

Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

in systematischer Zusammenstellung der
unveröffentlichten Quellen

Herausgegeben von
Horst Heinrich Jakobs und Werner Schubert



Walter de Gruyter · Berlin · New York

Allgemeiner Teil

§§ 1 – 240
1. Teilband



1985

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Bearbeiter dieses Bandes: Werner Schubert

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs :
in systemat. Zsstellung d. unveröff.
Quellen / hrsg. von Horst Heinrich Jakobs
u. Werner Schubert. – Berlin ; New York :
de Gruyter

ISBN 3-11-010074-6 (gültig für Allgemeiner
Teil, Teilbd. 1 und 2)

NE: Jakobs, Horst Heinrich [Hrsg.]
Allgemeiner Teil / Bearb. dieses Bd.: Werner
Schubert.

Teilbd.1. §§ 1–144. – 1985.

NE: Schubert, Werner [Bearb.]

©

Copyright 1984 by Walter de Gruyter & Co., Berlin 30.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des
Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung
des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany

Satz und Druck: Ernst Kieser GmbH, Graphischer Betrieb, Augsburg
Bindearbeiten: Berliner Buchbindekunst, Thomas Fuhrmann KG, Berlin 36

Inhalt

1. Teilband

Abkürzungsverzeichnis	IX
Einführung in die Quellen zum Allgemeinen Teil des BGB	XI
Verzeichnis der Quellen zum Allgemeinen Teil	XIII
Herausgabeschema	XVIII

Bürgerliches Gesetzbuch

ERSTES BUCH

Allgemeiner Theil I

Materialien zum System des 1. Buches	1
<i>Erster Abschnitt.</i> Personen	12
<i>Erster Titel.</i> Natürliche Personen (§§ 1 bis 12)	12
<i>Zweiter Titel.</i> Juristische Personen	142
I. Vereine	142
1. Allgemeine Vorschriften. (§§ 21 bis 54)	142
2. Eingetragene Vereine. (§§ 55 bis 79)	148
II. Stiftungen, (§§ 80 bis 88)	373
III. Juristische Personen des öffentlichen Rechts. (§ 89)	414
<i>Zweiter Abschnitt.</i> Sachen. (§§ 90–103)	421
<i>Dritter Abschnitt.</i> Rechtsgeschäfte.	495
<i>Erster Titel.</i> Geschäftsfähigkeit (§§ 104 bis 115)	495
<i>Zweiter Titel.</i> Willenserklärung. (§§ 116 bis 144)	580

2. Teilband

Allgemeiner Theil II

<i>Dritter Titel.</i> Vertrag. (§§ 145 bis 157)	779
<i>Vierter Titel.</i> Bedingung. Zeitbestimmung. (§§ 158 bis 163)	827
<i>Fünfter Titel.</i> Vertretung. Vollmacht. (§§ 164–181)	873
<i>Sechster Titel.</i> Einwilligung. Genehmigung. (§§ 182 bis 185)	947
<i>Vierter Abschnitt.</i> Fristen. Termine. (§§ 186 bis 193)	977
<i>Fünfter Abschnitt.</i> Verjährung. (§§ 194 bis 225)	993

Inhalt

<i>Sechster Abschnitt. Ausübung der Rechte. Selbstvertheidigung. Selbsthilfe.</i> (§§ 226 bis 231)	1146
<i>Siebenter Abschnitt. Sicherheitsleistung. (§§ 232 bis 240).</i>	1173
<i>Anhang I. Nicht in den Allgemeinen Teil des BGB oder nicht in das BGB übernommene Bestimmungen des Teilentwurfs und des Allgemeinen Teils des 1. BGB-Entwurfs.</i> ..	1192
1. Quellen zu den §§ 1 und 2 E I (Rechtsnormen).	1192
2. Quellen zu den §§ 30–33 E I (Verwandschaft. Schwägerschaft).	1200
3. Quellen zu den §§ 144–146 E I (Fahrlässigkeit. Irrtum).	1208
4. Quellen zu den §§ 190–192 E I (Urteil)	1211
5. Quellen zu den §§ 193–198 E I (Beweis).	1236
6. Beratungen der §§ 197–199 TE-AT (Ausübung der Rechte. Zusammentreffen von Ansprüchen) durch die 1. Kommission.	1244
7. Anträge und Beschlüsse zur systematischen Stellung der Bestimmungen über die Schenkung und den Anerkennungsvertrag.	1247
<i>Anhang II. Zusammenhängend wiedergegebene Anträge und Beratungsprotokolle.</i>	1252
A. 1. Kommission	1252
I. 442. Sitzung (3. Teil) vom 30. 5. 1885).	1252
II. 443. Sitzung vom 1. 6. 1885.	1255
III. 444. Sitzung vom 3. 6. 1885.	1265
IV. 702. Sitzung vom 5. 10. 1887.	1266
V. 705. Sitzung vom 12. 10. 1887.	1267
VI. 706. Sitzung (1. Teil) vom 14. 10. 1887.	1268
VII. 714. Sitzung vom 2. 11. 1887.	1270
B. Vorkommission	1274
I. Anträge (Nr. 58 und Nr. 61–67)	1274
II. Beratungsprotokolle (19.–23. 3. 1891)	1285
III. Fassung des Allgemeinen Teils nach den Beschlüssen der Vorkommission des Reichsjustizamtes.	1294
C. 2. Kommission. Antrag von Sohm zur Gestaltung des einseitigen Rechtsgeschäfts.	1317
<i>Anhang III. Stellungnahmen Preußens zum Vereinsrecht.</i>	1325
I. Verhandlungen von 1891.	1325
1. Schreiben des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 4. 8. 1891 an die Königlich preußische Regierung, zu Händen des Herrn Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten.	1325
2. Votum des Innenministers und des Justizministers für das Staatsministerium vom 16. 10. 1891	1326
3. Nachträgliches Votum des Finanzministers Miquel vom 6. 11. 1891	1326
II. Begutachtung des Vereinsrechts des 2. Entwurfs durch die preußischen Minister und das preußische Staatsministerium (1894/95)	1327
1. Votum des Finanzministers vom 16. 5. 1894	1327
2. Votum des Innenministers vom 4. 6. 1894	1328
3. Votum des Landwirtschaftsministers vom 3. 7. 1894	1328
4. Votum des Handelsministers vom 4. 7. 1894	1330
5. Votum des Kultusministers vom 10. 7. 1894	1331
6. Votum des Ministers der Öffentlichen Arbeiten vom 16. 7. 1894	1334
7. Votum des Justizministers vom 23. 7. 1894	1335
8. Votum des Justizministers vom 23. 8. 1894	1346
9. Votum des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 24. 8. 1894 .	1347
10. Votum des Innenministers vom 5. 9. 1894	1350
11. Votum des Finanzministers vom 7. 9. 1894	1351

Inhalt

12. Votum des Vize-Präsidenten des Staatsministeriums v. Bötticher vom 27. 11. 1894	1352
13. Verhandlungen des Staatsministeriums vom 30. 11. 1894	1354
14. Kommissarische Beratungen (20. und 27. 12. 1894)	1359
15. Schreiben des Reichskanzlers vom 7. 1. 1895 an den Präsidenten des preußischen Staatsministeriums (Stellungnahme zu den Ergebnissen der Kommissarischen Beratungen)	1371
16. Votum des Kultusministers vom 17. 1. 1895	1374
17. Verhandlungen des Staatsministeriums vom 26. 1. 1895	1375
III. Stellungnahme Preußens zu den Beschlüssen des Justizausschusses des Bundesrats (Dezember 1895)	1380
16. Votum des Kultusministers vom 17. 1. 1895	1374
17. Verhandlungen des Staatsministeriums vom 26. 1. 1895	1375
III. Stellungnahme Preußens zu den Beschlüssen des Justizausschusses des Bundesrats (Dezember 1895)	1380
1. Votum des Justizministers vom 24. 12. 1895	1380
2. Votum des Justizministers vom 31. 12. 1895	1382
3. Votum des Justizministers vom 3. 1. 1896	1382
4. Zusammenstellung der Äußerungen der Mitglieder des Königlich Preußischen Staatsministeriums zu dem Antrage des Ausschusses des Bundesrats zum Entwurf II des Bürgerlichen Gesetzbuchs	1382
5. Verhandlungen des Staatsministeriums vom 7. 1. 1896	1383
IV. Verhandlungen des Staatsministeriums vom 4. 6. 1896	1384
<i>Anhang IV: Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs (1891–1895)</i>	<i>1388</i>
Nachtrag	1444
Register der Antragsteller	1447
Nachweis der abgedruckten Protokolle der 1. Kommission für die Bände „Allgemeiner Teil“ und „Recht der Schuldverhältnisse“ I, II und III (Prot. I, S. 7–3312)	1450
Nachweis der im vorliegenden Band abgedruckten Protokolle der 1. Kommission zu weiteren Verhandlungen	1481
Nachweis der in den Bänden „Allgemeiner Teil“ und „Recht der Schuldverhältnisse“ I, II und III abgedruckten Protokolle der Vorkommission des Reichsjustizamtes	1484
Nachweis der Paragraphen der Teilentwürfe	1490
Zusammenstellung der Paragraphen des 1. Entwurfs mit den Paragraphen der Teilentwürfe, der ZustAT, des Kommissionsentwurfs, des 2. Entwurfs und des Gesetzbuchs ..	1492
Quellenregister zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des BGB	1499

Abkürzungsverzeichnis

ABR	Archiv für Bürgerliches Recht (1889 ff.)
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794
Art.	Artikel
Bayr.HStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung vom 18. 8. 1896 (RGBl. 1896, 195)
BGBI.	Bundesgesetzblatt (1867 – 1871; 1949 ff.)
CPO	Civilprozeßordnung vom 30. 1. 1877 (RGBl. 1877, 83)
Dresd.E.	Entwurf eines für die deutschen Bundesstaaten gemeinsamen Gesetzes über Schuldverhältnisse von 1866 (sog. Dresdener Entwurf)
E I	Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Erste Lesung. 1888 (1. Entwurf)
E I-RJA	BGB-Entwurf in der Paragraphenzählung des E I nach den Beschlüssen der Vorkommission des Reichsjustizamtes (1891 – 1893)
E I-ZustRedKom	BGB-Entwurf in der Paragraphenzählung des E I nach der „Zusammenstellung der Beschlüsse der Redaktions-Kommission“ der 2. Kommission (1891 – 1895)
E I-VorlZust	BGB-Entwurf in der Paragraphenzählung des E I nach der „Vorläufigen Zusammenstellung der Beschlüsse der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs“ von <i>Planck</i> (1891 – 1895)
E II	Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Nach den Beschlüssen der Redaktionskommission, Zweite Lesung, 1894, 1895; sog. 2. Entwurf
E II rev	Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich – Zweite Lesung (1895; sog. Bundesratsvorlage)
E III	Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs (1896, Reichstagsvorlagen oder 3. Entwurf; Reichstagsdrucksache Nr. 87 der Session 1895/1897)
EGBGB (EG-BGB)	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. 8. 1896 (RGBl. 1896, 604)
Gruchot	Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Begründet von Gruchot.
Grünhuts Zeitschrift	Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart (hrsg. von C. S. Grünhut), Wien.
HGB (H.G.B.)	Handelsgesetzbuch
Jher.Jb.	Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts.
KE (K.E.)	Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der ersten Beratung der 1. Kommission (1884 – 1887; sog. Kommissionsentwurf)
KO (K.O.)	Konkursordnung (vom 10. 2. 1877; RGBl. 1877, 351)
Kom.	Kommission

Abkürzungsverzeichnis

KVJS	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
Motive	Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich (1888). – Sofern die Motive der Redaktoren zu den Teilentwürfen zitiert sind, ist dies besonders vermerkt bzw. ergibt es sich aus dem Zusammenhang.
Mugdan	Die gesamten Materialien zum BGB (1899; enthaltend die Motive vom 1. Entwurf und die Protokolle der 2. Kommission).
Prot. I	Protokolle der [1.] Kommission zur Ausarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuchs (1881–1889); zitiert nach der metallographierten Abschrift
Prot. II (P II)	Protokolle der [2.] Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich (1890–1896; abgedruckt in der amtlichen Ausgabe von 1897–1899 und bei Mugdan)
Prot-RJA	Protokolle der Vorkommission des Reichs-Justizamts (1891–1893)
RedKom	Redaktionskommission der 2. Kommission
RedVorl	Redaktionsvorlage für den Redaktionsausschuß der 1. Kommission von Pape (1881 ff.)
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RJA	Reichsjustizamt
sächs.BGB	Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen von 1863
TE-AllgT	Teilentwurf zum Allgemeinen Teil von Gebhard (1881); 1981 im Nachdruck erschienen (hrsg. von W. Schubert)
(TE-AT)	Teilentwurf zum Erbrecht von v. Schmitt (1879); 1984 im Nachdruck erschienen (hrsg. von W. Schubert)
TE-ErbR	Teilentwurf zum Familienrecht von Planck (1880); 1983 im Nachdruck erschienen (hrsg. von W. Schubert)
TE-FamR	Teilentwurf zum Obligationenrecht von v. Kübel (1882); 1980 im Nachdruck erschienen (hrsg. von W. Schubert)
TE-OR	Teilentwurf zum Sachenrecht von Johow (1880); 1982 im Nachdruck erschienen (hrsg. von W. Schubert)
TE-SachR	
VorlZust	siehe E I-VorlZust
WO (W.O.)	Wechsel-Ordnung
ZPO	Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 20. 5. 1898 (RGBl. 1898, 410)
ZustRedKom	siehe E I-ZustRedKom
Zust-AT	Zusammenstellung der sachlich beschlossenen Bestimmungen des Allgemeinen Theiles nach den Beschlüssen des Redaktionsausschusses der 1. Kommission (1881–83)
ZustSR	Zusammenstellung der sachlich beschlossenen Bestimmung des Sachenrechts nach den Beschlüssen des Redaktionsausschusses der 1. Kommission (1881–83).

Die Anträge zum Allgemeinen Teil werden nach ihrer ursprünglichen Numerierung und deren Untergliederung zitiert. Soweit die Anträge sich auf andere Bücher des BGB beziehen, ist dies besonders vermerkt. Die Autorenschaft und die Numerierung der Anträge sind nicht Bestandteil der Kommissionsprotokolle. – Sofern Anträge keine Nummern tragen und die Quelle nicht ausdrücklich genannt wird, stammen sie für die 1. Kommission aus Randvermerken in den Originalprotokollen (ZStA Potsdam) und aus dem Handexemplar der Protokolle von Schmitt (Juristisches Seminar der Universität Hamburg), für die 2. Kommission aus dem Handexemplar der Protokolle der 2. Kommission von Gebhard (Universität Heidelberg).

Einführung in die Quellen zum Allgemeinen Teil des BGB

Der vorliegende Band bringt entsprechend dem im Band: „Recht der Schuldverhältnisse I“, S. 1–7 näher erläuterten Herausgabeschema die Quellen zum Allgemeinen Teil. Um die im Vergleich zu den Quellen für die folgenden Bücher des BGB äußerst knappen Beratungsprotokolle der 1. Kommission nicht über Gebühr zu zerreißen, habe ich im Rahmen des Herausgabeschemas die Quellen in folgende Komplexe aufgeteilt: Beginn der Rechtsfähigkeit (§ 1 BGB), Volljährigkeit und Entmündung (§§ 2–6 BGB), Wohnsitz (§§ 7–11 BGB), Namensrecht (§ 12 BGB), Verschollenheitsrecht (§§ 13–20 BGB), Vereinsrecht (§§ 21–79 BGB), Stiftungen (§§ 80–88 BGB), Juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 89 BGB), Sachen (§§ 90–103 BGB), Geschäftsfähigkeit (§§ 104–115 BGB), Willenserklärung (§§ 116–124 BGB), Formvorschriften (§§ 125–129 BGB), Zugang von Willenserklärungen einschließlich Auslegung (§§ 130–133), unerlaubte Rechtsgeschäfte (§§ 134–138 BGB), Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte (§§ 139–144 BGB), Vertragsschließung (§§ 145–156 BGB), Vertragsauslegung (§ 157 BGB), Bedingung, Befristung (§§ 158–163 BGB), Vertretung, Vollmacht (§§ 164–181 BGB), Einwilligung, Genehmigung (§§ 182–184 BGB), Verfügung eines Nichtberechtigten (§ 185 BGB), Fristen, Termine (§§ 186–193 BGB), Verjährung (§§ 194–225 BGB), Selbstverteidigung und Selbsthilfe (§§ 226–231 BGB) und Sicherheitsleistung (§§ 232–240 BGB).

Um die Erschließung der Quellen zu ermöglichen, werden bei den einzelnen Bestimmungen des BGB in Anlehnung an den BGB-Kommentar von Gottlieb Planck die erforderlichen Nachweise gebracht. Zusätzlich soll das für diesen Band neue „Quellenregister zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils“ das Auffinden der disparaten Quellen erleichtern. Ohne daß hier nochmals auf die Editionsgrundsätze im einzelnen¹ eingegangen werden soll, sei gleichwohl wenigstens darauf hingewiesen, daß die Protokolle der 1. Kommission nicht den genauen Verlauf der Beratungen wiedergeben, sondern das Ergebnis der Beratungen lediglich in einer stark schematisierten Form² mitteilen. Anhand des Gesamtnachweises der im vorliegenden Band und in den Bänden zum Schuldrecht abgedruckten Protokolle der 1. Kommission läßt sich der Gesamtzusammenhang der Beratungen unschwer wiederherstellen. Im übrigen sind zum vollen Verständnis der abgedruckten Materialien in der Regel die Begründungen zu den Teil- bzw. Vorentwürfen der Redaktoren der 1. BGB-Kommission³ und die Protokolle der 2. Kommission mit heranzuziehen.

Im Anhang I werden die Quellen zu den Bestimmungen des 1. Entwurfs wiedergegeben, die nicht in den Allgemeinen Teil des BGB übernommen worden sind: Rechtsnormen (§§ 1–2 E I; von der 2. Kommission gestrichen), Verwandtschaft

¹ Vgl. dazu *Jakobs/Schubert*, Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Recht der Schuldverhältnisse I, 1978, S. 5 ff.

² Vgl. *Schubert*, in: Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Materialien zur Entstehungsgeschichte des BGB, 1978, S. 46.

³ Diese sind zusammen mit den umfangreichen Begründungen in einem Nachdruck (hrsg. von W. *Schubert*) erschienen (1980 ff.).

und Schwägerschaft (§§ 30–33 E I; von der 2. Kommission in das Familienrecht übernommen), Fahrlässigkeit, Irrtum (§§ 144–146 E I; teils gestrichen, teils in die §§ 276, 277 BGB übernommen), Urteil (§§ 190–192 E I; in die CPO übernommen), Beweis (§§ 193–198 E I; bis auf eine in die CPO übernommene Vorschrift gestrichen). Die in die CPO übernommenen Bestimmungen sind dann nochmals im Rahmen der Beratungen des EG-Entwurfs behandelt worden, so daß über das weitere Schicksal dieser Normen dann im Quellenband zum Einführungsgesetz näher zu berichten sein wird. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß der Entwurf von Gebhard Bestimmungen über die Beweislast enthält, die bereits von der 1. BGB-Kommission gestrichen wurden, aber gleichwohl von rechtsdogmatischem Interesse sein dürften.

Nicht in den Hauptteil aufgenommen sind die Anträge und Beratungen zur 2. Lesung in der Vorkommission des Reichsjustizamtes, da die hierfür maßgebliche Beratungsgrundlage, die erste Zusammenstellung der Beschlüsse, nicht auffindbar war. Statt dessen habe ich die erhaltenen Materialien zur 2. Lesung insgesamt im Anhang II zusammengefaßt und hierauf in dem bereits erwähnten Quellenregister verwiesen. Ebenfalls im Anhang II sind die Revisionsanträge und Beratungen, die eine Vielzahl von Bestimmungen betreffen, zusammenhängend wiedergegeben worden. Auf sie wird bei den einzelnen Bestimmungen des BGB jeweils gesondert hingewiesen. Der Anhang III enthält Stellungnahmen des preußischen Staatsministeriums und preußischer Minister zum Vereinsrecht. Diese Ausnahme vom allgemeinen Editionsgrundsatz, nur die Quellen der beiden BGB-Kommissionen, des Bundesrats und des Reichstags zu bringen, ist bereits im Materialienband näher erläutert worden⁴ und ist deshalb gerechtfertigt, weil Preußen von einer ihm gemäßen Gestaltung des Vereinsrechts die Zustimmung zum BGB abhängig gemacht hat.

Der Anhang IV bringt für alle Bücher des BGB die vom Reichsjustizamt für den internen Gebrauch in der 2. Kommission angefertigten Zusammenstellungen der nachträglich bekannt gewordenen Äußerungen zum 1. und 2. BGB-Entwurf. Diese Sammlung bildete zusammen mit der sechsbändigen gedruckten Zusammenstellung⁵ eine wichtige Beratungsgrundlage der 2. Kommission, so daß es gerechtfertigt erscheint, diese bislang ungedruckt gebliebenen Nachweise in die vorliegende Edition miteinzubeziehen.

Weiterhin sei noch auf folgende Besonderheiten gegenüber den Quellenbänden zum Schuldrecht und zum Sachenrecht hingewiesen: Bei den Quellen der 1. Kommission fehlt eine Redaktionsvorlage des Kommissionsvorsitzenden Pape. Ob eine solche jemals existiert hat, läßt sich nicht mehr feststellen. – Die Quellen der Vorkommission des Reichsjustizamtes nehmen einen größeren Platz ein als beim Schuldrecht, da im Gegensatz zu jenem sämtliche Bestimmungen des 1. Buches beraten wurden und eine wesentlich größere Anzahl von Anträgen überliefert ist. Über die genaue Zusammensetzung dieser Kommission ließ sich auch für die Beratungen des Allgemeinen Teils bis jetzt nichts Näheres feststellen.

⁴ Schubert, aaO (Fn. 2), S. 3 f.

⁵ Vgl. die Bände der „Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs gefertigt im Reichs-Justizamt“ (1967 in einem Nachdruck erschienen).

Verzeichnis der Quellen zum Allgemeinen Teil

A. 1. Kommission

1. Die *Vorschläge der Redaktoren* von 1875 bis 1879 für die jeweiligen Herbstsitzen der Gesamtkommission. Die Vorschläge von 1875 liegen nur in einer vervielfältigten Handschrift vor; die Vorschläge von 1876 an sind als Manuskript für den internen Gebrauch der Kommission gedruckt worden.

Mitgeteilt werden folgende Vorlagen von 1875:

Nr. 1 von Gebhard: Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte (bei §§ 139 ff. BGB),

Nr. 2 von Gebhard: Geschäftsfähigkeit Minderjähriger (bei §§ 104 ff. BGB),

Nr. 3 von Gebhard: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (bei §§ 104 ff. BGB),

Nr. 4 von v. Kübel: Die Schließung von Verträgen der in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten (bei §§ 104 ff. BGB).

Von den Vorlagen der Jahre 1876 – 1879 werden nur die Vorschläge mitgeteilt, da die Begründung in dem durch den Hrsg. Schubert betreuten Nachdruck der Vorlage zum Allgemeinen Teil leicht zugänglich sind. Für den Allgemeinen Teil kommen folgende Vorlagen in Betracht:

Nr. 1/1876 von v. Kübel: Form der Verträge,

Nr. 6/1876 von Gebhard: Verschollenheitsrecht,

Nr. 11/1876 von Gebhard: Volljährigkeitserklärung,

Nr. 8/1877 von v. Kübel: Vertragsantrag,

Nr. 9/1877 von Gebhard: Anspruchsverjährung,

Nr. 10/1877 von Gebhard: Unvordenkliche Verjährung,

Nr. 3/1879 von Gebhard: Privatrechtliche Stellung der Vereine.

2. *Protokolle der Kommissionsberatungen* von 1875 bis 1879, soweit sie Materien des Allgemeinen Teils betreffen.

3. Der *Teil- bzw. Vorentwurf des Allgemeinen Teils* ist einschließlich einer Begründung zwischen 1881 und 1885 als Manuskript gedruckt worden. Ein Nachdruck ist 1981 unter dem Titel: „Die Vorlagen der Redaktoren für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches“, Allgemeiner Teil, hrsg. von W. Schubert, Teil 1 und 2, 1981 erschienen.

4. *Protokolle der [1.] Kommission* zur Ausarbeitung des [1.] Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Beratungen des Allgemeinen Teils:

1. – 161. Sitzung vom 4. 10. 1891 – 22. 2. 1882 (S. [1]–463), 276. – 283. Sitzung vom 2. – 18. 1. 1884 (S. 3087–3207), 284. – 286. Sitzung vom 28. 1. – 1. 2. 1884 (S. 3213 ff.), 442. (3. Teil) – 444. Sitzung vom 30. 5. – 3. 6. 1885 (S. 6139 ff.), 700. – 706. (1. Teil) Sitzung vom 30. 9. – 14. 10. 1887 (S. 11613–11708).

Weitere Protokolle werden auszugsweise mitgeteilt, soweit sie Materien des Allgemeinen Teils betreffen.

5. *Anträge von Kommissionsmitgliedern* der 1. Lesung der Vorentwürfe (metallographierte Abschriften). Die Anträge sind chronologisch nach Ziffern geordnet und umfassen für den Allgemeinen Teil einschließlich der Revisionsanträge 159 Nummern (ZStA Potsdam, Reichsjustizministerium, Nr. 3979). Für die späteren §§ 90–103 BGB (Sachen) wurden die Anträge zum Sachenrecht Nr. 1–11 und 14 herangezogen (ZStA Potsdam, Reichsjustizministerium, Nr. 3905).

6. *Zusammenstellung der sachlich beschlossenen Bestimmungen des Allgemeinen Theiles*, (2), 90 S. (metallographiertes Exemplar)¹. – Eine *Redaktionsvorlage* für den Allgemeinen Theil ist nicht auffindbar. Für die §§ 90 – 103 BGB wurde die Redaktionsvorlage von Pape benutzt (ZStA Potsdam, Reichsjustizministerium, Nr. 3992). Eine weitere Redaktionsvorlage des Sachenrechtsredaktors Johow beginnt erst mit den Vorschriften zum Besitzrecht.

7. *Kommissionsentwurf*. Als Manuskript für den internen Gebrauch gedruckt unter dem Titel: „Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Erste Berathung. Erstes Buch. Allgemeiner Theil. Zweites Buch. Recht der Schuldverhältnisse. Berlin 1884“ (VII, 199 Seiten). – Für das Sachenrecht ist heranzuziehen: „Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Erste Berathung. Erstes Buch. Allgemeiner Theil. Zweites Buch. Recht der Schuldverhältnisse. Drittes Buch. Sachenrecht.“ Berlin, 1885, S. 210 ff.

8. *Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich*, ausgearbeitet von der in Folge des Beschlusses des Bundesrathes vom 22. Juni 1874 eingesetzten Kommission. Erste Lesung, Berlin 1887 (VIII, 646 Seiten), veröffentlicht als Drucksache des Bundesrathes Nr. 2 der Session von 1888.

Diese Ausgabe des 1. Entwurfs enthält für jeden Paragraphen genaue Hinweise darüber, wann die einzelnen Bestimmungen des Teilentwurfs und des Kommissionsentwurfs von der Kommission beraten worden sind. Diese Nachweise bilden die Grundlage der vorliegenden Edition. Sie sind nicht in der amtlichen Ausgabe des ersten Entwurfs von 1888 enthalten.

B. Vorkommission des Reichsjustizamtes

1. *Protokolle* der „Vorkommission des Reichs-Justizamtes für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich“. – Der Allgemeine Theil ist in der Zeit vom 5. 1. – 23. 3. 1891 (S. 1 – 200) und vom 24. 9. – 2. 10. 1891 (S. 291 – 319) beraten worden.

2. *Anträge von Mitgliedern der Vorkommission* des Reichsjustizamtes zum Allgemeinen Theil (ZStA Potsdam, Reichsjustizministerium, Nr. 3850):

- Antrag Nr. 1 von Planck (ohne Datum),
- Antrag Nr. 2 von Achilles (5. 11. 1890),
- Antrag Nr. 3 von Börner (10. 11. 1890),
- Antrag Nr. 4 von Struckmann (12. 11. 1890),
- Antrag Nr. 5 von Struckmann (13. 11. 1890),
- Antrag Nr. 6 von Achilles (13. 11. 1890),
- Antrag Nr. 7 von Struckmann (15. 11. 1890),
- Antrag Nr. 8 von Börner (15. 11. 1890),
- Antrag Nr. 9 von Achilles (17. 11. 1890),
- Antrag Nr. 10 von Planck (17. 11. 1890),
- Antrag Nr. 11 von Börner (24. 11. 1890),
- Antrag Nr. 12 von Struckmann (24. 11. 1890),
- Antrag Nr. 13 von Achilles (27. 11. 1890),
- Antrag Nr. 14 von Börner (ohne Datum),

¹ Hinzu kommt noch die Zusammenstellung der sachlich beschlossenen Bestimmungen des Sachenrechts (2, 217 Seiten, Nachtrag sowie Berichtigungen).

Verzeichnis der Quellen zum Allgemeinen Theil

Antrag Nr. 15 von Achilles (8. 12. 1890),
Antrag Nr. 16 von Struckmann (27. 12. 1890),
Antrag Nr. 17 von Planck (30. 12. 1890),
Antrag Nr. 18 von Struckmann (30. 12. 1890),
Antrag Nr. 19 von Börner (31. 12. 1890),
Antrag Nr. 20 von Planck (5. 1. 1891),
Antrag Nr. 21 von Achilles (5. 1. 1891),
Antrag Nr. 22 von Struckmann (7. 1. 1891),
Antrag Nr. 23 von Struckmann (10. 1. 1891),
Antrag Nr. 24 von Struckmann (12. 1. 1891),
Antrag Nr. 25 von Struckmann (10. 1. 1891),
Antrag Nr. 26 von Börner (13. 1. 1891),
Antrag Nr. 27 von Struckmann (13. 1. 1891),
Antrag Nr. 28 von Struckmann (15. 1. 1891),
Antrag Nr. 29 von Struckmann (17. 1. 1891),
Antrag Nr. 30 von Struckmann (22. 1. 1891),
Antrag Nr. 31 von Struckmann (23. 1. 1891),
Antrag Nr. 32 von Achilles (25. 1. 1891),
Antrag Nr. 33 von Struckmann (26. 1. 1891),
Antrag Nr. 34 von Struckmann (28. 1. 1891),
Antrag Nr. 35 von Struckmann (27. 1. 1891),
Antrag Nr. 36 von Achilles (3. 2. 1891),
Antrag Nr. 37 von Planck (5. 2. 1891),
Antrag Nr. 38 von Achilles (6. 2. 1891),
Antrag Nr. 39 von Börner (9. 2. 1891),
Antrag Nr. 40 von Börner (10. 2. 1891),
Antrag Nr. 41 von Struckmann (11. 2. 1891),
Antrag Nr. 42 von Achilles (12. 2. 1891),
Antrag Nr. 43 von Achilles (15. 2. 1891),
Antrag Nr. 44 von Achilles (17. 2. 1891),
Antrag Nr. 45 von Achilles (19. 2. 1891),
Antrag Nr. 46 von Börner (24. 2. 1891),
Antrag Nr. 47 von Struckmann (25. 2. 1891),
Antrag Nr. 48 von Börner (25. 2. 1891),
Antrag Nr. 49 von Struckmann (27. 2. 1891),
Antrag Nr. 50 von Achilles (1. 3. 1891),
Antrag Nr. 51 von Achilles (2. 3. 1891),
Antrag Nr. 52 von Planck (4. 3. 1891),
Antrag Nr. 53 von Achilles (5. 3. 1891),
Antrag Nr. 54 von Börner (9. 3. 1891),
Antrag Nr. 55 von Achilles (9. 3. 1891),
Antrag Nr. 56 von Struckmann (11. 3. 1891),
Antrag Nr. 57 von Börner (12. 3. 1891),
Antrag Nr. 58 von Börner (16. 3. 1891),
Antrag Nr. 59 von Struckmann (13. 1. (!) 1891),
Antrag Nr. 60 von Struckmann (16. 1. (!) 1891),
Antrag Nr. 61 von Planck (16. 3. 1891),
Antrag Nr. 62 von Börner (17. 3. 1891),
Antrag Nr. 63 von Planck (18. 3. 1891),
Antrag Nr. 64 von Struckmann (19. 3. 1891),

Antrag Nr. 65 von Börner (17. 3. 1891),
Antrag Nr. 66 von Achilles (18. 3. 1891),
Antrag Nr. 67 von Planck (19. 3. 1891),
Antrag Nr. 68 von Börner (9. 9. 1891),
Antrag Nr. 69 von Gebhard (16. 9. 1891),
Antrag Nr. 70 von Struckmann (22. 9. 1891),
Antrag Nr. 71 von Achilles (22./23. 9. 1891),
Antrag Nr. 72 von Struckmann (23. 9. 1891),
Antrag Nr. 73 von Gebhard (25. 9. 1891),
Antrag Nr. 74 von Struckmann (25. 9. 1891),
Antrag Nr. 75 von Planck (29. 9. 1891),
Antrag Nr. 76 von Jacubezky (30. 9. 1891),

Anträge und Beratungen zur Revision der §§ 778–796 E I (Allgemeine Vorschriften über Sachen) liegen nicht vor.

C. 2. Kommission

1. Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Beratungen des Allgemeinen Theils umfassen die Protokolle Nr. 2–41 (1. 4.–11. 7. 1891) und die Protokolle Nr. 43–63 (30. 11. 1891–18. 1. 1892)². Im Rahmen der Revision des 2. Entwurfs (Protokolle Nr. 410–428, 431; Sitzungen vom 6. 5.–19. 5. 1891; 21. 10. 1895) wurde der Allgemeine Teil nochmals behandelt.

2. Anträge von Mitgliedern der 2. BGB-Kommission. Die Anträge sind chronologisch geordnet und umfassen für den Allgemeinen Teil 159 Nummern (ZStA Potsdam, Reichsjustizamt, Nr. 4110). – Für die Revision der §§ 778–796 E I wurden die Anträge zum Sachenrecht Nr. 1–4 und Nr. 6–11 (Nr. 1 im Nachlaß des Kommissionsmitgliedes v. Gager im Schloß Neuenbürg bei Erlangen, Nr. 2 ff. im ZStA Potsdam, Reichsjustizministerium, Nr. 623) herangezogen.

Die Namen der Antragsteller, die nicht einer bestimmten Antragsziffer zugeordnet sind, wurden dem Handexemplar der metallographierten Protokolle von Gebhard (Juristisches Seminar der Universität Heidelberg) entnommen. Diese Nachweise beruhen auf den nicht mehr auffindbaren Originalprotokollen und deren Anlagen.

3. „*Vorläufige Zusammenstellung der Beschlüsse der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs*“ (metallographiert). Diese „Vorläufige Zusammenstellung“ stammt vom Generalreferenten *Planck*, der auf S. 1 folgendes anmerkt: „Die Zusammenstellung beschränkt sich auf die sachlichen Beschlüsse. Die Fassung derselben soll durch die Redaktionskommission erfolgen. Die in der Zusammenstellung aufgenommene Fassung ist nur ein vorläufiger Vorschlag. Nicht besonders erwähnt sind die Beschlüsse, durch welche Anträge zur Berücksichtigung bei der Redaktion an die Redaktionskommission verwiesen sind.“

4. „*Zusammenstellung der Beschlüsse der Redaktions-Kommission*“ (metallographiert). Diese von der Redaktionskommission erarbeitete Fassung hat folgende Vorbemerkung: „Die Paragraphenfolge ist die des Entwurfs. Soweit Paragraphen des Entwurfs an anderer Stelle als früher inhaltlich Aufnahme gefunden haben, ist

² Die Beratungen des Sachenrechts (§§ 778 ff. E I) begannen am 9. 1. 1893.

dies an der betreffenden Stelle durch Hinzufügung der betreffenden Paragraphenzahlen des Entwurfs kenntlich gemacht. Die Zahlen in den eckigen Klammern bezeichnen die Paragraphenzahlen der auf Grund der Kommissionsbeschlüsse von dem Generalreferenten gefertigten Zusammenstellung. Die Hinweisungen beziehen sich auf die Beratungsprotokolle der Kommission.“

5. *Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Zweite Lesung.* Nach den Beschlüssen der Redaktionskommission. Auf amtliche Veranlassung. Berlin 1894–1895. — Ferner existiert noch eine frühere Fassung des 2. Entwurfs, die unter folgendem Titel als Manuskript gedruckt wurde: „Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Zweite Lesung. Nach den Beschlüssen der Redaktionskommission. 1. Buch. Allgemeiner Theil.“ Berlin 1892 (55 Seiten und 2 unpaginierte Seiten). Dieser Entwurf wurde, soweit dies in Ausnahmefällen erforderlich erschien, mitherangezogen.

6. Der „*Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. — Zweite Lesung*“ (sog. E II rev.) ist zunächst erschienen als Drucksache des Bundesrates vom 22. 10. 1895 (Nr. 103 der Session 1895). Allgemein zugänglich ist dieser Entwurf erst seit der „auf amtliche Veranlassung besorgten Ausgabe“ von 1898.

Der in der Bundesrats-Drucksache abgedruckte Entwurf enthält zu jedem Paragraphen genaue Hinweise auf die Protokolle der Kommission. Diese Hinweise bilden neben den Verweisungen von *Gottlieb Planck* in seinem Kommentar zum BGB die Grundlage für die Anordnung der Edition.

D. (Bundesrat) und

E. (Reichstag). Hinsichtlich der Quellen wird auf den Einleitungsband, Quellen unter C. IV und V verwiesen.

Herausgabeschema

A. 1. Kommission (1881 – 1889)

I. Protokolle über die Beratungen der Bestimmungen der Teilentwürfe. Die Protokolle beginnen grundsätzlich mit der Mitteilung der jeweiligen Bestimmung des TE und der Anträge, deren Autorenschaft, soweit möglich, anhand der separaten Anträge ermittelt wird. Ferner werden mitgeteilt die Protokolle von Beratungen über Grundsatzfragen in den Jahren 1875 bis 1879.

II. 1. Redaktionsvorlage von Pape und des jeweiligen Redaktors, soweit vorhanden.

2. „Vorläufige Zusammenstellung der sachlich beschlossenen Bestimmungen“ zu den einzelnen Büchern des Entwurfs.

3. Beratung über Änderungen der „Zusammenstellung“.

III. Kommissionsentwurf. 1. und 2. Beratung des Kommissionsentwurfs.

IV. 1. Entwurf (1887).

B. Vorkommission des Reichsjustizamtes (1891 – 1893)

(nur für den Allgemeinen Teil, das Schuldrecht und Teile des Sachenrechts)

I. Anträge von Mitgliedern der Vorkommission mit den Namen der Antragsteller. Diese Anträge sind nicht Bestandteil der Protokolle der Vorkommssion.

II. Protokolle der Vorkommssion.

C. 2. Kommission (1890 – 1896)

I. Anträge der Kommissionsmitglieder und der Reichskommissare in der Reihenfolge der amtlichen Protokolle und Mitteilung des Ergebnisses der Beratung.

II. Vorläufige Zusammenstellung der Beschlüsse (Redaktionsvorlage von Planck).

III. Zusammenstellung der Beschlüsse der Redaktionskommission.

IV. E II. Revision des E II: Mitteilung der Anträge von Kommissionsmitgliedern und Kommissaren in der Reihenfolge der amtlichen Protokolle und des Ergebnisses der Beratung.

V. E II rev.

D. Bundesrat (Justizausschuß; 1895)

I. Anträge und Anregungen der Bundesregierungen.

Herausgeberschema

II. Berichte von Ausschußmitgliedern über die Verhandlungen.

III. E III.

E. Reichstag (1896)

I. Anträge, die in der XII. Kommission gestellt wurden, unter Mitteilung der Autorenschaft (bislang unbekannt).

II. Bericht von *Heller* über die Ausschußberatung.

III. Anträge zum E III im Plenum des Reichstags (2. und 3. Lesung).

Wegen der Quellen im einzelnen wird auf das kommentierte Quellenverzeichnis verwiesen.

Die Rechtschreibung folgt, soweit nichts anderes vermerkt, dem Original.

ERSTES BUCH

Allgemeiner Theil

Materialien zum System des 1. Buches

Übersicht

- A. Beschlüsse der 1. Kommission vom 26. und 28. 9. 1874
- B. System des Teilentwurfs von Gebhard (1881)
- C. System des Allgemeinen Theils in der „Zusammenstellung der sachlich beschlossenen Bestimmungen“ (1881/82)
- D. Beratungen der 1. Kommission über das System des Allgemeinen Theils (28. 1. 1884)
- E. System des Allgemeinen Theils im Kommissionsentwurf von 1884
- F. System des Allgemeinen Theils im 1. BGB-Entwurf von 1887
- G. System des Allgemeinen Theils nach den Beschlüssen der Vorkommission des Reichsjustizamtes (1891)

A. Beschlüsse der 1. Kommission vom 26. und 28. 9. 1874

1. Protokoll der 6. Sitzung vom 26. 9. 1874¹

Bei Erörterung der Frage, welche Rechtsmaterien bei Ernennung je eines Referenten für das Sachen-, Obligationen-, Familien- und Erbrecht,

weil sie zu den betreffenden Rechtsgebieten überhaupt nicht, oder doch nicht ausschließlich gehören, oder zu gehören scheinen und deshalb geeignet sind, einem Redaktor besonders zur Bearbeitung überwiesen zu werden, – vorbehaltlich der demnächstigen Entscheidung, ob es rathsam sein werde, den einen oder anderen Gegenstand als dem Gebiete der Rechtswissenschaft angehörend, oder aus anderen Gründen zu übergehen, sowie an welcher Stelle die einschlagenden Rechtsnormen aufzunehmen seien, –

wurden unter Zugrundelegung der Zusammenstellung des Referenten in Anlage 6², als solche Rechtsmaterien bezeichnet und bestimmt:

„1. Das Recht (sogenanntes Recht im objektiven Sinne) im Besonderen:

Gesetz, (lex scripta,) Gewohnheitsrecht, (verbindliche Kraft, Erfordernisse, Beweis,) Autonomie.

Privilegien.

¹ Das folgende ist dem von *Schubert* hrsg. Band: Die Beratung des BGB. Materialien zur Entstehungsgeschichte des BGB, 1978, S. 218 – 220 entnommen.

² Diese Anlage wird im Anschluß an dieses Protokoll mitgeteilt.

Zeitliches Gebiet des Rechts (Rückwirkende Kraft). Räumliches Gebiet des Rechts (sogenannte Collision der Statute)“.

Beschlossen wurde, über das richterliche Prüfungsrecht, in Betreff des verfassungsmäßigen Zustandekommens der Gesetze wegen der überwiegend politischen Bedeutung dieser Frage im Gesetzbuche und in den Motiven Nichts zu sagen. Dem Redaktor wird überlassen, zu prüfen, ob der Staatsvertrag als Rechtsquelle zu erwähnen, — ferner, ob im Gesetzbuche oder im Einführungsgesetze über die Autonomie der Landesherren und des hohen Adels etwas zu bestimmen, — weiter, ob die Materie vom zeitlichen Gebiete des Rechts vielleicht lediglich der Wissenschaft zu überlassen, oder in das Einführungsgesetz zu verweisen, — desgleichen, ob die Materie vom örtlichen Gebiete des Rechts geeignet, darüber etwas in das Gesetzbuch aufzunehmen.

Ferner wurden als zu behandelnde Rechtsmaterien angenommen:

„2. Die Rechte, wenn man von ihrem besonderen Inhalte absieht, und zwar:

a) was das Subjekt der Rechte betrifft, das Personenrecht im engeren Sinne: Beginn und Ende der physischen Persönlichkeit (Rechtsverhältniß des Kindes im Mutterleibe; Constatirung von Geburt und Tod; Verschollenheit; jus commorientium) Rechtsfähigkeit (Einfluß des religiösen Bekenntnisses, der Staatsangehörigkeit, der Ordenseigenschaft pp.) [wobei der Prüfung überlassen bleibt, ob die Reichs-Specialgesetze aufzunehmen, oder im Einführungsgesetze oder im Gesetzbuche zu erwähnen], Handlungsfähigkeit (Einfluß von Geschlecht, Alter, Gesundheitszustand, Interdiction,) Juristische Personen.

b) was die Entstehung und den Untergang (Veränderung) der Rechte angeht: die Rechtsgeschäfte einschließlich der Verträge, Voraussetzungen der Gültigkeit (Ernstlichkeit des Willens, Betrug, Zwang, Irrthum) Heilung der Ungültigkeit, Auslegung, Selbstbeschränkung der Wirkung durch Bedingung, Befristung, Voraussetzung. (Modus.)“

Anlage Nr. 6:

Wenn man davon ausgeht, daß das Bürgerliche Gesetzbuch zu enthalten habe die Rechtstheile: Sachenrecht, Obligationenrecht, Familienrecht, Erbrecht, so bleiben im Wesentlichen folgende Rechtsmaterien übrig, welche nach der Ansicht des Referenten in einem dieser Rechtstheile ihren Platz nicht finden.

1. Das Recht (sog. Recht im objectiven Sinn). Im Besonderen:

Gesetz. Richterliches Prüfungsrecht in Betreff des verfassungsmäßigen Zustandekommens. Beweis. Gewohnheitsrecht. Verbindliche Kraft. Erfordernisse. Beweis.

Autonomie.

Privilegien.

Zeitliches Gebiet des Rechtes. Im Besonderen: Ausschluß der rückwirkenden Kraft.

Räumliches Gebiet des Rechts (sog. Collision der Statute oder internationales Privatrecht).

2. Die Rechte, wenn man von ihrem besonderen Inhalt absieht. Und hier im Einzelnen

a) was das Subject der Rechte betrifft:

Beginn und Ende der physischen Persönlichkeit (Rechtsverhältniß des Kindes im

Mutterleib; Konstatierung von Geburt und Tod; Verschollenheit; sog. jus commorientium); Rechtsfähigkeit (Einfluß des religiösen Bekenntnisses, der Staatsangehörigkeit pp.),

Handlungsfähigkeit (Einfluß von Geschlecht, Alter, Gesundheitszustand, Interdiction),

Juristische Personen.

b) Was die Entstehung und den Untergang (Veränderung) der Rechte angeht:

die Rechtsgeschäfte: Voraussetzungen der Gültigkeit, Heilung der Ungültigkeit, Auslegung, Beschränkung der Wirkung durch Bedingung, Befristung, Voraussetzung (Modus),

die Verjährung der Ansprüche und die unvordenkliche Verjährung, Regeln über Messung der Zeit, die Restitution (wenn sie anerkannt werden soll).

c) Was die Ausübung und Geltendmachung der Rechte angeht:

Chikane, Selbsthülfe,

sog. Klagenkonkurs,

Einfluß des Prozesses auf das materielle Rechtsverhältnis: Beginn des Prozesses (Haftung des Beklagten für Früchte und Zinsen und bei Untergang und Beschädigung des Prozeßgegenstandes pp.), Urtheil (Veränderung des Rechtszustandes während des Laufes des Prozesses, Rechtskraft), Beweis.

gez. von Windscheid

2. Protokoll der 7. Sitzung vom 28. 9. 1874

I. Es wurde in fortgesetzter Berathung der Zusammenstellung in Anlage 6 des vorhergehenden Protokolls beschlossen, daß zu den im Eingange des gedachten Protokolls bezeichneten Materien ferner gehören:

zu 2b: „„die Verjährung der Ansprüche (Klagen) und die unordentliche Verjährung; die Regeln über Messung der Zeit; die Restitution (wenn sie anerkannt werden soll).““

zu 2c: „„c) Was die Ausübung und Geltendmachung der Rechte angeht: Chikane, Collision der Rechte und sogenannter Klagenkonkurs, Selbsthülfe, Einfluß des Prozesses auf das materielle Rechtsverhältnis, Beginn des Prozesses (Haftung des Beklagten für Früchte und Zinsen, und bei Untergang und Beschädigung des Prozeßgegenstandes pp.), Litigiosität, Urtheil (Veränderung des Rechtszustandes während des Laufes des Prozesses; Rechtskraft), Beweis.““

B. Der von Gebhard 1881 vorgelegte Teilentwurf zum Allgemeinen Teil hat folgende Gliederung³:

Erster Abschnitt. Das objektive Recht

(§§ 1 – 40)

Zweiter Abschnitt. Das subjektive Recht

Erster Titel. Das Rechtssubjekt.

³ Nachdruck unter dem Titel: „Die Vorlagen der Redaktoren für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs“, hrsg. von Schubert, Allgemeiner Teil, 1981, 2 Teile.

Allgemeiner Theil

I. Die natürliche Person:	
I. Beginn und Ende der Persönlichkeit	(§§ 41 – 63)
II. Altersstufen. Volljährigkeitserklärung. Entmündigung	(§§ 64 – 68)
III. Verwandtschaft und Schwägerschaft	(§§ 69 – 72)
IV. Wohnsitz	(§§ 73 – 80)
II. Die juristische Person	. – .
Zweiter Titel. Das Rechtsgeschäft.	
I. Erfordernisse der Rechtsgeschäfte:	
I. Geschäftsfähigkeit	(§§ 81 – 89)
II. Willenserklärung	(§§ 90 – 94)
III. Wirklichkeit des erklärten Willens	(§§ 95 – 100)
IV. Willensbeeinflussung	(§§ 101 – 106)
V. Inhalt des Rechtsgeschäfts	(§§ 107 – 109)
VI. Stellvertretung	(§§ 110 – 122)
II. Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte	(§§ 123 – 129)
III. Selbstbeschränkung der Wirkungen der Rechtsgeschäfte:	
1. Bedingung	(§§ 130 – 156)
2. Befristung	(§§ 157 – 161)
Dritter Titel. Die Zeit.	
I. Bestimmung und Berechnung der Zeit	(§§ 162 – 168)
II. Anspruchsverjährung	(§§ 169 – 196)
Vierter Titel. Ausübung, Geltendmachung und Sicherung der Rechte.	
I. Ausübung der Rechte. Zusammentreffen von Ansprüchen	(§§ 197 – 199)
II. Selbstverteidigung und Selbsthilfe	(§§ 200 – 203)
III. Urtheil	(§§ 204 – 205)
IV. Beweis	(§§ 206 – 211)
V. Sicherheitsleistung	(§§ 212 – 217)

C. Der Allgemeine Teil in der „Zusammenstellung der sachlich beschlossenen Bestimmungen“ (1881/82) hat folgende Gliederung:

Erster Abschnitt. Von den Rechtsnormen	(§§ 1, 2)
Zweiter Abschnitt. Von den Personen	(§§ 3 – 40)
Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit	(§ 3)
Todeserklärung	(§§ 4 – 24)
Kindesalter; Minderjährigkeit	(§§ 25, 26)
Volljährigkeitserklärung	(§§ 26, 27)
Entmündigung wegen Geisteskrankheit	(§ 28)
Entmündigung wegen Verschwendung	(§ 29)
Verwandtschaft, Schwägerschaft	(§§ 30 – 33)
Wohnsitz	(§§ 34 – 40)
Dritter Abschnitt. Von den Rechtsgeschäften	(§§ 41 – 122)
Geschäftsunfähigkeit	(§ 41)
Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit	(§§ 42 – 48)
Willenserklärung	(§§ 49 – 53)

Materialien zum System des 1. Buches

Vertragschließung	(§§ 54 – 56)
Vertragsantrag	(§§ 57 – 67)
Form der Rechtsgeschäfte	(§§ 68 – 71)
Scheingeschäft	(§§ 72, 73)
Scherz	(§ 74)
Irrthum	(§§ 75 – 80)
Drohung, Betrug, Anfechtung	(§§ 81, 82)
Den guten Sitten pp. widersprechende Rechtsgeschäfte	(§§ 83 – 85)
Veräußerungsverbot	(§ 86)
Stellvertreter	(§§ 87 – 99)
Nichtigkeit	(§§ 100 – 103)
Anfechtung	(§§ 104 – 106)
Bedingungen, Befristungen	(§§ 107 – 122)
Vierter Abschnitt. Von den Zeitbestimmungen	(§§ 123 – 129)
Fünfter Abschnitt. Von der Anspruchsverjährung	(§§ 130 – 160)
Allgemeine Bestimmung über Zulässigkeit der Verjährung	(§ 130)
Verjährungsfristen	(§§ 131 – 133)
Beginn der Verjährung	(§§ 134 – 136)
Hemmung	(§§ 137 – 143)
Unterbrechung	(§§ 137, 144 – 151)
Verjährung rechtskräftig festgestellter Ansprüche	(§ 152)
Verjährung von Ansprüchen, die vor Schiedsgerichten pp. geltend gemacht werden	(§ 153)
Vorentscheidung einer Behörde über Zulässigkeit des Rechtswegs	(§ 154)
Anrechnung der Zeit des Rechtsvorgängers	(§ 155)
Verzicht, Rückforderung, Wirkung	(§ 156)
Sicherung eines Anspruchs pp.	(§ 157)
Berücksichtigung der Verjährung	(§ 158)
Nebenleistungen, Hauptanspruch	(§ 159)
Rechtsgeschäfte über Verjährung	(§ 160)
Sechster Abschnitt. Von der Selbstvertheidigung und Selbsthülfe	(§§ 161 – 164)
Siebter Abschnitt. Vom Urtheil	(§§ 165 – 167)
Achter Abschnitt. Vom Beweise	(§§ 168 – 173)
Neunter Abschnitt. Von der Sicherheitsleistung	(§§ 174 – 180)

D. Beratungen der 1. Kommission über das System des Allgemeinen Theils

284. Sitzung vom 28. 1. 1884, Schriftführer Neubauer

| Der Berathung wurden die auf die Eintheilung und Reihenfolge der Vorschriften des Allgemeinen Theils sich beziehenden Vorschläge unterstellt.

 | Prot I 3213

Es waren folgende Anträge gestellt:

I. der Antrag, die für den Allgemeinen Theil des Gesetzbuchs nach der „Zusammenstellung“ beschlossenen Bestimmungen einzutheilen und zu bezeichnen:

Gebhard A. Erstes Buch
(Nr 139) *Allgemeine Vorschriften.*
 Erster Abschnitt.
 Von den Rechtsnormen.

§§ 1 und 2.

Zweiter Abschnitt.

Von den Personen.

Erster Titel.

Natürliche Personen.

I. Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit.

§ 3 und § 21 (Prot. S. 40 und 41).

II. Verschollenheit und Todeserklärung.

§§ 4 – 20, §§ 22 – 24.

III. Kindheit und Minderjährigkeit.

§ 25.

IV. Volljährigkeitserklärung.

§§ 26 und 27.

| Prot I 3214 | V. Entmündigung.

§§ 28 und 29.

(Eventuell: III, IV und V unter der Ueberschrift „Altersstufen, Volljährigkeitserklärung, Entmündigung“ zusammenzufassen).

VI. Verwandtschaft und Schwägerschaft.

§§ 30 – 33.

VII. Wohnsitz.

§§ 34 – 40.

Zweiter Titel.

Juristische Personen.

§ . . .

Dritter Abschnitt.

Von den Rechtsgeschäften.

I. Erfordernisse der Rechtsgeschäfte.

1. Geschäftsfähigkeit.

§§ 41 – 48.

2. Willenserklärung.

a) Im Allgemeinen.

§§ 49, 51 – 53.

b) Vertragsschließung.

§§ 54 – 67.

c) Besondere Form.

§§ 68 – 71.

3. Einfluß mangelnder Ernstlichkeit des Willens.

§§ 72 – 74.

4. Einfluß von Irrthum, Drohung und Betrug.

§§ 75 – 82.

5. Erlaubtheit.

§§ 84 – 86.

II. Auslegung der Rechtsgeschäfte.

§ 50.

III. Stellvertretung und Vollmacht.

| Prot I 3215

§§ 87 – 99.

IV. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Rechtsgeschäfte.

§§ 100 – 106.

V. Bedingungen und Befristungen (Prot. S. 277).

§§ 107 – 122.

Vierter Abschnitt.

Von der Bestimmung und Berechnung der Zeit.

§§ 123 – 129.

Fünfter Abschnitt.

Von der Anspruchsverjährung.

§§ 130 – 160.

Sechster Abschnitt.

Von der Selbstvertheidigung und der Selbsthülfe.

§§ 161 – 164.

Siebenter Abschnitt.

Vom Urtheil.

§§ 165 – 167.

Achter Abschnitt.

Vom Beweise.

§§ 168 – 173.

Neunter Abschnitt.

Von der Sicherheitsleistung.

§§ 174 – 180 . . .

| 2. Zu der Rubrik „Von den Rechtsnormen“ in ei- | ner Note zu bemerken:

| Prot I 3216

| Prot I 3217

Gebhard

(Nr 139, B.2)

Die Beschlußfassung darüber, ob in dem Gesetzbuche Bestimmungen in Betreff der zeitlichen Grenzen der Rechtssätze (der Rückwirkung der Gesetze) aufzunehmen seien, soll erfolgen, wenn die für das Einführungsgesetz in Aussicht genommenen Vorschriften über die Anwendung des Gesetzbuchs auf der Vergangenheit angehörige Fälle berathen sind.

Die Berathung der Bestimmungen über die *räumlichen* Grenzen der Rechtssätze (das internationale Privatrecht) soll nach beendigter Feststellung der übrigen Theilentwürfe erfolgen. – (vergl. Prot. Seite 11 u. 12,5.) . . .⁴

| 7. Findet der Antrag sub 1⁵ Billigung, so würde in dem für den Allgemeinen Theil vorgeschlagenen Systeme (Antrag Nr. 139 A) im Abschnitt III unter I 2 zu setzen sein:

| Prot I 3220

Gebhard

(Nr 140)

c. Einwilligung und Genehmigung.

§ 67 a.

d. Besondere Form.

§§ 68 – 71.

⁴ Die hier fehlenden Teile des Protokolls betreffen materiellrechtliche Fragen und sind bei den einschlägigen Bestimmungen mitgeteilt.

⁵ Der Antrag Nr. 140, 1 ist unten S. 948 f. bei den Quellen zu den §§ 182 – 184 BGB wiedergegeben.

Planck (Nr 141, 1) III. 1. den in dem Antrag N^o I vorgeschlagenen Abschnitt 3, wie folgt, zu ordnen:

1. Geschäftsfähigkeit. §§ 41 – 48.
2. Willenserklärung. §§ 49 – 53.
3. Vertragsschließung. §§ 54 – 67.
4. Mängel des Willens. §§ 72 – 82.
5. Inhalt der Rechtsgeschäfte. §§ 84 – 86.
6. Form der Rechtsgeschäfte. §§ 68 – 71.
7. Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte. §§ 100 – 106.
8. Stellvertretung und Vollmacht. §§ 87 – 99.
9. Bedingungen und Befristungen. §§ 107 – 122.

Planck (Nr 141, 2) 2. Die Abschnitte 6 – 9 des Antrags N^o I unter der Ueberschrift
„Schutz der Rechte“

zusammenfassen und die jetzigen Ueberschriften dieser Abschnitte nur als Ueberschriften von Unterabtheilungen (Titel oder Nummern) beizubehalten . . .

| Prot I 3221 | Man war über Folgendes einverstanden:

Das Gesetzbuch wird aus fünf Theilen bestehen und jeder Theil – im Anschluß an die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung und die Konkursordnung – „Buch“ genannt werden, so daß fünf Bücher sich ergeben:

- „Erstes Buch. Allgemeiner Theil
- Zweites Buch. (Obligationenrecht)
- Drittes Buch. Sachenrecht
- Viertes Buch. Familienrecht
- Fünftes Buch. Erbrecht.“

Das „Buch wird in „Abschnitte“ eingetheilt, ein größerer „Abschnitt“ in „Titel“. Wenn ein Titel in Unterabschnitte zu zerlegen ist, so werden diesen nur Ueberschriften mit vorgesetzten römischen Ziffern gegeben. Im Falle noch weiterer Zerlegung sind den Ueberschriften solcher Unterabtheilungen arabische Ziffern vorzusetzen. Ausgeschlossen ist nicht, statt der Zerlegung in Titel den Abschnitt sofort in Unterabtheilungen mit Ueberschriften und vorgesetzten römischen Ziffern einzutheilen.

| Prot I 3222 | Von Marginalien oder Randbemerkungen soll durchweg abgesehen werden.

Die Mehrheit entschied, für die Ueberschriften, sowohl der Abschnitte als der Unterabschnitte sei die Präposition „von“ wegzulassen. Darüber, ob für die Ueberschriften der Singular oder der Plural zu wählen, soll nicht allgemein bestimmt werden.

Die Mehrheit entschied ferner, es sei für das erste Buch der Ausdruck: „Allgemeiner Theil“ beizubehalten und nicht, wie vorgeschlagen, durch die Worte: „Allgemeine Vorschriften“ zu ersetzen.

Anlangend die Frage, ob dem Gesetzbuche beziehungsweise den übrigen Abschnitten des Allgemeinen Theils unter der Ueberschrift: „Einleitende Vorschriften“ ein Abschnitt voranzustellen sei, welcher über den Sprachgebrauch des Gesetzbuchs orientire (Antrag I B S. 3215)⁶, so verständigte man sich zunächst darüber, daß die in den §§ 167, 168, 169 der Zusammenstellung der das Obligationenrecht betreffenden Beschlüsse (Protokolle S. 1059 – 1067) enthaltenen, die Fahrlässigkeit betreffenden §§ 1, 2 und 3 des Antrags Nr. I (S. 3216) sich zur Aufnahme in einen solchen

⁶ Vgl. hierzu die Quellen zu den §§ 144 – 146 E I.

Abschnitt jedenfalls nicht eignen würden, sondern in dem Gesetzbuche selbst ihre Stelle zu finden hätten.

Von einer Seite wurde beantragt:

Die Bestimmungen in einen besonderen Abschnitt des Allgemeinen Theils, welcher unmittelbar an den Abschnitt: „Rechtsgeschäfte“ anzuschließen sei, zu versetzen, ferner aus den Bestimmungen zwei Paragraphen folgenden Inhalts zu bilden:

§ a. „Fahrlässigkeit liegt vor, wenn nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters angewendet worden ist. | Prot I 3223

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters in besonders schwerer Weise vernachlässigt worden ist.“

§ b. „Hat Jemand nur diejenige Sorgfalt anzuwenden, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, so ist er bei Anwendung dieser Sorgfalt von der Haftung wegen einer Fahrlässigkeit befreit, die nicht eine grobe ist.“

Dieser Antrag wurde zum Beschluß erhoben.

Zu Abschnitt I des Antrags Nr. I (S. 3213) wurde die Ueberschrift „Rechtsnormen“ beschlossen, unter Ablehnung der von anderer Seite beantragten Ueberschrift: „Einleitende Vorschriften“.

Die zu diesem Abschnitte vorgeschlagene Anmerkung (S. 3216, 3217) wurde in folgender Fassung gebilligt:

„Die Beschlußfassung darüber, ob in dem Gesetzbuche an dieser Stelle Bestimmungen in Betreff der zeitlichen Grenzen der Rechtssätze (der Rückwirkung der Gesetze) aufzunehmen seien, soll erfolgen, wenn die für das Einführungsgesetz in Aussicht genommenen Vorschriften über die Anwendung des Gesetzbuchs auf die der Vergangenheit angehörigen Fälle berathen sind.

Die Beschlußfassung, ob und welche Bestimmungen über die räumlichen Grenzen der Rechtssätze (das internationale Privatrecht) an dieser Stelle des Gesetzbuchs aufzunehmen seien, soll erst nach Beendigung der Feststellung der übrigen Theilentwürfe erfolgen.“

Der Antrag, den zweiten Abschnitt zu überschreiben: „Personen“ und denselben in zwei Titel unter den Ueberschriften: „Natürliche Personen“ und „Juristische Personen“ zu zerlegen (S. 3213, 3214), wurde abgelehnt und statt dessen beschlossen, aus den einschlagenden Vorschriften zwei Abschnitte zu bilden, nämlich: „Abschnitt 2. Personen“ und „Abschnitt 3. | Juristische Personen“. In dem Abschnitt 2 | Prot I 3224 sollen die Unterabtheilungen nur mit römischen Ziffern versehen, die Unterabtheilungen III, IV und V unter der Ueberschrift: „Altersstufen. Entmündigung“ zusammengefaßt werden, im übrigen die in dem Antrage I vorgeschlagenen Unterabtheilungen und Ueberschriften beibehalten werden. Gebilligt wurde die Uebernahme des § 21 in die erste Unterabtheilung, abgelehnt der Vorschlag, die Worte: „Verschollenheit und“ in der zweiten Unterabtheilung zu streichen.

Zum dritten (nunmehr vierten) Abschnitt: „Rechtsgeschäfte“ (zu vergl. S. 3214 und S. 3220) wurde beschlossen, von einer Zerlegung desselben in Titel Umgang zu nehmen und ihn unter römischen Ziffern in folgender Weise zu gliedern:

- I. Geschäftsfähigkeit §§ 41 – 48.
- II. Willenserklärung §§ 49 – 53.
- III. Vertragsschließung §§ 54 – 67.
- IV. Form der Rechtsgeschäfte §§ 68 – 71.
- V. Willensmängel §§ 72 – 82.
- VI. Unerlaubte Rechtsgeschäfte §§ 84 – 86.
- VII. Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte §§ 100 – 106.

VIII. Stellvertretung und Vollmacht §§ 87 – 99.

IX. Bedingungen und Befristungen §§ 107 – 122.

Der Vorschlag, statt: „Vertragschließung“ zu setzen: „Vertrag“, wurde abgelehnt.

Auf den Abschnitt 4 soll folgen dem oben (S. 3222) gedachten Beschlusse gemäß der Abschnitt 5 mit der Überschrift: „Fahrlässigkeit“.

Zum Abschnitt 4 (nunmehr 6), (S. 3215) entschied die Mehrheit, es sei die Ueberschrift: „Zeitbestimmungen“ der Zusammenstellung gemäß beizubehalten und es seien die §§ 127, 128, 129 in der Reihenfolge aufzunehmen, daß dem § 129 der § 128, diesem aber der § 127 folgt. Man ging davon aus, daß die Regel des § 128 auch im Falle des § 129 | anzuwenden sei, der § 127 aber etwas Besonderes vorschreibe.

Der Abschnitt 5 (jetzt 7) trägt, wie bisher, die Ueberschrift: „Anspruchsverjährung“.

Der Antrag, die Abschnitte 6–9 (jetzt 8–11) unter der Ueberschrift: „Schutz der Rechte“ zusammenzufassen und die jetzigen Ueberschriften dieser Abschnitte nur als Ueberschriften von Unterabtheilungen (Titeln oder Nummern) beizubehalten (S. 3220), wurde abgelehnt und beschlossen, die gedachten Abschnitte in der Reihenfolge der Zusammenstellung und mit deren Ueberschriften folgen zu lassen.

Die Berathung wandte sich nunmehr zu der in dem Antrage I unter B § 4 aufgeführten Vorschrift, betreffend den Irrthum (S. 3216). Die Mehrheit entschied, diese Vorschrift sei in den Abschnitt I des Allgemeinen Theils: „Rechtsnormen“ als dritter § einzustellen, jedoch hinter: „Rechtsirrthum“ und „beruhender Irrthum“ „zu verstehen“ einzuschalten. Die drei Sätze sollen drei Absätze bilden.

E. System des Allgemeinen Theils im Kommissionsentwurf von 1884

Erster Abschnitt. Rechtsnormen. §§ 1 – 3.

Zweiter Abschnitt. Personen.

I. Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit. §§ 4, 5.

II. Verschollenheit und Todeserklärung. §§ 6 – 25.

III. Altersstufen. Entmündigung. §§ 26 – 30.

IV. Verwandtschaft. Schwägerschaft. §§ 31 – 34.

V. Wohnsitz. §§ 35 – 41.

Dritter Abschnitt. Juristische Personen. §§ 42 – 62.

Vierter Abschnitt. Rechtsgeschäfte

I. Geschäftsfähigkeit. §§ 63 – 70.

II. Willenserklärung. §§ 71 – 75.

III. Vertragschließung. §§ 76 – 89.

IV. Form der Rechtsgeschäfte. §§ 90 – 93.

V. Willensmängel. §§ 94 – 104.

VI. Unerlaubte Rechtsgeschäfte. §§ 105 – 107.

VII. Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte. §§ 108 – 114.

VIII. Vertretung und Vollmacht. §§ 115 – 127.

IX. Genehmigung und vorherige Einwilligung. § 128.

X. Bedingungen und Befristungen. §§ 129 – 144.

Fünfter Abschnitt. Fahrlässigkeit. §§ 145, 146.
Sechster Abschnitt. Zeitbestimmungen. §§ 147 – 153.
Siebenter Abschnitt. Anspruchsverjährung. §§ 154 – 184.
Achter Abschnitt. Selbstverteidigung und Selbsthilfe. §§ 185 – 188.
Neunter Abschnitt. Urtheil. §§ 189 – 191.
Zehnter Abschnitt. Beweis. §§ 192 – 197.
Elfter Abschnitt. Sicherheitsleistung. §§ 198 – 204.⁷

F. System des Allgemeinen Teils im 1. BGB-Entwurf von 1887

Erster Abschnitt. Rechtsnormen. §§ 1, 2.
Zweiter Abschnitt. Personen.
 Erster Titel. Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit. §§ 3, 4.
 Zweiter Titel. Todeserklärung. §§ 5 – 24.
 Dritter Titel. Altersstufen. Entmündigung. §§ 25 – 29.
 Vierter Titel. Verwandtschaft. Schwägerschaft. §§ 30 bis 33.
 Fünfter Titel. Wohnsitz. §§ 34 – 40.
Dritter Abschnitt. Juristische Personen. §§ 41 – 63.
Vierter Abschnitt. Rechtsgeschäfte.
 Erster Titel. Geschäftsfähigkeit. §§ 64 – 71.
 Zweiter Titel. Willenserklärung. §§ 72 – 76.
 Dritter Titel. Vertragschließung. §§ 77 – 90.
 Vierter Titel. Form der Rechtsgeschäfte. §§ 91 – 94.
 Fünfter Titel. Willensmängel. §§ 95 – 104.
 Sechster Titel. Unerlaubte Rechtsgeschäfte. §§ 105 – 107.
 Siebenter Titel. Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte. §§ 108 bis 114.
 Achter Titel. Vertretung und Vollmacht. §§ 115 – 126.
 Neunter Titel. Einwilligung und Genehmigung. § 127.
 Zehnter Titel. Bedingung und Befristung. §§ 128 – 143.
Fünfter Abschnitt. Fahrlässigkeit. Irrthum. §§ 144 – 146.
Sechster Abschnitt. Zeitbestimmungen. §§ 147 – 153.
Siebenter Abschnitt. Anspruchsverjährung. §§ 154 – 185.
Achter Abschnitt. Selbstverteidigung und Selbsthilfe. §§ 186 bis 189.
Neunter Abschnitt. Urtheil. §§ 190 – 192.
Zehnter Abschnitt. Beweis. §§ 193 – 198.
Elfter Abschnitt. Sicherheitsleistung. §§ 199 – 205.

⁷ Zur Überschrift des 1. Abschnitts des KE vgl. Prot. I, S. 11702 (oben S. 1198); zur Überschrift des 5. Abschnitts des KE vgl. Prot. I, S. 11902 ff. (*Jakobs/Schubert*, Recht der Schuldverhältnisse I, 1978, S. 247 f.). – Ferner liegt noch folgender Beschluß vor: „Auf gegebene Anregung wurde weiter beschlossen, im ersten Buche behufs Herstellung der Uebereinstimmung mit den anderen Büchern die bisher durch römische Ziffern bezeichneten Unterabschnitte des zweiten und vierten Abschnittes gleichfalls als Titel (Erster Titel, Zweiter Titel u.s.w.) zu bezeichnen“ (Prot. I, S. 11913).

§ 1

1. Abschnitt: Personen

System des Allgemeinen Teils nach den Beschlüssen der Vorkommission des Reichsjustizamtes (1891)

Erster Abschnitt. Personen

Erster Titel. Natürliche Personen (§§ 1 – 18).

Zweiter Titel. Juristische Personen (§§ 19 – 43).

Zweiter Abschnitt. Rechtsgeschäfte.

Erster Titel. Geschäftsfähigkeit (§§ 44 – 53).

Zweiter Titel. Wirksamkeit der Willenserklärung (§§ 54 – 57).

Dritter Titel. Vertragschließung (§§ 58 – 67).

Vierter Titel. Form der Rechtsgeschäfte (§§ 68 – 69).

Fünfter Titel. Willensmängel (§§ 70 – 76).

Sechster Titel. Unerlaubte Rechtsgeschäfte (§§ 77 – 80).

Siebenter Titel. Nichtigkeit. Anfechtbarkeit (§§ 81 – 86).

Achter Titel. Vertretung. Vollmacht (§§ 87 – 100).

Neunter Titel. Einwilligung. Genehmigung (§§ 101 – 103).

Zehnter Titel. Bedingung. Zeitbestimmung (§§ 104 – 109).

Dritter Abschnitt. Anspruchsverjährung (§§ 110 – 141).

Vierter Abschnitt. Fristen. Termine (§§ 142 – 150).

Fünfter Abschnitt. Selbstverteidigung. Selbsthülfe (§§ 151 – 153).

Sechster Abschnitt. Sicherheitsleistung (§§ 154 – 161).

ERSTER ABSCHNITT

Personen

ERSTER TITEL

Natürliche Personen

§ 1

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

A. 1. Kommission

I. 5. Sitzung vom 11. 10. 1881, Schriftführer Börner (nicht anwesend: v. Kübel)¹

| Prot I 19 | 3. Die Vorschrift des § 41 des Entwurfs:

| Prot I 20 | Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit seiner Geburt und endigt mit
TE-Allg T seinem Tode

§ 41 fand ihrem sachlichen Inhalt nach keinen Widerspruch. Man war auch mit dem Redaktor einverstanden:

¹ Die Materialien zu den §§ 1, 2 E I sind im Anhang I abgedruckt.

- a) daß über den Zeitpunkt, mit welchem die Geburt als erfolgt zu gelten habe, im Gesetzbuch eine besondere Vorschrift nicht zu geben sei;
- b) daß besondere Merkmale für die Annahme des lebendig Geboreneins nicht aufgestellt würden, womit ausgesprochen sei, daß der Beweis des lebendig Geboreneins in jeder Weise geführt werden könne;
- c) daß das Erforderniß der Lebensfähigkeit nicht aufzunehmen und
- d) daß das monstrum von der Rechtsfähigkeit bei dem Vorhandensein der sonstigen Erfordernisse nicht ausgeschlossen sei.

4. Der in den Motiven enthaltene Vorschlag, die nascituri prinzipiell als nicht existent zu behandeln und für dieselben nur auf dem Gebiete des Erbrechts oder wo es sonst für angemessen erkannt werde, eine gewisse, das Prinzip nicht alterierende Fürsorge eintreten zu lassen, wurde mit der Behauptung bekämpft, daß hierin eine wesentliche Abweichung von dem bestehenden Rechte liege. Es wurde beantragt, zusätzlich zu § 41 zu bestimmen:

Rechte, welche ohne eine auf den Erwerb gerichtete Willenserklärung des Berechtigten diesem erworben werden, werden, wenn derjenige, für welchen der Erwerb bestimmt ist, zur Zeit des Eintritts der sonstigen die Rechte begründenden Thatsachen zwar erzeugt, aber noch nicht geboren ist, dem letzteren nach erfolgter Geburt in derselben Art erworben, wie wenn jene Thatsachen zur Zeit der erfolgten Geburt eingetreten wären.

Planck
(Nr 3)

Der Antrag, welcher nach der ihm gegebenen Begründung vornehmlich bezweckte, dem Ungeborenen auch die Vortheile aus etwaigen Verträgen zu seinen Gunsten und aus der Geschäftsführung zu sichern, wurde von einer Seite als zu weit- | gehend bezeichnet. Von anderer Seite wurde dem Antrage innere Berechtigung nicht abgesprochen, zugleich aber darauf hingewiesen, daß es sich im Interesse der Durchsichtigkeit des Rechts empfehlen werde, demselben nicht durch eine generelle Bestimmung im Allgemeinen Theile, sondern, soweit nöthig, durch besondere Bestimmungen bei den betreffenden einzelnen Materien Rechnung zu tragen. Nach eingehender Debatte zog der Antragsteller den Antrag unter dem Vorbehalte zurück, auf den Gegenstand bei der Berathung über die Vorschriften, welche das pactum in favorem tertii und die negotiorum gestio betreffen, zurückzukommen.

| Prot I 21

6. Sitzung vom 13. 10. 1881, Schriftführer: Börner (nicht anwesend: von Kübel)

| Die Beschlußfassung über § 42:

| Prot I 22
TE-Allg T
§ 42

Kann bei Zwillings- oder Mehrgeburten die Reihenfolge der Geburt nicht ermittelt werden, und ist in Folge dessen ungewiß, welchem der Geschwister ein Recht zusteht, so entscheidet über die Berechtigung das Loos.

Bei Vornahme der Verloosung handeln an Stelle geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Personen deren gesetzliche Vertreter.

wurde nach längerer Diskussion, auf den von einer Seite gestellten Antrag, bis zur Berathung der §§ 197 ff. des Entwurfs ausgesetzt². Maßgebend hierfür war die Erwägung, daß die Haltbarkeit der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung sich erst übersehen lasse, wenn die Grundsätze über die Kollision festgestellt seien.

Die Vorschrift des § 43:

Kommt es bei der Beurtheilung von Rechtsverhältnissen | auf die muthmaßliche Lebensdauer eines Menschen an, so wird bis zum zurückgelegten 1. Altersjahr eine Lebensdauer von noch 35 Jahren,

| Prot I 23
TE-Allg T
§ 43

² Vgl. Prot. I, S. 462 (unten S. 1246).

bis zum zurückgelegten 2. Altersjahr eine Lebensdauer von noch 41 Jahren,
 bis zum zurückgelegten 10. Altersjahr eine Lebensdauer von noch 44 Jahren,
 bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr eine Lebensdauer von noch 41 Jahren,
 bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr eine Lebensdauer von noch 39 Jahren,
 bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr eine Lebensdauer von noch 38 Jahren,
 bis zum zurückgelegten 30. Altersjahr eine Lebensdauer von noch 35 Jahren,
 bis zum zurückgelegten 35. Altersjahr eine Lebensdauer von noch 31 Jahren,
 bis zum zurückgelegten 40. Altersjahr eine Lebensdauer von noch 27 Jahren,
 bis zum zurückgelegten 45. Altersjahr eine Lebensdauer von noch 24 Jahren,
 bis zum zurückgelegten 50. Altersjahr eine Lebensdauer von noch 21 Jahren,
 bis zum zurückgelegten 55. Altersjahr eine Lebensdauer von noch 17 Jahren,
 bis zum zurückgelegten 60. Altersjahr eine Lebensdauer von noch 14 Jahren,
 bis zum zurückgelegten 65. Altersjahr eine Lebensdauer von noch 11 Jahren,
 bis zum zurückgelegten 70. Altersjahr eine Lebensdauer von noch 9 Jahren,
 bis zum zurückgelegten 75. Altersjahr eine Lebensdauer von noch 7 Jahren,
 bis zum zurückgelegten 80. Altersjahr eine Lebensdauer von noch 5 Jahren,
 bis zum zurückgelegten 85. Altersjahr eine Lebensdauer von noch 4 Jahren,
 bis zum zurückgelegten 90. Altersjahr eine Lebensdauer von noch 3 Jahren,
 bis zum zurückgelegten 95. Altersjahr eine Lebensdauer von noch 2 Jahren,
 nach dem zurückgelegten 95. Altersjahr eine Lebensdauer von noch 1 Jahr,
 vermuthet.

wurde von dem Redaktor dahin erläutert, daß sie nur für die Fälle gelten solle, in welchen die Ermittlung der muthmaßlichen Lebensdauer in der Gegenwart gesetzlich geboten sei. Die Vorschrift wurde von mehreren Seiten theils als entbehrlich theils als bedenklich bekämpft; als bedenklich um dessentwillen, weil sie vermöge ihrer positiven Natur vielfach ein sachwidriges Ergebnis liefern werde. Von anderer Seite wurden Abänderungsanträge gestellt. Die Anträge gingen dahin:

a) die Vorschrift auf die Fälle zu beschränken, in welchen die Lebensdauer eines noch lebenden Menschen zu ermitteln sei;

b) das Wort „vermuthet“ durch die Worte „einstweilen angenommen“ zu ersetzen, um dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß die Feststellung der Lebensdauer nur eine vorläufige sei, welche bei späterer Nichtbewahrheitung eine Korrektur nicht ausschließe.

Der Antrag unter a) fand eventuelle Annahme, der Antrag unter b) wurde abgelehnt. Die Schlußabstimmung ergab die Ablehnung der ganzen Vorschrift. Ausgeschlossen soll damit nicht sein, wie von verschiedener Seite, ohne Widerspruch zu finden, hervorgehoben wurde, für einzelne Fälle eine mit ihr übereinstimmende oder ihr entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

§ 4 KE/§ 3 E I

II. 1. Die beschlossene Regelung lautet in der *ZustAT*:

ZustAT § 3. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit seiner Geburt und endigt mit § 3 seinem Tode.

2. Der Antrag Nr. 144, 2 von *Gebhard*, statt: „mit seiner“, „mit seinem“ zu setzen: „mit der“, „mit dem“, wurde angenommen (Prot. I, S. 3458, 3472).

III, IV. Fassung der Regelung im *KE (E I)*:

KE § 4 Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Geburt und endigt mit dem E I § 3 Tode.

§ 5 KE/§ 4 E I

II. Die beschlossene Regelung^{2 a} lautet in der *ZustAT*:

§ 21. Daß eine Person noch lebe oder todt sei oder zu einer bestimmten Zeit gelebt oder nicht mehr gelebt habe, hat derjenige zu beweisen, der aus der betreffenden Thatsache ein Recht herleitet. ZustAT § 21

Ist ungewiß, ob eine Person über deren Leben oder Tod keine Gewißheit besteht, einen Anfall von Todeswegen erlebt habe, so wird vermuthet, daß dieselbe bis zum Ablaufe des siebenzigsten Lebensjahres gelebt, später aber nicht mehr gelebt habe.

Dieselbe Vermuthung gilt, wenn ungewiß ist, ob ein Ehegatte den anderen Ehegatten überlebt habe, in Ansehung der Vortheile, welche dem überlebenden Ehegatten nach dem Gesetze oder auf Grund eines Ehevertrages für den Todesfall des anderen Ehegatten gebühren.

2. Auf Antrag Nr. 144, 3 von *Gebhard* wurde beschlossen, in § 5 Abs. 1 statt: „derjenige zu beweisen, der“ zu setzen: „derjenige zu beweisen, welcher“ (Prot. I, 3458, 3472).

III, IV. Im *KE (E I)* lautet die beschlossene Regelung:

§ 5. Daß eine Person noch lebe oder todt sei oder zu einer bestimmten Zeit gelebt oder nicht mehr gelebt habe, hat derjenige zu beweisen, welcher aus der betreffenden Thatsache ein Recht herleitet. KE § 5 E I § 4

Ist ungewiß, ob eine Person, über deren Leben oder Tod keine Gewißheit besteht, einen Anfall von Todeswegen erlebt habe, so wird vermuthet, daß dieselbe bis zum Ablaufe des siebenzigsten Lebensjahres gelebt, später aber nicht mehr gelebt habe.

Dieselbe Vermuthung gilt, wenn ungewiß ist, ob ein Ehegatte den anderen Ehegatten überlebt habe, in Ansehung der Vortheile, welche dem überlebenden Ehegatten nach dem Gesetze oder auf Grund eines Ehevertrages für den Todesfall des anderen Ehegatten gebühren.

B. Vorkommission des Reichsjustizamtes

I. *Beantragt war:*

1 a) Den zweiten und dritten Abschnitt zu einem Abschnitte unter der Ueberschrift „Personen“ zu verbinden und in zwei Titel einzutheilen, deren erster unter der Ueberschrift „Natürliche Personen“, die fünf Titel des zweiten Abschnittes unter den Nummern I–V umfaßt, während der zweite unter der Ueberschrift „Juristische Personen“ den jetzigen dritten Abschnitt enthält. Planck (Nr 1, 2)

b) Im § 4

aa) zweimal statt „eine Person“ zu setzen „ein Mensch“, Planck (Nr 1, 3)

bb) Die Worte „über deren Leben oder Tod keine Gewißheit besteht“ zu streichen.

2 a) Dem Antrage Planck (Nr. 1) unter Ziff. 2 zuzustimmen;

Achilles
(Nr 2 II)

^{2 a} Vgl. Prot. I, S. 40, 41 (unten S. 84).

Achilles (Nr 2 III) b) in dem § 3 der Deutlichkeit halber vor „Geburt“ einzuschalten „vollendeten“;

Achilles (Nr 2 IV) c) in dem § 4 die Abs. 1 und 3 zu streichen, eventuell den Abs. 1 so zu fassen: „Hängt ein Recht davon ab, daß Jemand noch lebt oder todt ist oder daß er zu einer bestimmten Zeit noch gelebt oder nicht mehr gelebt hat, so hat dies derjenige zu beweisen, der das Recht für sich in Anspruch nimmt“;

Börner (Nr 3, 3) 3 a) Den § 3 zu fassen: Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Geburt vollendet und eigene Lebensbethätigung eingetreten ist.

Börner (Nr 3, 4) b) Den § 4 zu streichen.

Struckmann (Nr 16, 2) 4 a) Den § 3 zu fassen: Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der vollendeten Geburt.

Struckmann (Nr 16, 3) b) Den Abs. 1 des § 4 zu fassen: Wer aus der Thatsache, daß ein Mensch noch lebe oder daß er todt sei oder daß er zu einer bestimmten Zeit gelebt oder nicht mehr gelebt habe, ein Recht ableitet, hat diese Thatsache zu beweisen.

Abs. 2, 3 des § 4 zu streichen, eventuell durch folgende Vorschrift zu ersetzen: Ist ungewiß, ob ein Mensch einen Anfall unter Lebenden oder von Todeswegen erlebt habe, so wird, vorbehaltlich der Vorschrift des § 21, vermuthet, daß er bis zum Ablaufe des siebenzigsten Lebensjahres gelebt, später aber nicht mehr gelebt habe (vergl. unten unter 4 a § f.³).

II. 1. Sitzung vom 5. 1. 1891, Beschlüsse der Kommission:

| Prot RJA 1 | 2. Den § 3 des Entwurfes zu fassen:

„Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der *Vollendung* der Geburt und endigt mit dem Tode.“

3. a) Den § 4 Abs. 1 zu streichen (als Beweisregel).

b) § 4 Abs. 2 und Abs. 3 auf die Erörterung von § 21 des Entwurfes zu verweisen⁴.

C. 2. Kommission

I. Anträge (Mugdan, Bd. 1, S. 570 f.)

| P II 1, 4 | Zu § 3 lagen folgende Anträge vor:

Sohm 1. den § 3 zu fassen:

(Nr 3) Die bürgerliche Rechtsfähigkeit beginnt mit der vollendeten Geburt und endigt mit dem Tode.

Börner 2. den § 3 zu fassen:

(Nr 1) Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt und endigt mit dem Tode.

Die Kom. beschloß, den § 3 seinem sachlichen Inhalte nach anzunehmen und die Prüfung der vorliegenden Anträge sowie des von einer Seite ausgesprochenen Wunsches, statt „mit der Geburt“ zu setzen „mit der erfolgten Geburt“, der RedKom. zu überweisen.

³ Unten S. 103.

⁴ Unten S. 106.

Der von einer Seite gegebenen Anregung, die Worte „und endigt mit dem Tode“ als überflüssig zu streichen, wurde nicht entsprochen.

III. Die Erörterung des § 4 wurde bis zur Beschlußfassung über den § 21 ausgesetzt⁵.

II. Fassung der Regelung in der *VorlZust*:

§ 3. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der (vollendeten) Geburt und endigt mit dem Tode. E I-VorlZust § 3

§ 4. Ausgesetzt bis zur Berathung des § 21.

III. Fassung der Regelung in der *ZustRedKom*:

§ 3. (3.) Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der vollendeten Geburt und endigt mit dem Tode. E I-ZustRedKom § 3

§ 4. gestrichen.

IV. 1. Fassung der Regelung im *E II*:

§ 1. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der vollendeten Geburt und endigt mit dem Tode. E II § 1

2. Revision des *E II* (Prot. II, Bd. 6, S. 106 f.; *Mugdan*, Bd. 1 S. 571):

II. Zu § 1 lag der Antrag vor:

die RedKomm. zu ermächtigen, die Worte „und endigt mit dem Tode“ zu streichen. Jacubezky (Nr 14, 1)

Der Antrag wurde in dem Sinne genehmigt, daß die Entscheidung darüber, ob die angeregte Aenderung des § 1 unbedenklich und sachgemäß sei, der RedKomm. anheimgestellt sein solle.

V. § 1 *E III* lautet wie § 1 BGB.

E. Reichstag (XII. Kommission)

I. *Beantragt war*:

Dem § 1 folgende Fassung zu geben:

„Jeder Mensch besitzt Rechtspersönlichkeit; diese Persönlichkeit beginnt mit der Vollendung der Geburt und währt bis zum Tode.“ Gröber (Nr 2, 1)

⁵ Unten S. 120 ff. Nicht enthalten in den Protokollen ist folgender Antrag von v. Cuny:

Nr. 5, 1: Die Ueberschrift des ersten Titels zu fassen: „Leben und Tod“. Motive: Die jetzige Ueberschrift „Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit“ ist nicht zutreffend; denn sie würde auch Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit der *juristischen* Personen umfassen, während der Titel in Wirklichkeit hierüber gar Nichts enthält.

Nr. 5, 2: den zweiten Titel mit dem ersten zu verbinden. Motive: Der jetzige zweite Titel handelt von der Todeserklärung. Die Wirkung der Todeserklärung besteht wesentlich darin, daß die Anwendung des § 4 fortan ausgeschlossen ist. Um diesen engen Zusammenhang zwischen § 4 (Regel) und den §§ 5–24 (Ausnahme) auch äußerlich hervortreten zu lassen, empfiehlt es sich, die §§ 5–24 in den ersten Titel „Leben und Tod“ mitaufzunehmen.

II. Bericht von Heller (Bayern) über die Sitzung vom 17. 2. 1896

Zum § 1 lag der Antrag *Gröber* (Nr. 2 der Drucksachen Ziff. 1) vor. Zur Begründung des Antrags, der nur redaktionelle Bedeutung hat, betonte der Antragsteller hauptsächlich, daß der Ausdruck „Rechtspersönlichkeit“ umfassender sei als „Rechtsfähigkeit“, die mehr nur die Fähigkeit, Rechte zu erwerben, bezeichne als die Fähigkeit, Rechte zu besitzen. Diese Bestimmung, daß die Rechtspersönlichkeit bis zum Tode währe, sei, wenn auch selbstverständlich, doch für das Verständnis nützlich. Der Antrag wurde von den Sozialdemokraten *Frohme* und *Stadthagen* unterstützt, die Schlußbestimmung beantragte *Bachem* (Zentrum) dem § 1 des Entwurfs hinzuzufügen. Der Professor Dr. Gebhard befürwortete die Annahme der Fassung des Entwurfs, Vertreter der Konservativen, Nationalliberalen und der Freisinnigen Volkspartei schlossen sich seiner Darlegung an. Die Abstimmung ergab die Ablehnung des ersten Satzes des Antrags gegen fünf Stimmen, die Ablehnung des Antrags im übrigen sowie der Hinzufügung der Schlußbestimmung zum § 1 gegen sechs Stimmen und die einstimmige Annahme des unveränderten § 1.

§ 2

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs ein.

TE-AllgT § 64; KE § 26; E I § 25; E II § 11; E II rev. (E III) § 2. — Prot. I, 45; Prot. II 1, 45 ff.

§ 3

Ein Minderjähriger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt werden.

Durch die Volljährigkeitserklärung erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen.

TE-AllgT §§ 65, 66; KE §§ 27, 28; E I §§ 26, 27; E II §§ 12, 13 Abs. 1 Satz 1; E II rev. (E III) § 3. — Prot. I, 45–48; Prot. II 1, 49 ff.; Bd. 6, S. 382.

§ 4

Die Volljährigkeitserklärung ist nur zulässig, wenn der Minderjährige seine Einwilligung erteilt.

Steht der Minderjährige unter elterlicher Gewalt, so ist auch die Einwilligung des Gewalthabers erforderlich, es sei denn, daß diesem weder die Sorge für die Person noch die Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht. Für eine minderjährige Wittwe ist die Einwilligung des Gewalthabers nicht erforderlich.

TE-AllgT § 66; KE § 28; E I § 27; E II § 13 Abs. 1; E II rev. (E III) § 4. — Prot. I, 46 ff., 49 ff., Prot. II 1, 49 ff.

§ 5

Die Volljährigkeitserklärung soll nur erfolgen, wenn, sie daß Beste des Minderjährigen befördert.

TE-AllgT § 66; KE § 28; E I § 27; E II § 13 Abs. 2; E II rev. (E III) § 5. — Prot. I, 46 ff.; Prot. II 1, 51 f.

§ 6

Entmündigt kann werden:

1. wer in Folge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;
2. wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt;
3. wer in Folge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt oder die Sicherheit Anderer gefährdet.

Die Entmündigung ist wiederaufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung wegfällt.

TE-AllgT §§ 67, 68; KE §§ 29, 30; E I §§ 28, 29 (vgl. auch § 1739 E I); E II § 14; E II rev (E III) § 6. – Prot. I, S. 48 ff.; Prot. II 1, 31 ff., Bd. 4, S. 840 ff; Bd. 6, S. 112, 121.

A. 1. Kommission

I. 1. Vorlage des Redaktors Gebhard von 1876 und Kommissionsberatungen von 1876

a) *Vorschläge der Vorlage No. 11 von 1876*¹

I.

1. Die Volljährigkeitserklärung verleiht Minderjährigen die rechtliche Stellung Volljähriger.

2. Sie ist statthaft, wenn der Minderjährige das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, die Verleihung der Volljährigkeit sein Bestes befördert und er in dieselbe einwilligt.

Bei gewaltsuntergebenen Minderjährigen bedarf es außerdem der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt; ist die letztere auf das elterliche Nutznießungsrecht beschränkt, so bedarf es der Zustimmung des Nutznießungsberechtigten nicht.

3. Die Volljährigkeitserklärung wird auf Antrag nach gepflogener Sachuntersuchung durch die Ober-Vormundschaftsbehörde (das Vormundschaftsgericht) ausgesprochen.

II.

Heirath macht nicht mündig.

b) *Beratungen der Vorlage No. 11 von 1876*

9. Sitzung vom 2. 10. 1876.

3. Angeschlossen wurde hier die Berathung der Thesis II der Vorlage N^o 11,

¹ Die Motive zu dieser Vorlage sind abgedruckt bei *Schubert* (Hrsg.), Die Vorlagen für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches, Allgemeiner Teil, Teil 2, 1981, S. 725 ff.

welche lautet: „Heirath macht nicht mündig.“ Ausgesetzt wurde jedoch durch Beschluß der überwiegenden Mehrheit die Entscheidung über den mündlich gestellten Antrag: „Der Mann dürfe nicht heirathen, bevor er großjährig, oder für großjährig erklärt sei“, und deshalb auch die Entscheidung über den in der Thesis enthaltenen Vorschlag, so weit dieser auf Männer sich bezieht.

Bezüglich der heirathenden Frauen erhob dagegen die Mehrheit den in der Thesis enthaltenen Antrag des Referenten zum Beschluß.

10. Sitzung vom 4. 10. 1876

... 3. Angereicht wurde die Berathung der Vorschläge zu I in der Vorlage N^o 11, betreffend die Volljährigkeits-Erklärung. Die Thesis 1: „Die Volljährigkeitserklärung verleiht Minderjährigen die rechtliche Stellung Volljähriger“, in welcher, zumal in Rücksicht auf die Motive, die Gedanken gefunden wurden: daß die Vollendung des 21ten Jahres volljährig macht, – daß der Minderjährige *auf keinem anderen Wege* die rechtliche Stellung Volljähriger als durch die Volljährigkeitserklärung erreichen kann, – daß die Volljährigkeitserklärung *alle Rechte* des Volljährigen *unbeschränkt* giebt, – und daß der Satz auch für die der elterlichen Gewalt Unterworfenen gilt, wurde nach allen diesen Richtungen ohne Widerspruch angenommen.

Nicht minder wurde der erste Absatz des Thesis 2 ohne Widerspruch angenommen. Der Referent erläuterte, daß er mit dem Erforderniß der Beförderung des Besten habe zusammenfassen wollen, daß die nöthige Reife vorhanden sein müsse, und daß ein besonderes Bedürfniß zur Volljährigkeitserklärung nachzuweisen sei.

Die Mehrheit entschied sich mit dem Referenten (Abs. 2 der Thesis 2) dafür, „daß es der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt zur Volljährigkeitserklärung bedarf, daß die Zustimmung dagegen ausnahmsweise nicht erforderlich ist, wenn die Gewalt auf das elterliche Nutznießungsrecht beschränkt ist.“ Daß durch die Volljährigkeitserklärung auch der elterliche Nießbrauch verloren geht, erachtete man durch die Beschlüsse zu Thesis 10 d der Vorlage N^o 4² für festgestellt. Angeregt wurde, daß es noch möglich sei, eine Volljährigkeitserklärung mit geringerer Wirkung aufzunehmen; ein bezüglicher Antrag wurde aber nicht gestellt.

Die Thesis 3, wonach die Volljährigkeitserklärung *causa cognita* vom Vormundschaftsgerichte ausgesprochen werden soll, wurde ohne Widerspruch angenommen³.

2. Beratungen des Teilentwurfs

9. Sitzung vom 19. 10. 1881, Schriftführer: Börner (nicht anwesend: v. Kübel)

| Prot I 45
| TE-AllgT
§ 64

| Die Berathung wandte sich hierauf zu den ferneren Vorschriften des Entwurfs.
§ 64

Das Kindesalter dauert bis zum zurückgelegten siebenten, die Minderjährigkeit bis zum zurückgelegten einundzwanzigsten Lebensjahre.
fand keinen Widerspruch.

² Die Vorlage N^o 4 von 1876 (Vorschläge betreffend die elterliche Gewalt) ist abgedruckt bei Schubert (Hrsg.), aaO (Fn. 1), Familienrecht, Teil 3, S. 975 ff.; vgl. im übrigen die Quellen zu den §§ 1649 ff. BGB.

³ Die Beratung dieser Thesis erfolgte im Anschluß an die Beratungen der Vorlage N^o 4 (vgl. Fn. 2).

Gebilligt wurde auch § 65:

Minderjährige erlangen durch die Volljährigkeitserklärung die rechtliche Stellung Volljähriger. TE-AllgT § 65

Ausgesprochen ist durch die Vorschrift, daß die Volljährigkeitserklärung der einzige Weg ist, auf welchem Minderjährige volle Geschäftsfähigkeit erlangen können, und daß die Gleichstellung der für volljährig Erklärten mit den Volljährigen eine absolute ist. Auf den von einer Seite gestellten *Antrag* einigte man sich noch dahin, daß, wenn das Gesetz von Volljährigen spreche, darunter im Zweifel auch die für volljährig Erklärten verstanden werden sollten, und wenn das Gesetz den Ausdruck „Minderjährige“ gebraucht, darunter im Zweifel die für volljährig Erklärten nicht inbegriffen seien, während in Ansehung der in einem Rechtsgeschäfte sich findenden Bezeichnungen „Volljährigkeit, Minderjährigkeit“ die betreffende Entscheidung von den Umständen des gegebenen Falles abhängt. v. Schmitt (Nr 17)

10. Sitzung vom 21. 10. 1881, Schriftführer: Börner (nicht anwesend v. Kübel)

| Zu § 66:

Die Volljährigkeitserklärung ist zulässig, wenn der Minderjährige das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, die Verleihung der Volljährigkeit sein Bestes befördert und er in dieselbe einwilligt. Bei gewaltsuntergebenen Minderjährigen bedarf es außerdem der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt. Diese Zustimmung ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist. | Prot I 46
TE-AllgT § 66

Die Volljährigkeitserklärung erfolgt nach gepflogener Sachuntersuchung durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts. Antragsberechtigt ist der Minderjährige und derjenige gesetzliche Vertreter desselben, welchem die Sorge für die Person obliegt. Vor der Entscheidung sollen Verwandte oder Verschwägte des Minderjährigen nach Maßgabe des § 528 des Familienrechts⁴ gehört werden.

Die Volljährigkeitserklärung tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses in Wirksamkeit.

lagen folgende Abänderungsanträge vor:

1. a) den Absatz 1 Satz 2 dahin zu fassen:

Bei gewaltsuntergebenen Minderjährigen bedarf es außerdem der zum Protokolle des (Vormundschafts-) Gerichts oder in einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde erklärten Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt; v. Schmitt (Nr 17)

b) in Absatz 2 Satz 1 statt „Vormundschaftsgerichts“ zu setzen „Landgerichts (Oberlandesgerichts)“; | Prot I 47

2. a) den Absatz 1 Satz 1 dahin zu ändern:

Die Volljährigkeitserklärung ist zulässig, wenn der Minderjährige das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat und dieselbe beantragt; Kurlbaum (Nr 6)

b) den Absatz 2 dahin:

Die Volljährigkeitserklärung darf nur erteilt werden, wenn sie das Beste des

⁴ § 528 TE-FamR lautet: „Das Vormundschaftsgericht soll in wichtigen Angelegenheiten des Mündels, sowie in allen Fällen, in denen der Vormund oder Gegenvormund es beantragt, Verwandte oder Verschwägte des Mündels vor seiner Entschließung gutachtlich hören, sofern dies ohne erheblichen Verzug und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. – Die zur gutachtlichen Äußerung aufgeforderten Verwandten oder Verschwägerten können aus dem Vermögen des Mündels Ersatz der ihnen dadurch erwachsenen baaren Auslagen beanspruchen. – Den Betrag des letzteren setzt das Vormundschaftsgericht fest.“

Minderjährigen fördert. Sie erfolgt nach gepflogener Sachuntersuchung durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts. Vor der Entscheidung sollen Verwandte oder Verschwägte des Minderjährigen nach Maßgabe des § 528 des Familienrechtsentwurfs gehört werden;

c) in Absatz 3 zu bestimmen:

Die Volljährigkeitserklärung tritt mit der Verkündung oder Zustellung des Beschlusses an den Minderjährigen in Wirksamkeit. Ist sie unter Verletzung der Vorschriften des ersten Absatzes erteilt, so beginnt die Beschwerdefrist für den für volljährig Erklärten erst mit dem vollendeten Alter der Großjährigkeit; die Aufhebung der Volljährigkeitserklärung wirkt in diesem Falle auf die Zeit der Ertheilung zurück. In anderen Fällen wirkt die Aufhebung der Volljährigkeitserklärung nur für die Zukunft;

v. Schmitt (Nr 17) 3. a) in Absatz 2 Satz 1 statt „Vormundschaftsgerichts“ zu setzen „zuständigen Gerichts“⁵;

v. Weber (Nr 16) b) in Absatz 2 Satz 3, wie solcher in dem Antrage unter 2 b gefaßt ist, zwischen „sollen“ und „Verwandte“ einzuschalten: „der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen, welchem die Sorge für die Person obliegt, sowie“;

Planck (Nr 12) 4. den Absatz 3 zu streichen und den Beschluß über den Zeitpunkt, mit welchem die Volljährigkeitserklärung in Wirksamkeit tritt, und die dagegen zulässigen Rechtsmittel bis zu der Berathung des Gesetzes über das Verfahren in Vormundschaftssachen auszusetzen.

Die Anträge unter 1 b und 3 a wurden während der Debatte zurückgezogen, da Einverständnis herrschte, daß durch die Anerkennung der Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts der weitertragenden Frage nicht vorgegriffen wurde, ob im Einführungsgesetz den Landesgesetzen die Befugniß einzuräumen sei, in diesen und ähnlichen Fällen die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts an ein höheres Gericht (Landgericht, Oberlandesgericht) zu übertragen.

[Prot I 48

Die Mehrheit entschied sich für die Annahme der Absätze 1 und 2 des Entwurfs mit der Modifikation, daß, wenn der gewaltsfreie Minderjährige selbst die Verleihung der Volljährigkeit beantrage, neben Verwandten oder Verschwägerten desselben auch der Vormund nach Maßgabe des § 528 des Familienrechtsentwurfs zu hören sei. Anerkannt wurde, daß durch die gebilligte Zusammenfassung der Voraussetzungen der Volljährigkeitserklärung in Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs nicht ausgeschlossen sei, dem Mangel der einen oder anderen Voraussetzung bei Regelung der Wirksamkeit und der Anfechtbarkeit der Volljährigkeitsertheilung verschiedene Bedeutung zuzugestehen.

Die Beschlußfassung über Absatz 3 des Entwurfs wurde dem Antrag unter 4 gemäß, unter einstweiliger Streichung der Vorschrift, bis zu der Berathung des vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes über das Verfahren in Vormundschaftssachen ausgesetzt. Der Redaktor des Familienrechts erklärte sich bereit, den Entwurf durch geeignete Vorschläge über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Volljährigkeitsertheilung sowie über die gegen dieselbe zulässigen Rechtsmittel zu ergänzen.

TE-AllgT
§ 67

Die Vorschrift des § 67:

Personen, welche in Folge von Krankheit oder Gebrechen des Vernunftgebrauchs beraubt sind, können wegen Geistesmangel entmündigt werden:

wurde durch die von einer Seite beantragte Bestimmung ersetzt:

Personen, welche des Vernunftgebrauchs beraubt sind, können wegen Geisteskrankheit entmündigt werden.

⁵ Im metallographierten Antrag heißt es: „Landgerichts (Oberlandesgerichts).“

Abgelehnt war damit der Antrag, den Paragraph dahin zu fassen: Geisteskranke können entmündigt werden

v. Schmitt
(Nr 17)

während ein anderer Antrag, in § 67 das Wort „Geistesmangel“ durch „Geisteskrankheit“ zu ersetzen, durch den gefaßten Beschluß sich erledigte. Man ging davon aus, daß zwischen Wahnsinn und Blödsinn nicht zu unterscheiden, vielmehr das Gewicht lediglich auf das Beraubtsein des Vernunftgebrauchs zu legen sei, und daß Personen, bei welchen diese Voraussetzung zutreffe, den noch nicht zur Vernunft gelangten Kindern rechtlich gleichzustellen seien.

Kurlbaum
(Nr 6)

Ein Antrag, welcher die vollständige Regelung des Antragsrechtes | bei der Entmündigung bezweckte und dahin ging: | Prot I 49

Der Antrag auf Entmündigung kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder demjenigen gesetzlichen Vertreter des zu Endmündigenden gestellt werden, welchem die Sorge für die Person obliegt.

Gegen eine Person, welche unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft steht, kann der Antrag nur von demjenigen gesetzlichen Vertreter derselben, welchem die Sorge für die Person obliegt, gegen eine Ehefrau, auch wenn sie unter Vormundschaft steht, nur von dem Ehemann gestellt werden.

In allen Fällen ist auch der Staatsanwalt zur Stellung des Antrags befugt.

wurde unter Zustimmung des Antragstellers bis zur Berathung des vorliegenden Theilentwurfs des Einführungsgesetzes zum Familienrechte, in welchem (B III 1 S. 10)⁶ der Frage gleichfalls näher getreten ist, ausgeschieden und vorbehalten, alsdann gleichzeitig zu prüfen, ob die betreffenden Vorschriften in dem Einführungsgesetz zu belassen oder an dieser Stelle des Allgemeinen Theils einzufügen seien.

Hierbei gelangte zugleich zur Sprache, daß es überhaupt einer besonderen Prüfung bedürfen werde, ob nicht alle Bestimmungen, welche eine Ergänzung oder Berichtigung der Civilprozeßordnung zum Gegenstand haben, in einem besonderen, von der Kommission festzustellenden und mit dem Gesetzbuche zugleich zu erlassenden Gesetze zusammen zu fassen seien.

Der weitere Antrag:

Als § 67 a eine Bestimmung entsprechend § 559 des Familienrechts einzuschalten:

Kurlbaum
(Nr 6)

(die Vorschrift lautet: Volljährige, welche wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes ihre Angelegenheiten selbst wahrzunehmen nicht im Stande sind, können vom Vormundschaftsgerichte des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt werden, sofern jedoch eine Verständigung mit ihnen möglich ist, nur mit ihrer Einwilligung)

wurde durch die Annahme des Gegenantrags erledigt:

Für den Fall, daß bei der Berathung des Familienrechtsentwurfs Bestimmungen entsprechend dem § 559 und dem ersten Absätze des § 567⁷ beschlossen werden, bleibt vorbehalten, ob diese Bestimmungen nicht in den Allgemeinen Theil versetzt und hinter § 67 beziehungsweise § 68⁸ eingeschaltet werden sollen.

| Prot I 50

Der Antrag endlich, als § 67 b des Entwurfs aufzunehmen:

v. Weber

Personen, welche im Kindesalter stehen, des Vernunftgebrauchs beraubt oder wegen Geisteskrankheit entmündigt sind, sind handlungsunfähig.

(Nr 18)

⁶ Die von Planck hier vorgeschlagenen Bestimmungen betreffen Ergänzungen der Zivilprozeßordnung (vgl. Quellen zum EGBGB).

⁷ § 567 Abs. 1 TE-FamR lautet: „Ueber Geisteskranke und Verschwender kann, wenn der Antrag auf Entmündigung derselben gestellt, darüber aber noch nicht entschieden ist, eine vorläufige Vormundschaft angeordnet werden.“

⁸ Vgl. Quellen zu den §§ 104 ff. BGB.

Soll dem Vorschlag des Antragstellers gemäß erst bei Beschlußfassung über § 81 des Entwurfs zur Berathung gestellt werden.

TE-AllgT Die Vorschrift in § 68:

§ 68 Personen, welche durch Bethätigung verschwenderischer Lebensweise oder leichtfertiger Geschäftsführung die Besorgnis rechtfertigen, daß sie sich oder ihre Familie einem Nothstande preisgeben, können wegen Verschwendung entmündigt werden.

Kurlbaum wurde unter der von einer Seite *beantragten* Streichung des Wortes „leichtfertig“ gebilligt. Die Gestattung der Entmündigung auf Grund leichtfertiger Geschäftsführung erschien als zu weit gehend. Der Antrag, auch das Wort „Geschäftsführung“

v. Schmitt zu streichen, fand nicht die Mehrheit, während ein *Antrag*, die Worte „wegen Verschwendung“ wegzulassen, mit Rücksicht auf die zu § 67 gefaßten Beschlüsse zurückgezogen wurde.

Anlangend die Antragsberechtigung zur Entmündigung wegen Verschwendung, so wurde der Redaktor des Allgemeinen Theils ersucht, bei Entwerfung des ihm zufallenden Theilentwurfs des Einführungsgesetzes der Frage, wie dieses Antragsrecht zu gestalten, insbesondere ob dem Vertragserben und den Gemeinden sowie den Verwandten der Ehefrau bei rechtlicher Verhinderung des Ehemanns ein solches zuzugestehen sei, nochmals näher zu treten.

§ 26 KE/§ 25 E I

II., III., IV. Die beschlossene Regelung lautet in der *ZustAT* (im *KE*, *E I*):

ZustAT § 25 Das Kindesalter dauert bis zum zurückgelegten siebenten, die Minderjährig-
KE § 26 keit bis zum zurückgelegten einundzwanzigsten Lebensjahre.
E I § 25

§ 27 KE/26 E I

II. III. 1. In der *ZustAT* (*KE*) lautet die beschlossene Regelung:

ZustAT § 26 § 26. Minderjährige erlangen durch die Volljährigkeitserklärung die rechtliche
KE § 27 Stellung der Volljährigen.

2. Von *v. Mandry* lag der Antrag (Nr. 184, 3) vor, statt: „durch die Volljährigkeitserklärung“ zu setzen: „durch Volljährigkeitserklärung“. Beschlossen wurde, den § 27 dahin zu fassen: „Ein Minderjähriger erlangt durch Volljährigkeitserklärung die rechtliche Stellung eines Volljährigen.“ (Prot. I, S. 11615)

IV. § 26 E I lautet wie der unter II., III. 1 aufgeführte Beschluß.

§ 28 KE/§ 27 E I

II. 1. Die beschlossene Bestimmung lautet in der *ZustAT*:

ZustAT § 27 § 27. Die Volljährigkeitserklärung erfordert den Nachweis, daß sie das Beste des Minderjährigen befördert. Sie ist nur dann zulässig, wenn der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt und seine Einwilligung erteilt hat. Bei Minderjährigen, die unter elterlicher Gewalt stehen, bedarf es außerdem der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist.

Die Volljährigkeitserklärung erfolgt durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts. Antragsberechtigt ist der Minderjährige und derjenige gesetzliche Vertreter

desselben, welchem die Sorge für die Person obliegt. Von der Entscheidung sollen Verwandte oder Verschwägte des Minderjährigen nach Maßgabe des § 528 des Familienrechts und, wenn ein nicht unter elterlicher Gewalt stehender Minderjähriger den Antrag gestellt hat, auch der Vormund desselben gehört werden.

2. Antrag von *Gebhard* (Nr. 144, 15):

§ 28 Absatz 2.⁹ Die Worte „nach Maßgabe des (§ 528 des Familienrechts)“ zu streichen und statt derselben den Satzfuss beizufügen: „Die Vorschriften des Vormundschaftsrechts über Anhörung von Verwandten und Verschwägerten des Mündels in wichtigen Angelegenheiten finden entsprechende Anwendung.“

Sodann dem § eine Note beizugeben, welche lautet: „Die einschlagenden Vorschriften finden sich in § 528 des von dem Redaktor des Familienrechts vorgelegten Entwurfes.“

(Vergl. die Fassung der Note 1 auf S. 10, 18 und 19.¹⁰)

Beschluß der Kommission: Der Vorschlag, betreffend die Fassung des § 28 Abs. 2 und die demselben beizufügende Note fand Billigung. Sämmtliche auf Theilentwürfe der Redaktoren Bezug nehmenden Noten sollen entsprechend gefaßt werden. Im ersten Absatze des § 28 soll statt: „Bei Minderjährigen, die“ gesetzt werden: „Bei Minderjährigen, welche“ pp.

(Prot. I, S. 3460, 3474)

III. 1. Fassung der Regelung im KE:

KE § 28

§ 28. Die Volljährigkeitserklärung erfordert den Nachweis, daß sie das Beste des Minderjährigen befördert. Sie ist nur dann zulässig, wenn der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt und seine Einwilligung erteilt hat. Bei Minderjährigen, welche unter elterlicher Gewalt stehen, bedarf es außerdem der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist.

Die Volljährigkeitserklärung erfolgt durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes. Antragsberechtigt ist der Minderjährige und derjenige gesetzliche Vertreter desselben, welchem die Sorge für die Person obliegt. Vor der Entscheidung sollen Verwandte oder Verschwägte des Minderjährigen und, wenn ein nicht unter elterlicher Gewalt stehender Minderjähriger den Antrag gestellt hat, auch der Vormund desselben gehört werden. Die Vorschriften des Vormundschaftsrechtes über Anhörung von Verwandten und Verschwägerten des Mündels in wichtigen Angelegenheiten finden entsprechende Anwendung¹¹.

2. Der Antrag von *v. Mandry* (Nr. 150, 1), den § 28 wie folgt zu fassen:

Zu der Volljährigkeitserklärung ist der Nachweis erforderlich, daß dieselbe das Beste des Minderjährigen befördert.

Die Volljährigkeitserklärung ist nur dann . . .“

wurde angenommen. (Prot. I, S. 6139, 6140)

3. 554. Sitzung vom 26. 5. 1886

| Prot I 8837

| 104. Zu § 28 KE.

a) Absatz 2 Satz 3. „Der Zustimmung eines Elternteiles, dessen Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist, bedarf es nicht“.

⁹ Der Antrag bezieht sich auf § 28 KE (1. Fassung).

¹⁰ Vgl. die ebenso formulierten Noten zu §§ 41, 66 und 70 KE.

¹¹ Die beigefügte Note lautet: „Die einschlagenden Vorschriften finden sich im § 528 des von dem Redaktor des Familienrechts vorgelegten Entwurfes.“

Gebhard¹² b) Absatz 3 Satz 4. „Die Vorschriften des § 1640 (§ 50 der vorl. Zusst.) über An-
(Nr 330 I) hörung pp.“

c) Strich der dem § 28 beigegebenen Note.

Außerdem lag folgender Antrag vor:

II. Zu § 28 KE (Vergl. Antrag I 104 b).

Statt Absatz 3 Satz 3 und 4 zu setzen

v. Weber „Vor der Entscheidung sollen Verwandte oder Verschwägte des Minderjähri-
(Nr 368) gen nach Maßgabe des § 1640 und, wenn ein unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehender Minderjähriger den Antrag gestellt hat, auch der Vormund oder Pfleger gehört werden.“

Anmerkung. Der Ausdruck „unter Vormundschaft stehender“ ist gewählt, statt des Ausdrucks „nicht unter elterlicher Gewalt stehender“, weil in dem Falle, wenn die elterliche Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist, die elterliche Gewalt immer noch theilweise besteht und nur nach Abs. 2 es der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt zur Volljährigkeitserklärung nicht bedarf, der | Minderjährige aber in diesem Falle zu bevormunden ist und das Gehör des Vormundes vor der Volljährigkeitserklärung nicht zu entbehren sein wird.

| Prot I 8838

Das Gehör des einem Minderjährigen bestellten Pflegers anzuordnen, erscheint um deswillen rathsam, weil einestheils es möglich ist, daß die Pflegschaft bei (vorübergehender) Verhinderung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes auch die Sorge für die Person umfaßt, und andertheils, auch wenn die Pflegschaft nur auf das Vermögen oder einzelne Vermögensstücke oder Angelegenheiten sich bezieht, gerade die Beschaffenheit der Verwaltung dieser Gegenstände der Volljährigkeitserklärung entgegengetreten kann.

| Prot I 8853

| 104. Zu § 28 KE (Anträge unter I, 104 und II.).

Die Beschlußfassung über die Anträge unter I, 104 und II wurde mit Rücksicht darauf, daß ein noch andere Fassungsänderungen des § 28 bezweckender schriftlicher Antrag in Aussicht gestellt wurde, bis zur nächsten Sitzung vertagt.

555. Sitzung (Erster Teil) vom 28. 5. 1886, Schriftführer: Struckmann

| Prot I 8855

| Die in der vorigen Sitzung abgebrochene Berathung der die Redaktion des § 28 KE betreffenden Anträge unter I, 104 und II (Prot. S. 8853) wurde fortgesetzt. Von dem Urheber des Antrags unter I, 104 war inzwischen der Antrag eingebracht, den § 28 KE dahin zu fassen:

Gebhard „Die Volljährigkeitserklärung ist nur dann zulässig, wenn der Minderjährige das
(Nr 159) achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt und seine Einwilligung erteilt hat. Bei Minderjährigen, welche unter elterlicher Gewalt stehen, ist außerdem die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich. Die Zustimmung eines Elternteiles, dessen Gewalt auf die elterliche Nutznießung sich beschränkt, ist nicht erforderlich.

Die Volljährigkeitserklärung erfolgt durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes. Das Vormundschaftsgericht hat die Volljährigkeitserklärung nur dann auszusprechen, wenn es überzeugt ist, daß dieselbe das Beste des | Minderjährigen befördert.

| Prot I 8856

Antragsberechtigt ist der Minderjährige und derjenige gesetzliche Vertreter desselben, welchem die Sorge für die Person obliegt. Vor der Entscheidung sollen Verwandte oder Verschwägte des Minderjährigen nach Maßgabe (der Vorschrift) des

¹² Anträge zum Familienrecht. – Zu § 1640 ZustFamR vgl. § 1678 E I.

§ 1640 und, wenn ein unter Vormundschaft stehender Minderjähriger den Antrag gestellt hat, auch der Vormund gehört werden.“

N.B. Zu Abs. 2 Satz 2 vgl. die Fassung des § 14: Eventuell: „Die Volljährigkeitserklärung soll nur dann erfolgen, wenn dieselbe das Beste des Minderjährigen befördert.“

Zu den Worten „das Beste des Minderjährigen befördert“ vgl. § 1205 Abs. 3 „wenn die Ertheilung im Interesse der letzteren liegt“¹³.

Zu Abs. 3 Satz 2 vgl. die Fassung des § 1619¹⁴.

Man verständigte sich dahin, dem § 28 KE unter Streichung der demselben beigefügten Note folgende Fassung zu geben:

Die Volljährigkeitserklärung ist nur dann zulässig, wenn der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt und seine Einwilligung erteilt hat. Bei Minderjährigen, welche unter ehelicher Gewalt stehen, ist außerdem die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich. Die Zustimmung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn dessen Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist.

Die Voll-jährigkeitserklärung erfolgt durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes. Die Volljährigkeitserklärung soll nur dann erfolgen, wenn dieselbe das Beste des Minderjährigen befördert. | Prot I 8857

Antragsberechtigt ist der Minderjährige und derjenige gesetzliche Vertreter desselben, welcher die Sorge für die Person hat. Vor der Entscheidung sollen Verwandte oder Verschwägte des Minderjährigen nach Maßgabe der Vorschriften des § 1640, sowie die Vormünder und Pfleger des Minderjährigen gehört werden.

Anlangend insbesondere den dritten Satz des Abs. 1 des § 28 in der beschlossenen Fassung, so überzeugte man sich, daß die neue Fassung vor der früheren den Vorzug verdiene, weil die letztere das Mißverständniß hervorrufen könnte, als ob in dem Falle, in welchem die elterliche Gewalt des Vaters auf die elterliche Nutznießung beschränkt sei, der Mutter aber auf Grund des § 1519¹⁵ die elterliche Gewalt mit Ausnahme der dem Vater verbleibenden elterlichen Nutznießung zustehe, auch die Zustimmung der Mutter zur Volljährigkeitserklärung des Kindes nicht erforderlich sei.

Die Aenderung des bisherigen Abs. 1 des § 18 entspricht dem Charakter der Vorschrift als einer Ordnungsvorschrift und der sonstigen Redaktionsweise des Gesetzbuchs. Jenem Charakter der Vorschrift entspricht es ferner, dieselbe mit dem ersten Satze des bisherigen zweiten Absatzes in einem besonderen Absatze zu verbinden.

Anlangend die Aenderung am Schlusse des zweiten Satzes des jetzigen Abs. 3 des § 28, so beruhte dieselbe auf der Erwägung, daß ähnliche Gründe, wie diejenigen, welche zu der Bestimmung in dem bisherigen Abs. 3 Satz 3 des § 28 geführt hätten, nach welcher, wenn ein nicht unter elterlicher Gewalt stehender Min- | der-jähriger den Antrag auf Volljährigkeitserklärung gestellt habe, auch der Vormund desselben gehört werden solle, es als angemessen erscheinen ließen, allgemein zu bestimmen, daß die Vormünder und Pfleger des Minderjährigen gehört werden sollten. Durch diese erweiterte Fassung würden namentlich auch die Fälle gedeckt, in welchen der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen, welchem die Sorge für die Person obliege, nicht der Minderjährige selbst, den Antrag gestellt habe, neben je- | Prot I 8858

¹³ Vgl. § 1232 E I.

¹⁴ Vgl. § 1657 E I.

¹⁵ Vgl. § 1555 E I.

nem gesetzlichen Vertreter aber noch ein Vormund oder Pfleger vorhanden sei, welcher die Sorge für das Vermögen habe, sowie diejenigen Fälle, in welchen dem Minderjährigen, weil der Inhaber der elterlichen Gewalt die Sorge für die Person oder für das Vermögen verloren habe, oder auf Grund des § 1699 Abs. 1 Satz 2¹⁶ ein Pfleger bestellt worden sei. In Fällen dieser Art insbesondere sei es angemessen, wenn das Vormundschaftsgericht vor seiner Entscheidung die Vormünder und Pfleger höre, da diese am besten darüber Auskunft zu geben in der Lage seien, ob mit Rücksicht auf den von ihnen verwalteten Geschäftskreis der Volljährigkeitserklärung Bedenken entgegenständen oder nicht.

4. Der Antrag, im § 28 den Eingang des Abs. 1 Satz 2 dahin zu fassen: „Bei einem Minderjährigen, welcher unter elterlicher Gewalt steht, . . .“, wurde von der Kommission genehmigt (Prot. I, S. 11615).

5. Antrag von *Gebhard* (Nr. 211, II):

dem § 28 wolle eine Note beigegeben werden, welche auf die der Überschrift des vierten Buches beigegebene Note¹⁷ verweist. (Erledigung des Vorbehaltes Prot. S. 8625).

Die Aufnahme der beantragten Note wurde nicht für erforderlich erachtet, da die der Überschrift des vierten Buches beigegefügte Note genüge. Der Vorbehalt Prot. S. 8625 ist damit erledigt. (Prot. I, S. 11693)

IV. Fassung der Regelung im *E I*:

E I § 27 § 27. Die Volljährigkeitserklärung ist nur dann zulässig, wenn der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt und seine Einwilligung erteilt hat. Bei einem Minderjährigen, welcher unter elterlicher Gewalt steht, ist außerdem die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich. Die Zustimmung eines Elternteiles ist nicht erforderlich, wenn dessen Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist.

Die Volljährigkeitserklärung erfolgt durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes. Die Volljährigkeitserklärung soll nur dann erfolgen, wenn dieselbe das Beste des Minderjährigen befördert.

Antragsberechtigt ist der Minderjährige und derjenige gesetzliche Vertreter desselben, welcher die Sorge für die Person hat. Vor der Entscheidung sollen Verwandte oder Verschwägte des Minderjährigen nach Maßgabe des § 1678 sowie die Vormünder und Pfleger des Minderjährigen gehört werden.

¹⁶ Vgl. § 1738 E I.

¹⁷ Diese Note lautet: „Mit der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches ist die Erlassung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften angezeigt, durch welche das Verfahren in den das Familienrecht betreffenden Angelegenheiten, insbesondere in Vormundschaftssachen, insoweit einheitlich geordnet wird, als sonst die einheitliche Geltung der materiellen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches eine Beeinträchtigung erleiden würde. Die besonderen Vorschriften werden namentlich zu bestimmen haben: über die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörden, über die Anzeigepflicht, über die Voraussetzungen der Wirksamkeit der von den Vormundschaftsbehörden erlassenen Verfügungen und über die Wirkung einer im Rechtsmittelverfahren ergangenen abändernden Entscheidung.“

Zu dem im Folgenden genannten Vorbehalt heißt es in den Prot. I, S. 8625: „Ob mit Rücksicht auf die Prot. S. 48 vorbehaltene Ergänzung der Bestimmungen des § 28 K.E. über die Volljährigkeitserklärung im § 28 K.E. eine Note hinzuzufügen sei, in welcher auf die oben bezeichnete Note verwiesen werde, blieb späterer Beschlußfassung bei Gelegenheit der Revision des fertiggestellten Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuchs vorbehalten.“

§ 29 KE/§ 28 E I

II. III. 1. In der *ZustAT* (im *KE*) lautet die beschlossene Regelung:

§ 28. Personen, welche des Vernunftgebrauches beraubt sind, können wegen ZustAT § 28
Geisteskrankheit entmündigt werden.

2. Zu § 29 lag der Antrag von *Gebhard* vor (Nr. 193, 5):

a) im § 29 den Eingang zu fassen:

„Eine Person, welche des Vernunftgebrauches beraubt ist, kann . . .“

b) als Abs. 2 hinzuzufügen:

„Hört der im ersten Absatze bezeichnete Zustand auf, so kann die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgen.“

Der Antrag unter a wurde genehmigt und der unter b als Abs. 2 beantragte Zusatz dahin beschlossen:

Hört der im ersten Absatz bezeichnete Zustand auf, so ist die Entmündigung wieder aufzuheben.

Man hielt die Aufnahme des Zusatzes für geboten, da das Bürgerliche Gesetzbuch wie über die Voraussetzungen der Entmündigung so auch über die Voraussetzungen der Wiederaufhebung der Entmündigung Auskunft zu geben habe. Die Abweichung des Beschlusses von dem Antrage beruhte auf der Erwägung, daß, wenn die Voraussetzungen der Wiederaufhebung der Entmündigung gegeben seien, die Wiederaufhebung nicht noch von dem Ermessen des Gerichts abhängig sein könne, sondern dieselbe unbedingt erfolgen müsse, sofern, was daneben stehe, ein hierauf bezüglicher Antrag gestellt werde. (Prot I, S. 11615, 11616.)

IV. Regelung im *E I*:

§ 28. Eine Person, welche des Vernunftgebrauches beraubt ist, kann wegen Geisteskrankheit entmündigt werden. E I § 28

Hört der im ersten Absatze bezeichnete Zustand auf, so ist die Entmündigung wieder aufzuheben.

§ 30 KE/§ 29 E I

II., III. 1. In der *ZustAT* (im *KE*) lautet die beschlossene Regelung:

§ 29. Personen, welche durch verschwenderische Lebensweise oder verschwenderische Geschäftsführung die Besorgniß rechtfertigen, daß sie sich oder ihre Familie dem Nothstande preisgeben, können wegen Verschwendung entmündigt werden. ZustAT § 29
KE § 30

2. Antrag von *Gebhard* (Nr. 193, 6):

a) und § 30 den Eingang zu fassen:

„Eine Person, welche . . . rechtfertigt, daß sie — — — preisgibt, kann . . .“

b) als Abs. 2 hinzuzufügen:

„Ist die im ersten Absatze bezeichnete Besorgniß in Folge eingetretener Besserung nicht mehr gerechtfertigt, so kann die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgen.“

Der Antrag unter a fand Zustimmung, ebenso der Antrag unter b, letzterer jedoch mit der Maßgabe, daß der Schluß zu lauten hat:

„so ist die Entmündigung wieder aufzuheben.“ (Prot. I 11616)

IV. Regelung im *E I*:

E I § 29 § 29. Eine Person, welche durch verschwenderische Lebensweise oder verschwenderische Geschäftsführung die Besorgniß rechtfertigt, daß sie sich oder ihre Familie dem Nothstande preisgibt, kann wegen Verschwendung entmündigt werden.

Ist die im ersten Absatze bezeichnete Besorgniß in Folge eingetretener Besserung nicht mehr gerechtfertigt, so ist die Entmündigung wiederaufzuheben.

B. Vorkommission des Reichsjustizamtes

I. *Beantragt war*:

Planck (Nr 1, 5) 1. In der Überschrift des dritten Titels das Wort „Entmündigung“ sowie die §§ 28 und 29 hier zu streichen und diese Paragraphen in den Abschnitt über Geschäftsfähigkeit zu versetzen. (Vergl. Anträge zu § 64 a.)

Börner (Nr 3, 14) 2 a) Den § 27 Abs. 1 dem § 26 als Abs. 2 in folgender Fassung anzufügen: Die Volljährigkeitserklärung setzt voraus, daß der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat und derselben zustimmt. Steht der Minderjährige unter elterlicher Gewalt, so ist außerdem die Zustimmung des Gewalthabers erforderlich, es sei denn, daß dessen Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist.

Die Abs. 2, 3 des § 27 in das Einf. Ges. bzw. in ein Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit aufzunehmen.

Börner (Nr 3, 15) b) Den § 28 zu fassen: Wer sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, durch welchen die freie Willensbestimmung andauernd ausgeschlossen wird, kann wegen Geisteskrankheit entmündigt werden.

Nach eingetretener Genesung ist die Entmündigung wieder aufzuheben.

Börner (Nr 3, 16) c) Den § 29 zu fassen: Wer durch ... (wie Entw. Abs. 1, jedoch „oder seine Familie“).

Nach eingetretener Besserung ist die Entmündigung wieder aufzuheben.

Achilles (Nr 6 I) 3. I. unter § 25 nur auszusprechen: „Das Alter der Minderjährigkeit dauert bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres“ und die für das Kindesalter erforderlichen Bestimmungen im vierten Abschnitte zu treffen;

Achilles (Nr 6 II) II. die §§ 26 und 27 durch einen Paragraphen des Inhaltes zu ersetzen: „Ein Minderjähriger der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes für volljährig erklärt werden.

Die Volljährigkeitserklärung erfordert den Antrag des Minderjährigen und, wenn dieser unter elterlicher Gewalt steht, die Zustimmung des Inhabers derselben.

Das Gericht soll dem Antrage nur stattgeben, wenn hierdurch das Beste des Minderjährigen befördert wird. Auch sollen vor der Entscheidung die Vormünder und Pfleger sowie nach Maßgabe des § 1678 Verwandte oder Verschwägte des Minderjährigen gehört werden.

Der für volljährig erklärte Minderjährige hat die rechtliche Stellung eines Volljährigen“.

Achilles (Nr 6 III) III. für den Fall, daß das Verfahren hier nicht geordnet werden soll,

1. in dem BGB anstatt der §§ 26 und 27 zu bestimmen:

„Ein Minderjähriger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann auf sei-

nen Antrag für volljährig erklärt werden. Steht er unter elterlicher Gewalt, so ist die Zustimmung des Inhabers derselben erforderlich.

Der für volljährig erklärte Minderjährige hat die rechtliche Stellung eines Volljährigen.“

2. in das Gesetz, betreffend Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege folgende Vorschriften aufzunehmen:

„Die Volljährigkeitserklärung erfolgt durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes.

Das Gericht soll vor der Entscheidung die Vormünder und Pfleger sowie nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches § 1678 Verwandte und Verschwägte des Minderjährigen hören. Die Volljährigkeitserklärung soll es nur beschließen, wenn dieselbe das Beste des Minderjährigen befördert.“

IV. Die §§ 27 und 28 durch folgende Paragraphen zu ersetzen:

Achilles
(Nr 6 IV)

„Eine Entmündigung findet nur statt:

1. wegen Geisteskrankheit, wenn durch dieselbe der Kranke dauernd unfähig ist, für sich oder sein Vermögen gehörig zu sorgen;

2. wegen Trunksucht, wenn durch dieselbe der Trinker seine Familie gefährdet oder zur Führung seiner Geschäfte außer Stande ist;

3. wegen Verschwendung, wenn durch dieselbe der Verschwender sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt.

Fällt der Grund der erfolgten Entmündigung fort, so ist dieselbe aufzuheben.“

V. In dem Einf. Ges. Art. 11 folgende Ergänzung der C.P.O. vorzuschreiben:

Achilles
(Nr 6 V)

§ 620 a „Eine Person kann wegen Trunksucht nur durch Beschluß des Amtsgerichts entmündigt werden.

Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.

Der Antrag kann auch von der Gemeinde oder dem Armenverbande gestellt werden.

Auf das Verfahren finden die §§ 595 – 620 entsprechende Anwendung.“

4 a) dem dritten Titel des ersten Abschnittes die Überschrift „Handlungsfähigkeit“ zu geben, sofern überhaupt Überschriften beliebt werden.

Börner
(Nr 11, 1)

b) den § 25 zu fassen: Die Volljährigkeit tritt mit der Zurücklegung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein.

Börner
(Nr 11, 2)

c) hinter dem (die Entmündigung wegen Trunksucht behandelnden) § 29 a

aa) als § 29 b zu bestimmen: Minderjährige sind vor Zurücklegung des siebenten Lebensjahres handlungsunfähig.

Börner
(Nr 11, 3)

Dasselbe gilt von Personen, welche sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befinden, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird. Tritt Entmündigung wegen Geisteskrankheit ein, so erstreckt die Handlungsunfähigkeit sich auf die ganze Dauer der Entmündigung.

bb) als § 29 c: Minderjährige, welche das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben, sind in der Handlungsfähigkeit derart beschränkt, daß sie selbständig weder sich verpflichten noch über ihr Vermögen unter Lebenden verfügen können.

Dasselbe gilt von Personen, welche wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder nach Maßgabe des § 1727 des vormundschaftlichen Schutzes

für bedürftig erklärt sind, oder über welche nach Maßgabe des § 1737 eine vorläufige Vormundschaft angeordnet ist.

cc) als § 29 d entsprechend dem § 613 Abs. 2 der C.P.O., unter Streichung desselben, zu bestimmen: „Wird der eine Entmündigung aussprechende Beschluß in Folge der Anfechtungsklage aufgehoben, so kann die Gültigkeit der von dem Entmündigten oder der dem Entmündigten gegenüber bisher vorgenommenen Handlungen auf Grund jenes Beschlusses nicht in Frage gestellt werden. Auf die Gültigkeit der von dem gesetzlichen Vertreter oder der diesem gegenüber vorgenommenen Handlungen hat die Aufhebung keinen Einfluß“,

und als Abs. 2, entsprechend dem § 71 Abs. 2, hinzuzufügen: Wird im Falle des § 1737 der Antrag auf Entmündigung rechtskräftig zurückgewiesen oder der die Entmündigung aussprechende Beschluß in Folge der Anfechtungsklage aufgehoben, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes entsprechende Anwendung. (hinsichtlich des § 71 ist davon ausgegangen, daß eine sachliche Prüfung erst bei Berathung der §§ 1727, 1737 möglich wird.)

Struckmann
(Nr 18, 1)

4 a) Dem dritten Titel die Überschrift „Handlungsfähigkeit“ zu geben.

Struckmann
(Nr 18, 2)

b) Die §§ 26, 27 dahin zusammenzufassen: Ein Minderjähriger erlangt durch Volljährigkeitserklärung die rechtliche Stellung eines Volljährigen.

Die Volljährigkeitserklärung kann nur erfolgen, wenn der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt und seine Einwilligung erteilt hat.

Steht er unter elterlicher Gewalt, so ist außerdem die Einwilligung des Gewalthabers erforderlich, es sei denn, daß demselben weder die Sorge für die Person noch die Sorge für das Vermögen des Minderjährigen zusteht. (Abs. 2, 3 des § 27 sind dem Gesetze über die nichtstreitige Rechtspflege vorzubehalten.)

Struckmann
(Nr 18, 3)

c) Den § 28 dahin zu fassen: Wer wegen Geisteskrankheit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, kann entmündigt werden.

Nach eingetretener Genesung ist die Entmündigung wiederaufzuheben.

Struckmann
(Nr 18, 4)

d) Den § 29 zu fassen: Wer durch seine Verschwendungssucht sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt, kann entmündigt werden.

Nach eingetretener Besserung ist die Entmündigung wiederaufzuheben.

Struckmann
(Nr 18, 5)

e) Als § 29 a folgende Bestimmung aufzunehmen: Wer wegen Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt, kann entmündigt werden.

Nach eingetretener Heilung ist die Entmündigung wiederaufzuheben.

Struckmann
(Nr 18, 6)

f) Als §§ 29 b, 29 c, 29 d, 29 e folgende Vorschriften hier aufzunehmen:

§ 29 b. Wer des Vernunftgebrauchs beraubt oder wegen Geisteskrankheit entmündigt ist oder wer im Kindesalter steht, ist handlungsunfähig.

§ 29 c. Ein Minderjähriger, welcher das siebente Lebensjahr zurückgelegt hat, ist, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, in der Art in der Handlungsfähigkeit beschränkt, daß er ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters weder sich verpflichten kann noch sonstige Veränderungen seiner Rechtslage, durch welche er nicht lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangt, zu bewirken befugt ist (oder: daß er ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters weder sich verpflichten kann noch Verfügungsberechtigt ist).

§ 29 d. Einem Minderjährigen steht in Ansehung der Handlungsfähigkeit gleich, wer wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder wer nach Maßgabe des § 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt oder nach Maßgabe des § 1737 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist.

§ 29 e wie Antrag 11 [Börner Nr. 11, 3].

5. Für den Fall, daß nach den Anträgen Nr. 11 und Nr. 18 in dem dritten Titel die Handlungsfähigkeit geregelt werden sollte,

a) den Schluß des § 29 b in dem Antrage Nr. 18 dahin zu fassen:

Planck
(Nr 20, 1)

Wer . . . ist unfähig, Handlungen mit rechtlicher Wirkung vorzunehmen.

b) den § 29 c in dem Antrage Nr. 18 zu fassen:

Planck
(Nr 20, 2)

Ein Minderjähriger, welcher das siebente Lebensjahr zurückgelegt hat, ist, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, unfähig, ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters Handlungen, durch welche er nicht lediglich einen Vortheil erlangt, mit rechtlicher Wirkung für sich vorzunehmen (in der Handlungsfähigkeit beschränkt).

II. 4. Sitzung vom 8. 1. 1891

| II. 1. Vor Eintritt in die Berathung über die Einzelbestimmungen des dritten Titels einigte sich die Kommission dahin, daß eine Beschlußfassung über das Verhältniß dieses Titels zum ersten Titel im Abschnitt IV über eine etwa erforderliche Umstellung einzelner Paragraphen und über die Begriffe der Geschäftsfähigkeit und Handlungsfähigkeit bis zur Berathung des letztbenannten Titels zurückzustellen sei. | Prot RJA 15

2. Die im § 25 des Entwurfs getroffene Definition des *Kindesalters* und der *Minderjährigkeit* wurde von der Kommission als entbehrlich angesehen.

| Prot RJA 16

Der Paragraph erhielt nachstehende Fassung:

§ 25. „Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein.“

3. Hinsichtlich der §§ 26, 27 des Entwurfs entschied die Kommission, daß § 26 und § 27 Abs. 1 zu einem Paragraphen zusammenzufassen seien und daß § 27 Abs. 2 und Abs. 3, welche in doch nicht erschöpfender Weise *das Verfahren* regelten, der Landesgesetzgebung oder einem besonderen Reichsgesetz über die nichtstreitige Rechtspflege überlassen bleiben sollen.

Demgemäß wurde bestimmt als

§ 26 (§ 26 und § 27 Abs. 1 des Entw.). „Ein Minderjähriger erlangt durch Volljährigkeitserklärung die rechtliche Stellung eines Volljährigen.“

Die Volljährigkeitserklärung ist nur zulässig, wenn der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seine Einwilligung erteilt hat. Steht der Minderjährige unter elterlicher Gewalt, so ist außerdem die Einwilligung des Gewalthabers erforderlich, sofern nicht dessen Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist.“

4. Gegenüber der Vorschrift des § 28 des Entw. ging die Kommission von der Anschauung aus, daß jede Begriffsbestimmung der Geisteskrankheit zu vermeiden sei; sie gab danach dem Paragraphen die folgende Fassung:

§ 28. „Wer wegen Geisteskrankheit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, kann entmündigt werden.“

Nach eingetretener Besserung ist die Entmündigung wiederaufzuheben.“

| Prot RJA 17

5. Anlangend den § 29, so wurde eine nähere Charakterisirung des Begriffs der „Verschwendung“ theils für entbehrlich, theils für nicht angemessen erachtet. Man ging übrigens davon aus, daß die Entmündigung auch in solchen Fällen nicht unbedingt auszuschließen sei, in welchen die Verschwendung nicht auf einer besonderen geistigen Anlage (Verschwendungssucht) beruhe.

§ 29 erhielt demgemäß folgende Fassung:

„Wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt, kann entmündigt werden.

Nach eingetretener Genesung ist die Entmündigung wiederaufzuheben.“

6. Die Kommission war *grundsätzlich* darüber einverstanden, daß in das Gesetz eine Vorschrift über Entmündigung in Folge von Trunksucht aufzunehmen und die Entmündigung auch auf den Fall zu erstrecken sei, daß der dem Trunke Ergebene die persönliche Sicherheit Anderer, insbesondere die seiner Familie, durch Mißhandlung usw. gefährde. Was das Verfahren anlangt, so wurde beschlossen, die Regelung desselben dem Art. 11 des Einführungsgesetzes vorzubehalten, im Allgemeinen aber das Verfahren, die Entmündigung wegen Verschwendung betreffend, entsprechend zur Anwendung zu bringen mit der Maßgabe jedoch, daß eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft einzutreten habe. Dem § 29 a wurde die Fassung wie folgt gegeben:

§ 29 a. „Wer in Folge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder die Sicherheit Anderer gefährdet oder sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt, kann entmündigt werden.

| Prot RJA 18 | Nach eingetretener Heilung ist die Entmündigung wiederaufzuheben.“

C. 2. Kommission

I. Anträge (*Mugdan*, Bd. 1, S. 585 ff.)

| P II 1, 31 | II. Man ging über zur Berathung der §§ 28, 29 in Verbindung mit den die Aufnahme der Entmündigung wegen Trunksucht betreffenden Vorschlägen. Nachstehende Anträge lagen vor:

Börner 1. An Stelle der §§ 28, 29 zu bestimmen:

(Nr 1) Entmündigung kann erfolgen:

1. wegen Geisteskrankheit, wenn der Kranke in Folge derselben seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;

2. wegen Verschwendung, wenn der Verschwender durch dieselbe sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt;

3. wegen Trunksucht, wenn der Trinker in Folge derselben seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder die Sicherheit Anderer gefährdet oder sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt.

Die Entmündigung ist wiederaufzuheben, wenn der Grund wegen dessen sie erfolgte, weggefallen ist.

Gebhard 2. den § 28 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

(Nr 2, 11) Wer wegen Geisteskrankheit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, kann entmündigt werden.

Nach eingetretener Genesung ist die Entmündigung wiederaufzuheben.

v. Mandry 3. a) den § 28 zu fassen:

(Nr 13, 5) Wer sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird, kann wegen Geisteskrankheit entmündigt werden.

Nach erfolgter Genesung ist die Entmündigung wiederaufzuheben.

b) eventuell im Abs. 1 des unter 1 vorgeschlagenen Paragraphen die Nr. 1 zu fassen:

wegen Geisteskrankheit, wenn dieselbe in einem Zustande krankhafter Störung

der Geistesthätigkeit besteht, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird¹⁸.

4. den Abs. 1 des § 28 zu fassen:

Eine Person, welche in Folge von Geisteskrankheit oder in Folge von Geisteschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, kann entmündigt werden.

| Die Kom. nahm, vorbehaltlich der Frage, ob die im Antrag 1 befürwortete Zusammenfassung der Entmündigungsfälle sich empfehle, den Abs. 1 des in diesem Antrage vorgeschlagenen Paragraphen bezüglich der Nr. 1 seinem sachlichen Inhalte nach an. | P II 1, 32

III. Zu § 29 lagen nachstehende Anträge vor:

1. Der oben unter II mitgetheilte Antrag 1, soweit er sich auf die Entmündigung wegen Verschwendung bezieht; Börner (Nr 1)

2. den § 29 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Wer durch Verschwendung sich und seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt, kann entmündigt werden.

Nach eingetretener Besserung ist die Entmündigung wiederaufzuheben.

3. den § 29 zu fassen:

Wer durch verschwenderische Lebensweise oder verschwenderische Geschäftsführung sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt, kann wegen Verschwendung entmündigt werden. Gebhard (Nr 2, 12)

Hört diese Gefahr auf, so ist die Entmündigung wiederaufzuheben.

4. in dem zu 1 bezeichneten Antrage die Worte „wenn der Verschwender durch dieselbe sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt“ zu streichen.

Die Kom. nahm den Abs. 1 des in dem Antrag 1 vorgeschlagenen Paragraphen bezüglich der Nr. 2 seinem sachlichen Inhalte nach an.

| IV. Hinsichtlich der Entmündigung wegen Trunksucht standen folgende Anträge zur Berathung: | P II 1, 33

1. der oben unter II mitgetheilte Antrag 1, soweit er sich auf die Entmündigung wegen Trunksucht bezieht; Börner (Nr 1)

2. zu bestimmen:

Wer in Folge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag

¹⁸ Im metallographierten Antrag Nr. 13, 5 ist in Klammern beigelegt: „Um eine Uebersicht über die ins Auge gefaßte Behandlung der geistigen Abnormitäten zu geben, wird beigelegt, daß des Weiteren folgende Anträge gestellt werden:

§ 64 Abs. 2. Dasselbe gilt von einer Person, welche, wenn auch nur vorübergehend, in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande der Bewußtlosigkeit oder der krankhaften Störung der Geistesthätigkeit sich befindet, für die Dauer dieses Zustandes; ingeleichen . . .

§ 708. Hat eine Person, während sie sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande der Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, einem Anderen einen Schaden zugefügt, so . . . (ob Satz 2 mit oder ohne Aenderung festzuhalten ist, kann zunächst dahingestellt bleiben.).

§ 1912. Zusatz zu Abs. 2. Das Gleiche gilt von einer wegen Geisteskrankheit entmündigten Person, wenn nachgewiesen werden kann, daß zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung die krankhafte Geistesbeschaffenheit aufgehört hat.

Aenderungen im Einzelnen bleiben vorbehalten.“

oder die Sicherheit Anderer gefährdet oder sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt, kann entmündigt werden.

Nach eingetretener Heilung ist die Entmündigung wiederaufzuheben.

Gebhard (Nr 2, 13) 3. a) für den Fall, daß Entmündigung wegen Trunksucht beschlossen wird, die Vorschrift aufzunehmen:

Wer dem unmäßigen Genuße geistiger Getränke ergeben ist und in Folge dessen seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder die Sicherheit Anderer gefährdet, kann wegen Trunksucht entmündigt werden.

Hört dieser Zustand auf, so ist die Entmündigung wiederaufzuheben.

b) eventuell im Abs. 1 des unter 1 vorgeschlagenen Paragraphen die Nr. 3 zu fassen¹⁹:

Wegen Trunksucht, wenn der Trinker dem unmäßigen Genuße geistiger Getränke ergeben ist und in Folge dessen seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder die Sicherheit Anderer gefährdet.

Die Kom. nahm den Abs. 1 des in dem Antrag 1 vorgeschlagenen Paragraphen bezüglich der Nr. 3 seinem sachlichen Inhalte nach an.

| P II 1, 34 | Die Kom. nahm schließlich auch den die Wiederaufhebung der Entmündigung betreffenden Abs. 2 des oben unter II im Antrag 1 vorgeschlagenen Paragraphen seinem sachlichen Inhalte nach an.

| P II 1, 45 | I. Die Kom. fuhr in der Berathung des § 25 in Verbindung mit der Berathung des § 64 Abs. 1 fort. Folgende Anträge lagen vor:

Börner 1. den § 25 zu fassen:

(Nr 1) Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs ein.

| P II 1, 46 | 2. den § 25 zu fassen:

Jacubezky Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs ein.

Bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs stehen die Minderjährigen im Kindesalter.

Sohm 3. den § 25 zu fassen:

(Nr 3) Die Mündigkeit tritt mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs ein.

Gebhard 4. im § 25 statt „zurückgelegten“ beide Male zu setzen „vollendeten“;

(Nr 2, 8) 5. den § 25 zu fassen:

v. Mandry Das Kindesalter dauert bis zum zurückgelegten (oder vollendeten) siebenten, die (Nr 13, 2) Minderjährigkeit vom zurückgelegten siebenten bis zum zurückgelegten (oder vollendeten) einundzwanzigsten Lebensjahre.

(Um schleppende Zusätze in einer Reihe von Paragraphen, z. B. in den §§ 65 und 70, entbehrlich zu machen.)

Die Anträge 1, 2 gehen davon aus, daß es bei der Geschäftsunfähigkeit derjenigen Minderjährigen, welche noch im Kindesalter stehen; zu belassen sei. Die Nichterwähnung des Kindesalters im Antrag 1 beruht lediglich auf redaktionellen Gründen. Nach dem Antrage 3 soll dagegen die Zwischenstufe des Kindesalters in Wegfall kommen.

Die Kom. beschloß:

¹⁹ Dieser Antrag ist nicht mehr in der Metallographie enthalten.

a) Es soll, wie im Entw. (§ 64 Abs. 1), ein Unterschied zwischen Minderjährigen, welche im Kindesalter stehen, und solchen Minderjährigen, welche diesem Alter entwachsen sind, mit fester Altersgrenze in dem Sinne gemacht werden, daß die ersteren geschäftsunfähig sind; die Entscheidung der Frage, ob dieser Unterschied bereits im § 25 durch eine Begriffsbestimmung einzuführen, oder erst im § 64 zum Ausdrucke zu bringen sei, sowie die Prüfung des Antrags 4 bleibt der RedKom überlassen.

b) der Vorschlag, das Kindesalter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs zu erstrecken (Antrag 2), wird abgelehnt; es soll bei dem siebenten Lebensjahre verbleiben.

c) der Vorschlag, die Ausdrücke „Volljährigkeit, Minderjährigkeit“ durch „Mündigkeit, Unmündigkeit“ zu ersetzen (Antrag 3), wird abgelehnt.

II. Zu den §§ 26, 27 lagen nachstehende Anträge vor:

| P II 1, 49

1. die §§ 26, 27 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Börner

Ein Minderjähriger kann für volljährig erklärt werden, wenn er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seine Einwilligung erteilt. Steht er unter elterlicher Gewalt, so ist außerdem die Einwilligung des Gewalthabers erforderlich, sofern nicht dessen Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist.

(Nr 1)

| Der für volljährig erklärte Minderjährige hat die rechtliche Stellung eines Volljährigen.

| P II 1, 50

2. die §§ 26, 27 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Gebhard

a) § 26. Ein Minderjähriger kann durch eine Verfügung der Staatsgewalt (oder: durch eine Verfügung der zuständigen Behörden oder Beamten) für volljährig erklärt werden. (Vergl. § 1583.)

(Nr 2, 9)

Durch die Volljährigkeitserklärung erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen.

b) § 27. Die Volljährigkeitserklärung ist nur zulässig, wenn der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seine Einwilligung erteilt hat. Steht der Minderjährige unter elterlicher Gewalt, so ist auch die Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich. Die Einwilligung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn dessen Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist.

Gebhard
(Nr 2, 10)

(Bezüglich der Fassung des letzten Satzes vergl. Prot. d. Komm. I S. 8857: Mot. I S. 56.)

3. Die §§ 26, 27, vorbehaltlich einer Bestimmung über die für die Mündigkeitserklärung zuständige Behörde, durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Sohm
(Nr 3)

Ein Unmündiger kann auf seinen Antrag für mündig erklärt werden.

Die Mündigkeitserklärung ist jedoch nur zulässig, wenn der Unmündige bereits das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Steht der Unmündige unter elterlicher Gewalt, so bedarf es der Zustimmung des Gewalthabers, sofern nicht dessen Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist.

Durch Mündigkeitserklärung wird auch die Ehemündigkeit erteilt.

4. a) in den §§ 26, 27 statt „Volljährigkeitserklärung“ zu setzen „Jahrgebung“;

v. Mandry
(Nr 13, 3 u. 4)

b) im Abs. 1 des § 27 den letzten Satz als selbstverständlich zu streichen;

c) im Uebrigen folgende Fassung des § 27 Abs. 1 in Betracht zu ziehen:

Die Jahrgebung ist nur zulässig, wenn der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat. Sie setzt die Einwilligung des Minderjährigen und, wenn derselbe unter elterlicher Gewalt steht, die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt voraus.

Die Kom. erklärte sich mit dem § 26 einverstanden, vorbehaltlich der Redaktion. Der Entscheidung der RedKom soll insbesondere auch die Frage, ob der § 26 mit dem § 27 zu verbinden sei, überlassen bleiben. Die Frage, ob durch Mündigkeitserklärung auch die Ehemündigkeit erlangt werden solle (Abs. 3 der im Antrage 3 vorgeschlagenen Bestimmungen), wurde, weil sie mit dem Begriffe der Ehemündigkeit auf das Engste zusammenhänge und auch vom Entw. im Familienrecht in dem Unterabschnitt „Ehehindernisse“ entschieden sei, bis zur Berathung des § 1233 Abs. 4 ausgesetzt.

| P II 1, 51 | Anlangend den § 27, so wurde Abs. 1 gleichfalls inhaltlich gebilligt. Der Antrag 4 b auf Streichung des dritten Satzes wurde abgelehnt. . .

Der Satz 1 des Abs. 2 wurde hier gestrichen, unter dem Vorbehalt einer Regelung der Frage der Zuständigkeit in dem in Aussicht genommenen Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In den §§ 26, 27 soll jedoch durch die Fassung zum Ausdrucke gebracht werden, daß nicht durch einen Privatakt, sondern lediglich durch einen Akt der Staatsgewalt (vergl. § 1583) die Volljährigkeitserklärung erfolgen könne. Der in dieser Richtung sich bewegende Antrag 2 a (§ 26 Abs. 1) wurde daher der RedKom zur Berücksichtigung überwiesen.

Auch die Frage der Antragsberechtigung und die Frage, ob und welche Personen vor der Volljährigkeitserklärung zu hören seien, wurde der Regelung durch das gedachte Gesetz vorbehalten und demgemäß der Abs. 3 des § 27 hier gestrichen. Damit wurde der Antrag 3, soweit nach demselben nur der Minderjährige antragsberechtigt sein soll, als vorläufig erledigt angesehen.

Dagegen wurde der Antrag, auch den Satz 2 des Abs. 2 zu streichen bzw. denselben gleichfalls in das erwähnte Gesetz zu verweisen, abgelehnt.

| P II 1, 52 | III. Der Antrag, im Anschluß an die oben unter I im Antrage 3 vorgeschlagene
Sohm Bestimmung hinter derselben einen Paragraphen des Inhalts einzuschieben:
(Nr 3) „Heirat macht mündig“

wurde abgelehnt²⁰; nachdem ein Antrag auf Zurückstellung der Entscheidung bis zur Berathung des Familienrechts verworfen worden war.

v. Gagern IV. Der des Weiteren gestellte Antrag²¹,
dem § 27 einen Zusatz beizufügen, durch welchen die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt auch insofern für nicht erforderlich erklärt werde, als es sich um die Volljährigkeitserklärung einer Wittwe handele, wurde angenommen.

II. Fassung der Regelung in der *VorlZust*:

E I-VorlZust § 25. Die Volljährigkeit tritt mit Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein. (Es ist zugleich beschlossen, daß eine Person, welche das siebente Lebensjahr nicht vollendet hat, geschäftsunfähig sein soll, vorbehaltlich der Frage, ob an die Stelle des Begriffs der Geschäftsfähigkeit der der Handlungsfähigkeit zu setzen sei. Es wird aber vorläufig vorgeschlagen, die diesem Beschluß entsprechende Vorschrift, nicht wie im Entwurfe zum Theil in den § 25 und zum Theil in den § 64 aufzunehmen, sondern ganz in den § 64 zu verweisen.)

E I-VorlZust § 26. Ein Minderjähriger kann durch Verfügung der zuständigen Behörde für volljährig erklärt werden.

²⁰ Dieser Antrag war nach einem Bericht von Jacubezky nach München nur noch von Conrad unterstützt worden.

²¹ Gebhard merkt hier in seinem Handexemplar der Protokolle (Archiv des Juristischen Seminars der Universität Heidelberg) an, dieser Antrag enthalte ein Zugeständnis an die Wünsche der Landwirtschaft.

Durch die Volljährigkeitserklärung erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen.

§ 27. Die Volljährigkeitserklärung ist nur zulässig, wenn der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seine Einwilligung erteilt hat. E I-VorlZust § 27

Steht der Minderjährige unter elterlicher Gewalt, so ist auch die Einwilligung des Gewalthabers erforderlich, sofern nicht dessen Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt oder der Minderjährige eine Wittwe ist.

Die Volljährigkeitserklärung des Minderjährigen soll nur dann erfolgen, wenn dieselbe das Beste des Minderjährigen befördert. (Die Vorschriften des Entwurfs über die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts und das von demselben zu beobachtende Verfahren sowie über die Antragsberechtigung sind in der Voraussetzung gestrichen, daß die in dieser Beziehung erforderlichen Vorschriften durch das für erforderlich erachtete Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit getroffen werden.)

§§ 28, 29. Eine Person kann entmündigt werden:

E I-VorlZust § 28

1. wenn sie in Folge von Geisteskrankheit ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;

2. wenn sie durch Verschwendung sich oder ihre Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt;

3. wenn sie in Folge von Trunksucht ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder ihre Familie der Gefahr des Nothstandes ausgesetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn der Grund, wegen dessen sie erfolgte, weggefallen ist.

(Das Verfahren für die Entmündigung wegen Trunksucht soll im Einführungsgesetze geregelt werden.)

III., IV. 1. Fassung der Regelung in der *ZustRedKom* und im *E II*:

§ 11. Die Volljährigkeit tritt mit Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein. E I-ZustRedKom § 25
E II 11

§ 12. Ein Minderjähriger kann durch Verfügung der zuständigen Behörde für volljährig erklärt werden. E I-ZustRedKom § 26
E II § 12

Durch die Volljährigkeitserklärung erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen.

§ 13²². Die Volljährigkeitserklärung ist nur zulässig, wenn der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seine Einwilligung erteilt hat. Steht der Minderjährige unter elterlicher Gewalt, so ist auch die Einwilligung des Gewalthabers erforderlich, sofern nicht dessen Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist; eine minderjährige Wittwe bedarf der Einwilligung nicht. E I-ZustRedKom § 27
E II § 13

Die Volljährigkeitserklärung soll nur erfolgen, wenn sie das Beste des Minderjährigen befördert.

²² Im E II ist dem § 13 folgende Fußnote beigelegt: „Die Vorschriften des Entw. I über die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts und das von demselben zu beobachtende Verfahren sowie über die Antragsberechtigung sind in der Voraussetzung gestrichen, daß bezügliche Vorschriften durch das für erforderlich erachtete Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit getroffen werden.“

E I-ZustRedKom
§§ 28, 29
E II § 14

§ 14. Entmündigung findet statt:

1. wegen Geisteskrankheit, wenn der Kranke in Folge derselben seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;
2. wegen Verschwendung, wenn der Verschwender durch dieselbe sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt;
3. wegen Trunksucht, wenn der Trinker in Folge derselben seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt oder die Sicherheit Anderer gefährdet²³.

Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn der Grund, aus dem sie erfolgt, weggefallen ist.

2. Beratung des Familienrechts (*Mugdan*, Bd. 4, S. 1123 f.)

| P II 4, 840

| II. Zu § 1727 lagen die Anträge vor:

Struckmann
(Nr 175, 1)

1. die Vorschrift zu fassen:

Ein Volljähriger erhält einen Vormund, wenn er von dem Vormundschaftsgerichte des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist. Die Erklärung kann nur erfolgen, wenn der Volljährige taub, blind oder stumm ist oder an Geistesschwäche leidet und in Folge dieser Gebrechen seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Die Erklärung soll nur mit Einwilligung des Schutzbedürftigen erfolgen, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

v. Mandry
(Nr 178, 6 u. 7)

2. den Abs. 2 Satz 1 zu fassen:

wenn derselbe in Folge von körperlichen Gebrechen, insbesondere wegen Taubheit, Blindheit oder Stummheit, oder in Folge von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

| P II 4, 841

| und den §§ 1727, 1737 folgende Anm. beizufügen:

Es wird vorausgesetzt, daß gegen die Verfügung, durch welche ein Volljähriger des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird, dem Volljährigen das Recht der Beschwerdeführung zusteht und die Genehmigung des Vormundes zur Erhebung der Beschwerde nicht erforderlich ist.

v. Mandry
(Nr 187, 2)

3. für den Fall der Ablehnung des Antrags 2

a) im § 14 des Entw. II einzufügen:

1 a wegen körperlicher Gebrechen, insbesondere wegen Taubheit, Blindheit oder Stummheit, sowie wegen Geistesschwäche, wenn der Gebrechliche oder der Geistesschwache in Folge des Gebrechens oder der Schwäche des Geistes seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag und eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

b) die zu § 14 beschlossene Anm. zu fassen:

Das Verfahren für die Entmündigung in den Fällen der Nr. 1 a und 3 soll im Entw. d. E.G. geregelt werden.

c) im § 88 des Entw. II zu setzen:

Wer aus einem der im § 14 Nr. 1 a, 2, 3 bezeichneten Gründe entmündigt oder ...

d) im § 1727 den Abs. 2 zu fassen:

Die Erklärung der Schutzbedürftigkeit kann nur mit Einwilligung des Schutzbedürftigen erfolgen.

²³ Im E II ist der Ziffer 3 folgende Anmerkung beigelegt: „Das Verfahren für die Entmündigung wegen Trunksucht soll im Entwurfe des Einführungsgesetzes geregelt werden.“

4. a) dem § 14 des Entw. II hinzuzufügen:

1. a wegen Geistesschwäche, wenn der Geistesschwache in Folge derselben seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

b) den § 88 des Entw. II dahin zu ändern:

Wer wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder wer nach . . .

5. im § 88 die Worte: „nach § 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt oder“ zu streichen.

6. den § 14 zu fassen:

Entmündigung findet statt:

1. wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, wenn die Person in Folge derselben ihre Angelegenheiten.

und im § 78 des Entw. II zu sagen:

Geschäftsunfähig ist:

3. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist.

7. unter der Voraussetzung, daß im § 1739 statt „Vermögensangelegenheiten“ gesetzt wird „Angelegenheiten“, den § 1727 zu streichen;

v. Cuny
(Nr 186, 1)

8. für den Fall der Beibehaltung des § 1727 die Worte: „es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist“ zu streichen;

v. Cuny
(Nr 186, 2)

9. für den Fall der Ablehnung des Antrags 4 den §§ 1727, 1739 folgenden Zusatz zu geben:

v. Cuny
(Nr 176, 1)

Der Schutzbedürftige (bezw. Der Verhinderte) kann bei Ertheilung dieser Einwilligung sich vorbehalten, daß bestimmte Handlungen oder Arten von Handlungen nur mit seiner Zustimmung durch den Vormund (bezw. den Pfleger) vorgenommen werden sollen.

10. den Satz 1 des Abs. 2 zu fassen:

wenn derselbe wegen Taubheit, Blindheit oder Stummheit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag und die Bestellung einer Pflegschaft dem Bedürfnisse nicht genügt.

11. eventuell den Satz 1 des Abs. 2 zu fassen:

Das Vormundschaftsgericht kann einen Volljährigen nur dann des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklären, wenn er wegen Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Die Kom. war für den Fall, daß der § 1727 nicht gestrichen werden sollte, zunächst damit einverstanden, daß der § 1727 nach dem Antrage 2 auf alle Fälle körperlicher Gebrechen, in Folge deren der damit Behaftete seine Geschäfte nicht besorgen kann, auszudehnen ist, ferner unter Ablehnung der Anträge 3 d und 8 damit, daß die Erklärung der Schutzbedürftigkeit, wenn eine Verständigung mit dem Schutzbedürftigen nicht stattfinden kann, auch ohne dessen Einwilligung stattfinden darf. Die Kom. beschloß sodann, die Geistesschwäche zu berücksichtigen, billigte für den Fall der Annahme des Antrags 4 den Antrag 5, lehnte dann ab, den § 1727 auf die Fälle der Geistesschwäche zu erstrecken, und nahm unter Ablehnung des Antrags 6 den Antrag 4 a und den durch den Antrag 5 modifizierten Antrag 4 b an. Hierauf wurden die so gestalteten Vorschriften des § 1727 unter Ablehnung des Streichungsantrags 7 definitiv gebilligt und auch die Anträge 4 a und b und 5 endgültig angenommen.

Die Anträge (außer Antrag 9) waren damit erledigt.

3. Revision des *E II* (Prot. II, Bd. 6, S. 112, 121; *Mugdan*, Bd. 1, S. 586):

VIII. Zu § 14 war beantragt:

Planck (Nr 10, 2) im Abs. 1 des § 14 die Nr. 1 zu fassen:
wegen Geisteskrankheit, wenn dadurch die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird und der Kranke in Folge davon seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag²⁴;

Das Ergebnis der über diesen Antrag gepflogenen Berathung, auf welchen die Kom. nach Erledigung der zu den §§ 78 und 79 gestellten, unter XXXI verzeichneten Anträge zurückkam, ist unter XXXII mitgetheilt.

XXXII. Man wandte sich nunmehr der Berathung des zu § 14 Abs. 1 Ziff. 1 gestellten, oben unter VIII mitgetheilten Antrags zu.

Im Laufe der Berathung wurde der Unterantrag gestellt:

Die Nr. 1 des § 14 zu fassen:

wenn der Kranke in Folge eines seiner Natur nach nicht bloß vorübergehenden Zustandes krankhafter Störung der Geistesthätigkeit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Beide Anträge wurden abgelehnt.

V. Die §§ 2–6 *E II rev.*²⁵ / *E III* lauten wie die §§ 2–6 BGB.

D. Bundesrat (Justizausschuß)

I. Anträge zur 1. Lesung

§ 14. Bayern ist der Meinung, daß es den Vorzug verdient haben würde, wenn der Entwurf zweiter Lesung die Entmündigung wegen Trunksucht überhaupt nicht oder wenigstens nicht für den Fall zugelassen hätte, wenn der Trinker die Sicherheit Anderer gefährde. Indessen wird von Seiten Bayerns gegen § 14 Nr. 3 eine Einwendung nicht erhoben, vielmehr nur die Voraussetzung ausgesprochen, daß die für das Einführungsgesetz in Aussicht genommenen Vorschriften über das Verfahren bei der Entmündigung wegen Trunksucht ein Antragsrecht des Staatsanwalts oder der Polizeibehörde vorsehen werden. (Zusst S. 2)

II. Bericht von Heller (Bayern) vom 7. 10. 1895

Die Bemerkung Bayerns zum § 6 wurde für berechtigt anerkannt. Der Staatssekretär bemerkte, er habe Grund zu der Annahme, daß die Kommission bei der Feststellung des Entwurfs des Einführungsgesetzes der Anregung Bayerns entsprechen werde; auch das Reichs-Justizamt sei dieser Meinung. Die Angelegenheit wird

²⁴ Dem metallographierten Antrag ist folgende Begründung beigelegt: „Der Antrag ist wohl nur redaktionell. Die später beschlossene Nr. 1 a unterscheidet sich von der Nr. 1 nur dadurch, daß in ihr Geistesschwäche statt Geisteskrankheit steht. Geistesschwäche und Geisteskrankheit sind aber keine Gegensätze. Geistesschwäche ist immer auch Geisteskrankheit, da unter dieser auch die angeborenen Zustände geistiger Unvollkommenheit mitverstanden werden. Die Geistesschwäche ist nur eine besondere Art der Geisteskrankheit in diesem weiteren Sinne. Nach der Hinzufügung der Nr. 1 a muß daher in Nr. 1 diejenige Art der Geisteskrankheit allein bezeichnet werden, welche die völlige Geschäftsunfähigkeit nach § 78 Nr. 2 zur Folge hat, während die Nr. 1 a unverändert bleiben kann.“

²⁵ Zu § 3 *E II rev.* vgl. Prot. II, Bd. 6, S. 382.

hienach bei der künftigen Berathung des Einführungsgesetzes sachlich erledigt werden.

III. Beschluß der Kommission vom 7. 10. 1895

1. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 wird vorbehalten, zu der von Bayern ausgesprochenen Voraussetzung, daß die Vorschriften über das Verfahren bei der Entmündigung wegen Trunksucht ein Antragsrecht des Staatsanwalts oder der Polizeibehörde vorsehen werden, bei der Berathung des Einführungsgesetzes Stellung zu nehmen.

E. Reichstag (XII. Kommission und Plenum)

I. Anträge zur 1. Lesung in der Kommission:

1. § 6 Nr. 3 zu streichen.

Frohme,
Stadthagen
(Nr 1)

2. Nach Durchberathung der §§ 2 bis 6 diese Paragraphen in den Abschnitt über „Geschäftsfähigkeit“ zu stellen.

Gröber
(Nr 2, 2)

II. Bericht von Heller (Bayern) vom 17. 2. 1896

Zum § 6 lag der Antrag *Frohme, Stadthagen* (Nr. 1 der Drucksachen) vor, die Nr. 3 des ersten Absatzes zu streichen. Zur Begründung führte Stadthagen aus, seine Partei sei nicht schlechthin gegen eine gesetzliche Feststellung der Folgen der Trunksucht; dabei müßte vor allem der Begriff der Trunksucht festgestellt werden. Die Materie sei aber nicht privatrechtlicher Natur. Das auf dem Gebiete des Privatrechts Zulässige lasse sich erreichen durch entsprechende Ausdehnung der Bestimmungen des Entwurfs über die PflEGschaft. Die Bestimmung des § 6 des Entwurfs könne zu politischen Zwecken (Entziehung des politischen Wahlrechts) mißbraucht werden. Der Antrag veranlaßte eine ziemlich lange Diskussion, wurde aber nur von dem Abgeordneten von *Dziembowski-Pomian* (Pole) unterstützt, der gleichfalls die PflEGschaft als das geeignete Mittel zur Abhilfe bezeichnete. Redner fast aller übrigen Fraktionen erklärten die Zustimmung zum Entwurfe. Der Abgeordnete *Kauffmann* (freisinnige Volkspartei) bezeichnete die Zulassung der Entmündigung wegen Trunksucht als einen großen sozialen Fortschritt. Daß die Anordnung einer PflEGschaft nicht genüge, weil mit ihr nach dem Entwurfe eine Minderung der Geschäftsfähigkeit nicht verbunden ist, legten der Professor *Dr. Gebhard* und der Geheimrath *Dr. Planck* dar. Der Abgeordnete *Gröber*, der dem Entwurfe gleichfalls zustimmte, kam auf das Entmündigungsverfahren zu sprechen und beantragte, in der Form einer Resolution die Voraussetzung auszusprechen, daß bei der bevorstehenden Revision der Zivilprozeßordnung das Entmündigungsverfahren im Sinne eines besseren Rechtsschutzes des zu Entmündigenden, insbesondere der vollen Berücksichtigung des angebotenen Gegenbeweises, geändert werde. Der Staatssekretär *Nieberding* bezeichnete einen solchen Beschluß als vollkommen unnütz, weil die im Reichs-Justizamte im Gang befindlichen Verhandlungen und Erörterungen über die Revision der Zivilprozeßordnung sich ohnehin schon auf diesen Gegenstand und zwar in der Richtung der beantragten Resolution bewegen. Die Kommission beschloß gegen die zwei sozialdemokratischen Stimmen die Nr. 3 von Abs. 2 des § 6 aufrechtzuerhalten, und nahm mit großer Mehrheit die Resolution an.

Der auf die Stellung der §§ 2 bis 6 bezügliche Antrag *Gröber* (Nr. 2 der Drucksachen Ziff. 2) wurde im Hinblick auf Nr. 6 der Geschäftsordnungsvorschläge einstweilen zurückgestellt.

III. Anträge zur 2. Lesung

- v. Dziembowski-Pomian (Nr 123, 1) 1. in § 6 Nr. 3 hinter dem Worte „Trunksucht“ zu setzen: „dauernd“.
- Frohme, Stadthagen (Nr 124, 1) 2. § 6 Nr. 3 („wer in Folge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt oder die Sicherheit Anderer gefährdet“) zu streichen, eventuell die Worte in § 6 Nr. 3 „oder sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt“ zu streichen.
- Gröber (Nr 125, 1) 3. zu § 6 dem Reichstag folgende Resolution vorzuschlagen:
Bei Annahme der Bestimmungen des § 6 wird vorausgesetzt, daß in der Novelle zur Civilprozeßordnung folgende Vorschrift aufgenommen werde:
§ 595. „Der Antrag auf Entmündigung kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder demjenigen gesetzlichen Vertreter des zu Entmündigenden gestellt werden, welcher die Sorge für die Person hat. Von einem Verwandten kann der Antrag gegen eine Person, welche unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, nicht gestellt werden, gegen eine Ehefrau nur dann gestellt werden, wenn auf Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt ist, oder wenn der Ehemann die Ehefrau verlassen hat, oder wenn der Ehemann zur Stellung des Antrags dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.
Nur in den Fällen der Geisteskrankheit ist auch der Staatsanwalt zur Stellung des Antrags befugt.“

IV. Bericht von Heller (Bayern) vom 2. 6. 1896.

Zum § 6 lagen vor die Anträge v. *Dziembowski* (Nr. 123 der Drucksachen Ziff. 1), der Antrag *Frohme, Stadthagen* (Nr. 124 Ziff. 1) und der Antrag *Gröber* (Nr. 125 Ziff. 1). Der Abgeordnete *Gröber* beschränkte im Laufe der Diskussion seinen Antrag darauf, daß die Voraussetzung ausgesprochen werde, die Novelle zur Civilprozeßordnung werde das Recht, die Entmündigung wegen Trunksucht zu beantragen, dem Staatsanwalt nicht einräumen. *Enneccerus* beantragte hiezu, die nicht als „Voraussetzung“, sondern nur als „Erwartung“ auszusprechen. Im Laufe der Diskussion beantragte außerdem *Gröber*, in Abs. 1 Nr. 3 die Worte „oder die Sicherheit Anderer gefährdet“ zu streichen. Die Resolution in der von *Enneccerus* beantragten Fassung wurde mit großer Mehrheit angenommen, alle übrigen Anträge wurden mit mehr oder minder großer Mehrheit abgelehnt. Die Diskussion nahm lange Zeit in Anspruch, drehte sich aber zum überwiegenden Theile um Fragen, die schon bei der ersten Lesung ausführlich erörtert worden waren. Der Kommissar Professor Dr. *Gebhard* sprach sich gegen sämtliche Anträge aus. Auf das Materielle der beantragten Resolution ging er übrigens nicht ein; er bemerkte in dieser Beziehung nur, es sei dormalen noch nicht am Platze, diese Frage zu erörtern. Der Abgeordnete *Gröber* betonte insbesondere, daß bei der Bestimmung darüber, wer berechtigt sein soll, die Entmündigung wegen Trunksucht zu beantragen, sorgfältig darauf Bedacht genommen werden müsse, jeden Mißbrauch dieses Antragsrechts auszuschließen.

V. Antrag im Plenum (2. Lesung):

1. § 6 Nr. 3 („wer in Folge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt oder die Sicherheit Anderer gefährdet“) zu *streichen*, *eventuell* die Worte in § 6 Nr. 3 „oder sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt“ zu *streichen*; Auer u. a. (Nr 465)

Der Antrag wurde abgelehnt (Sten. Berichte S. 2729–2734).

§ 7

Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.

Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.

Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

TE-AllgT § 73; KE § 35; E I § 34; E II § 17; E II rev. (E III) § 7. – Prot. I. 52 f.; Prot. II 1, 37 ff.

§ 8

Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

TE-AllgT § 75; KE § 37; E I § 36; E II § 18; E II rev. (E III) § 8. – Prot. I, 57 f.; Prot. II 1, 39; Bd. 6, S. 119 ff.

§ 9

Eine Militärperson hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte. Als Wohnsitz einer Militärperson, deren Truppentheil im Inlande keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppentheils.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Militärpersonen, die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder die nicht selbständig einen Wohnsitz begründen können.

TE-AllgT § 76, 77; KE § 38; E I § 37; E II § 19; E II rev. (E III) § 9. – Prot. I, 55 f.; Prot. II 1, 40.

§ 10

Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemanns. Sie theilt den Wohnsitz nicht, wenn der Mann seinen Wohnsitz im Ausland an einem Orte begründet, an den die Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist.

Solange der Mann keinen Wohnsitz hat oder die Frau seinen Wohnsitz nicht theilt, kann die Frau selbständig einen Wohnsitz haben.

TE-AllgT § 79; KE § 40; E I § 39; E II § 20; E II rev. (E III) § 10. – Prot. I, 56 ff.; Prot. II, 1, S. 41 ff.; Bd. 6, S. 113.

§ 11

Ein eheliches Kind theilt den Wohnsitz des Vaters, ein uneheliches Kind den Wohnsitz der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes Kind den Wohnsitz des Annehmenden. Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt.

Eine erst nach dem Eintritte der Volljährigkeit des Kindes erfolgende Legitimation oder Annahme an Kindesstatt hat keinen Einfluß auf den Wohnsitz des Kindes.

TE-AllgT § 80; KE § 41; E I § 40; E II § 40; E II § 21; E II rev. (E III) § 11. – Prot. I, 57 f.; Prot. II 1, 42 f.; Bd. 6, S. 113.

A. 1. Kommission

I. 11. Sitzung vom 24. 10. 1881, Schriftführer: Börner (nicht anwesend: v. Kübel)

[Prot I 52
TE-AllgT
§ 73

| Gegen den sachlichen Inhalt des § 73:

„Wer den Aufenthalt an einem Orte unter Umständen nimmt, welche erkennbar machen, daß dieser Ort auf Dauer den Mittelpunkt seiner Verhältnisse und seiner Tätigkeit bildet, begründet daselbst den Wohnsitz.

Treffen die Merkmale der Wohnsitznahme bezüglich mehrerer Orte zu, so ist der Wohnsitz an einem jeden dieser Orte begründet.

Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn der Inhaber an dem Orte nicht mehr seßhaft sein will und das thatsächliche Verhältniß diesem Willen entspricht.“

wurden Bedenken nicht erhoben. Dagegen erachtete man es mehrererseits für zweifelhaft, ob der in Absatz 1 indirekt gemachte Versuch, den juristischen Begriff des Wohnsitzes zu definiren, Billigung verdiene; für noch zweifelhafter, ob die Fassung der einzelnen Absätze eine glückliche sei. Bemerkt wurde, daß, wenn von einer Definition abgesehen und hinsichtlich des Begriffs des Wohnsitzes stillschweigend auf die Rechtswissenschaft verwiesen werden sollte, die Bestimmung zu genügen scheine:

„Eine Person kann zu gleicher Zeit an verschiedenen Orten Wohnsitz haben.“

[Prot I 53

Wolle man weiter gehen, so würde in Frage kommen, ob nicht | die weniger doktrinaire Fassung sich empfehle:

Wer an einem Orte den Aufenthalt in der Absicht nimmt, dort ständig zu bleiben, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.

Eine Person kann zur gleichen Zeit an mehreren Orten ihren Wohnsitz haben.

Der Wohnsitz wird aufgehoben durch Verlassen des Wohnortes in der Absicht, dort nicht mehr ständig zu bleiben (nicht mehr zu wohnen).

oder:

Derjenige Ort, an welchem eine Person auf Dauer den Mittelpunkt ihrer Verhältnisse hat, ist der Wohnsitz.

Eine Person kann mehrere Wohnsitze und keinen Wohnsitz haben.

Die Kommission beschloß, die erhobenen Einwendungen der Redaktion zu näherer Würdigung zu überweisen, nachdem noch darauf aufmerksam gemacht worden war, daß es sich empfehlen werde, eine Fassung zu wählen, welche zugleich jedes Mißverständniß nach der Richtung hin ausschließe, als könne Jemand, der den ständigen Aufenthalt an einem Orte aufgibt, lediglich durch den formalen, auf die Beibehaltung gerichteten Willen den Wohnsitz aufrechterhalten.

Zur Erörterung gelangte im Anschluß hieran, ob nicht zu bestimmen sei, daß der Beamte sein gesetzliches Domizil an dem Orte habe, wo er sein Amt auszuüben angewiesen, der also, wie man sich ausdrücke, sein dienstlicher Wohnsitz sei. Die Mehrheit entschied, es sei nicht angemessen, den Wohnsitz der Beamten gesetzlich zu bestimmen, vielmehr vorzuziehen, auch die Beamten den allgemeinen Regeln zu unterwerfen. Ob der Entscheidung im Gesetzbuche Ausdruck zu geben sei, blieb der Redaktion vorbehalten.

Die Vorschrift des § 74:

Der Aufenthalt in einer Strafanstalt begründet einen Wohnsitz des Strafgefangenen am Orte des Strafvollzugs nicht.

TE-AllgT
§ 74

Der Wohnsitz, welchen der Gefangene vor dem Eintritt in die Strafanstalt hatte, dauert fort, wenn und solange nach den Umständen anzunehmen ist, daß der betreffende Ort, der Abwesenheit ungeachtet, auch fernerhin den Mittelpunkt der Verhältnisse des Gefangenen bildet. Diese Vorschrift findet auf Personen, welchen der Aufenthalt an ihrem bisherigen Wohnsitze untersagt worden ist, entsprechende Anwendung.

| Prot I 54

Personen, welchen der Aufenthalt an einem bestimmten Orte angewiesen worden ist, erlangen daselbst den Wohnsitz nur, wenn die Voraussetzungen des § 73 vorliegen.

fand Widerspruch.

Insofern sie auf die Gefangenen sich bezieht, wurde zwar das Prinzip gebilligt, daß das sogenannte *domicilium necessarium* der Gefangenen am Strafort nicht anzuerkennen sei, dagegen von einer Seite erinnert, es fehle genügender Anlaß, dem Gefangenen jede Möglichkeit zu entziehen, am Orte des Strafvollzugs Domizil zu begründen. Ferner wurde als bedenklich bezeichnet, das alte Domizil nur dann fort dauern zu lassen, wenn besondere Umstände vorliegen, welche seine Beibehaltung ergeben; richtiger und dem praktischen Bedürfnisse entsprechender sei es, zu bestimmen, daß das alte Domizil fort dauere, sofern nicht besondere Umstände zu seiner Aufhebung führten. Demgemäß wurde beantragt: Absatz 1 zu streichen und Absatz 2 Satz 1 entweder

1. dahin zu fassen:

Der Wohnsitz, welchen der Gefangene vor dem Eintritte in die Strafanstalt hatte, dauert fort, wenn und so lange nicht besondere Umstände ergeben, daß der betreffende Ort den Mittelpunkt der Verhältnisse des Gefangenen nicht mehr bildet; oder

2. dahin:

Der Aufenthalt in einer Strafanstalt hat für sich allein die Aufhebung des Wohnsitzes, welchen der Strafgefangene vor Beginn des Strafvollzugs hatte, nicht zur Folge, selbst wenn der Strafgefangene an dem bisherigen Wohnorte eine Wohnung oder eine häusliche Einrichtung nicht mehr hat.

Die Mehrheit entschied für Verwerfung des Absatzes 1 und Absatzes 2 Satz 1 des Entwurfs und für Annahme des Vorschlags unter 2 in dem Sinne, daß der Strafgefangene nicht behindert sein soll, während der Strafzeit am Orte des Strafvollzugs oder an einem anderen Orte ein neues Domizil zu begründen.

| Prot I 55

Man war einverstanden, daß die beschlossene Vorschrift auch auf die Untersuchungsgefangenen und diejenigen Personen auszudehnen sei, welche in einer Erziehungs-, Besserungs- oder Arbeitsanstalt zwangsweise untergebracht seien.

Der Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs wurde gestrichen. Die Mehrheit vermochte sich von einem Bedürfnis, die Wohnsitzlage der Ausgewiesenen zum Gegenstand besonderer Regelung zu machen, nicht zu überzeugen. Infolge davon zog der Redaktor den Absatz 3 zurück.

Die Berathung des § 75 wurde bis zur Erledigung des § 80 vertagt.

Der § 76:

Militärpersonen haben ihren Wohnsitz am Garnisonorte. Diese Bestimmung findet auf Militärpersonen, welche minderjährig sind, oder welche nur zur Erfüllung der Militärflicht dienen, keine Anwendung.

TE-AllgT
§ 76

wurde, unter Ersetzung des als Druckfehler bezeichneten Wortes „Militärpflicht“ durch „Wehrpflicht“, durch Mehrheitsbeschluß gebilligt. Der Einwand, es fehle an genügenden Gründen, für die Militärpersonen eine Art von *domicilium necessarium* vorzuschreiben, nachdem ein solches für Beamte und Gefangene abgelehnt sei, wurde mit dem Hinweise bekämpft, das *domicilium necessarium* der Militärpersonen entspreche dem auf einem praktischen Bedürfnisse beruhenden geltenden Rechte, auch ergebe der zu § 74 gefaßte Beschluß für die Gefangenen insofern eine Art von *domicilium necessarium*, als die Gefangenhaltung das bisherige Domicil selbst dann bestehen lasse, wenn jede häusliche Einrichtung am bisherigen Domicilorte fehle.

Zu § 77:

TE-AllgT § 77 Als Wohnsitz der Militärpersonen, welche zu einem Truppentheile gehören, der im Deutschen Reiche keinen Garnisonort hat, gilt der letzte deutsche Garnisonort des Truppentheils.

lag der Antrag vor, die Vorschrift dahin zu fassen:

Kurlbaum (Nr 6, 5) Für Truppentheile, welche im Deutschen Reiche keinen Garnisonort haben, gilt der letzte deutsche Garnisonort fortdauernd als Garnisonort.

| Prot I 56 Derselbe wurde jedoch zu Gunsten eines anderen, demnächst zur Annahme gelangenden Antrags zurückgezogen:

Den § 77 dem ersten Absatz des § 76 anzuschließen und den 2. Absatz des § 76 einzuleiten: der vorstehende Absatz usw.

Zu § 78:

TE-AllgT § 78 Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesraths behalten den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimathstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathstaates als ihr Wohnsitz.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

fand unter Korrektur des Wortes „Bundesraths“ in „Bundesstaats“ Annahme.

Zu § 79:

TE-AllgT § 79 Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemannes, sofern nicht auf immerwährende Trennung von Tisch und Bett erkannt ist.

Einen Wohnsitz, welchen der Ehemann im Auslande an einem Ort begründet, an welchen ihm die Ehefrau zu folgen nicht verbunden ist, theilt dieselbe nicht.

Die Ehefrau kann einen selbständigen Wohnsitz begründen und innehaben, wenn und solange der Ehemann keinen oder keinen von ihr getheilten Wohnsitz hat.

war beantragt:

1. in Absatz 1 die Worte „sofern nicht auf immerwährende Trennung von Tisch und Bett erkannt ist“ zu streichen, vorbehaltlich einer besonderen Bestimmung für das Einführungsgesetz, welche die etwa noch in Betracht kommenden früheren Fälle immerwährender Trennung in der vorgesehenen Weise deckt;

2. in Absatz 2 die Worte „im Auslande“ zu streichen.

Planck (Nr 9) Der Antrag unter 1 wurde angenommen, nachdem anerkannt war, daß in Ansehung ausländischer Urtheile eine Bestimmung mit Rücksicht auf die internationalrechtliche Bedeutung der Frage wenigstens an dieser Stelle nicht zu geben sei.

| Prot 57 Der Antrag unter 2 wurde abgelehnt und Absatz 2 des Entwurfs genehmigt. Man erachtete die Beibehaltung der Worte „im Auslande“ für geboten, weil es nicht korrekt sei, so lange die Ehe bestehe und der Ehemann im Inlande einen Wohnsitz

habe, das Prinzip, die Ehefrau theile den Wohnsitz des Ehemannes, zu verlassen und den in Rede stehenden Fall anders zu beurtheilen, als denjenigen, in welchem die Eheleute in gegenseitigem Einvernehmen an verschiedenen Orten leben.

Der Absatz 3 fand Annahme, weil es wünschenswerth erschien, die Geltung des betreffenden, von der Civilprozeßordnung (Mot. zu § 17) anscheinend für selbstverständlich erachteten Satzes außer Zweifel zu stellen.

Zu § 80:

Eheliche Kinder und solche Kinder, welche nach den §§ 272 Absatz 2 und 403 des Familienrechts als eheliche gelten, sowie legitimirte Kinder theilen den Wohnsitz des Vaters, an Kindesstatt angenommenen Kinder den Wohnsitz des Annehmenden, uneheliche Kinder den Wohnsitz der Mutter. Sie behalten diesen Wohnsitz, bis sie denselben in rechtsgültiger Weise aufgeben. TE-AllgT § 80

Die vorstehende Bestimmung findet auf solche Personen, welche erst nach erreichter Volljährigkeit legitimirt oder an Kindesstatt angenommen werden, keine Anwendung.

in Verbindung mit § 75:

Willensunfähige können den Wohnsitz durch eigene Handlungen weder begründen noch aufheben. Es bedarf dazu des Willens des gesetzlichen Vertreters. Personen, welche in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, können den Wohnsitz nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters begründen oder aufheben. TE-AllgT § 75

lag der Antrag vor:

den § 80 zu streichen und den § 75 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Minderjährige und unter Vormundschaft stehende Volljährige theilen den Wohnsitz ihres gesetzlichen Vertreters. Derscheid (Nr 19)

| Der Antrag wurde nach längerer Diskussion im Wesentlichen aus den in den Motiven angeführten Gründen sowie mit Rücksicht auf die einschlagenden Bestimmungen der Civilprozeßordnung abgelehnt. | Prot I 58

Bezüglich des § 75, zu welchem erinnert wurde, daß hier zum ersten Male der Ausdruck „Willensunfähige“ vorkomme, herrschte Einverständnis, daß derselbe nur Bedeutung habe, wenn der von dem Redaktor an anderer Stelle gemachte Unterschied zwischen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen anerkannt und die Begründung, Aenderung und Aufhebung des Wohnsitzes zu den Rechtshandlungen gerechnet würden. Zur Sprache kam, daß die Vorschrift gegebenenfalls auch dadurch sich erledigen könne, daß eine prinzipielle Bestimmung gegeben werde, welche die Geschäftsfähigkeit und die Fähigkeit zur Vornahme von Rechtshandlungen gleichen Grundsätzen unterstelle. In Erwägung dessen wurden die §§ 75 und 80 einstweilen genehmigt, und der Redaktion vorbehalten, je nach dem Ausfalle der späteren Berathung den § 75 aufrechtzuerhalten, mit § 80 zu vereinigen oder zu streichen. Für den Fall der Aufrechterhaltung wurde anheimgegeben zu prüfen, ob es nicht richtiger sei, den § dahin zu fassen:

Personen, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, können nur durch den Willen des gesetzlichen Vertreters den Wohnsitz ändern oder einen Wohnsitz begründen.

Es wurde aufmerksam darauf gemacht, daß nach dem § 80 offenbar die Aenderung des Wohnsitzes im Vordergrund stehe und daß § 80 von dem Erforderniß des Aufenthalts mit Recht absehe, während § 75 zweifelhaft lasse, ob für seinen Bereich ein Gleiches gelte.

§ 35 KE/§ 34 E I

II., III. 1. Fassung der Regelung in der *ZustAT* (im *KE*):

ZustAT § 34 § 34. Wer an einem Orte den Aufenthalt in der Absicht nimmt, dort ständig zu
 KE § 35 bleiben, begründet an diesem Orte den Wohnsitz.

Eine Person kann zur gleichen Zeit an mehreren Orten den Wohnsitz haben.

Der Wohnsitz wird aufgehoben durch Verlassen des Wohnortes in der Absicht, dort nicht mehr ständig zu bleiben.

2. Von *Gebhard* lag der Antrag Nr. 144, 17 vor, in § 34 Abs. 1 statt „dort“ zu setzen „dasselbst“ (Prot. I, S. 3461). Die Kommission lehnte es ab, diese Änderung in den Abs. 1 und 3 vorzunehmen (Prot. I, S. 3475).

3. Antrag von *Johow* (Nr. 186, 7),

den § 35 Abs. 3 zu fassen:

„Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn man den Wohnort in der Absicht verläßt, dort nicht mehr ständig zu bleiben.“¹

Der § 35 Abs. 3 soll folgende Fassung erhalten:

Der Wohnsitz einer Person wird aufgehoben, wenn dieselbe den Wohnort in der Absicht verläßt, dort nicht mehr ständig zu bleiben. (Prot. I, S. 11707)

IV. Fassung der Regelung im *E I*:

E I § 34 § 34. Wer an einem Orte den Aufenthalt in der Absicht nimmt, dort ständig zu
 bleiben, begründet an diesem Orte den Wohnsitz.

Eine Person kann zur gleichen Zeit an mehreren Orten den Wohnsitz haben.

Der Wohnsitz einer Person wird aufgehoben, wenn dieselbe den Wohnort in der Absicht verläßt, dort nicht mehr ständig zu bleiben.

§ 36 KE/35 E I

II. 1. Fassung der Regelung in der *ZustAT*:

ZustAT § 35 § 35. Der Aufenthalt in einer Strafanstalt bewirkt für sich allein noch nicht die
 Aufhebung des Wohnsitzes, welchen der Strafgefangene vor Beginn des Strafvollzuges hatte, selbst wenn der Strafgefangene an dem bisherigen Wohnorte eine Wohnung oder eine häusliche Einrichtung nicht mehr hat.

Die vorstehende Bestimmung findet entsprechende Anwendung auf Untersuchungsgefangene und diejenigen Personen, welche in einer Erziehungs-, Besserungs- oder Arbeitsanstalt zwangsweise untergebracht sind.

2. Antrag von *Gebhard* (Nr. 144, 18), den Abs. 2 zu fassen:

statt: „Die vorstehende Bestimmung findet entsprechende Anwendung auf Untersuchungsgefangene und diejenigen Personen, welche“: Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung auf Untersuchungsgefangene und auf Personen, welche ... (Prot. I, S. 3461)

Beschluß der Kommission:

In § 36 soll der Eingang des zweiten Absatzes lauten: „Die Bestimmung des er-

¹ Zur Begründung des Antrags ist der Metallographie angemerkt: „Bei der jetzigen Fassung würden die Worte ‚in der Absicht‘ u.s.w. grammatikalisch auf das Zeitwort ‚wird aufgehoben‘ zu beziehen sein, während sie sich auf das Hauptwort ‚Verlassen‘ beziehen sollen, was m. E. sprachlich unzulässig ist.“

sten Absatzes findet entsprechende Anwendung auf Untersuchungsgefangene und auf Personen, welche pp.“ (Prot. I, S. 3475)

III., IV. Fassung der Regelung im *KE (E I)*:

§ 36. Der Aufenthalt in einer Strafanstalt bewirkt für sich allein noch nicht die Aufhebung des Wohnsitzes, welchen der Strafgefangene vor Beginn des Strafvollzuges hatte, selbst wenn der Strafgefangene an dem bisherigen Wohnorte eine Wohnung oder eine häusliche Einrichtung nicht mehr hat. KE § 36
E I § 35

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet entsprechende Anwendung auf Untersuchungsgefangene und auf Personen, welche in einer Erziehungsanstalt, Besserungsanstalt oder² Arbeitsanstalt zwangsweise untergebracht sind.

§ 37 KE/§ 36 E I

II., III. 1. Die beschlossene Regelung lautet in der *ZustAT* (im *KE*):

§ 36. Personen, welche geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, können nicht ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters den Wohnsitz ändern oder einen Wohnsitz begründen. ZustAT § 36
KE § 37

2. Der Antrag von *Kurlbaum* (Nr. 208, 2), § 37 zu fassen: „Eine Person, welche ... beschränkt ist, kann u.s.w.“³, wurde von der Kommission gebilligt (Prot. I, S. 11701, 11702).

IV. Fassung der Regelung im *E I*:

§ 36. Eine Person, welche geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nicht ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters den Wohnsitz ändern oder einen Wohnsitz begründen. E I § 36

38 KE/§ 37 E I

II. 1. Die beschlossene Regelung lautet in der *ZustAT*:

§ 37. Militärpersonen haben ihren Wohnsitz am Garnisonorte. Als Wohnsitz der Militärpersonen, welche zu einem Truppentheile gehören, der im Deutschen Reiche keinen Garnisonort hat, gilt der letzte deutsche Garnisonort des Truppentheils. ZustAT § 37

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Militärpersonen, welche minderjährig sind oder welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen.

2. Der Antrag von *Gebhard* (Nr. 144, 19), in Abs. 2 statt: „Die vorstehenden Bestimmungen ...“ zu setzen: „Diese Bestimmungen finden pp.“, wurde, entsprechend einem Unterantrag von *Kurlbaum* (Nr. 146), mit der Modifikation angenommen, daß es heißen sollte: „Die Bestimmungen des ersten Absatzes ...“ (Prot. I, S. 3461, 3471, 3475).

III. 1. § 38 *KE* stimmt bis auf die unter II. 2. aufgeführte Abänderung mit § 37 *ZustAT* überein.

2. Auf Antrag von *Kurlbaum* (Nr. 208, 2) wurde § 38 Abs. 1 dahin gefaßt: „Eine

² Im *KE* heißt es stattdessen: „Erziehungs-, Besserungs- oder ...“. Die Änderung erfolgte aufgrund des Antrags Nr. 186, 2 von *Johow* (Prot. I, 11703).

³ Zur Begründung weist *Kurlbaum* auf die Änderungen zu den §§ 27–30, 69, 70 und die Fassung der §§ 35, 36, 64, 66–68 hin.

Militärperson hat ... Als Wohnsitz einer Militärperson, welche ... gehört u.s.w. “ (Prot. I, S. 11701, 11702).

3. Antrag von *Gebhard* (Nr. 193, 7):

im § 38 den Abs. 2 zu fassen:

„... auf Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können;“

eventuell: „auf Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz nicht begründen können;“

in dritter Reihe: „auf Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind.“

(C.P.O. § 14 Abs. 2, § 21 Abs. 2; KE § 37).

Der an erster Stelle gestellte Antrag, welcher sich an den Wortlaut des § 14 Abs. 2 und des § 21 Abs. 2 der C.P.O. anschließt, fand Annahme. Man überzeugte sich, daß der Abs. 2 des KE, insofern derselbe nur minderjährige Militärpersonen ins Auge fasse, zu eng sei. (Prot. I, S. 11701, 11702)

4. Ferner wurde beschlossen, im § 38 Abs. 1, die Worte: „im Deutschen Reiche“ durch die Worte „im Inlande“ zu ersetzen (Prot. I, S. 12034).

IV. Fassung der Regelung im *E I*:

E I § 37 § 37. Eine Militärperson hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte. Als Wohnsitz einer Militärperson, welche zu einem Truppentheile gehört, der im Inlande keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppentheiles.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden keine Anwendung auf Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen, oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können.

§ 39 KE/§ 38 E I

II. 1. Die beschlossene Regelung lautet in der *ZustAT*:

ZustAT § 38 § 38. Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaats behalten den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathsstaates als ihr Wohnsitz.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

2. Der Antrag von *Gebhard* (Nr. 144, 20), § 38 Abs. 2 dahin zu fassen: „Diese Bestimmungen finden auf pp.“, wurde auf Antrag von *Kurlbaum* (Nr. 146) mit der Modifikation angenommen, daß es heißen sollte: „die Bestimmungen des ersten Absatzes“ (Prot. I, S. 3461, 3471, 3475).

III. 1. § 39 KE entspricht bis auf die unter II 2 wiedergegebene Abänderung dem § 38 ZustAT.

2. Auf Antrag von *Kurlbaum* (Nr. 208, 2) wurde § 39 Abs. 1 Satz 1 dahin gefaßt: „Ein Deutscher, welcher ... genießt, sowie ein ... angestellter Beamter ... behält den Wohnsitz, welchen er ... hatte.“

Zugleich wurde beschlossen, im § 39 Abs. 1 Satz 2 statt „ihr Wohnsitz“ zu setzen: „der Wohnsitz“ (Prot. I, S. 11701, 11702)

IV. Fassung der Regelung im *E I*:

§ 38. Ein Deutscher, welcher das Recht der Exterritorialität genießt, sowie ein im Auslande angestellter Beamter des Reiches oder eines Bundesstaates behält den Wohnsitz, welchen er in dem Heimathstaate hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathstaates als der Wohnsitz. E I § 38

Auf Wahlkonsuln finden die Vorschriften des ersten Absatzes keine Anwendung.

§ 40 KE/§ 39 E I

II. 1. Die beschlossene Regelung lautet in der *ZustAT*:

§ 39. Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemannes.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Ehemann einen Wohnsitz im Auslande an einem Orte begründet, an welchen ihm die Ehefrau zu folgen nicht verpflichtet ist. ZustAT § 39

Die Ehefrau kann einen selbständigen Wohnsitz begründen und haben, wenn und so lange der Ehemann keinen oder keinen von ihr getheilten Wohnsitz hat.

2. Der Antrag von *Gebhard* (Nr. 144, 21), den § 39 Abs. 2 zu beginnen mit: „Diese Bestimmung . . .“, wurde entsprechend einem Antrag von *Kurlbaum* (Nr. 146) dahin angenommen, daß es heißen sollte: „Die Bestimmung des ersten Absatzes . . .“ (Prot. I, S. 3461, 3471, 3475).

III. 1. § 40 KE entspricht bis auf die unter II. 2. wiedergegebene Abänderung dem § 39 *ZustAT*.

2. Auf Antrag von *Johow* (Nr. 186, 8) wurde beschlossen, in § 40 Abs. 3 zu sagen: „keinen Wohnsitz oder keinen . . .“ (Prot. I, S. 11707, 11708)⁴.

IV. Fassung der Regelung im *E I*:

§ 39. Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemannes.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn der Ehemann einen Wohnsitz im Auslande an einem Orte begründet, an welchen ihm die Ehefrau zu folgen nicht verpflichtet ist. E I § 39

Die Ehefrau kann einen selbständigen Wohnsitz begründen und haben, wenn und solange der Ehemann keinen Wohnsitz oder keinen von ihr getheilten Wohnsitz hat.

§ 41 KE/§ 40 E I

II. 1. Die beschlossene Regelung lautet in der *ZustAT*:

§ 40. Eheliche Kinder und solche Kinder, welche nach den §§ 272 Absatz 2 und 403 des Familienrechts als eheliche gelten, sowie legitimierte Kinder theilen den Wohnsitz des Vaters. An Kindesstatt angenommene Kinder theilen den Wohnsitz des Annehmenden. Uneheliche Kinder theilen den Wohnsitz der Mutter. Alle diese Kinder behalten den bezeichneten Wohnsitz, bis sie denselben in rechtsgültiger Weise aufgeben. ZustAT § 40

Die vorstehende Bestimmung findet auf solche Personen keine Anwendung,

⁴ Auf Antrag Nr. 186, 3 von *Johow* wurde ferner beschlossen, das Wort „Bestimmung“ durch „Vorschrift“ zu ersetzen (Prot. I, S. 11704; vgl. unten S. 1267).

welche erst nach erreichter Volljährigkeit legitimirt oder an Kindesstatt angenommen werden.

2. Folgende Anträge lagen vor, in § 40

- v. Weber (Nr 147, 1) a) im ersten Absatze zu setzen statt: „An Kindesstatt angenommene Kinder“
 v. Weber (Nr 147, 2) „An Kindesstatt angenommene Personen.“
 b) den zweiten Absatz zu fassen:
 „Die Bestimmungen des ersten Absatzes, soweit sie sich auf legitimirte Kinder und an Kindesstatt angenommene Personen beziehen, finden auf solche Personen keine Anwendung, welche erst nach erreichter Volljährigkeit legitimirt oder an Kindesstatt angenommen werden.“
 Gebhard (Nr 144, 22) c) Abs. 2: „Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Personen, welche ...“
 Kurlbaum (Nr 146) d) Abs. 2: „Die Bestimmungen des ersten Absatzes ...“ (Prot. I, S. 3457, 3458, 3461, 3471)

Die vorgeschlagenen Berichtigungen des § 40 wurden zu a) und b) genehmigt, womit sich die Anträge unter c) und d) erledigten. (Prot. I, S. 3472)

III. 1. Fassung der Regelung im KE:

KE § 41 § 41. Eheliche Kinder und solche Kinder, welche nach den Bestimmungen des Familienrechtes als eheliche gelten, sowie legitimirte Kinder theilen den Wohnsitz des Vaters. An Kindesstatt angenommene Personen theilen den Wohnsitz des Annehmenden. Uneheliche Kinder theilen den Wohnsitz der Mutter. Alle diese Kinder behalten den bezeichneten Wohnsitz, bis sie denselben in rechtsgültiger Weise aufgeben.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes, soweit sie sich auf legitimirte Kinder und an Kindesstatt angenommene Personen beziehen, finden auf solche Personen keine Anwendung, welche erst nach erreichter Volljährigkeit legitimirt oder an Kindesstatt genommen werden.

2. 546. Sitzung vom 10. 5. 1886

Anträge (zum Familienrecht):

I. 1. Zu § 41 KE

- Kurlbaum (Nr 329, 1) „Eheliche Kinder theilen den Wohnsitz des Vaters, an Kindesstatt angenommene Personen, sofern nicht die Ehefrau des ehelichen Vaters die Annehmende ist, den Wohnsitz des Annehmenden. Uneheliche Kinder pp. (wie bisher)“. (Prot. I, S. 8627)

| Prot I 8631 | II. 1. Zu § 41 KE

- Planck (Nr 344, 1) „In dem Antrage unter I, 1 Z. 3 das Wort „ehelichen“ vor „Vater“ zu streichen oder die Worte „sofern ... ist“, durch die Worte „unbeschadet der Bestimmungen des § 1585“⁵ zu ersetzen.

(Die Streichung wird beantragt, weil davon ausgegangen wird, daß das Gesetz, soweit nicht ein Anderes bestimmt wird, unter „Vater“ immer nur den ehelichen Vater versteht und daß ebenso in allen anderen Fällen, in welchen eine bestimmte Art des Verwandtschaftsverhältnisses durch einen besonderen Ausdruck wie „Großvater“, „Eltern“, „Abkömmlinge“, „Kinder“, „Geschwister“ u.s.w. bezeichnet wird,

⁵ Vgl. § 1621 E I.

immer, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, vorausgesetzt wird, daß überhaupt ein Verwandtschaftsverhältniß nach Maßgabe des § 31 Abs. 3 KE vorliegt und somit z. B. das Verhältniß eines Abkömmlings durch uneheliche Abstammung nur zwischen dem unehelichen Kinde und dessen Mutter sowie den *Verwandten* derselben in aufsteigender Linie begründet wird.

Sollte angenommen werden, daß diese Auffassung, durch welche sich z. B. | auch | Prot I 8632 der Antrag unter I, 4^{5a} erledigen würde, nicht schon durch den § 31 Abs. 3 KE in Verbindung mit der Gesamtheit der übrigen auf Verwandte sich beziehenden Bestimmungen des Gesetzes genügenden Ausdruck gefunden hat, so wird beantragt, dem § 31 KE noch folgenden Absatz hinzuzufügen:

„Vater im Sinne des Gesetzes ist, soweit dasselbe nicht ein Anderes bestimmt, nur der eheliche Vater.“

Eine entsprechende Bestimmung für die übrigen oben bezeichneten Ausdrücke dürfte wohl nicht erforderlich sein.)

2. Den zweiten Absatz des § 41 KE dahin zu fassen:

Planck
(Nr 344, 2)

„Die Bestimmungen des ersten Satzes des ersten Absatzes finden auf Personen, welche durch Legitimation oder Annahme an Kindesstatt die rechtliche Stellung ehelicher Kinder erlangt haben, keine Anwendung, wenn sie erst nach erreichter Volljährigkeit legitimiert oder an Kindesstatt angenommen sind.“

(Der Hauptzweck der vorgeschlagenen Fassungsänderung besteht darin, den Gedanken zum Ausdruck zu bringen, daß das Gesetz unter „ehelichen Kindern“ an sich die legitimierten und adoptierten *nicht* mitversteht, daß aber andererseits die in Ansehung der ehelichen Kinder gegebenen Bestimmungen insoweit auch auf legitimierte und adoptierte Anwendung finden, als sie durch die | Legitimation und Adoption die rechtliche Stellung ehelicher Kinder erlangt haben. Aus dieser Auffassung ergibt sich, daß in einzelnen Fällen auch die für *uneheliche* Kinder gegebenen Bestimmungen auf legitimierte und adoptierte Anwendung finden. Dies ist dann der Fall, wenn die durch die Legitimation oder Adoption erlangte Stellung eines ehelichen Kindes nicht soweit reicht, daß die betreffende für uneheliche Kinder gegebene Vorschrift damit unvereinbar wäre. Ist diese Auffassung richtig, so erledigt sich dadurch z. B. der Antrag I, unter 10 und 12). | Prot I 8633

III. 1. Zu § 41 KE

„Den ersten Absatz dem Antrage unter I, 1 Z. 1 entsprechend, aber unter Streichung der Worte „sofern nicht die Ehefrau des ehelichen Vaters die Annehmende ist“ zu fassen und

v. Weber
(Nr 345, 1)

den zweiten Absatz zu fassen:

„Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden auf legitimierte Kinder und an Kindesstatt angenommene Personen dann keine Anwendung, wenn die Legitima-

^{5a} Dieser Antrag lautet: Zu § 1201 Zusst. (§ 1228 E I) a) Abs. 1 Z. 3 statt „und den Eltern“ zu setzen „sowie dem ehelichen Vater und der Mutter“, b) Abs. 2 Z. 5 statt „dessen Eltern“ zu setzen „dessen bezeichneten Eltern“. — Der unter 2. a. E. genannte Antrag unter 10 und 12 lautet: 10. Als § 1544 a einzuschalten: „Die Legitimation durch nachfolgende Ehe tritt auch dann ein, wenn das Kind vor der Eheschließung zwischen seinen Eltern für ein eheliches Kind seines Vaters erklärt oder von dem Vater oder der Mutter an Kindesstatt angenommen ist.“ — 12. § 1574 Abs. 1 [§ 1610 E I] zuzusetzen: „Die Einwilligung der unehelichen Mutter ist auch dann erforderlich, wenn das Kind durch Ehelichkeitserklärung legitimiert ist.“ (weitere Einzelheiten vgl. in den Quellenbänden zum Familienrecht).

tion oder Annahme an Kindesstatt erst nach erreichter Volljährigkeit derselben erfolgt ist.“

546. Sitzung vom 10. 5. 1886, Schriftführer: Struckmann

| Prot I 8635 | Es wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Zu § 41 KE (vergl. Anträge unter I, 1, II, 1, 2, III, 1).

Der § 41 KE soll dahin gefaßt werden:

| Prot I 8636 | Eheliche Kinder theilen den Wohnsitz des Vaters, an Kindesstatt angenommene Personen den Wohnsitz des Annehmenden. Uneheliche Kinder theilen den Wohnsitz der Mutter. Alle diese Kinder behalten den bezeichneten Wohnsitz, bis sie denselben in rechtsgültiger Weise aufgeben.

Die Bestimmungen des ersten Satzes des ersten Absatzes finden auf legitimierte Kinder und an Kindesstatt angenommene Personen keine Anwendung, wenn die Legitimation oder Annahme an Kindesstatt erst nach erreichter Volljährigkeit derselben erfolgt ist.

Die Gründe des Beschlusses waren:

Nach dem § 1431 der Zusst.⁶ seien eheliche Kinder diejenigen, welche die Ehefrau während der Ehe von dem Ehemann empfangen habe, sowie diejenigen, welche die Ehefrau vor der Schließung der Ehe von dem Ehemanne empfangen und nach Schließung der letzteren geboren habe. Die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes werde außerdem, zum Theil allerdings nur in beschränktem Umfange, begründet: durch Abstammung aus einer in gehöriger Form geschlossenen, aber ungültigen Ehe (§ 1526 der Zusst.⁷), durch Legitimation durch nachfolgende Ehe (§ 1543 der Zusst.⁸), durch Ehelichkeitserklärung (§ 1547 der Zusst.⁹) und durch Annahme an Kindesstatt (§ 1565 der Zusst.¹⁰). Diesen Bestimmungen entspreche es, den Ausdruck „eheliche Kinder“ in dem Gesetzbuche in dem Sinne zu gebrauchen, daß darunter an sich nur die im § 1431 bezeichneten Kinder zu verstehen seien. Andererseits seien besondere Bestimmungen, um die Anwendung der zunächst nur für die im § 1431 bezeichneten Kin- | der, d. h. für die ehelichen Kinder, gegebenen Vorschriften auch auf die Kinder aus einer in gehöriger Form geschlossenen, aber ungültigen Ehe, sowie auf die legitimierten und an Kindesstatt angenommenen Kinder herbeizuführen, nicht erforderlich, da aus dem Grundsatz, daß diese Kinder die rechtliche Stellung ehelicher Kinder hätten, die Anwendung jener Vorschriften auf dieselben indirekt von selbst folge, soweit nicht, wie in den §§ 1526, 1547, 1565 vorbehalten sei, aus dem Gesetze ein Anderes sich ergebe. Nur insoweit bedürfe es besonderer Bestimmungen, als die Anwendung der zunächst für die ehelichen Kinder gegebenen Vorschriften auf diejenigen Kinder, welche nur die rechtliche Stellung ehelicher Kinder hätten, im einzelnen Falle ausgeschlossen werden sollte. Auf ähnlichen Gesichtspunkten beruhe es, daß das Gesetz bei solchen Bestimmungen, welche volljährige Personen beträfen, neben den Volljährigen nicht noch die für volljährig Erklärten besonders erwähne, weil Minderjährige nach dem § 27 KE durch die Volljährigkeitserklärung die rechtliche Stellung der Volljährigen erlangten.

| Prot I 8637

⁶ Vgl. § 1466 E. I.

⁷ Vgl. § 1562 E. I.

⁸ Vgl. § 1579 E. I.

⁹ Vgl. § 1583 E. I.

¹⁰ Vgl. § 1601 E. I.

Auf Grund vorstehender Erwägungen seien im § 41 Abs. 1 Satz 1 des KE die Worte „und solche Kinder, welche nach den Bestimmungen des Familienrechts als eheliche gelten, sowie legitimierte Kinder“ zu streichen. In Ermangelung einer entgegenstehenden Bestimmung ergebe sich die Anwendung der im § 41 Abs. 1 für eheliche Kinder gegebenen Vorschriften auf die Kinder aus einer in gehöriger Form geschlossenen, | aber ungültigen Ehe, sowie auf legitimierte Kinder und an Kindesstatt angenommene Personen aus dem Grundsatz der §§ 1526, 1543, 1547, 1565, daß diese Kinder die rechtliche Stellung ehelicher Kinder hätten. Indessen dürften die an Kindesstatt angenommenen Personen doch nicht unerwähnt bleiben, theils weil zur Vermeidung eines Konflikts in der hier fraglichen Beziehung das Verhältniß des Angenommenen zu den leiblichen Eltern desselben geregelt werden müsse, theils deshalb, weil der Annehmende auch eine Frau sein könne. Dagegen brauche im § 41 Abs. 1 KE, soviel die an Kindesstatt angenommenen Personen betreffe, der Fall, in welchem die Ehefrau das eheliche Kind des Ehemannes an Kindesstatt angenommen habe, als Ausnahme von der Regel, daß der Angenommene den Wohnsitz des Annehmenden theile, nicht besonders hervorgehoben zu werden, da diese Ausnahme durch die den allgemeinen Bestimmungen über die Annahme an Kindesstatt gegenüber den Charakter einer Spezialbestimmung an sich tragende Vorschrift des § 1585, daß in diesem Falle der Angenommene die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes beider Ehegatten erlange, gedeckt und auch eine Hinweisung auf diese Aufnahme entbehrlich sei.

| Prot I 8638

Bei der Berathung des § 41 wurde nicht übersehen, daß, wenn eine Frau der Annehmende sei, nach dem § 41, vorbehaltlich der Bestimmung des § 1585, der Angenommene den Wohnsitz der Adoptivmutter theile, während, wenn die eheli- | che Mutter die elterliche Gewalt über ihr Kind erlange, das letztere nicht den Wohnsitz der Mutter theile, sondern den Wohnsitz des Vaters behalte. Man war jedoch der Ansicht, daß darin eine Disharmonie nicht zu finden sei, da die Grundlage der Bestimmungen des § 41 nicht die elterliche Gewalt sei. Selbstverständlich könne aber die Mutter vermöge der mit der elterlichen Gewalt derselben verbundenen Vertretungsmacht den bisherigen Wohnsitz des Kindes aufgeben und für dasselbe einen neuen Wohnsitz begründen (vergl. § 37, § 41 Abs. 1).

| Prot I 8639

Bei Gelegenheit der Berathung der Anträge unter I, 1 und II, 1 zu § 41 KE wurde weiter die durch jene Anträge angeregte Frage erörtert, ob das Gesetz die Ausdrücke „Vater“, „Mutter“, „Kind“, „Großvater“, „Großmutter“, „Eltern“, „Elterntheil“, „Voreltern“, „Geschwister“ oder ähnliche, eine bestimmte Art des Verwandtschaftsverhältnisses bezeichnende Ausdrücke schlechthin in dem Sinne gebrauchen solle, daß, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimme, immer vorausgesetzt werde, daß ein Verwandtschaftsverhältniß nach Maßgabe des § 31 Abs. 3 KE vorliege, daß die durch den betreffenden Ausdruck bezeichneten Personen zugleich Verwandte im Sinne des § 31 Abs. 3 seien. Man verständigte sich dahin, bei der Redaktion des Gesetzbuchs von dieser Auffassung auszugehen. Eine Meinungsverschiedenheit ergab sich nur darüber, ob es im Interesse der Deutlichkeit des Gesetzbuchs als rathsam zu erachten sei, jene Auffassung neben der Bestimmung des § 31 Abs. 3 noch besonders zum Ausdruck zu bringen. Die | Mehrheit war jedoch der Ansicht, daß, da durch die fraglichen Ausdrücke nur eine bestimmte Art des Verwandtschaftsverhältnisses bezeichnet werde, jene Auffassung bereits durch den § 31 Abs. 3 KE genügenden Ausdruck gefunden habe. Insbesondere sei auch eine Verdeutlichung, daß unter dem Ausdruck „Vater“ im Sinne des Gesetzes, soweit dasselbe nicht ein Anderes bestimme, der eheliche Vater zu verstehen sei, nicht erforderlich. Zwar rede das Gesetz in verschiedenen Bestimmungen auch von dem Vater eines

| Prot I 8640

unehelichen Kindes (vergl. die §§ 1535 bis 1541, 1543, 1544, §§ 1547 bis 1564 der Zusst.).

Allein bei diesen Bestimmungen handle es sich eben um solche Fälle, in welchen als Ausnahme von der Regel des § 31 Abs. 3 KE in bestimmten Richtungen ein Verwandtschaftsverhältniß zwischen dem unehelichen Vater und dem unehelichen Kinde rechtlich anerkannt werden solle und deshalb der Ausdruck „Vater“ mit Recht in dem obigen Sinne gebraucht werde.

3. Auf Antrag von *Kurlbaum* (Nr. 208, 2) wurde beschlossen, § 41 wie folgt zu fassen: „Ein eheliches Kind theilt . . ., eine an Kindesstatt angenommene Person . . . Ein uneheliches Kind theilt u.s.w.“ (Prot. I, S. 11701, 11702).

IV. Fassung der Regelung im E I:

E I § 40 § 40. Ein eheliches Kind theilt den Wohnsitz des Vaters, eine an Kindesstatt angenommene Person den Wohnsitz des Annehmenden. Ein uneheliches Kind theilt den Wohnsitz der Mutter. Alle diese Kinder behalten den bezeichneten Wohnsitz, bis sie denselben in rechtsgültiger Weise aufgeben.

Die Vorschriften des ersten Satzes des ersten Absatzes finden auf legitimirte Kinder und an Kindesstatt angenommene Personen keine Anwendung, wenn die Legitimation oder Annahme an Kindesstatt erst nach erreichter Volljährigkeit derselben erfolgt ist.

B. Vorkommission des Reichsjustizamtes

- Börner 1 a) Den § 34 zu fassen:
(Nr 3, 18) Der Ort der ständigen Niederlassung einer Person ist deren Wohnsitz.
- Börner b) Die §§ 35, 36 zu streichen.
(Nr 3, 19)
- Börner Den § 38 Abs. 1 zu fassen:
(Nr 3, 20) Ein Deutscher . . ., welchen er in dem Bundesstaate hatte, dem er angehört. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt dieses Bundesstaates als der Wohnsitz.
- Börner c) Den § 39:
(Nr 3, 21) Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemannes, sofern nicht auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt ist.
Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemannes nicht, wenn dieser seinen Wohnsitz im Auslande an einem Orte begründet, an welchen die Ehefrau ihm zu folgen nicht verpflichtet ist.
Die Ehefrau kann einen selbständigen Wohnsitz begründen und haben, wenn und solange der Ehemann keinen Wohnsitz hat oder dessen Wohnsitz von ihr nicht getheilt wird.
- Börner d) den Satz 2 des Abs. 1 zu fassen:
(Nr 3, 22) Der Wohnsitz bleibt für das Kind bestehen, bis dasselbe ihn in rechtsgültiger Weise aufgibt.
den Eingang des Abs. 2:
Die Vorschriften des ersten Absatzes
- Achilles 2 a) unter § 34 zu bestimmen:
(Nr 9, 4) „Wer mit der Niederlassung an einem Orte die Absicht verbindet, demselben anzugehören, begründet daselbst seinen Wohnsitz.“

Der Wohnsitz hört auf, wenn die Niederlassung in der hierauf gerichteten Absicht aufgegeben wird“; *eventuell* folgende Fassung anzunehmen:

„Der Wohnsitz einer Person wird dadurch begründet, daß dieselbe in der Absicht, einem Orte anzugehören, daselbst sich niederläßt.

Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Person in der Absicht, dem Orte nicht mehr anzugehören, die Niederlassung aufgibt“;

b) die §§ 35, 36 zu streichen;

Achilles
(Nr 9, 5)
Achilles
(Nr 9, 6)
Achilles
(Nr 9, 7)

c) in dem § 37 den Abs. 2 zu beginnen: „Diese Vorschriften . . .“

d) den § 38 zu fassen:

„. . . behält seinen Wohnsitz in dem Bundesstaate, welchem er angehört. Hat er hier keinen Wohnsitz, so gilt als solcher die Hauptstadt des Bundesstaates.

Auf Wahlkonsuln finden diese Vorschriften keine Anwendung“.

e) den § 39 zu fassen:

Achilles
(Nr 9, 8)

„Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Mannes. Hat der Mann keinen Wohnsitz, so kann die Frau ohne Zustimmung einen Wohnsitz für sich begründen und haben. Dasselbe gilt, wenn der Mann seinen Wohnsitz im Auslande an einem Orte begründet, an welchen zu folgen die Frau nicht verpflichtet ist“.

Oder: „Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Mannes, es sei denn, daß sie nicht verpflichtet ist, dem Manne nach dem Orte den Wohnsitzes zu folgen.

Hat der Mann nur einen solchen oder überhaupt keinen Wohnsitz, so bestimmt sich der Wohnsitz der Frau nach den Vorschriften des § 34“.

f) den § 40 zu fassen:

Achilles
(Nr 9, 9)

„Ein eheliches Kind theilt den Wohnsitz des Vaters, ein uneheliches den der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes den des Annehmenden. Der Wohnsitz verbleibt dem Kinde, bis dasselbe ihn rechtsgültig aufgibt.

Auf den Wohnsitz eines Volljährigen ist dessen Legitimation oder Annahme an Kindesstatt ohne Einfluß“.

Oder mehr im Anschlusse an die CPO § 17 Abs. 2: „Eheliche Kinder theilen den Wohnsitz des Vaters, uneheliche den Wohnsitz der Mutter, an Kindesstatt angenommene den Wohnsitz des Annehmenden . . .“

3 a) den § 34 zu fassen:

Struckmann
(Nr 18, 9)

Der Wohnsitz einer Person wird durch den Ort bestimmt, wo sie den Mittelpunkt ihres bürgerlichen Lebens aufgeschlagen hat.

Eine Person kann gleichzeitig mehrere Wohnsitze haben.

Der Wohnsitz einer Person wird durch Auflösung ihrer bisherigen Niederlassung aufgehoben.

b) Den § 35 zu streichen, eventuell zu fassen:

Struckmann
(Nr 18, 10)

Die zwangsweise Unterbringung einer Person in einer Strafanstalt, einer Besserungsanstalt oder ähnlichen Anstalt bewirkt für sich allein nicht die Aufhebung ihres bisherigen Wohnsitzes, auch wenn sie an demselben eine Wohnung oder eine häusliche Einrichtung nicht mehr hat.

c) Den § 36 zu streichen, eventuell zu fassen:

Struckmann
(Nr 18, 11)

Wer in der Handlungsfähigkeit beschränkt ist, kann nicht ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters seinen Wohnsitz aufgeben oder einen Wohnsitz begründen.

d) Den § 39 zu fassen:

Struckmann
(Nr 18, 12)

Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemannes, es sei denn, daß dieser seinen

Wohnsitz im Auslande an einem Orte begründet, wohin sie ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist.

Solange der Ehemann keinen Wohnsitz hat oder der Wohnsitz desselben von der Ehefrau nicht getheilt wird, kann diese selbständig einen Wohnsitz für sich begründen und haben.

Struckmann
(Nr 18, 13)

e) Den § 40 zu fassen:

Abs. 1 wie der prinzipale Antrag 9 § 40 Abs. 1.

Abs. 2: Diese Vorschriften finden auf ein erst nach der Volljährigkeit legitimirtes oder angenommenes Kind keine Anwendung.

II., 5. Sitzung vom 9. 1. 1891

[Prot RJA 20

| II. Zum fünften Titel:

1. Was die Begründung des Wohnsitzes anlangt, so erachtete die Kommission die Fassung des Entwurfs „ständig bleiben“ in Uebereinstimmung mit der Kritik nicht für einwandsfrei. Die Kommission ging von der Anschauung aus, daß es für den Erwerb des Wohnsitzes darauf ankomme, an welchem Orte eine Person ihre „ständige Niederlassung“ – dies als *ein* Begriff gedacht im Sinne des Mittelpunktes ihres bürgerlichen Verkehrs – genommen habe. Hiernach ist § 34 des Entwurfs, wie folgt, abgeändert worden:

„Wer an einem Orte seine ständige Niederlassung nimmt, begründet daselbst seinen Wohnsitz.

Eine Person kann gleichzeitig an mehreren Orten den Wohnsitz haben.

Durch Aufgeben der Niederlassung wird der Wohnsitz aufgehoben.“

2. Die Kommission beschloß, den § 35 des Entwurfs zu streichen, da hinsichtlich des Wohnsitzes der daselbst bezeichneten Personen die Entscheidung den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entnehmen¹¹.

3. Die Berathung über den § 36 des Entwurfs wurde bis zur Beschlußfassung über die Geschäfts- und Handlungsfähigkeit (Abschn. IV Tit. 1) ausgesetzt.

[Prot RJA 21

| 4. Im § 37 Abs. 2 des Entwurfs wurden die Worte „die Vorschriften dieses Absatzes“ durch „diese Vorschriften“ ersetzt.

5. Zu § 38 des Entwurfs wurde es mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 19. März 1888, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, für erforderlich gehalten, eine Vorschrift auch über den Wohnsitz derjenigen Deutschen zu geben, welche Reichsangehörige sind, ohne einem Bundesstaate anzugehören. Der § 38 Abs. 1 erhielt folgende Fassung:

„Ein Deutscher, welcher das Recht der Exterritorialität genießt, sowie ein im Auslande angestellter Beamter des Reichs oder eines Bundesstaates behält seinen Wohnsitz, welchen er in dem Bundesstaate hatte, dem er angehört. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt als Wohnsitz die Hauptstadt dieses Bundesstaates, dem er angehört, oder wenn er einem Bundesstaate nicht angehört, die Stadt Berlin.“

6. Hinsichtlich des Wohnsitzes der Ehefrau beschloß die Kommission, abweichend von der im § 39 des Entwurfs zu Grunde gelegten Auffassung, eine Bestimmung des Inhaltes zu treffen, daß die Ehefrau, welche, ohne dazu verpflichtet zu sein, ihrem Ehemann an einen Ort des Auslandes folge, den Wohnsitz des Ehemannes theile. Der § 39 des Entwurfs wurde dahin abgeändert: „Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemannes, es sei denn, daß dieser seinen Wohnsitz im Auslande an

¹¹ Vgl. am Ende des vorliegenden Abschnitts.

einem Orte begründet, an | welchen sie ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist. | Prot RJA 22

Solange der Ehemann keinen Wohnsitz hat oder der Wohnsitz desselben von der Ehefrau nicht getheilt wird, kann diese selbständig einen Wohnsitz begründen.“

7. § 40. „Ein eheliches Kindes theilt den Wohnsitz des Vaters, ein uneheliches den der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes den des Annehmenden. Der Wohnsitz verbleibt dem Kinde, bis dasselbe ihn rechtsgültig aufgibt.

Auf ein erst nach Eintritt der Volljährigkeit legitimirtes oder angenommenes Kind finden diese Vorschriften keine Anwendung.“

14. Sitzung vom 25. 1. 1891

| 3. Zu § 36 des Entwurfes, dessen Berathung bis nach Erledigung des Abschnittes über die Geschäftsfähigkeit vorbehalten war, erachtete die Kommission es im Anschluß an den Entwurf für rathsam, eine Vorschrift aufzunehmen, daß geschäftsunfähige und in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen unfähig seien zur Vornahme der in der Begründung und Aufhebung des Wohnsitzes bestehenden Rechtshandlung. Die Fassung des § 36 wurde jedoch wie folgt, abgeändert: | Prot RJA 61

„Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters den Wohnsitz weder begründen noch aufheben.“

C. 2. Kommission

I. Anträge (*Mugdan*, Bd. 1, S. 589 ff.)

| VII. Zu § 34 lagen folgende Anträge vor: | P II 1, 37

1. den Abs. 1 des § 34 zu fassen:

Wer an einem Orte seine ständige Niederlassung nimmt, begründet daselbst seinen Wohnsitz¹².

2. den § 34 zu fassen:

Wer an einem Orte seine ständige Niederlassung nimmt, begründet daselbst seinen Wohnsitz. | Börner (Nr 1)

Eine Person kann gleichzeitig an mehreren Orten den Wohnsitz haben.

Durch Aufgeben der Niederlassung wird der Wohnsitz aufgehoben.

3. den § 34 zu fassen:

Wer an einem Orte den Aufenthalt mit dem Willen nimmt, sich daselbst ständig niederzulassen, begründet an diesem Orte den Wohnsitz. | Gebhard (Nr 2, 18)

Der Wohnsitz kann an mehreren Orten begründet werden.

Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn der Inhaber an dem Wohnorte nicht mehr ständig niedergelassen sein will und das Niederlassungsverhältniß aufhebt.

4. a) den Abs. 2 des § 34 zu streichen und den Paragraphen im Uebrigen nach dem Antrage 2 zu fassen; | Jacubezky (Nr 8, 5)

¹² Nicht vollständig wiedergegeben ist der Antrag Nr. 3 von *Sohm*: § 17 (34): Abs. 1 und 2 wie nach den Beschlüssen der Vorkommission. — Abs. 3: Durch Auflösung der Niederlassung wird der Wohnsitz aufgehoben.

[P II 1, 38] | b) als § 34 a die Vorschrift aufzunehmen:

Wer, ohne einen anderen Wohnsitz zu haben, sich an einem Orte zu dauernder Erwerbsthätigkeit oder zu einem andern dauernden Zwecke aufhält, hat daselbst seinen Wohnsitz.

v. Mandry (Nr 17, 1) 5. den Abs. 2 des § 34 zu streichen.

v. Cuny 6. dem Abs. 3 des § 34 die Worte beizufügen:

(Nr 11, 3) „und seinen Wohnsitz an einem andern Orte begründet“.

Die Kom. beschloß, den Antrag 6 abzulehnen, den § 34 seinem sachlichen Inhalte nach anzunehmen und die Anträge 1 bis 3 der RedKom. zu überweisen.

VIII. Die Kom. trat hierauf in die Berathung des vorstehend unter VII in dem Antrage 4b vorgeschlagenen § 34 a ein und beschloß, mit derselben die Berathung folgender Anträge zu verbinden:

v. Cuny 1. als § 40 a die Bestimmung aufzunehmen:

(Nr 11, 4) Diensthofen, welche bei ihrer Dienstherrschaft wohnen, theilen den Wohnsitz derselben, sofern nicht für sie nach den §§ 39 bis 40 ein anderer Wohnsitz begründet ist¹³.

[P II 1, 39] | 2. a) als § 40 a die Bestimmung aufzunehmen:

v. Mandry (Nr 17, 5) Wer (nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre) zwei Jahre lang ununterbrochen an einem bestimmten Orte seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, hat den Wohnsitz im Sinne des § 34 an diesem Orte auch dann erworben, wenn die nach Abs. 1 des § 34 erforderliche Absicht nicht erhellt.

Wer (nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre) zwei Jahre lang ununterbrochen von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort abwesend gewesen ist, hat den Wohnsitz an diesem Orte verloren, es sei denn, daß die Absicht, den Wohnsitz beizubehalten, erhellt.

b) bei Annahme des oben unter VII mitgetheilten Antrags 3 die Fassung der Abs. 1, 2 des § 40 a entsprechend zu ändern und demgemäß insbesondere im Abs. 1 etwa die Worte „wenn die nach Abs. 1 des § 34 erforderliche Absicht nicht erhellt“ zu ersetzen durch die Worte „wenn die Absicht der Begründung einer ständigen Niederlassung nicht erhellt“.

Die Anträge 1, 2 wurden im Laufe der Berathung zurückgezogen.

Die Kom. beschloß, den unter VII im Antrage 4b vorgeschlagenen § 34 a abzulehnen, da anzunehmen sei, daß die Fälle, welche der Vorschlag im Auge habe, soweit erforderlich durch die Vorschrift des § 34 Abs. 1 gedeckt werden würden.

Börner IX. Zu § 35 war beantragt:

(Nr 1) die Vorschrift zu streichen.

Die Kom. gab diesem Antrage statt.

X. Zu § 36 lagen folgende Anträge vor:

Börner 1. den § 36 zu fassen:

(Nr 1) Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne

¹³ Als Begründung ist im metallographierten Antrag hinzugefügt: Dieser Antrag, welcher dem Art. 109 des Code civil nachgebildet ist, entspricht dem auch dem Entwurfe zu Grunde liegenden Gedanken, daß man den Wohnort da hat, wo man den Mittelpunkt seiner regelmäßigen Thätigkeit hat (§ 34). Ich beantrage, die Konsequenz dieses Gedankens auch hinsichtlich der Diensthofen zu ziehen. Unterbleibt dieß, so ist zu besorgen, daß man als Wohnsitz von Diensthofen häufig ihren Geburtsort ansehen wird, also einen Ort, zu welchem sie in vielen Fällen thatsächlich längst gar keine Beziehung mehr haben.

den Willen des gesetzlichen Vertreters den Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

2. den § 36 zu fassen:

Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters den Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

Gebhard
(Nr 2, 19)

3. den § 36 zu fassen:

Unmündige können ohne den Willen ihres gesetzlichen Vertreters den Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

Sohm
(Nr 3)

4. den § 36 zu fassen:

Eine Person, welche in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann etc. (wie im Entw.).

v. Mandry
(Nr 17, 2)

Die Kom. beschloß, den § 36, da ein sachlicher Widerspruch gegen denselben nicht erhoben sei, anzunehmen und die gestellten Anträge als lediglich die Fassung betreffende Vorschläge der RedKom. zu überweisen.

| XI. Zu § 37 lagen folgende Anträge vor:

| Prot II 1, 40

1. im Eingange des Abs. 2 statt „die Vorschriften des ersten Absatzes“ zu setzen „diese Vorschriften“;

Gebhard
(Nr 2, 20)

2. im ersten Satze des Abs. 1 statt „ihren“ zu setzen „den“ und die im Antrag 1 vorgeschlagene Aenderung vorzunehmen.

Die Kom. beschloß, den § 37 als sachlich gerechtfertigt zu billigen und die gestellten Anträge als lediglich die Fassung betreffende Vorschläge der RedKom. zu überweisen.

Die hierauf begonnene Berathung des § 38 wurde nicht zu Ende geführt.

I. Die Berathung des § 38 wurde fortgesetzt. Folgende Anträge lagen vor:

1. den § 38 zu fassen:

Börner
(Nr 1)

Ein Deutscher, welcher das Recht der Exterritorialität genießt, sowie ein im Ausland angestellter Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats behält seinen Wohnsitz, welchen er in dem Bundesstaate hatte, dem er angehört. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt als Wohnsitz die Hauptstadt des Bundesstaats, dem er angehört, oder wenn er einem Bundesstaate nicht angehört, die Stadt Berlin.

Diese Vorschriften finden auf Wahlkonsuln keine Anwendung.

2. den § 38 zu fassen:

Gebhard
(Nr 2, 21)

Ein Deutscher, welcher das Recht der Exterritorialität genießt, sowie ein im Ausland angestellter Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats behält den Wohnsitz, welchen er in dem Bundesstaate hatte, dem er angehört. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt als Wohnsitz die Hauptstadt dieses Staates. Gehört der Deutsche einem Bundesstaate nicht an, so gilt als Wohnsitz die Stadt Berlin.

Diese Vorschriften finden auf Wahlkonuls keine Anwendung.

3. den § 38 im Allg. Theile zu streichen und unter Wiederherstellung des im Art. 11 des Entw. d. EG durch den daselbst vorgeschlagenen § 14 beseitigten § 16 d. CPO bei der Regelung des internationalen Privatrechts zu prüfen, ob und inwieweit es erforderlich erscheine, besondere Bestimmungen über den Wohnsitz exterritorialer Deutscher und im Ausland angestellter deutscher Beamter zu geben.

Jacubezky
u. Hanauer

Der Antrag 3 wurde von der Kom. genehmigt.

| II. Zu § 39 lagen folgende Anträge vor:

| Prot II 1, 41

1. den § 39 zu fassen:

Börner (Nr 1) Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemanns, sei es denn, daß dieser seinen Wohnsitz im Ausland an einem Orte begründet, an welchen sie ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist.

Solange der Ehemann keinen Wohnsitz hat oder seinen Wohnsitz von der Ehefrau nicht geteilt wird, kann diese selbständig einen Wohnsitz begründen.

hierzu der Unterantrag:

im Abs. 2 statt „begründen“ zu setzen „haben“;

Gebhard 2. den § 39 zu fassen:

(Nr 2, 22) Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemanns, es sei denn, daß der Ehemann den Wohnsitz im Ausland an einem Orte begründet, an welchen sie ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist.

Solange der Ehemann keinen Wohnsitz hat oder sein Wohnsitz von der Ehefrau nicht geteilt wird, kann die Ehefrau einen selbständigen Wohnsitz begründen und behalten.

v. Mandry 3. die Abs. 2, 3 des § 39 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

(Nr 17, 3) Die Vorschrift des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn der Ehemann seinen Wohnsitz im Auslande begründet, solange die Ehefrau nicht in das Ausland folgt; sie findet ingleichen keine Anwendung, wenn auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt ist. In diesen Fällen sowie wenn der Ehemann keinen Wohnsitz hat, kann die Ehefrau einen selbständigen Wohnsitz haben.

4. An Stelle der Abs. 1, 2 des § 39 zu bestimmen:

Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemanns, es sei denn, daß dieser seinen Wohnsitz im Auslande begründet und daß die Ehefrau ihm dorthin nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist.

| P II 1, 42 | 5. im Abs. 2 des § 39 die Worte „im Auslande“ zu streichen;

6. die §§ 39, 40 aus diesem Zusammenhange herauszunehmen und in das Familienrecht einzustellen.

Die Kom. entschied sich unter Vorbehalt der Fassung für die Annahme des Hauptantrags 1 und überwies den Unterantrag zu 1 sowie den Antrag 3 bezüglich der Aufnahme einer Bestimmung über den Wohnsitz einer Ehefrau im Falle beständiger Trennung von Tisch und Bett der RedKom. zur Erledigung.

III. Zu § 40 lagen folgende Anträge vor:

Börner 1. den § 40 zu fassen:

(Nr 1) Ein eheliches Kind theilt den Wohnsitz des Vaters, ein uneheliches den der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes den des Annehmenden. Der Wohnsitz verbleibt dem Kinde, bis dasselbe ihn rechtsgültig aufgibt.

Eine erst nach dem Eintritte der Volljährigkeit des Kindes erfolgte Legitimation oder Annahme an Kindesstatt ist auf dessen Wohnsitz ohne Einfluß.

Sohm hierzu der Unterantrag:

(Nr 3) im Abs. 2 statt „Volljährigkeit“ zu setzen „Mündigkeit“;

| P II 1, 43 | 2. den § 40 zu fassen:

Gebhard (Nr 2, 23) Ein eheliches Kind theilt den Wohnsitz des Vaters, eine an Kindesstatt angenommene Person den Wohnsitz des Annehmenden. Ein uneheliches Kind theilt den Wohnsitz der Mutter. Die Genannten behalten diesen Wohnsitz, bis sie denselben in rechtsgültiger Weise aufheben.

Die Vorschriften des ersten Satzes des ersten Absatzes finden auf ein erst nach dem Eintritte der Volljährigkeit legitimates oder angenommenes Kind keine Anwendung.

3. den § 40 zu fassen:

Ein eheliches Kind theilt den Wohnsitz des Vaters und, wenn solcher gestorben oder für todt erklärt ist, bevor das Kind die Volljährigkeit erreicht hat, den Wohnsitz der Mutter. Ein uneheliches Kind theilt den der Mutter. v. Mandry
(Nr 17, 4)

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden etc. (wie im Entw.).

Das Kind behält den bezeichneten Wohnsitz, solange es denselben nicht rechtsgültig aufgibt.

Die Kom. billigte den § 40 seinem sachlichen Inhalte nach, indem sie sich unter Vorbehalt der Fassung für die Annahme der nur formell von dem Entw. abweichenden Anträge 1, 2 entschied; die Frage, ob es erforderlich sei, im Abs. 1 eine besondere Bestimmung über den Wohnsitz einer an Kindesstatt angenommenen Person aufzunehmen, wurde der RedKom. überwiesen.

IV. Des Weiteren war beantragt, als § 40 a die Vorschrift aufzunehmen:

Der Wohnsitz juristischer Personen ist, falls nicht ein Anderes erhellt, an dem Orte, wo die Verwaltung geführt wird. Hoffmann
(Nr 30)

Die Kom. beschloß, die Diskussion über diesen Antrag vorläufig auszusetzen und sie mit der Berathung des von den juristischen Personen handelnden Abschnitts zu verbinden¹⁴.

II. Fassung der beschlossenen Regelung in der *VorlZust*:

§ 34. Wer an einem Orte sich ständig niederläßt, begründet daselbst seinen Wohnsitz. E I-VorlZust
§ 34

Eine Person kann gleichzeitig an mehreren Orten ihren Wohnsitz haben.

Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen, sie aufzugeben, aufgelöst wird.

§ 35 gestrichen.

§ 36. Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters den Wohnsitz weder begründen noch aufgeben. E I-VorlZust
§ 36

§ 37. Eine Militärperson hat den Wohnsitz am Garnisationsorte. Als Wohnsitz einer Militärperson, welche zu einem Truppentheile gehört, der im Inlande keinen Garnisationsort hat, gilt der letzte inländische Garnisationsort des Truppentheiles. E I-VorlZust
§ 37

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können.

§ 38. gestrichen. — (Vorbehalten ist, nach Erledigung des internationalen Privatrechtes, auf die Frage zurückzukommen, ob eine dem § 38 entsprechende Vorschrift aufzunehmen sei. Verbleibt es bei der Streichung, so ist in den Art. 11 des Einf.Ges. zu §§ 14–17 der ZPO eine dem § 38 des Entw. bzw. dem § 16 der ZPO entsprechende Vorschrift aufzunehmen.)

§ 39. Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemannes, es sei denn, daß dieser seinen Wohnsitz im Auslande an einem Orte begründet, an welchen sie ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist. E I-VorlZust
§ 39

Solange der Ehemann keinen Wohnsitz hat oder sein Wohnsitz von der Ehefrau nicht getheilt wird, kann diese selbständig einen Wohnsitz haben.

¹⁴ Vgl. unten S. 156.

E I-VorlZust § 40. Ein eheliches Kind theilt den Wohnsitz des Vaters, ein uneheliches den der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes den der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes den des Annehmenden. Der Wohnsitz verbleibt dem Kinde, bis dasselbe ihn rechtsgültig aufgibt.

Eine erst nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes erfolgte Legitimation oder Annahme an Kindesstatt ist auf dessen Wohnsitz ohne Einfluß.

III., IV. 1. Fassung der Regelung in der *ZustRedKom/E II*:

E I-ZustRedKom § 34 § 17. Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet daselbst seinen Wohnsitz.

E II § 17 Eine Person kann ihren Wohnsitz gleichzeitig an mehreren Orten haben.

Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen, sie aufzugeben, aufgelöst wird.

E I-ZustRedKom § 36 § 18. Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

E I-ZustRedKom § 37 § 19. Eine Militärperson hat ihren¹⁵ Wohnsitz am Garnisonorte. Als Wohnsitz einer Militärperson, welche zu einem Truppentheile gehört, der im Inlande keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppentheils.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können.

E I-ZustRedKom § 39 § 20. Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemannes, es sei denn, daß dieser seinen Wohnsitz im Ausland an einem Orte begründet, an welchen sie ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist.

Solange der Ehemann keinen Wohnsitz hat oder sein Wohnsitz von der Ehefrau nicht getheilt wird, kann diese selbständig einen Wohnsitz haben.

E I-ZustRedKom § 40 § 21. Ein eheliches Kind theilt den Wohnsitz seines Vaters, ein uneheliches Kind den seiner Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes den des Annehmenden. Der Wohnsitz verbleibt dem Kinde, bis dasselbe ihn rechtsgültig aufhebt.

Eine erst nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes erfolgte Legitimation oder Annahme an Kindesstatt hat keinen Einfluß auf den Wohnsitz des Kindes¹⁶.

2. Revision des *E II* (Prot. II Bd. 6, S. 113; *Mugdan*, Bd. 1, S. 592):

Wolffsson X. Zu § 20 war beantragt:

(Nr 7, 2) im Abs. 1 des § 20 die Worte „im Ausland“ zu streichen.

Die Kom. lehnte die Wiederaufnahme der Berathung über den § 20 ab.

v. Mandry XI. Zu § 21 war beantragt:

(Nr 16, 2)

¹⁵ In der *ZustRedKom*. heißt es: „den“ und in Satz 2 a. E.: „Truppentheiles“.

¹⁶ Abs. 2 endigt in der *ZustRedKom*.: „ist auf dessen Wohnsitz ohne Einfluß“.

Im *E II* ist angemerkt: Die §§ 35, 38 des Entw. I sind gestrichen. Zu § 38 ist vorbehalten, nach Erledigung des internationalen Privatrechts auf die Frage zurückzukommen, ob und inwieweit Bestimmungen über den Wohnsitz der im § 38 erwähnten Personen zu treffen sind. Verbleibt es bei der Streichung, so ist in den Art. 11 des Entwurfes des Einführungs-gesetzes zu §§ 14–17 der CPO eine dem § 38 des Entw. I bezw. dem § 16 der CPO entsprechende Vorschrift unter Berücksichtigung des § 6 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (RGBl. 1888, S. 77, 78) aufzunehmen.

den Abs. 1 Satz 2 des § 21 zu fassen:

Er (der Wohnsitz) verbleibt dem Kinde, bis er nach § 17 Abs. 3, § 18 aufgehoben ist.

(Die jetzige Fassung ist in Anwendung auf geschäftsunfähige Kinder nicht ganz korrekt.)

Der Antrag wurde der RedKom. überwiesen.

Es lag ferner der Antrag vor:

die dem § 21 beigefügte Anmerkung unter Streichung des zweiten Satzes zu fassen: Gebhard (Nr 3, 7)

Die §§ 35, 38 des Entw. I sind gestrichen.

In den Art. 11 des Entwurfs des Einführungsgesetzes ist zu den §§ 14–17 der CPO eine etc. (wie in der Anmerkung des Entw.)

Die Kom. war hiermit einverstanden.

V. Die §§ 7–11 *E II rev./E III* stimmen mit den §§ 7–11 BGB überein.¹⁷

§ 12

Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem Anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein Anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem Anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

Zum Namensrecht in der 1. Kommission: Gebhard bei Schubert (Hrsg.), Die Vorlagen der Redaktoren für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, Allgemeiner Teil, Teil 1, 1981, S. 327 f.; Materialien zu Art. 1007 ff. DresdE bei Schubert, aaO, Recht der Schuldverhältnisse, Teil 3, 1980, S. 854; Planck bei Schubert (Hrsg.), aaO, Familienrecht, Teil 2, 1983, S. 1250 ff., Teil 3, 1983, S. 478 ff.; Protokolle der 1. Kommission S. 2852 (Jakobs/Schubert, Recht der Schuldverhältnisse III, 1983, S. 910), ferner Protokolle S. 6072 ff., 7369 ff., 7519 ff. (demnächst in den Quellenbänden zum Familienrecht).

B. Vorkommission des Reichsjustizamtes

I. Anträge

In dem Allgemeinen Theil an passender Stelle, etwa in den Unterabschnitt „Natürliche Personen“, folgende Vorschrift einzustellen: Struckmann (Nr 4)

Wer in der Führung eines ihm zukommenden Namens von einem Anderen beeinträchtigt wird, kann von diesem die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen und, sofern nach den Umständen des Falles weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind, gegen ihn die Verurtheilung zur Unterlassung derselben beantragen (ihn auf Unterlassung derselben belangen).

¹⁷ Zu § 7 *E III* lag in der 2. Lesung der Reichstagskommission der Antrag von *Dziembowski-Pomian* vor, den Abs. 2 zu streichen. Nach dem Bericht von Heller vom 2. 6. 1896 zog der Antragsteller den Antrag zurück, nachdem sich der Kommissar Gebhard gegen ihn ausgesprochen hatte.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden auch dann Anwendung, wenn der Andere unbefugt des gleichen Namens sich bedient und dadurch der zur Führung des Namens Berechtigte in seinem Interesse verletzt ist.

(Vergl. Mot. IV S. 1005 f.; Prot. S. 7519 ff.¹ Zusst. IV S. 458 ff.²; Entw. § 493; H.G.B. Art. 27; Gesetz über den Markenschutz v. 30. Nov. 1870 § 13).

II. 6. Sitzung vom 10. 1. 1891

[Prot RJA 23] | I. Im Anschluß an die Vorschriften über die natürliche Person wurde angeregt, ob es sich nicht empfehle, in das Gesetz Vorschriften über den civilrechtlichen Schutz des Namenrechts einzustellen. Die Kommission war jedoch der Ansicht, daß es den Vorzug verdiene, von Reichs wegen Anträge in dieser Richtung nicht zu stellen, da ein dringendes Bedürfnis, das Namenrecht allgemein im Bürgerlichen Gesetzbuch zu regeln, bis jetzt nicht, wenigstens nicht in Deutschland hervorgetreten sei.

C. 2. Kommission

I. Anträge (*Mugdan*, Bd. 1, S. 592 f.)

[P II 1, 43] | V. Im Anschluß an die Vorschriften des Entw. über die Personen waren noch nachstehende Anträge gestellt:

[P II 1, 44
Struckmann
(Nr 10)] | 1. in den Allg. Theil in einem besonderen Titel des Abschnitts „Personen“ unter der Ueberschrift „Namenrecht“ die Vorschrift aufzunehmen:

Wer in dem Gebrauch eines ihm zukommenden Namens von einem Anderen beeinträchtigt wird, hat gegen diesen den Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung sowie auf Unterlassen weiterer Beeinträchtigungen, sofern solche nach den Umständen zu besorgen sind.

Das Gleiche gilt, wenn der zum Gebrauch eines Namens Berechtigte in seinem Interesse dadurch verletzt wird, daß ein Anderer unbefugt des Namens sich bedient.

Gebhard
(Nr 12)] 2. für den Fall, daß in Folge des Antrags 1 beschlossen werden sollte, eine Bestimmung über den Schutz des Namenrechts aufzunehmen, an geeigneter Stelle im Familienrechte die Vorschrift aufzunehmen:

Wird das Recht auf Führung eines bestimmten Familiennamens durch Widerspruch beeinträchtigt, so kann der Verletzte verlangen, daß derjenige, welcher die Beeinträchtigung bewirkt hat, zur Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen verurtheilt werde, sofern solche nach den Umständen zu besorgen sind.

Wer zur Führung des Namens einer bestimmten Familie berechtigt ist, kann verlangen, daß derjenige, welcher unbefugter Weise den gleichen Namen führt, sofern die Handlung geeignet ist, den Schein falscher Familienzugehörigkeit zu erregen, zur Unterlassung dieser Namensführung verurtheilt werde.

(Vergl. Prot. d. Kom. I S. 7519 bis 7525; Mot. IV S. 1005, 1006.)

3. a) im Abs. 2 des im Antrag 1 vorgeschlagenen Paragraphen auf eine Vorschrift etwa des Inhalts abzustellen, daß das Gleiche gelte, wenn Jemand sich unbefugt des Namens eines Anderen bediene;

¹ Vgl. dazu die Vorbemerkung.

² Gemeint ist die Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, gefertigt im Reichs-Justizamt. Als Manuskript gedruckt, Berlin 1890.

b) die Abs. 1, 2 des im Antrag 1 vorgeschlagenen Paragraphen unter entsprechender Aenderung umzustellen.

Die Kom. erklärte sich vorbehaltlich der Redaktion für die Annahme des Antrags 1.

II. Fassung der beschlossenen Regelung in der *VorlZust*:

§ 40 a. Wird das Recht zur Führung eines Namens (Familiennamens) durch Widerspruch oder in sonstiger Weise beeinträchtigt, so hat der Berechtigte einen Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung und kann, wenn weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind, Vertheilung zur Unterlassung derselben verlangen. E I-VorlZust § 40 a)

Das Gleiche gilt, wenn der zur Führung eines Namens Berechtigte dadurch in seinem Interesse beeinträchtigt wird, daß ein Anderer unbefugter Weise denselben Namen führt.

III., IV. 1. Fassung der Regelung in der *ZustRedKom*/im *E II*:

§ 22. Wird das Recht zur Führung eines Namens dem Berechtigten bestritten oder wird dieser in seinem Interesse dadurch verletzt, daß ein Anderer sich unbefugt³ des gleichen Namens bedient, so kann er Beseitigung der Beeinträchtigung und Verurtheilung zur Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen verlangen. ZustRedKom § 63 a E II § 22

2. Revision des *E II* (Prot. II, Bd. 6, S. 113, *Mugdan*, Bd. 1, S. 593).

XII. Zu § 22 war beantragt:

den § 22 zu fassen:

Wer zur Führung eines Namens berechtigt ist, kann, wenn ihm dieses Recht bestritten oder wenn er in seinem Interesse dadurch verletzt wird, daß ein Anderer unbefugt den gleichen Namen führt oder gebraucht, Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen. Struckmann (Nr 22, 1)

(Vergl. die Fassung der §§ 494, 784, 916.)

Die Kom. erklärte sich sachlich mit dieser Auffassung des § 22 einverstanden und überwies den Antrag der RedKom. zu geeigneter Berücksichtigung. Auf eine Anregung, den Satz 2 zu streichen, wurde die RedKom. ermächtigt, die Streichung zu beschließen, falls sie zu der Ueberzeugung gelange, daß der Satz 2 entbehrlich sei. In sachlicher Beziehung war indessen die Kom. mit dem Satze 2 einverstanden.

V. § 12 *E II rev./E III* stimmt mit § 12 BGB überein.

D. Bundesrat (Justizausschuß)

I. Anträge zur 1. Lesung (Zusst. S. 2)

§ 22 E II (§ 12 E II rev.) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz billigen die Vorschrift, empfehlen jedoch, sie mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzbuchs über das Recht der Namensführung, sei es im „Allgemeinen Theile“, sei es im „Familienrechte“, zusammenzustellen.

³ In der *ZustRedKom* heißt es: „unbefugt sich“.

II. Bericht von Heller (Bayern) vom 7. 10. 1895

Auf die Anregung der Mecklenburgischen Regierungen zum § 12 verzichtete Dr. Langfeld⁴.

E. Reichstag (XII. Kommission)

Bericht von Heller (Bayern) vom 2. 6. 1896

Zum § 12 bemerkte auf eine Frage v. Buchkas der Kommissar Gebhard, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen, nach denen gewisse Behörden befugt sind, das Recht zur Führung eines anderen Familiennamens zu verleihen, als dem öffentlichen Rechte angehörend unberührt bleiben und daß, wenn jemand den auf solche Weise ihm verliehenen Namen führt, dies als „unbefugt“ im Sinne des § 12 nicht angesehen werden könne. Dafür, daß nicht Namen verliehen werden, deren Führung ein Anderer als Verletzung seines Rechts ansehen könnte, müßten die Landesgesetze durch geeignete Verfahrensvorschriften sorgen.

§ 13

Wer verschollen ist, kann nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 im Wege des Aufgebotsverfahrens für tott erklärt werden.

TE-AllgT §§ 45, 50, 61; KE §§ 6, 11, 21; E I §§ 5, 10, 20; E II §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 6; E II rev. (E III) § 13. — Prot. I, S. 25, 28, 36f.; Prot II 1, 4ff., 10f., 18, 25ff.; Bd. 6, S. 12, 20ff.

§ 14

Die Todeserklärung ist zulässig, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von dem Leben des Verschollenen eingegangen ist. Sie darf nicht vor dem Schlusse des Jahres erfolgen, in welchem der Verschollene das einunddreißigste Lebensjahr vollendet haben würde.

Ein Verschollener, der das siebzigste Lebensjahr vollendet haben würde, kann für tott erklärt werden, wenn seit fünf Jahren keine Nachricht von seinem Leben eingegangen ist.

Der Zeitraum von zehn oder fünf Jahren beginnt mit dem Schlusse des letzten Jahres, in welchem der Verschollene den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat.

TE-AllgT § 46; KE § 7; E I § 6; E II § 2; E II rev. (E III) § 14. — Prot. I 25f.; Prot. II, 1, S. 4ff., Bd. 6, S. 107ff.

⁴ Nach dem Bericht von Sieveking (Hamburg) erfolgte der Verzicht, weil der Antrag nur redaktionelle Bedeutung hatte.

§ 15

Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege Theil genommen hat, während des Krieges vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann für todt erklärt werden, wenn seit dem Friedensschlusse drei Jahre verstrichen sind. Hat ein Friedensschluß nicht stattgefunden, so beginnt der dreijährige Zeitraum mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendet worden ist.

Als Angehöriger einer bewaffneten Macht gilt auch derjenige, welcher sich in einem Amts- oder Dienstverhältniß oder zum Zwecke freiwilliger Hülfeleistung bei der bewaffneten Macht befindet.

TE-AllgT § 47; KE § 8; E I § 7; E II § 3; E II rev. (E III) § 15. — Prot. I, S. 25 f.; Prot. II 1, S. 6 f.

§ 16

Wer sich bei einer Seefahrt auf einem während der Fahrt untergegangenen Fahrzeuge befunden hat und seit dem Untergange des Fahrzeugs verschollen ist, kann für todt erklärt werden, wenn seit dem Untergang ein Jahr verstrichen ist.

Der Untergang des Fahrzeugs wird vermuthet, wenn es an dem Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder in Ermangelung eines festen Reiseziels nicht zurückgekehrt ist und wenn

bei Fahrten innerhalb der Ostsee ein Jahr,

bei Fahrten innerhalb anderer europäischer Meere, mit Einschluß sämtlicher Theile des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres, zwei Jahre,

bei Fahrten, die über außereuropäische Meere führen, drei Jahre seit dem Antritte der Reise verstrichen sind. Sind Nachrichten über das Fahrzeug eingegangen, so ist der Ablauf des Zeitraums erforderlich, der verstrichen sein mußte, wenn das Fahrzeug von dem Orte abgegangen wäre, an dem es sich den Nachrichten zufolge zuletzt befunden hat.

TE-AllgT § 48; KE § 9; E I § 8; E II § 4; § II rev. (E III) § 16. — Prot. I, S. 26 f.; Prot. II 1, 7 ff., Bd. 6, S. 111.

§ 17

Wer unter anderen als den in den §§ 15, 16 bezeichneten Umständen in eine Lebensgefahr gerathen und seitdem verschollen ist, kann für todt erklärt werden, wenn seit dem Ereignisse, durch welches die Lebensgefahr entstanden ist, drei Jahre verstrichen sind.

E II § 5; E II rev. (E III) § 17. — Prot. II 1, S. 9 f.; Bd. 6, S. 111.

§ 18

Die Todeserklärung begründet die Vermuthung, daß der Verschollene in dem Zeitpunkte gestorben sei, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheile festgestellt ist.

Als Zeitpunkt des Todes ist, sofern nicht die Ermittlungen ein Anderes ergeben, anzunehmen:

in den Fällen des § 14 der Zeitpunkt, in welchem die Todeserklärung zulässig geworden ist;

in den Fällen des § 15 der Zeitpunkt des Friedensschlusses oder der Schluß des Jahres, in welchem der Krieg beendet worden ist;

in den Fällen des § 16 der Zeitpunkt, in welchem das Fahrzeug untergegangen ist oder von welchem an der Untergang vermuthet wird;

in den Fällen des § 17 der Zeitpunkt, in welchem das Ereigniß stattgefunden hat.

Ist die Todeszeit nur dem Tage nach festgestellt, so gilt das Ende des Tages als Zeitpunkt des Todes.

TE-AllgT §§ 62, 63; KE § 22; E I § 21, E II § 7; E II rev. (E III) § 18. — Prot. I, S. 37 ff.; Prot. II 1, 18 ff.; Bd. 6, S. 111.

§ 19

Solange nicht die Todeserklärung erfolgt ist, wird das Fortleben des Verschollenen bis zu dem Zeitpunkte vermuthet, der nach § 18 Abs. 2 in Ermangelung eines anderen Ergebnisses der Ermittlungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist; die Vorschrift des § 18 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

E II § 9; E II rev. (E III) § 19. — Prot. II 1, 22 f.; Bd. 6, § 112.

§ 20

Sind Mehrere in einer gemeinsamen Gefahr umgekommen, so wird vermuthet, daß sie gleichzeitig gestorben seien.

E II § 10; E II rev. (E III) § 20. — Prot. II 1, 30 f.

A. 1. Kommission

I. 1. *Vorlage des Redaktors Gebhard von 1876 und Kommissionsberatungen von 1876*

a) Vorschläge der Vorlage N^o 6 von 1876¹

I.

Betreffend die Todesvermuthung in Verschollenheitsfällen.

1. a) Ein Verschollener kann durch Urtheil für todt erklärt werden.

b) Als verschollen gilt Derjenige, welcher während eines bestimmten, verhältnißmäßig kurz zu bemessenden Zeitraums vom Wohnsitze abwesend ist, ohne daß Nachricht von seinem Leben vorhanden.

Ein Zeitraum von 10 Jahren genügt. Ein Zeitraum von 5 Jahren reicht aus, wenn vor oder während dieser Zeit 70 Jahre seit der Geburt des Abwesenden verstrichen sind.

¹ Die Motive zu diesem Entwurf sind abgedruckt bei W. Schubert (Hrsg.). Die Vorlagen der Redaktoren für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches, Allgemeiner Teil, Teil 2, 1981, S. 696 ff.

Der Zeitraum beginnt mit dem Tage, auf welchen sich die letzte Lebenskunde erstreckt. Fällt dieser Tag in die Minderjährigkeit, so wird von der Volljährigkeit angerechnet.

c) Die Todeserklärung erfolgt im Aufgebotsverfahren. (Buch IX. des Entwurfs der deutschen Civilprozeß-Ordnung.)

d) Die Voraussetzungen der Kriegs- und der See-Verschollenheit, sowie das Verfahren, in welchem auf Grund solcher Verschollenheit die Todeserklärung zu erfolgen hat, sind besonders zu regeln.

2. a) Mit der Todeserklärung tritt die Vermuthung ein, daß der Verschollene nicht mehr am Leben sei.

b) Der Anfall der Erbschaft und der Vermächtnisse wird so beurtheilt, als ob der Verschollene im Zeitpunkte des Anspruchs der Todeserklärung gestorben wäre.

3. Wird das Fortleben des für todt Erklärten, oder die Zeit seines Todes nachgewiesen, so tritt die der nachgewiesenen Sachlage entsprechende Beurtheilung der Verhältnisse ein.

a) Der Erstattungsanspruch des Verschollenen gegen diejenigen, an welche auf Grund der Todeserklärung Bestandtheile seines Vermögens übergegangen sind, ist nach den vom Erbschaftsanspruch geltenden Grundsätzen zu beurtheilen.

Dieser Anspruch ist unverjährbar.

b) Die Rechtswirkung der von solchen Besitzern getroffenen Verfügungen und der denselben gemachten Leistungen ist nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche von den Verfügungen eines nach Außen legitimirten Erbschaftsbesitzers und den einem solchen gemachten Leistungen gelten.

II.

Betreffend die Lebensvermuthung.

1. Eine unbeschränkt geltende gesetzliche Vermuthung dafür, daß eine Person, über deren Leben oder Tod Ungewißheit herrscht, noch am Leben sei, ist nicht auszusprechen.

2. a) Handelt es sich darum, ob eine solche Person den Anfall einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses erlebt habe, so streitet bis zum Ablauf von 70 Altersjahren die Vermuthung für das Leben.

b) Dasselbe gilt, wenn es sich darum handelt, ob ein auf Todesfall Beschenkter das Geschenkte endgültig erworben habe, oder darum, ob für einen Ehegatten diejenigen Vortheile in Anspruch genommen werden können, welche ihm kraft Gesetzes oder Vertrags auf den Todesfall des anderen Ehegatten zustehen.

b) Beratungen der Vorlage Nr. 6 (1876)

21. Sitzung vom 23. 10. 1876

II. Hiernächst wurde die Vorlage N^o 6, betreffend die Todesvermuthung in Verschollenheitsfällen und die Lebensvermuthung, zur Berathung gestellt.

Man war mit dem Referenten dahin einverstanden, daß besondere Vorschriften über die Todeserklärung bezw. Verschollenheit erforderlich seien. Die Mehrheit entschied sich ferner mit dem Referenten dafür, daß die in einem großen Theile von Deutschland geltende Todeserklärung und nicht das französischrechtliche Institut

der Einweisung der Erben in den Besitz am Platze sei. Der von einer Seite gestellte Antrag, das letztere Institut zu adoptiren, wurde abgelehnt.

Der Antrag des Referenten in *Thesis I. 1 a*, den Nachdruck auf das Wort „kann“ zu legen, und dem Richter zu gestatten, daß er wegen der besonderen Umstände des Falles die Todeserklärung ablehne, obschon die gesetzlichen Voraussetzungen zur Todeserklärung erfüllt sind, fand die Zustimmung der Mehrheit *nicht*.

Zu *Thesis I. 1 b* war man mit dem Referenten dahin einverstanden, „daß als verschollen gilt derjenige, welcher während eines bestimmten, verhältnißmäßig kurz zu bemessenden Zeitraums vom Wohnsitze abwesend ist, ohne daß Nachricht von seinem Leben vorhanden ist, und daß ein Zeitraum von zehn Jahren in der Regel genügt“, ferner, „daß der Zeitraum beginnen soll mit dem Tage, auf welchen sich die letzte Lebenskunde erstreckt, und daß, wenn dieser Tag in die Minderjährigkeit fällt, von der Volljährigkeit an gerechnet wird“. Die Ausnahme in Betreff der schon in höherem Lebensalter befindlichen Verschollenen (sächsisches Gesetzbuch § 39²) wurde in folgender Fassung angenommen:

„Ein Zeitraum von 5 Jahren reicht aus, wenn vor dem Beginn der nachrichtslosen Abwesenheit oder während der Dauer derselben 70 Jahre seit der Geburt des Abwesenden verstrichen sind.“

Die *Thesis I 1 c*: „Die Todeserklärung erfolgt im Aufgebotsverfahren“ wurde angenommen, sowohl in dem Sinne, daß ein Aufgebot nöthig ist, als auch in dem Sinne, daß mit dem Verfahren der Prozeßrichter befaßt sein soll.

Die *Thesis I 1 d*, soweit sie die Voraussetzungen der Kriegs- und der See-Verschollenheit und das Verfahren für solche einer besonderen Regelung vorbehält, fand keinen Widerspruch. Die Mehrheit (7 Stimmen) entschied sich dafür, daß weitere Ausnahmen, insbesondere bezüglich einer anderen dringenden Todesgefahr, nicht nöthig seien.

Die Bedeutung der *Thesis I, 2 a*: „Mit der Todeserklärung tritt die Vermuthung ein, daß der Verschollene nicht mehr am Leben sei“ fand der Referent unter Anderem *auch* darin, daß der Inhalt der Todesvermuthung *nur* sei, daß der Verschollene nicht mehr lebt, und also eine Lebensvermuthung nicht aufgestellt werde. Er wünschte deshalb hier die Thesen zu II der Vorlage vorab der Berathung zu unterstellen. Diesem Wunsch entsprechend wandte man sich zunächst zur *Thesis II. 1*. Man war darin mit dem Referenten einverstanden, „daß eine unbeschränkt geltende gesetzliche Vermuthung dafür, daß eine Person, über deren Leben oder Tod Unge-
wißheit herrscht, noch am Leben sei, im Gesetzbuche nicht auszusprechen sei.“

22. Sitzung vom 24. 10. 1876 (nicht anwesend: Windscheid)

2. Die Berathung der Vorlage N^o 6, betreffend die Todesvermuthung in Verschollenheitsfällen und die Lebensvermuthung, wurde fortgesetzt. Die *Thesis II, 2* wurde in dem ersten Theile von der Mehrheit (7 Stimmen) in folgender Fassung angenommen: „a) Handelt es sich darum, ob eine solche Person den Anfall einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses erlebt hat, so wird vermuthet, daß dieselbe bis zum Ablaufe von 70 Altersjahren gelebt, später aber nicht mehr gelebt habe.“ — Die verschiedenen Anträge, von Aufstellung einer solchen Vermuthung überhaupt

² Diese Bestimmung lautet: „Als verschollen gilt Derjenige, von dessen Leben seit fünf Jahren keine Nachricht vorhanden ist, wenn er vor oder während dieser Zeit das siebenzigste Lebensjahr erfüllt hat“.

oder doch bezüglich der Vermächtnisse abzusehen, wurden theils durch den gefaßten Beschluß, theils in ausdrücklicher Abstimmung abgelehnt. Die Mehrheit (6 bzw. 5 Stimmen) entschied sich dafür, mit dem Referenten zu Thesis II. 2 b, die Schenkung auf den Todesfall und diejenigen Vortheile, welche einem Ehegatten kraft Gesetzes oder Vertrages auf den Todesfall des anderen Ehegatten zustehen, der angefallenen Erbschaft gleich zu stellen. Man war darüber einverstanden, daß bezüglich der Vortheile des Ehegatten nur die Vermuthung für das *Leben* in Betracht komme.

Die weitere Ausdehnung der gedachten Vermuthung auf alle Anfälle, oder doch auf die Fälle des § 45 sächsischen Gesetzbuchs (und wenn ein Berechtigter in Bezug auf dasselbe Recht einem andern Berechtigten vorgeht, oder wenn beide neben einander dergestalt berechtigt sind, daß bei dem Anfall des einen der andere alleinberechtigt ist) lehnte die Mehrheit (gegen 3 Stimmen) ab.

Die Debatte kehrte nun zu den Thesen I, II zurück.

Die Mehrheit (7 Stimmen) entschied sich mit dem Referenten (I, 2 b) dafür, „daß der Anfall der Erbschaft und der Vermächtnisse – soweit der Verschollene als Erblasser in Betracht kommt, – so zu beurtheilen sei, als ob der Verschollene im Zeitpunkte des Anspruchs der Todeserklärung gestorben wäre.“ Man war darüber einig, daß mit „dem Ausspruche“ die *Verkündung des Urtheils* gemeint sei. Im Anschluß an diesen Beschluß nahm dann die Mehrheit (6 Stimmen) den Antrag des Referenten (I, 2 a) an, „daß mit der Todeserklärung die Vermuthung eintritt, daß der Verschollene nicht mehr am Leben sei“, woraus nicht nur die konstitutive Bedeutung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils, sondern auch zugleich sich ergibt, daß, soweit die Todeserklärung noch eine andere Wirkung hat, als die, die Erbfolge in das Vermögen des Verschollenen zu eröffnen, es der Feststellung eines bestimmten Todestages nicht weiter bedarf. Die von dem Referenten befürwortete Anwendung des soeben angenommenen Satzes (I, 2 a) auf die Familienverhältnisse und die Ehe des Verschollenen wurde, was die Ehe angeht, von einer Seite bekämpft. Im Einverständniß mit diesem Antragsteller wurde beschlossen, dem Redaktor des Familienrechts die Prüfung der Frage zu überweisen, ob eine bestehende Ehe auf Grund des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils als gelöst zu erachten sei, oder ob dies Urtheil nur genügen soll, dem Ehegatten das Recht beizulegen, vor dem Ehegerichte die Auflösung der Ehe zu beantragen.

Die Thesis I, 3: „Wird das Fortleben des für todt Erklärten oder die Zeit seines Todes nachgewiesen, so tritt die der nachgewiesenen Sachlage entsprechende Beurtheilung der Verhältnisse ein“ wurde, nachdem der Referent erläutert hatte, die Thesis solle nicht bloß *die Rechte des Verschollenen* wahren, ohne Widerspruch angenommen. Der von einer Seite beantragte Zusatz in Betreff der Abkömmlinge des für todt Erklärten wurde in Folge jener Erläuterung als erledigt angesehen.

Der im Anschluß an die Motive (S. 24) vom Referenten gestellte Antrag, die nach § 779 des Entwurfs der Civilprozeß-Ordnung³ zugelassene Anfechtungsklage bei dem Todesklärungsverfahren auszuschließen, fand die Zustimmung der Mehrheit *nicht*.

Die Thesis I, 4 a: „Der Erstattungsanspruch des Verschollenen gegen diejenigen, an welche auf Grund der Todeserklärung Bestandtheile seines Vermögens übergegangen sind, ist nach den vom Erbschaftsanspruch geltenden Grundsätzen zu beurtheilen“, wurde ohne Widerspruch angenommen. Der Zusatz des Referenten: „Dieser Anspruch ist unverjährbar“ wurde aber von der Mehrheit gestrichen.

³ Vgl. § 834 CPO.

Der in Thesis I, 4 b vom Referenten ausgesprochenen Ansicht, daß „die Rechtswirkung der von solchen Besitzern getroffenen Verfügungen und der denselben gemachten Leistungen – unter Voraussetzung ihrer Erbberechtigung – nach den Grundsätzen zu beurtheilen sei, welche von den Verfügungen eines nach Außen legitimirten Erbschaftsbesitzers und den einem solchen gemachten Leistungen gelten“, wurde beigeppflichtet. Dabei wurde von einer Seite die Meinung ausgesprochen, daß man voraussichtlich doch in letzterer Beziehung werde bestimmen wollen, daß der in gutem Glauben befindliche Dritte, welcher sich mit einem durch einen Erbschein Legitimirten einließ, z. B. an diesen zahlte oder leistete, geschützt werden müsse.

2. Beratungen des Teilentwurfs

6. Sitzung vom 13. 10. 1881, Schriftführer: Börner (nicht anwesend: von Kübel)

| Prot I 24 | Die Berathung des Antrags: hinter § 43 eine Vorschrift des Inhalts einzufügen:
 Planck Handelt es sich darum, ob eine Person, über deren Leben oder Tod Ungewiß-
 (Nr 4) heit herrscht, einen Anfall von Todeswegen erlebt habe, so wird vermuthet, daß dieselbe bis zum Ableben von 70 Altersjahren gelebt, später aber nicht mehr gelebt habe. Dieselbe Vermuthung gilt, wenn es sich darum handelt, ob einem Ehegatten Vortheile zukommen, welche ihm nach dem Gesetze oder auf Grund eines Ehevertrages für den Fall zustehen, daß er den anderen Ehegatten überlebt habe,
 wurde unter Zustimmung des Antragstellers bis zur Berathung des § 62 des Theilentwurfs ausgesetzt.

TE-AllgT Zu § 44:
 § 44 Sind mehrere Personen in einer gemeinsamen Gefahr umgekommen und kann die Reihenfolge der Todesfälle nicht ermittelt werden, so wird angenommen, daß sie zu gleicher Zeit gestorben sind.

v. Schmitt lag der Antrag vor: die Vorschrift durch folgende Bestimmung zu ersetzen:
 (Nr 2) Kann die Reihenfolge der Todesfälle mehrerer Personen nicht ermittelt werden, so wird angenommen, daß dieselben zu gleicher Zeit gestorben sind.

Der Antrag sowohl als die Vorschrift des § 44 wurden in der Erwägung abgelehnt, daß eine derartige Bestimmung, soweit sie nicht selbstverständlich, sondern einen positiven Charakter an sich trage, weder innerlich gerechtfertigt noch durch ein prakti- | sches Bedürfniß geboten sei. Einverstanden war man, daß durch diesen Beschluß der Prüfung des § 297 des Erbrechtsentwurfs⁴ nicht präjudizirt werde.

TE-AllgT Die Bestimmungen in § 45:
 § 45 Ein Verschollener kann durch Urtheil für todt erklärt werden.
 und § 46:

TE-AllgT Der Abwesende gilt als verschollen, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von
 § 46 seinem Leben vorhanden ist. Sind vor dem Beginn der nachrichtslosen Abwesenheit oder während der Dauer derselben seit der Geburt des Abwesenden 70 Jahre verstrichen, so gilt derselbe als verschollen, wenn seit fünf Jahren keine Nachricht von seinem Leben vorhanden ist.

Der zehn- oder fünfjährige Zeitraum beginnt mit dem Tage, auf welchen sich die letzte Lebenskunde erstreckt. Fällt dieser Tag in die Minderjährigkeit, so beginnt der zehnjährige Zeitraum mit der Volljährigkeit.

⁴ Diese Bestimmung lautet: „Ist zweifelhaft, welche von mehreren Personen die andere überlebte, so wird vermuthet, daß der Tod alle gleichzeitig betroffen hat“.

fanden keinen Widerspruch. Das Bedenken, ob es in § 46 Satz 2 Absatz 2 nicht heißen müßte „in das Alter der Minderjährigkeit“ wurde als ein die Fassung betreffendes nicht weiter verfolgt.

Zu § 47:

Wer mit der bewaffneten Macht des Deutschen Reiches in den Krieg gezogen ist und bei derselben vermißt wird, gilt als verschollen, wenn seit dem Friedensschlusse drei Jahre umlaufen sind und seit demselben keine Nachricht von seinem Leben vorhanden ist. TE-AllgT
§ 47

Diese Bestimmung erstreckt sich sowohl auf die Angehörigen der bewaffneten Macht als auf diejenigen, welche sich in einem Amts- oder Dienstverhältnisse oder zu Zwecken freiwilliger Hülfeleistung bei derselben befunden haben.

war beantragt:

a) in Absatz 1 die Worte „drei Jahre umlaufen sind usw.“ durch die Worte zu ersetzen: „drei Jahre verflossen sind und darüber, daß er nach dem Friedensschlusse gelebt hat, keine Nachricht vorhanden ist.“ Kurlbaum
(Nr 5)
| Prot I 26

b) in Absatz 2 die Worte „oder zu Zwecken freiwilliger Hülfeleistung“ zu streichen, eventuell nach „Zwecken“ einzuschalten „staatlich genehmigter“.

Der Antrag unter b) wurde zurückgezogen, die Vorschrift genehmigt und der Antrag unter a) als die Redaktion betreffend ausgeschieden.

Zu § 48:

Wer eine Seefahrt angetreten hat, gilt als verschollen, wenn das Fahrzeug, auf welchem er sich befunden, untergegangen, seitdem ein Jahr umlaufen und keine Nachricht von seinem Leben vorhanden ist. TE-AllgT
§ 48

Der Untergang des Fahrzeugs wird vermutet, wenn dasselbe am Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder bei Ermangelung eines festen Reiseziels nicht zurückgekehrt ist und ferner:

bei Fahrten innerhalb der Ostsee ein Jahr,

bei Fahrten innerhalb anderer europäischer Meere, einschließlich der nicht zu Europa gehörigen Theile des mittelländischen, schwarzen und azow'schen Meeres, zwei Jahre,

bei Fahrten, welche über außereuropäische Meere führen, drei Jahre umlaufen sind und keine Nachricht von dem Fahrzeuge vorhanden ist.

Der Zeitraum beginnt mit dem Tage, an welchem das Fahrzeug die Reise angetreten hat, falls aber seit dem Abgange Nachrichten von demselben angelangt sind, mit dem Tage, bis zu welchem die letzte Nachricht reicht. Im letzteren Falle wird derjenige Zeitraum berechnet, welcher maßgebend sein würde, wenn das Fahrzeug von dem Punkte, auf welchem es nach sicherer Nachricht zuletzt sich befunden hat, abgegangen wäre.

war beantragt:

a) in Absatz 1 statt der Worte: „seitdem ein Jahr umlaufen usw.“ die Worte zu setzen: „seitdem ein Jahr verflossen und darüber, daß er die Gefahr des Untergangs überlebt hat, keine Nachricht vorhanden ist.“ Kurlbaum
(Nr 5)
| Prot I 27

b) Absatz 3 Satz 2 zu streichen.

Der Antrag unter b) wurde abgelehnt, die Vorschrift genehmigt und der Antrag unter a) ebenso wie die Prüfung, ob der Ausdruck „sichere Nachricht“ in Absatz 3 Satz 2 ein geeigneter sei, der Redaktion vorbehalten.

Die Vorschrift in § 49:

Für die Todeserklärung ist das Gericht des letzten Wohnsitzes des Verschollenen im Deutschen Reiche zuständig. Fehlt es an einem solchen Wohnsitz, so be- TE-AllgT
§ 49

stimmt die oberste Justizverwaltungsbehörde des Heimathstaats das zuständige Gericht.

wurde unter der Voraussetzung zur Berathung gestellt, daß das in § 8 des Entwurfs aufgestellte Prinzip, wonach Deutsche nur durch deutsche Gerichte für todt erklärt werden können, seiner Zeit Annahme finde.

Kurlbaum Der gestellte Antrag: die Vorschrift dahin zu fassen:

(Nr 5) Für die Todeserklärung ist das Gericht des letzten Wohnsitzes des Verschollenen oder, wenn derselbe einen solchen nicht gehabt hat, das Gericht des letzten Aufenthalts desselben im Deutschen Reiche zuständig,

wurde infolge dessen von dem Antragsteller für einstweilen erledigt erklärt, von anderer Seite dagegen beantragt, für den Fall, daß der Verschollene einen Wohnsitz im Deutschen Reiche nicht gehabt, wohl aber daselbst sich aufgehalten, das Gericht des letzten Aufenthalts für zuständig zu erklären und erst dann, wenn weder ein Wohnsitz noch ein Aufenthaltsort im Deutschen Reiche vorliege, die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch die oberste Justizverwaltungsbehörde des Heimathstaats d. h. desjenigen Bundesstaats, welchem der Verschollene angehört, eintreten zu lassen.

Der letztere Antrag wurde abgelehnt und § 49 genehmigt.

7. Sitzung vom 15. 10. 1881, Schriftführer: Bömer (nicht anwesend: von Kübel)

|Prot I 28 | Die Protokolle der zweiten bis incl. sechsten Sitzung wurden verlesen und festgestellt.

Die Bestimmung des § 50:

TE-AllgT Im Falle des § 46 ergeht die Todeserklärung im Aufgebotsverfahren. Dasselbe
§ 50 richtet sich nach den §§ 824 – 836 der Civilprozeßordnung und den folgenden Bestimmungen.

fand keinen Widerspruch.

Zu dem § 51:

TE-AllgT Antragsberechtigt sind diejenigen, welche zur Zeit ihres Auftretens zu den näch-
§ 51 sten gesetzlichen Erben des Verschollenen gehören, der Ehegatte des letzteren und Jeder, der ein rechtliches Interesse glaubhaft zu machen vermag; desgleichen der von dem Vormundschaftsgericht hierzu ermächtigte Abwesenheitspfleger.

§ 52:

TE-AllgT Der Antrag soll die ihn begründenden Thatssachen, die Angabe aller dem An-
§ 52 tragsteller über Leben und Tod des Verschollenen bekannten Nachrichten und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten. Angerufene Schriftstücke sind vorzulegen.

|Prot I 29 Der Antragsteller hat eidlich | zu versichern, daß er die ihm bekannten Thatssachen vollständig angegeben habe.

TE-AllgT § 53:

§ 53 Das Gericht hat in jeder Lage des Verfahrens unter Benutzung der in dem Antrag angegebenen Thatssachen und Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung der Verschollenheit erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet scheinenden Beweismittel aufzunehmen.

Kurlbaum lagen die Anträge vor⁵:

(Nr 5) a) in § 51 die Worte „glaubhaft zu machen vermag“ zu ersetzen durch die Worte „an der Todeserklärung hat“

⁵ Sämtliche Anträge stammen von Kurlbaum.

b) den § 52 dahin zu ändern:

Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen glaubhaft zu machen und sich zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Angaben zu erbiehen.

c) den § 53 dahin:

Das Gericht kann in jeder Lage des Verfahrens dem Antragsteller weitere Ermittlungen aufgeben und von Amtswegen Beweise aufnehmen, um Thatsachen festzustellen, welche der Zulässigkeit der Todeserklärung entgegenstehen.

Die Beweisaufnahme erfolgt nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung.

Da die vorstehenden drei Anträge in innerem Zusammenhange stehen, wurde es für nothwendig erachtet, die §§ 51, 52, 53 zusammen zur Diskussion zu stellen.

Anlangend den § 51, so war ferner von einer Seite vorgeschlagen:

d) am Schlusse die Worte „oder Vormund des Verschollenen“ hinzuzufügen
von anderer Seite für ihn die Bestimmung proponirt:

Planck
(Nr 7)

e) Antragsberechtigt ist Jeder, welcher ein rechtliches Interesse an der Erlassung der Todeserklärung hat und dies glaubhaft macht; desgleichen der von dem Vormundschafts- | gerichte hierzu ermächtigte Abwesenheitspfleger oder Vormund des Verschollenen. | Prot I 30

v. Schmitt

während für den letzten Satz des § 52 die Fassung beantragt war:

f) der Antragsteller hat einen Eid dahin zu leisten, daß er die ihm bekannten Thatsachen vollständig angegeben habe und daß er, was er bis zur Todeserklärung erfahren sollte, zur Kenntniß des Gerichts bringen werde.

Planck
(Nr 8)

Zunächst einigte man sich dahin, die Berathung und Beschlußfassung über die auf den Eid des Antragstellers sich beziehenden Vorschläge vorläufig und bis zur Feststellung des übrigen Inhalts der §§ 51, 52, 53 auszusetzen. In Ansehung dieses übrigen Inhalts ging die Mehrheit davon aus:

1. Die Antragsberechtigung sei nicht allein dem Abwesenheitspfleger und Vormund des Verschollenen mit Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts sowie dem Ehegatten, sondern überhaupt einem Jeden zuzugestehen, der ein rechtliches Interesse glaubhaft mache, wobei vorbehalten bleiben müsse – in Veranlassung eines bereits eingebrachten Vorschlags, in einem besonderen Paragraph auszusprechen, daß nicht jedes Interesse für genügend zu erachten sei –, über die Beschaffenheit des fraglichen Interesses nachträglich zu beschließen.

2. Das vorerwähnte Interesse müsse noch vor Einleitung des Verfahrens glaubhaft gemacht werden.

3. Aber auch die übrigen zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen müßten glaubhaft gemacht sein, bevor die Einleitung des Verfahrens erfolge. Dies gebiete die Wichtigkeit des letzteren und der daran sich knüpfenden Folgen.

4. Das Verfahren behufs der Todeserklärung und diese selbst seien sichtbar verwandt dem Entmündigungsverfahren und der Entmündigung. Hieraus erhelle, daß nicht allein der Richter die Todeserklärung nur dann aussprechen dürfe, wenn er die unter 3 gedachten Thatsachen für erwiesen erachte, also eine bloße Glaubhaftmachung derselben nicht genüge, unbeschadet der aus dem Prinzip der freien Beweiswürdigung sich ergebenden Erleichterungen, sondern daß der Richter auch berufen sein müsse, nach Analogie von | § 597 der Civilprozeßordnung von Amtswegen die zur Feststellung der entscheidenden Thatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise zu erheben.

| Prot I 31

Es wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. den § 51 dahin zu ändern:

Antragsberechtigt ist der Abwesenheitspfleger und der Vormund des Verschollenen sowie der Ehegatte desselben; ingleichen Jeder, der bei der Todeserklärung ein Interesse hat. Das Interesse ist vor Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen. Abwesenheitspfleger und Vormund bedürfen zu dem Antrage der Ermächtigung des vormundschaftlichen Gerichts.

2. den § 52 dahin:

Auch die übrigen zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatfachen sind vor Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.

3. den § 53 dahin:

Das Gericht hat die Todeserklärung nur auszusprechen, wenn es von der Richtigkeit der in § 52 bezeichneten Thatfachen überzeugt ist. Es hat in jeder Lage des Verfahrens unter Benutzung der von dem Antragsteller angegebenen Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung jener Thatfachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweismittel aufzunehmen.

8. Sitzung vom 17. 10. 1881, Schriftführer: Börner (nicht anwesend: von Kübel)

| Prot I 32 | Anlangend die in der vorigen Sitzung noch unerledigt gebliebenen, auf die §§ 51, 52 und 53 sich beziehenden Vorschläge, so erachtete die Mehrheit eine zusätzliche Bestimmung zu § 53 des Inhalts:

Die Beweisaufnahme erfolgt nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung.

für selbstverständlich und daher entbehrlich; ferner Bestimmungen über den von dem Antragsteller zu leistenden Eid weder für nothwendig noch für angemessen, indem die einschlagende Vorschrift des § 829 Absatz 2 der Civilprozeßordnung genüge. Demgemäß fanden weder der Antrag,

zu bestimmen: der Antragsteller habe sich zur eidlichen Erhärtung der Wahrheit seiner Angaben zu erbieien,

noch der Antrag, unter Streichung des Schlußsatzes des § 52, in § 53 zusätzlich vorzuschreiben:

Vor Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils hat der Antragsteller eidlich zu versichern, daß er die ihm bekannten Thatfachen vollständig angegeben habe,

| Prot I 33 | Billigung. Der Antrag, dem Antragsteller den Eid | dahin leisten zu lassen:

daß er die ihm bekannten Thatfachen vollständig angegeben habe und daß er, was er bis zur Todeserklärung erfahren sollte, zur Kenntniß des Gerichts bringen werde

war schon während der Debatte zurückgezogen worden.

TE-AllgT Die Vorschrift des § 54:

§ 54 In das Aufgebot ist aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Antragstellers;

2. die Aufforderung an den Abwesenden, den Widerspruch gegen die Todeserklärung spätestens im Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls er den Anspruch derselben zu gewärtigen habe;

3. die Aufforderung an alle diejenigen, welche Auskunft über Leben und Tod des Abwesenden zu erteilen vermögen, spätestens im Aufgebotstermine dem Gerichte Kunde zu geben,

wurde, unter Ablehnung des von einer Seite gestellten Streichungsantrags, mit der Aenderung genehmigt, daß die Bestimmung unter 1 als gedeckt durch den § 824 der Civilprozeßordnung forzufallen habe und sodann klarzustellen sei, daß der § 54 durch den zitierten § 824 insofern ergänzt werde, als das Aufgebot die Bezeichnung sowohl des Antragstellers als des Aufgebotstermins enthalten müsse, was etwa in der Weise geschehen könne, daß es im Eingang des § 54 heiße:

Kurlbaum
(Nr 5)

In das Aufgebot ist außer der Bezeichnung des Antragstellers und der Bestimmung des Aufgebotstermins (§ 824 der Civilprozeßordnung) aufzunehmen:

1. Die Aufforderung usw.

Der § 55:

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel, sowie durch dreimalige Einrückung in die § 187 Abs. 2 der Civilprozeßordnung bezeichneten Blätter.

TE-AllgT
§ 55
| Prot I 34

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen zu erfolgen habe.

wurde gestrichen. Man ging davon aus, daß § 825 der Civilprozeßordnung genüge und kein Bedürfnis bestehe, die dreimalige Einrückung in die Blätter für alle Fälle obligatorisch anzuordnen.

Der § 56:

Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichs-Anzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine soll ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen

TE-AllgT
§ 56

wurde gebilligt, jedoch die Ersetzung des Wortes „soll“ durch das Wort „muß“ beschlossen, nachdem der Redaktor bemerkt hatte, daß das Wort „soll“ ein Druckfehler sei.

Kurlbaum
(Nr 5)

§ 57:

Jeder Antragsberechtigte kann neben dem Antragsteller oder statt desselben in das Verfahren eintreten.

TE-AllgT
§ 57

fand keinen Widerspruch.

Die Vorschrift in § 58:

Meldet sich der Abwesende, so ist das Verfahren einzustellen, zu welcher zusätzlich zu bestimmen beantragt war:

TE-AllgT
§ 58

Im Falle des § 830 der Civilprozeßordnung ist das Verfahren auszusetzen.

Kurlbaum
(Nr 5)

gab zu einer ausführlichen Debatte Anlaß, die zu folgenden Beschlüssen führte:

1. Annahme fand der Antrag zu bestimmen:

Meldet sich Jemand als der angeblich Verschollene und erkennt der Antragsteller denselben als solchen nicht an, so findet der § 830 der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe, daß *in jedem Falle* die Aussetzung des Verfahrens (nicht auch der Vorbehalt der Rechte in dem die Todes-|erklärung aussprechenden Urtheile) erfolgt, entsprechende Anwendung.

| Prot I 35

Diese Bestimmung soll dem Aufgebotsrichter als solchem Befugniß und Beruf entziehen, seinerseits im Aufgebotsverfahren den betreffenden Streit zu entscheiden.

2. Keine Billigung fanden

a) der Antrag, zu bestimmen:

Im Falle die Legitimation des Antragstellers bestritten würde, habe der Aufge-

botsrichter als solcher den Streit zu entscheiden, indem er entweder das Urtheil auf Todeserklärung erlasse oder den Antrag auf Erlassung desselben zurückweise.

b) der Antrag, zu bestimmen:

Im gedachten Falle sei nach Maßgabe des § 830 der Civilprozeßordnung bzw. der zuvor unter Nr. 1 beschlossenen Bestimmung das Verfahren auszusetzen.

Die Mehrheit ging davon aus, es sei kein Bedürfniß für den in Rede stehenden Fall eine besondere, immerhin doch kasuistische Bestimmung zu treffen und vorzuziehen, die Entscheidung der Wissenschaft und Praxis zu überlassen, die an der Hand der Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren und des Gesetzbuchs über das spezielle Verfahren bei Todeserklärungen den richtigen Weg schon finden würden. Der zusätzliche Antrag galt durch die vorstehenden Beschlüsse für erledigt und wurde zurückgezogen.

Die Vorschrift in § 59:

TE-AllgT § 59 Die zur Erstattung geeigneten (§ 87 der C.P.O.) Kosten des Verfahrens sind im Falle der Todeserklärung aus dem Nachlaß des Verschollenen zu ersetzen. Ueber die Kosten eines die Identität des sich Meldenden betreffenden Zwischenstreits ist gemäß Buch I Abschnitt II Titel V der Civilprozeß- | Prot I 36 ordnung zu entscheiden

wurde einem diesbezüglichen Antrage entsprechend durch die Bestimmung ersetzt:

Kurlbaum (Nr 5) Die dem Antragsteller erwachsenen Kosten, welche zur zweckentsprechenden Durchführung des Verfahrens nothwendig waren, sind im Falle der Todeserklärung aus dem Nachlasse des Verschollenen als Massekosten zu ersetzen.

TE-AllgT § 60 Der § 60:
Das die Todeserklärung aussprechende Urtheil ist durch den Deutschen Reichs-Anzeiger bekannt zu machen.

Kurlbaum (Nr 5) wurde in der Erwägung abgelehnt, daß der die Einrückung in den Reichsanzeiger nur fakultativ anordnende § 833 der Civilprozeßordnung genüge.

Dagegen wurde der von einer Seite gestellte Antrag genehmigt, dem § 60 einen neuen Paragraph des Inhalts anzuschließen (§ 60 a):

Kurlbaum (Nr 13) Die Erledigung der Aufgebotsanträge kann durch die Landesjustizverwaltung für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte desselben Landgerichtsbezirks einem derselben übertragen werden. Auf Verlangen des Antragstellers erfolgt die Erledigung durch das gesetzlich zuständige Gericht.

Wird das Aufgebot durch ein anderes als das gesetzlich zuständige Gericht erlassen, so erfolgt die Anheftung desselben auch an der Gerichtstafel des gesetzlich zuständigen Gerichts.

TE-AllgT § 61 Zu § 61:
In den Fällen der §§ 47 und 48 unterbleibt das Aufgebot. Die Todeserklärung wird nach mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung erlassen.

Jeder zur Verhandlung oder Urtheilserlassung bestimmte Termin ist durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

| Prot I 37 Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmung- | gen, sowie diejenigen der §§ 824 Absatz 1, 826, 828, 829, 831, 834—836 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

lag der Antrag vor, die Vorschrift durch die Bestimmung zu ersetzen:

In den Fällen der §§ 47 und 48 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots nur durch Anheftung an die Gerichtstafel. Eine Aufgebotsfrist findet nicht statt.

Kurlbaum (Nr 5) sowie ferner der Antrag:

a) den Absatz 1 dahin zu fassen:

In den Fällen der §§ 47 und 48 unterbleibt das Aufgebot. Die Todeserklärung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

b) in Absatz 2 die Citate „829“⁶ und „831“ zu streichen;

c) als dritten Absatz hinzuzufügen:

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Todeserklärung zurückgewiesen wird, findet Beschwerde nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

Die Mehrheit entschied jedoch für die unveränderte Annahme des § 61 und damit für die Ablehnung der vorstehenden Anträge.

Die §§ 62:

TE-AllgT
§ 62

Die Todeserklärung begründet in vermögensrechtlicher Beziehung die Vermuthung, daß der Verschollene den Zeitpunkt ihrer Erlassung nicht überlebt habe.

Der Anfall der Erbschaft und der Vermächtnisse wird so beurtheilt, als ob der Verschollene in diesem Zeitpunkte gestorben wäre.

und 63:

Die Vermuthung verliert ihre Geltung, sobald das Fortleben oder die Todeszeit bewiesen ist.

TE-AllgT
§ 63

wurden zusammen zur Diskussion gestellt. Es lagen folgende Abänderungsanträge vor:

1. dem Absatz 2 des § 62 die Worte hinzuzufügen:

| Prot I 38
Kurlbaum
(Nr 5)

– „vorbehaltlich des Beweises einer anderen Todeszeit“ und den § 63 zu streichen;

2. den Absatz 2 des § 62, falls er nicht hier gestrichen werden sollte, dahin zu fassen:

v. Schmitt
(Nr 15)

Der Fall der Beerbung des Verschollenen gilt mit der Erlassung der Todeserklärung als eingetreten;

3. den § 62 durch die Bestimmung zu ersetzen:

v. Roth
(Nr 14)

Die Todeserklärung begründet in vermögensrechtlicher Beziehung die Vermuthung, daß der Verschollene an dem durch dieselbe bestimmten Tage gestorben sei. Der Tag des Ausspruchs der Todeserklärung gilt als Todestag. In dem Urtheile ist der Todestag anzugeben. Die Ausfertigung des Urtheils vertritt die Sterbeurkunde.

Anlangend die beiden ersten Anträge, so überzeugte man sich, daß sie nur redaktioneller Natur seien, mithin auszuscheiden hätten, wobei zur Sprache kam: beiden Anträgen könne schon dadurch Rechnung getragen werden, daß unter Streichung des § 63 der zweite Absatz des § 62 dahin gefaßt würde:

In Ansehung der Beerbung des Verschollenen gilt die Vermuthung, daß er in diesem Zeitpunkte gestorben sei;

allenfalls möge noch in einem neuen Absatze hinzugefügt werden:

Beide Vermuthungen unterliegen dem Gegenbeweise.

Der Antrag unter 3 wurde aus den Gründen abgelehnt, welche zu den in den Motiven erwähnten Vorbeschlüssen vom 24. Oktober 1876 geführt haben, und so dann der sachliche Inhalt der §§ 62 und 63 mit der Änderung gebilligt, daß die Worte „in vermögensrechtlicher Beziehung“ in Wegfall kommen. Die Streichung der erwähnten Worte soll nicht ausschließen, im Familienrechte an der einen | oder anderen Stelle eine das Prinzip alterirende Bestimmung aufzunehmen.

| Prot I 39

⁶ Das Zitat des § 829 ist nicht im metallographierten Antrag enthalten.

9. Sitzung vom 19. 10. 1881, Schriftführer: Börner (nicht anwesend von Kübel)

[Prot I 40] | Die Berathung wandte sich zu verschiedenen, die Vervollständigung der Vorschriften über die Verschollenheit bezweckenden Vorschlägen.

Planck (Nr 4) | I. Beantragt war, hinter § 43 die Bestimmung mittels eines besonderen Paragraphen einzuschalten:

Handelt es sich darum, ob eine Person, über deren Leben oder Tod Ungewißheit herrscht, einen Anfall von Todeswegen erlebt habe, so wird vermuthet, daß dieselbe bis zum Ablaufe von 70 Altersjahren gelebt, später aber nicht mehr gelebt habe.

Dieselbe Vermuthung gilt, wenn es sich darum handelt, ob einem Ehegatten Vortheile zukommen, welche ihm nach dem Gesetze oder auf Grund eines Ehevertrages für den Todesfall des anderen Ehegatten zustehen⁷.

[Prot I 41] | Der Vorschlag entspricht einem von der Kommission im Oktober 1875 gefaßten, in den Motiven erwähnten Beschlusse, nur daß, im Einklange mit dem dem Beschlusse zu Grunde liegenden Gedanken, das Wort „Vertrag“ ersetzt ist durch das Wort „Ehevertrag“, und daß die Schenkungen von Todeswegen um deswillen nicht besonders erwähnt sind, weil sie nach den Bestimmungen des Erbrechtsentwurfs als Anfälle von Todeswegen gelten.

Ein Verbesserungsantrag ging dahin, den Eingang zu fassen:

Kurlbaum | „So lange von dem Leben oder Tode eines Verschollenen keine Nachricht vorhanden ist.“

Der Vorschlag wurde unter Ablehnung des Verbesserungsantrags angenommen, obschon gegen die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Aufnahme einer solchen Bestimmung im Allgemeinen Theil geltend gemacht war, es verdiene den Vorzug, die erforderlichen Bestimmungen dem Erbrecht beziehungsweise dem Familienrechte einzuverleiben, wie denn auch der Erbrechtsentwurf das Erforderliche bereits vorgesehen habe. Es überwog die Erwägung, daß die Übergehung der Vorschrift im Allgemeinen Theile die Vorschriften über Verschollenheit und die Wirkungen der Todeserklärung zu verdunkeln drohe und Zweifel hervorzurufen vermöge. Zur Sprache kam, ob nicht die Vorschrift zweckmäßiger hinter dem § 63 einzustellen und, um völlige Klarheit zu schaffen, mit der Bestimmung einzuleiten sei:

Pape | Daß eine Person noch lebe oder todt sei, oder zu einer bestimmten Zeit gelebt oder nicht mehr gelebt habe, hat derjenige zu beweisen, der aus der betreffenden Thatsache ein Recht herleitet.

Handelt es sich aber darum usw.

Die Entscheidung hierüber wurde der Redaktion überwiesen.

Der Verbesserungsantrag bezweckte, die Zweifel über die Anwendbarkeit der Vorschrift für die Fälle zu beseitigen oder zu mindern, in welchen die anfängliche Ungewißheit über Leben oder Tod später durch die Gewißheit des Todes ohne Gewißheit der Zeit, zu welcher er erfolgte, gehoben ist. Man war der Ansicht, es sei nicht nöthig, im Gesetze noch auf eine nähere Normirung sich einzulassen, vielmehr vorzuziehen, die Lösung der diesbezüglichen Zweifel der Auslegung zu überlassen.

[Prot I 42] | II. Beantragt war, hinter § 63a mittels eines besonderen Paragraphen die Bestimmung einzuschalten:

⁷ Der Schluß der metallographierten Fassung lautet wie oben Prot. I, S. 24 mitgeteilt.

In Beziehung auf die Entstehung von Ansprüchen, welche durch den Tod des Verschollenen bedingt sind, wirkt die Vermuthung (§ 62) nur dann, wenn das Aufgebot dem Schuldner mit dem Aufgebotsantrage und der Erklärung, daß das Ausschlußurtheil für die Entstehung des Anspruchs geltend gemacht werden solle, wenigstens 6 Monate vor dem Aufgebotstermine zugestellt ist. Der Anspruchsberechtigte ist zu dem Antrage auf Todeserklärung nicht befugt⁸.

Kurlbaum
(Nr 13)

Zu diesem Vorschlage wurde der Verbesserungsantrag gestellt:

Statt dieser Vorschriften einen Zusatz zu § 51 dahin zu beschließen entweder: Ein rechtliches Interesse des Antragstellers ist nur anzunehmen, wenn derselbe im Falle des Todes des Verschollenen in ein Recht des letzteren eintreten oder ein Recht an Stelle des Verschollenen geltend machen könnte; oder: Ansprüche aus Verträgen zu Gunsten Dritter, deren Entstehung von dem Tode des Verschollenen abhängt, berechtigen den Dritten nicht zu dem Antrage auf Todeserklärung.

Zunächst gelangte die Frage zur Berathung, ob es aus praktischen Gründen sich empfehle, das Antragsrecht in der vorgeschlagenen Weise zu beschränken. Die Mehrheit entschied sich für die Verneinung dieser Frage. Sodann wurde darüber berathen, ob es sich empfehle, in den bezüglichen Fällen die Zuziehung des eventuellen Schuldners unter dem Präjudize der Nichtwirksamkeit der Todeserklärung gegen denselben anzuordnen. Auch diese Frage wurde von der Mehrheit verneint und zwar wegen zu besorgender Verwickelungen und wegen der Nothwendigkeit, die absolute Bedeutung der Todeserklärung nicht zu beeinträchtigen, sowie im Hinblick auf die Officialthätigkeit des Richters und die nur in einer Vermuthung bestehenden Wirkung der Todeserklärung. Der Vorschlag sowohl als der Verbesserungsantrag waren damit erledigt.

III. In Ansehung der gegen die Todeserklärung zulässigen Anfechtungsklage waren folgende zusätzliche Anträge gestellt:

1. Wird das Ausschlußurtheil in Folge Anfechtungsklage aus einem der in § 834 der Civilprozeßordnung unter 1, 2, 3, 4 und 6 angegebenen Gründe aufgehoben, so verliert die Todeserklärung ihre Kraft.

v. Weber
(Nr 10)
[Prot I 43]

Zur Erhebung der Anfechtungsklage aus einem dieser Gründe ist jede der in § 51 als antragsberechtigt bezeichneten Personen, der Abwesenheitspfleger oder Vormund des Verschollenen mit Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts, berechtigt.

2. Die Berechtigung zur Klage bestimmt sich nach den Vorschriften des § 51.

Kurlbaum
(Nr 13, 4)

3. Zur Erhebung der Anfechtungsklage berechtigt sind alle Verwandte des Verschollenen, der Ehegatte desselben und jeder, der ein rechtliches Interesse an der Aufhebung des Todesklärungsurtheils hat.

Planck
(Nr 11)

4. Die Anfechtungsklage ist gegen den Staatsanwalt zu richten.

Diejenigen, auf deren Antrag die Todeserklärung erfolgt ist, sind unter Mittheilung der Klage zum Termin zur mündlichen Verhandlung zu laden.

⁸ Als § 63b sollte nach dem metallographierten Antrag bestimmt werden: „Der Beschluß, durch welchen in dem Falle des § 61 die Todeserklärung ausgesprochen wird, kann durch Klage angefochten werden, wenn der beschließende Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, oder die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Restitutionsklage wegen einer strafbaren Handlung stattfindet. Die Vorschriften des § 835 der Civilprozeßordnung finden auf diese Klage entsprechende Anwendung“.

Dieselben gelten im Falle des § 59 der Civilprozeßordnung als Streitgenossen der Hauptpartei.

Auf das Verfahren über die Anfechtungsklage finden die Vorschriften der §§ 608, 610 und 611 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.
eventuell:

Planck (Nr 11) Auf das Verfahren über die Anfechtungsklage finden die Vorschriften der §§ 577 Absatz 1, 578 und, soweit es sich um Thatsachen handelt, welche die Anfechtung des Todeserklärungsurtheils begründen sollen, die Vorschrift des § 577 Absatz 2, soweit es sich um Thatsachen handelt, welche die Aufrechterhaltung des Todeserklärungsurtheils zu begründen geeignet sind, auch die Vorschrift des § 581 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Kurlbaum (Nr 13, 4) 5. Die Anfechtungsklage ist gegen diejenigen getrennt oder zusammen zu richten, welche infolge der Aufhebung der Todeserklärung Empfangenes zurückzugewähren haben.

|Prot I 44 Bei der Debatte fand die Auffassung keinen Widerspruch, daß in dem betreffenden Prozesse für die Verhandlungsmaxime nur in beschränktem Maße Raum sei und daß die Stellung des Richters eine ähnliche sein müsse, wie nach den zu § 53 gefaßten Beschlüssen.

Zur speziellen Berathung gestellt wurde alsdann der erste Absatz des Antrags 1. Der Antragsteller verbesserte denselben, indem er die Worte „aus – Gründen“ tilgte. Mit dieser Aenderung gelangte der Absatz zur Annahme. Man war einverstanden, daß das die Todeserklärung aufhebende Urtheil in gleicher Art absolut wirke, wie das Urtheil auf Todeserklärung, und dies in der beschlossenen Vorschrift genügend ausgedrückt sei.

Sodann wurde berathen über den 2. Absatz des Antrags 1 und die dazu gehörigen Anträge unter 2 und 3 betreffend die Klageberechtigung. Die Mehrheit entschied für die Bestimmung:

Zur Erhebung der Anfechtungsklage ist der Ehegatte des Verschollenen und Jeder, der an der Aufhebung der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat, berechtigt.

Uebergangen wurde zur Berathung der das Verfahren betreffenden Anträge 4 und 5. Zur Annahme gelange die Bestimmung:

Die Anfechtungsklage ist gegen Denjenigen, welcher die Todeserklärung beantragt hatte, falls dieser aber verstorben, oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

Auf das Verfahren über die Anfechtungsklage finden die Vorschriften der §§ 608, 610 und 611 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Dem Beschluß lag die Erwägung zu Grunde, daß der Fall demjenigen verwandt sei, in welchem nach der Civilprozeßordnung ein die Entmündigung wegen Verschwendung aussprechender Beschluß im Wege der Klage angefochten werde (§ 624 Abs. 3 und 4).

Ein Antrag, bezüglich der Anfechtung der im Falle des § 61 ausgesprochenen Todeserklärung zu bestimmen:

|Prot I 45 Der Beschluß, durch welchen in dem Falle des § 61 die Todeserklärung ausgesprochen wird, kann durch Klage angefochten werden, wenn der beschließende Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war oder die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Restitutionsklage wegen einer strafbaren Handlung stattfindet. Die Vorschriften des § 835 der Civilprozeßordnung finden auf diese Klage entsprechende Anwendung.

wurde durch die zu § 61 gefaßten Beschlüsse, nach welchen die Todeserklärung auch in den durch diese Vorschrift berührten Fällen durch Urtheil auszusprechen ist, für erledigt erachtet und zurückgezogen.

§ 6 KE/§ 5 E I

II., III. 1. Die beschlossene Regelung lautet in der *ZustAT* (im *KE*):

§ 4. Ein Verschollener kann durch Urtheil für todt erklärt werden.

ZustAT § 4
KE § 6

2. 692. Sitzung vom 12. 9. 1887, *Schriftführer Börner*

| Die Berathung der Vorschriften des internationalen Privatrechtes wurde fortgesetzt. | Prot I 11489

Der § 8 des Entwurfes lautet⁹:

„Die Vorschriften der §§ 6 bis 25 (K.E.) finden auf alle Deutsche, und nur auf Deutsche Anwendung.

Die inländischen Gerichte sind für das Verfahren ausschließlich zuständig.“

Beantragt war:

1. a) den Absatz 1 dahin zu fassen:

v. Mandry
(Nr 163, 1)

„Die Vorschriften der §§ 6 bis 25 (K.E.) finden auf Personen keine Anwendung, welche an dem Tage, an welchem sie der letzten Nachricht zufolge noch gelebt haben (oder: welche an dem im § 7 Absatz 2 bezeichneten Tage), dem Deutschen Reiche nicht angehört haben.“

b) den Absatz 2 zu streichen.

| Im Laufe der Debatte trat

| Prot I 11490

2. der Antrag hinzu:

den Absatz 1 zu streichen und dem § 6 (K.E.) folgende Fassung zu geben:

„Ein Deutscher, welcher verschollen ist, kann durch Urtheil für todt erklärt werden.“

Die Berathung des Absatz 1 des Entwurfes führte, nach Ablehnung des Antrages unter 1 a, zur Annahme des Antrages unter 2. Die Gründe waren:

Das Prinzip, daß nur ein Deutscher, nicht auch ein Ausländer, seitens eines inländischen Gerichtes durch Urtheil für todt erklärt werden könne, verdiene aus den Gründen der Motive. S. 46–49¹⁰ Billigung. Zwar möge es unter Umständen in Erbfällen, zur Bereinigung des Grundbuches, in Ansehung von Depositen u.s.w. von Vortheil sein, wenn auch ein Ausländer im Inlande für todt erklärt werden könnte. Allein gegenüber den in den angeführten Motiven enthaltenen grundsätzlichen Erwägungen müsse Anstand genommen werden, diese Fälle zum Ausgangspunkte einer abweichenden Regelung zu machen, zumal da auf dem Gebiete des Grundbuchwesens das in den §§ 1076–1078, 1096 (K.E.) hinsichtlich unbekannter Hypothekengläubiger zugelassene Aufgebotsverfahren eine gewisse Abhülfe bieten werde, auch in den partikularen Hinterlegungsordnungen Vorkehrungen getroffen seien beziehungsweise getroffen werden könnten, die Hinterlegungsbehörden in Fällen der fraglichen Art von ihrer Verantwortlichkeit zu entlasten. Anlangend den Antrag unter 1, so bezwecke | derselbe den Zeitpunkt festzustellen, in welchem die deutsche Staatsangehörigkeit bei einem Verschollenen vorhanden sein müsse, wenn die To-

| Prot I 11491

⁹ Die Quellen zum IPR werden vollständig im Quellenband zum EGBGB mitgeteilt werden.

¹⁰ Enthalten bei *Schubert*, aaO (Fn. 1), Teil 1, S. 174 ff.

deserklärung zulässig sein solle, und zwar in dem Sinne, daß ein nach dem festgesetzten Zeitpunkte eingetretener Wechsel der Staatsangehörigkeit auf die Wirksamkeit des Urtheils keinen Einfluß mehr haben solle. Abgesehen indessen davon, daß der Vorschlag für die Fälle der Kriegs- und Seeverholleneheit (§§ 8, 9 K.E.) wenig passe, sei eine besondere Bestimmung in der bezeichneten Richtung nicht erforderlich. Voraussetzung der Todeserklärung sei, daß der Verschollene zur Zeit der Erlassung des Urtheiles die deutsche Staatsangehörigkeit besitze. Treffe diese Voraussetzung nicht zu, habe insbesondere der Verschollene nach der letzten Nachricht von seinem Leben oder auch schon vorher unbekannterweise die Staatsangehörigkeit gewechselt, so sei die gleichwohl ergangene Todeserklärung nicht von selbst nichtig, sondern es liege ein Fall vor, in welchem das die Todeserklärung aussprechende Urtheil nach § 834 Absatz 2 Nr. 1 der C.P.O. der Anfechtung unterliege, weil es an einer gesetzlichen Voraussetzung für das Verfahren gefehlt habe. Solange die Anfechtungsklage nicht mit Erfolg durchgeführt sei, habe das Urtheil seine Kraft, und wenn die Frist für die Anfechtung (C.P.O. § 835) verstrichen sei, behalte das Urtheil auch diese Kraft. Eine Unsicherheit über die Gültigkeit des Urtheils, welcher der Antrag vorzubeugen beabsichtige, liege daher auch in den Fällen, in welchen ein späterer Wechsel der Staatsangehörigkeit unbekannterweise stattgefunden habe, nicht vor, während es andererseits bedenklich sei, der Anfechtung der Todeserklärung auf Grund eines solchen späteren Wechsels der Staatsangehörigkeit schlechthin entgegenzutreten. Verdiente aber der entsprechende Standpunkt des Entwurfes an sich Billigung, so sei es doch richtiger, den Grundsatz desselben nicht an dieser Stelle auszusprechen, sondern dem Antrage unter 2 gemäß den § 6 (K.E.) in der beschlossenen Weise zu ergänzen. Bilde der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit eine materielle Voraussetzung der Todeserklärung, so sei derselbe auch unter diesen Voraussetzungen mit aufzuführen. Damit trete zugleich die Anwendbarkeit des § 834 Abs. 2 Nr. 1 der C.P.O. bei einem etwaigen Mangel der deutschen Staatsangehörigkeit in das rechte Licht.

Der Absatz 2 des Entwurfes soll im Zusammenhange mit § 37 des Entwurfes mittelbar zum Ausdruck bringen, daß einem ausländischen Urtheile, durch welches ein Deutscher für todt erklärt werde, die Anerkennung versagt sei. Ohne dies sachlich zu beanstanden, beschloß man, den Absatz 2 zu streichen und den Fall bei der Beratung des von der Anerkennung ausländischer Urtheile ex professo handelnden § 37 des Entwurfes zu erledigen¹¹.

IV. Fassung der Regelung im *E I*:

E I § 5 § 5. Ein Deutscher, welcher verschollen ist, kann durch Urtheil für todt erklärt werden.

§ 7 KE/§ 6 E I

II. 1. beschlossene Regelung lautet in der *ZustAT*:

ZustAT § 5 § 5. Der Abwesende gilt als verschollen, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von seinem Leben vorhanden ist. Sind seit der Geburt des Abwesenden sieben Jahre verstrichen, so genügt ein fünfjähriger Zeitraum.

¹¹ Auch nach dem Beschluß der Kommission, das IPR nicht im Entwurf zu regeln, erachtete man es für unbedenklich, den neugestalteten § 6 KE unverändert zu belassen (Prot. I, S. 11660).

Der zehn- oder fünfjährige Zeitraum beginnt mit dem Tage, an welchem der Abwesende nach der letzten Nachricht noch gelebt hat. Fällt dieser Tag in die Zeit vor Vollendung des ein und zwanzigsten Lebensjahres, so beginnt der zehnjährige Zeitraum mit dem ersten Tage nach Vollendung jenes Lebensjahres.

2. Auf Antrag von *Gebhard* (Nr. 114, 4) wurde beschlossen, in Abs. 2 zu sagen: „der letzten Nachricht zufolge“. Ferner wurde beschlossen, in Abs. 2 a.E. zu sagen: „dieses Lebensjahres“ (Prot. I, S. 3458, 3472, 3473).

III. 1. Fassung der Regelung im KE:

§ 7. Der Abwesende gilt als verschollen, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht KE § 7 von seinem Leben vorhanden ist. Sind seit der Geburt des Abwesenden sieben Jahre verstrichen, so genügt ein fünfjähriger Zeitraum.

Der zehn- oder fünfjährige Zeitraum beginnt mit dem Tage, an welchem der Abwesende der letzten Nachricht zufolge noch gelebt hat. Fällt dieser Tag in die Zeit vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres, so beginnt der zehnjährige Zeitraum mit dem ersten Tage nach Vollendung dieses Lebensjahres.

2. Antrag Nr. 148 II, ²¹² von *Gebhard*, statt „mit dem Tage“ zu sagen: „mit dem Ablaufe (oder: nach Ablauf) des Tages“ (Prot. I, S. 6149–6151). Der Antrag wurde dahin angenommen, daß es in § 7 Abs. 2 heißen sollte: „mit dem Ablaufe des Tages.“ (Prot. I, S. 6162).

3. Ferner wurde beschlossen, im § 7 Abs. 2 den zweiten Satz zu fassen: „Fällt dieser Tag in die Zeit vor dem zurückgelegten einundzwanzigsten Lebensjahre, so beginnt der zehnjährige Zeitraum mit dem ersten Tage nach Zurücklegung dieses Lebensjahres.“ (Prot. I, S. 6185).

4. Abgelehnt wurde der Antrag, im § 7 Abs. 2 Zeile 3 und 4 statt „vor dem zurückgelegten einundzwanzigsten Lebensjahre“ zu setzen „vor Zurücklegung des einundzwanzigsten Lebensjahres.“ (Prot. I, S. 11613).

5. Auf Antrag Nr. 186, 2 von *Johow* wurde beschlossen, in § 7 Abs. 2 Satz 1 statt „der zehn- oder“ zu sagen: „der zehnjährige oder“ (Prot. I, S. 11703).

IV. Fassung der Regelung im E I:

§ 6. Ein Abwesender gilt als verschollen, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht E I § 6 von seinem Leben vorhanden ist. Sind seit der Geburt des Abwesenden sieben Jahre verstrichen, so genügt ein fünfjähriger Zeitraum.

Der zehnjährige oder fünfjährige Zeitraum beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem der Abwesende der letzten Nachricht zufolge noch gelebt hat. Fällt dieser Tag in die Zeit vor dem zurückgelegten einundzwanzigsten Lebensjahre, so beginnt der zehnjährige Zeitraum mit dem ersten Tage nach Zurücklegung dieses Lebensjahres.

§ 8 KE/§ 7 E I

II. 1. Die beschlossene Regelung lautet in der ZustAT:

§ 6. Wer bei der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs, mit welcher er in den ZustAT § 6 Krieg gezogen war, während des Krieges vermißt wird, gilt als verschollen, wenn

¹² Der Antrag ist unten S. 1255 ff. vollständig abgedruckt.

seit dem Friedensschlusse drei Jahre verflossen sind und keine Nachricht vorhanden ist, daß er nach dem Friedensschlusse gelebt hat.

Diese Bestimmung findet sowohl auf die Angehörigen der bewaffneten Macht, als auf diejenigen Anwendung, welche sich in einem Amts- oder Dienstverhältnisse oder zu Zwecken freiwilliger Hülfeleistung bei der bewaffneten Macht befunden haben.

2. Antrag von *Gebhard* (Nr. 144, 5 und 6)¹³:

5. § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1, 2. Statt: „verflossen“: verstrichen.

(Uebereinstimmung mit § 7 Abs. 1, 122 Abs. 3. Vgl. C.P.O. § 189 Abs. 1, — andererseits C.P.O. (§ 845 und 846).

6. § 8 Absatz 2. Statt: „auf die Angehörigen der bewaffneten Macht“: auf die zur bewaffneten Macht gehörenden Personen. (Prot. I, S. 3458)

Beschlüsse der Kommission:

zu 5. In § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1, 2 ist das Wort „verflossen“ mit dem Worte: „verstrichen“ zu vertauschen.

zu 6. In § 8 Abs. 2 soll der Eingang lauten:

„Die Bestimmung des ersten Absatzes findet sowohl auf die zur bewaffneten Macht gehörenden Personen als“ u.s.w. (Prot. I S. 3473).

III., IV. Die beschlossene Regelung lautet im *KE (EI)*¹⁴:

KE § 8 § 7. Wer bei der bewaffneten Macht des Deutschen Reiches, mit welcher er in
EI § 7 den Krieg gezogen war, während des Krieges vermißt wird, gilt als verschollen, wenn seit dem Friedensschlusse drei Jahre verstrichen sind und keine Nachricht vorhanden ist, daß er nach dem Friedensschlusse gelebt hat.

Die Vorschrift¹⁵ des ersten Absatzes findet sowohl auf die zur bewaffneten Macht gehörenden Personen als auf diejenigen Anwendung, welche sich in einem Amtsverhältnisse oder Dienstverhältnisse oder zu Zwecken freiwilliger Hülfeleistung bei der bewaffneten Macht befunden haben.

§ 9 KE/§ 8 EI

II. 1. Die beschlossene Regelung lautet in der *ZustAT*:

ZustAT § 7 § 7. Wer bei einer Seefahrt auf einem Fahrzeuge sich befunden hat, welches untergegangen ist, gilt als verschollen, wenn ein Jahr seit dem Untergange verflossen und keine Nachricht vorhanden ist, daß er nach dem Untergange gelebt hat.

Der Untergang des Fahrzeuges wird vermuthet, wenn dasselbe entweder am Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder bei Ermangelung eines festen Reisezieles nicht zurückgekehrt ist und wenn in beiden Fällen zugleich

bei Fahrten innerhalb der Ostsee ein Jahr,

bei Fahrten innerhalb anderer europäischer Meere, einschließlich der nicht zu

¹³ Die Anträge beziehen sich auf den KE (Fahnenabzug).

¹⁴ Abgelehnt worden war der Antrag Nr. 188, 1a von *Kurlbaum*, das Wort „Deutsch“ in Abs. 1 zu streichen (Prot. I, S. 11613, 11614). — Dagegen wurde angenommen der Antrag Nr. 186, 2 von *Johow*, in § 8 Abs. 2 zu sagen: „einem Amtsverhältnisse oder“ (Prot. I, S. 11703, 11704). Ferner wurde auf Antrag Nr. 186, 3 von *Johow* beschlossen, statt „Bestimmung“ zu sagen „Vorschrift“ (Prot. I, S. 11704, 11705).

¹⁵ Im KE heißt es „Bestimmung“ und im Relativsatz „einem Amts- oder“.

Europa gehörigen Theile des mittelländischen, schwarzen und azowschen Meeres zwei Jahre,

bei Fahrten, welche über außereuropäische Meere führen, drei Jahre verfließen sind.

Der Zeitraum beginnt mit dem Tage, an welchem das Fahrzeug die Reise angetreten hat. Ist seit diesem Tage Nachricht von dem Fahrzeuge eingegangen, so beginnt der Zeitraum erst mit dem Tage, bis zu welchem die letzte Nachricht reicht. In einem solchen Falle ist der Zeitraum maßgebend, der abgelaufen sein müßte, wenn das Fahrzeug von dem Orte abgegangen wäre, an welchem es nach der letzten Nachricht sich befunden hat.

2. *Anträge von Gebhard* (Nr. 144, 5 u. 7):

Zu Antrag Nr. 144, 5 vgl. unter II.2. bei § 8 KE/§ 7 E I.

Der Antrag Nr. 144, 7 ging dahin, den Abs. 2 mit Absatz 3 in einem Absatze zu verbinden.

Beschlüsse: vgl. oben unter II.2. bei § 8 KE/§ 7 E I.

Beschluß zu Nr. 144, 7: zu 7. In § 9 soll der dritte Absatz mit dem zweiten Absatze zu einem Absatze verbunden, das Kolon hinter: „zugleich“ im zweiten Absatze gestrichen und es sollen die Strichpunkte ebenda hinter: „Jahr“ und „Jahre“ durch Kommata ersetzt werden. Im bisherigen dritten Absatze soll es im letzten Satze heißen: „... maßgebend, *welcher* abgelaufen u.s.w.“ (Prot. I, S. 3458, 3459, 3472, 3473).

III. 1. Fassung der Regelung im KE:

§ 9. Wer bei einer Seefahrt auf einem Fahrzeuge sich befunden hat, welches untergegangen ist, gilt als verschollen, wenn ein Jahr seit dem Untergange verstrichen und keine Nachricht vorhanden ist, daß er nach dem Untergange gelebt hat. KE § 9

Der Untergang des Fahrzeuges wird vermuthet, wenn dasselbe entweder am Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder bei Ermangelung eines festen Reisezieles nicht zurückgekehrt ist und wenn in beiden Fällen zugleich

bei Fahrten innerhalb der Ostsee ein Jahr,

bei Fahrten innerhalb anderer europäischer Meere einschließlich der nicht zu Europa gehörigen Theile des mittelländischen, schwarzen, azow'schen Meeres zwei Jahre,

bei Fahrten, welche über außereuropäische Meere führen, drei Jahre verstrichen sind. Der Zeitraum beginnt mit dem Tage, an welchem das Fahrzeug die Reise angetreten hat. Ist seit diesem Tage Nachricht von dem Fahrzeuge eingegangen, so beginnt der Zeitraum erst mit dem Tage, bis zu welchem die letzte Nachricht reicht. In einem solchen Falle ist der Zeitraum maßgebend, welcher abgelaufen sein müßte, wenn das Fahrzeug von dem Orte abgegangen wäre, an welchem es der letzten Nachricht zufolge sich befunden hat.

2. Auf gegebene Anregung wurde beschlossen, in § 9 das Wort „gehörigen“ durch „gehörenden“ zu ersetzen (Prot. I, S. 6137).

3. Antrag von *Gebhard* Nr. 148 II (Prot. I, S. 6149ff., unten S. 1255ff.). — Beschluß hierzu Prot. I, S. 6162.

4. Antrag von *Gebhard* (Nr. 193, 2 und 3): im § 9 Abs. 1 zu setzen statt „wenn ein Jahr seit dem Untergange“ „wenn seit dem Untergange ein Jahr“ (vergl. § 8 Abs. 1, § 1883 Abs. 2).

im § 1878 Abs. 1 statt „wenn drei Monate seit der Errichtung“ „wenn seit der Errichtung drei Monate“. – Der Antrag wurde angenommen (Prot. I, S. 11614).

5. Auf Antrag von *Johow* (Nr. 186, 4) wurde unter Hinweis auf Art. 865 Nr. 2 a ADHGB beschlossen, statt „azow'schen“ zu schreiben: „azowschen“ (Prot. I, S. 11706).

IV. Fassung der Regelung im *E I*:

E I § 8 § 8. Wer bei einer Seefahrt auf einem Fahrzeuge sich befunden hat, welches untergegangen ist, gilt als verschollen, wenn seit dem Untergange ein Jahr verstrichen und keine Nachricht vorhanden ist, daß er nach dem Untergange gelebt hat.

Der Untergang des Fahrzeuges wird vermuthet, wenn dasselbe entweder am Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder bei Ermangelung eines festen Reisezieles nicht zurückgekehrt ist und wenn in beiden Fällen zugleich

bei Fahrten innerhalb der Ostsee ein Jahr

bei Fahrten innerhalb anderer Europäischer¹⁶ Meere, einschließlich der nicht zu Europa gehörenden Theile des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres, zwei Jahre,

bei Fahrten, welche über außereuropäische Meere führen, drei Jahre verstrichen sind. Der Zeitraum beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem das Fahrzeug die Reise angetreten hat. Ist nach diesem Tage Nachricht von dem Fahrzeuge eingegangen, so beginnt der Zeitraum erst mit Ablauf des Tages, bis zu welchem die letzte Nachricht reicht. In einem solchen Falle ist der Zeitraum maßgebend, welcher abgelaufen sein müßte, wenn das Fahrzeug von dem Orte abgegangen wäre, an welchem es der letzten Nachricht zufolge sich befunden hat.

§ 10 KE/§ 9 E I

II. 1. Fassung der Regelung in der *ZustAT*:

ZustAT § 8 § 8. Für die Todeserklärung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Verschollene den letzten Wohnsitz im Deutschen Reiche gehabt hat. In Ermangelung eines solchen Gerichts wird das zuständige Gericht von der obersten Justizverwaltungsbehörde des Heimathsstaates bestimmt.

2. Antrag von *Gebhard* Nr. 144, 8¹⁷: §§ 10 und 75.

Statt: „gehabt hat“: hatte. (Uebereinstimmung mit §§ 36 Abs. 1, 49 Abs. 1, 50 Abs. 3, 52 Abs. 1).

Der Antrag wurde angenommen (Prot. I, S. 3459, 3474).

III., IV. Fassung der Regelung im *KE (E I)*:

KE § 10 Für die Todeserklärung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Verschollene den letzten Wohnsitz im Inlande¹⁸ hatte. In Ermangelung eines solchen Gerichtes wird das zuständige Gericht von der obersten Justizverwaltungsbehörde des Heimathsstaates bestimmt.

¹⁶ Zum Beschluß, diese Ausdrücke mit großen Anfangsbuchstaben zu schreiben vgl. Prot. I, S. 11706.

¹⁷ Die Anträge beziehen sich auf den KE (Fahnenabzug).

¹⁸ Im KE heißt es: „im Deutschen Reiche“. Diese Worte wurden durch „im Inlande“ mit Beschluß vom 21. 11. 1887 ersetzt (Prot. I, S. 12034).

§ 11 KE/§ 10 E I

II. 1. Die beschlossene Regelung lautet in der *ZustAT*:

§ 9. Im Falle des § 5 erfolgt die Todeserklärung im Aufgebotsverfahren.

ZustAT § 9

Das Verfahren bestimmt sich nach den §§ 824 bis 836 der Civilprozeßordnung und nach den in den nachfolgenden §§ 10 bis 18, 23, 24 enthaltenen Vorschriften.

III. 1. Fassung der Regelung im *KE*:

§ 11. Im Falle des § 7 erfolgt die Todeserklärung im Aufgebotsverfahren.

KE § 11

Das Verfahren bestimmt sich nach den §§ 824 bis 836 der Civilprozeßordnung und nach den in den nachfolgenden §§ 12 bis 20, 24, 25 enthaltenen Vorschriften.

2. Auf Antrag von *Gebhard* (Nr. 151, 1) wurde in Abs. 2 das Wort „nachfolgenden“ gestrichen (Prot. I, S. 6136).

IV. Fassung der Regelung im *E I*:

§ 10. Im Falle des § 6 erfolgt die Todeserklärung im Aufgebotsverfahren.

E I § 10

Das Verfahren bestimmt sich nach den §§ 824 bis 836 der Civilprozeßordnung und nach den in den §§ 11 bis 19, 23, 24 enthaltenen Vorschriften.

§ 12 KE/§ 11 E I

II. 1. Die beschlossene Regelung lautet in der *ZustAT*:

§ 10. Antragsberechtigt ist der Abwesenheitspfleger sowie der Vormund des Verschollenen; ingleichen der Ehegatte desselben sowie ein Jeder, der bei der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat. Das Interesse ist vor Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen. Abwesenheitspfleger und Vormund bedürfen zu dem Antrage der Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts.

ZustAT § 10

2. Antrag von *Gebhard* Nr. 144, 9: Statt: „bei der Todeserklärung“: an der Todeserklärung (vgl. § 24).

Beschluß der Kommission:

zu 9. In § 10 ist statt: „bei der Todeserklärung“ zu setzen: „an der Todeserklärung“, statt: „ein Jeder, der“: „ein Jeder, *welcher*“, die Kommata vor „so wie“ Zeile 1 und 2 sind zu streichen. Die Schreibweise: „ein Jeder“ (nicht „ein jeder“) wird gebilligt. (Prot. I, S. 3459, 3473)

III. 1. Fassung der Regelung im *KE*:

§ 12. Antragsberechtigt ist der Abwesenheitspfleger sowie der Vormund des Verschollenen, ingleichen der Ehegatte desselben sowie ein Jeder, welcher an der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat. Das Interesse ist vor Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen. Abwesenheitspfleger und Vormund bedürfen zu dem Antrage der Ermächtigung des Vormundschaftsgerichtes.

KE § 12

2. Antrag von *Gebhard* (Nr. 330 I zum FamR) zu § 12 Satz 3: Statt „Ermächtigung des Vormundschaftsgerichtes“ zu sagen „Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes“.

Beschluß: Zu § 12 Satz 2 K.E. (Antrag unter I, 103): Der Antrag wurde im Hinblick auf die Ausdrucksweise der C.P.O. (vergl. § 52 das.) abgelehnt (Prot. I, S. 8836, 8837, 8853).

IV. Fassung der Regelung im *E I*:

- E I § 11 § 11. Antragsberechtigt ist der Abwesenheitspfleger sowie der Vormund des Verschollenen, ingleichen der Ehegatte desselben, sowie ein Jeder, welcher an der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat. Das Interesse ist vor Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen. Abwesenheitspfleger und Vormund bedürfen zu dem Antrage der Ermächtigung des Vormundschaftsgerichtes.

§ 13 KE/§ 12 E I

II., III., IV. Die beschlossene Regelung lautet in allen Entwürfen gleich:

- ZustAT § 11 § 11. Die übrigen zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen sind
KE § 13 gleichfalls vor Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.
E I § 12

§ 14 KE/§ 13 E I

II. 1. Die beschlossene Regelung lautet in der *ZustAT*:

- ZustAT § 12 § 12. Das Gericht hat die Todeserklärung nur dann auszusprechen, wenn es von der Richtigkeit der in § 11 bezeichneten Thatsachen überzeugt ist. Es hat in jeder Lage des Verfahrens unter Benutzung der von dem Antragsteller angegebenen Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung jener Thatsachen erforderlichen Ermittlungen zu bewirken und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

2. Beschluß der Kommission:

In § 14¹⁹ soll für: „in § 13“ gesetzt werden: „im § 13“. Der Antrag, im letzten Satze daselbst für „zu bewirken“ zu setzen: „zu veranstalten“, wurde abgelehnt. (Prot. I, S. 3473)

3. Der Antrag Nr. 193, 4 von *Gebhard*, im § 14 Satz 2 zu setzen statt „zu bewirken“ pp. „zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweismittel aufzunehmen“ (CPO § 597 Abs. 1), wurde abgelehnt (Prot. I, S. 11614).

IV. Fassung der Regelung im *E I*.

- E I § 13 § 13. Das Gericht hat die Todeserklärung nur dann auszusprechen, wenn es von der Richtigkeit der im § 12 bezeichneten Thatsachen überzeugt ist. Es hat in jeder Lage des Verfahrens unter Benutzung der von dem Antragsteller angegebenen Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung jener Thatsachen erforderlichen Ermittlungen zu bewirken und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

§ 15 KE/§ 14 E I

II., III., IV. Die beschlossene Regelung lautet in der *ZustAT* (im *KE*, *E I*):

- ZustAT § 13 § 13. In das Aufgebot ist außer der Bezeichnung des Antragstellers und der Bestimmung des Aufgebotstermins (Civilprozeßordnung § 824²⁰) aufzunehmen:
KE § 15
E I § 14

1. die Aufforderung an den Abwesenden, den Widerspruch gegen die Todeserklärung spätestens im Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls er die Todeserklärung zu gewärtigen habe;

¹⁹ 1. Fassung des KE (Fahnenabzug).

²⁰ Im KE / E I heißt es: „§ 824 der Civilprozeßordnung“ (Prot. I, S. 3474).

2. die Aufforderung an alle diejenigen, welche Auskunft über Leben oder Tod des Abwesenden zu erteilen vermögen, spätestens im Aufgebotstermine dem Gerichte Anzeige zu erstatten.

§ 16 KE/§ 15 E I

II., III., IV. 1. Die beschlossene Regelung lautet in der *ZustAT* (im *KE*, *E I*):

§ 14. Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen. ZustAT § 14
KE § 16
E I § 15

2. Der Antrag von *Kurlbaum* (Nr. 188, 1 a), das Wort „Deutschen“ zu streichen, wurde abgelehnt (Prot. I, S. 11613, 11614).

§ 17 KE/§ 16 E I

II., III., IV. Wortlaut der beschlossenen Bestimmung in den *ZustAT* (*KE*, *E I*):

§ 15. Jeder Antragsberechtigte kann neben dem Antragsteller oder statt dessen in das Verfahren eintreten. ZustAT § 15
KE § 17
E I § 16

§ 18 KE/§ 17 E I

II. 1. Die beschlossene Regelung lautet in der *ZustAT*:

§ 16. Wird derjenige, der sich als der angeblich Verschollene meldet, als solcher von dem Antragsteller nicht anerkannt, so ist das Verfahren auszusetzen (Civilprozeßordnung § 830). ZustAT § 16

2. Der Antrag Nr. 144, 10 von *Gebhard*,

a) Statt: „Wird derjenige, der“
Wird derjenige, welcher

b) Statt: „(Civilprozeßordnung § 830)“ (§ 830 der Civilprozeßordnung).

wurde angenommen (Prot. I, S. 3459, 3474).

III., IV. Fassung der Regelung im *KE* (*E I*):

§ 18. Wird derjenige, welcher sich als der angeblich Verschollene meldet, als solcher von dem Antragsteller nicht anerkannt, so ist das Verfahren auszusetzen (§ 830 der Civilprozeßordnung). KE § 18
E I § 17

§ 19 KE/§ 18 E I

II., III. 1. Fassung der Regelung in der *ZustAT* (im *KE*):

§ 17. Die dem Antragsteller erwachsenen Kosten, welche zur zweckentsprechenden Durchführung des Verfahrens notwendig waren, sind im Falle der Todeserklärung aus dem Nachlasse des Verschollenen als Massekosten zu ersetzen. ZustAT § 17
KE § 19

2. Antrag von *Kurlbaum* (Nr. 188, 2) und von *v. Schmitt* (Nr. 192; die folgende Bemerkung stammt von v. Schmitt):

im § 19 Zeile 4 statt „Massekosten“ zu setzen „Masseschulden“

(*Bemerkung*: Einklang mit § 2064 Nr. 2, 5. Vergl. Prot. S. 10980, 10981²¹. Die To-

²¹ Vgl. die Quellen zu § 2113 E I.

deserklrung setzt den Eintritt des Erbfalles, macht das Vermgen des Verschollenen zum Nachlaß, den Verschollenen zum Erblasser. Geht man dann davon aus, da die auf die nachlagerichtliche Behandlung der Erbschaft erwachsenen Kosten den Vorzug als Masseschulden und nicht als bloer Massekosten haben sollen (§ 2064 KE), so drfte ein Gleiches von den Kosten des Todeserklrungsverfahrens gelten, welche die nachlagerichtliche Ttigkeit nur vorbereiten. Sie gleich den Kosten des Konkursverfahrens zu behandeln (§ 51 Konk.O.) mchte weniger angemessen sein, da sie im Konkurse nicht erwachsen).

Der Antrag fand Annahme. (Prot. I, S. 11614, 11615)

IV. Fassung der Regelung im *E I*:

- E I § 18 § 18. Die dem Antragsteller erwachsenen Kosten, welche zur zweckentsprechenden Durchfhrung des Verfahrens notwendig waren, sind im Falle der Todeserklrung aus dem Nachlasse des Verschollenen als Masseschulden zu ersetzen.

§ 20 KE/§ 19 E I

II. 1. Die beschlossene Regelung lautet in der *ZustAT*:

- ZustAT § 18 § 18. Die Erledigung der Aufgebotsantrge kann durch die Landesjustizverwaltung fr den Bezirk mehrerer Amtsgerichte desselben Landgerichtsbezirks einem dieser Amtsgerichte bertragen werden. Auf Verlangen des Antragstellers erfolgt die Erledigung durch das nach § 8 zustndige Gericht.

Wird das Aufgebot durch ein anderes Gericht erlassen, so ist seine ffentliche Bekanntmachung auch durch Anheftung an der Gerichtstafel des nach § 8 zustndigen Gerichts zu bewirken^{21a}.

2. Antrag von *Gebhard* (Nr. 144, 11)²²:

§ 20 Absatz 2. Zu fassen: „Wird das Aufgebot durch ein anderes als das nach § 10 zustndige Gericht erlassen, so ist die ffentliche Bekanntmachung auch durch Anheftung an die Gerichtstafel des letzteren Gerichts zu bewirken.“

(die Gerichtstafel: Vergl. § 21 Abs. 1; C.P.O. §§ 187, 825, 842). – Die vorgeschlagene Fassung des zweiten Absatzes des § 20 wurde gebilligt. (Prot. I, S. 3459, 3474)

III. 1. Fassung der Regelung im *KE*:

- KE § 20 § 20. Die Erledigung der Aufgebotsantrge kann durch die Landesjustizverwaltung fr den Bezirk mehrerer Amtsgerichte desselben Landgerichtsbezirkes einem dieser Amtsgerichte bertragen werden. Auf Verlangen des Antragstellers erfolgt die Erledigung durch das nach § 10 zustndige Gericht.

Wird das Aufgebot durch ein anderes als das nach § 10 zustndige Gericht erlassen, so ist die ffentliche Bekanntmachung auch durch Anheftung an die Gerichtstafel des letzteren Gerichtes zu bewirken.

2. Antrag von *Johow* (Nr. 186, 5),

im § 20 Abs. 1 letzte Z. und Abs. 2 Z. 1 statt „nach § 10“ zu setzen „nach dem § 10“.

^{21a} Bei § 173 ZustAT (unten S. 1241) ist angemerkt: Im § 20 der Zusammenstellung ist der letzte Absatz anscheinend entbehrlich geworden; gleichwohl wird in Rcksicht auf die Wichtigkeit und Eigenthmlichkeit des Falles der Absatz bleiben knnen.

²² Die Antrge beziehen sich auf den KE (Fahnenabzug).

(Im K.E. werden die zitierten Paragraphen stets mit dem Artikel versehen; vgl. z. B. §§ 11, 14, 53, 56, 61, 134, 157, 159). — Der Antrag wurde gebilligt (Prot. I, S. 11706).

IV. Fassung der Regelung im *E I*:

§ 19. Die Erledigung der Aufgebotsanträge kann durch die Landesjustizverwaltung für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte desselben Landgerichtsbezirkes einem dieser Amtsgerichte übertragen werden. Auf Verlangen des Antragstellers erfolgt die Erledigung durch das nach dem § 9 zuständige Gericht. E I § 19

Wird das Aufgebot durch ein anderes als das nach dem § 9 zuständige Gericht erlassen, so ist die öffentliche Bekanntmachung auch durch Anheftung an die Gerichtstafel des letzteren Gerichtes zu bewirken.

§ 21 KE/§ 20 E I

II. 1. Fassung der Regelung in der *ZustAT*:

§ 19. In den Fällen der §§ 6 und 7 unterbleibt das Aufgebot. Die Todeserklärung wird nach mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung ausgesprochen. Jeder zur Verhandlung oder Urtheilserlassung bestimmte Termin ist durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen. ZustAT § 19

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 10 bis 12, 15 bis 18 sowie diejenigen der §§ 824 Absatz 1, 826, 828, 829, 831, 834 bis 836 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

2. Antrag von Gebhard (Nr. 144, 12 und 13)²³:

12. § 21 Absatz 1. Mit „Die Todeserklärung“ soll ein besonderer Absatz beginnen.

13. § 21 Absatz 2. Statt: „sowie diejenigen der §§ 824 Absatz 1, 826, 828 pp.“: sowie diejenigen des § 824 Absatz 1 und der §§ 826, 828 pp.

(Zitierweise der C.P.O. Nach Allegirung eines Absatzes wird „des §“ oder „der §§“ wiederholt. Vergl. C.P.O. § 621).

Beschlüsse der Kommission:

zu 12. Abgelehnt wurde der Vorschlag, in § 21 Abs. 1 mit den Worten „Die Todeserklärung“ einen besonderen Absatz zu beginnen.

zu 13. Die vorgeschlagene Zitierweise wurde gebilligt; es soll daher in § 21 Abs. 2 das Zitat lauten: „so wie diejenigen des § 824 Abs. 1 und der §§ 826, 828“ pp.

(Prot. I, S. 3459, 3460, 3474)

III. 1. Fassung der Regelung im *KE*:

§ 21. In den Fällen der §§ 8, 9 unterbleibt das Aufgebot. Die Todeserklärung wird nach mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung ausgesprochen. Jeder zur Verhandlung oder Urtheilserlassung bestimmte Termin ist durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen. KE § 21

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der 12 bis 14, 17 bis 20, sowie diejenigen des § 824 Abs. 1 und der §§ 826, 828, 829, 831, 834 bis 836 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

2. Auf Antrag von *Jobow* (Nr. 186, 3) wurde in § 21 Abs. 2 statt „Bestimmungen“ gesetzt: „Vorschriften“ (Prot. I, S. 11705).

²³ Die Anträge beziehen sich auf den KE (Fahnenabzug).

3. Ferner lag der Antrag Nr. 186, 6 von *Johow* vor, im § 21 Abs. 2 statt „diejenigen ... der Civilprozeßordnung“ zu setzen

„Die Vorschriften der Civilprozeßordnung. § 824 Abs. 1“ (u.s.w.).

(Um deutlicher zu machen, daß die Worte „der Civilprozeßordnung“ sich nicht auch auf die unmittelbar vorher zitierten §§ 12 bis 14, 17 bis 20 beziehen. Die Fassung könnte auch dem § 11 Abs. 2 nachgebildet werden.)

Beschlossen wurde, im § 21 Abs. 2 die Worte „diejenigen ... der Civilprozeßordnung“ zu ersetzen durch die Worte „die im § 824 Abs. 1 und in den §§ 826, 828, 829, 831, 834 bis 836 der Civilprozeßordnung enthaltenen Vorschriften“.

(Vergl. § 1441 Abs. 1, § 1594 Abs. 1) (Prot. I, S. 11706, 11707)

IV. Im E I lautet die beschlossene Regelung:

E I § 20 § 20. In den Fällen der §§ 7, 8 unterbleibt das Aufgebot. Die Todeserklärung wird nach mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung ausgesprochen. Jeder zur Verhandlung oder Urtheilserlassung bestimmte Termin ist durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 11 bis 13, 16 bis 19, sowie die im § 824 Abs. 1 und in den §§ 826, 828, 829, 831, 834 bis 836 der Civilprozeßordnung enthaltenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 22 KE/§ 21 E I

II. Die beschlossene Regelung lautet in der *ZustAT*:

ZustAT § 20 § 20. Die Todeserklärung begründet die Vermuthung, daß der Verschollene den Zeitpunkt ihrer Erlassung nicht überlebt habe.

In Ansehung der Beerbung des Verschollenen gilt die Vermuthung, daß er in diesem Zeitpunkte gestorben sei.

Beide Vermuthungen unterliegen dem Gegenbeweise.

2. Der Anregung der RedKom, Abs. 3 zu streichen, wurde mit Rücksicht auf § 173 ZustAT stattgegeben (Prot. I, S. 3217, 3225).

III., IV. Bis auf die unter III. 2. mitgeteilte Änderung stimmt die Fassung im KE (E I) mit der ZustAT überein.

§ 23 KE/§ 22 E I

ZustAT § 22 § 22. Wird das Ausschlußurtheil in Folge der Anfechtungsklage aufgehoben, so
KE § 23 verliert die Todeserklärung ihre Kraft.
E I § 22

§ 24 KE/§ 23 E I

II., III., IV. Fassung der Regelung in der *ZustAT* (im KE, E I)

ZustAT § 23 § 23. Zur Erhebung der Anfechtungsklage ist sowohl der Ehegatte des Verschollenen als ein Jeder berechtigt, der ²⁴ an der Aufhebung der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat.
KE § 24
E I § 23

²⁴ Im KE / E I heißt es „welcher“ (vgl. Prot. I, S. 3474).

§ 25 KE/§ 24 E I

II. 1. Fassung der beschlossenen Regelung in der *ZustAT*:

§ 24. Die Anfechtungsklage ist zu richten gegen denjenigen, welcher die Todes-
erklärung beantragt hatte, und falls dieser verstorben, oder sein Aufenthalt unbe- ZustAT § 24
kannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt.

Auf das Verfahren über die Anfechtungsklage finden die Vorschriften der § 608,
610 und 611 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

2. Von der Kommission genehmigter Antrag von *Gebhard* (Nr. 144, 14):

a) Absatz 1 im Anschluß an C.P.O. § 626 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„Die Anfechtungsklage ist gegen Denjenigen, welcher die Todeserklärung bean-
tragt hatte, falls aber dieser verstorben, oder sein Aufenthalt unbekannt oder im
Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.“

b) im Absatze 2 die Worte „über die Anfechtungsklage“ zu streichen. (Prot. I,
S. 3460, 3474)

III., IV. Fassung der Regelung im *KE (E I)*:

§ 25. Die Anfechtungsklage ist gegen denjenigen, welcher die Todeserklärung KE § 25
beantragt hatte, falls aber dieser verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im EI § 24
Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 608, 610, 611 der Civilprozeß-
ordnung entsprechende Anwendung.

B. Vorkommission des Reichsjustizamtes

I. Beantragt war²⁵:

1. Zu den §§ 5–24

a) die §§ 10 und 20 in folgender Art zusammenzufassen:

Im Falle des § 6 erfolgt die Todeserklärung im Aufgebotsverfahren, nach Maß-
gabe der §§ 824–836, 850 a–850 m der Civilprozeßordnung.

In den Fällen der §§ 7, 8 unterbleibt das Aufgebot. Die Todeserklärung wird
nach mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung ausgesprochen. Jeder zur
Verhandlung oder Urtheilerlassung bestimmte Termin ist durch Anheftung an die
Gerichtstafel bekannt zu machen. Im Uebrigen finden die Vorschriften des § 824
Abs. 1, der §§ 826, 828, 829, 831, 834–836, 850 b–850 d, 850 g–850 m der Civil-
prozeßordnung entsprechende Anwendung.

b) die §§ 11–19, 23 und 24 zu streichen.

c) zu dem § 10 folgende Anmerkung zu machen: Das Einführungsgesetz wird
folgende Ergänzungen der Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Aufge-
botsverfahren bestimmen: Hinter § 850 werden folgende Vorschriften eingestellt:

§ 850 a. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung gelten die
nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§§ 850 b–850 m wie die §§ 11–19 und 23 und 24 des Entwurfes, wobei jedoch

²⁵ Für die Verweise in den Anträgen Nr. 3 ff. auf frühere Anträge sind die Ziffern in den
Randüberschriften maßgebend.

in dem § 850 d Zeile 2 statt § 12 zu setzen ist: § 850 c, und in dem § 850 k zweimal hinter § 9 einzuschalten ist „des bürgerlichen Gesetzbuches“.

Achilles
(Nr 2 V)

2. bei Regelung der Todeserklärung

a) in das BGB folgende Vorschriften aufzunehmen:

§ 5. Ein Verschollener kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für todt erklärt werden.

Die Todeserklärung eines Ausländers findet nur statt, wenn von ihr die Verfügung über Vermögensgegenstände abhängt, die sich im Inlande befinden. (Entw. § 5, § 10 Abs. 1, § 20 Abs. 1)

§ 6. Die Todeserklärung erfolgt, wenn die Verschollenheit mindestens zehn Jahre gedauert hat. Die während der Minderjährigkeit des Verschollenen verstrichene Zeit wird nicht mitgerechnet; die seit dem Ablaufe des siebenzigsten Lebensjahres verstrichene Zeit wird doppelt gerechnet. (Entw. § 6)

§ 7. Wer auf einem untergegangenen Schiffe sich befunden hat, an einem Kriege betheiligt gewesen oder sonst unter Umständen, welche eine hohe Wahrscheinlichkeit seines Todes begründen, in Verschollenheit gerathen ist, kann nach Ablauf von drei Jahren seit dem Untergange des Schiffes, dem Ende des Krieges oder der Vollendung des die Wahrscheinlichkeit seines Todes begründenden Ereignisses für todt erklärt werden.

Der Untergang des Schiffes wird vermuthet, wenn seit der letzten Kunde von demselben ein Jahr verstrichen ist. (Entw. §§ 7, 8)

§ 8. Die Todeserklärung begründet die Vermuthung, daß der Verschollene den Zeitpunkt ihrer Erlassung nicht überlebt habe, in den Fällen des § 7, daß er mit dem Eintritte der Verschollenheit gestorben sei. (Entw. § 21)

§ 9. Die Todeserklärung verliert ihre Kraft, wenn das Urtheil, welches sie ausspricht, infolge der Anfechtungsklage aufgehoben wird. (Entw. § 22)

b) die prozessualischen Vorschriften in die C.Pr.O. zu verweisen und demgemäß in einer Anmerkung zu der Ueberschrift „Todeserklärung“ die Aufnahme nachstehender Paragraphen in das Einf.Ges. Art. 11 hinter § 850 b in Aussicht zu nehmen:

§ 850 c. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen. (Entw. § 10 Abs. 2, § 20 Abs. 2)

§ 850 d. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke der Verschollene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat.

Kann ein Wohnsitz im Inlande nicht nachgewiesen werden, so wird das zuständige Gericht von der Landesjustizverwaltung bestimmt. (Entw. § 9)

§ 850 e – wörtlich wie § 11,

§ 850 f – wörtlich wie § 12,

§ 850 g – wörtlich wie § 13, jedoch unter Ersatz des zitierten § 12 durch § 850 f,

§ 850 h – wörtlich wie § 14, jedoch unter Streichung des Zitates „§ 824 der Civilprozeßordnung“ und unter Ersatz des zweimal gebrauchten Wortes „Abwesenden“ durch „Verschollenen“.

§ 850 i. Auf die Bekanntmachung des Aufgebotes durch den Reichsanzeiger findet der § 847 Anwendung.

In den Fällen des Bürgerlichen Gesetzbuches § 7 unterbleibt die Bekanntmachung durch öffentliche Blätter. Die Todeserklärung wird nach mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung ausgesprochen. (Entw. §§ 15, 20)

§§ 850 k – 850 m – wörtlich wie §§ 16 – 18,

§ 850 n – wörtlich wie § 19, jedoch unter Ersatz des zweimal zitierten § 9 durch § 850 d,

§ 850 o — wörtlich wie § 23,

§ 850 p — wörtlich wie § 24 unter Streichung der Worte „der Civilprozeßordnung“.

3 a) Als § 3 a eine Vorschrift aufzunehmen, durch welche die muthmaßliche Lebensdauer eines Menschen in Form einer Mortalitätstabelle näher bestimmt wird (Prot. S. 22—24, Mot. S. 32). Börner
(Nr 3, 5)

b) Als § 3 b zu bestimmen: Sind mehrere Personen in einer gemeinsamen Gefahr umgekommen und kann die Reihenfolge der Todesfälle nicht ermittelt werden, so wird angenommen, daß sie zu gleicher Zeit gestorben sind. (Prot. S. 24, 25, 10459, 10460, 10756, 10758; Mot. I S. 32, V S. 491, 594). Börner
(Nr 3, 6)

c) Die §§ 5 und 6 dahin zusammenzufassen: Börner
(Nr 3, 7)
Ein Verschollener kann für todt erklärt werden, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von seinem Leben vorhanden ist. Sind seit der Geburt des Verschollenen siebenzig Jahre verstrichen, so genügt, auch wenn die Verschollenheit bereits vorher begonnen hat, ein fünfjähriger Zeitraum.

Der zehnjährige . . . , an welchem der Verschollene . . . (wie Abs. 2 des § 6).

d) Den § 7 zu fassen: Börner
(Nr 3, 8)
Wer bei der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs während eines Krieges vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann nach Ablauf von drei Jahren seit dem Friedensschlusse für todt erklärt werden.

Abs. 2 wie Entw.

e) Den § 8:
Wer bei einer Seefahrt auf einem Fahrzeuge, welches untergegangen ist, sich befunden hat und seitdem verschollen ist, kann nach Ablauf eines Jahres seit dem Untergange des Fahrzeuges für todt erklärt werden. Börner
(Nr 3, 9)

Abs. 2 wie im Entw. unter Streichung der Worte „und Asowschen Meeres“.

f) Als § 8 a zu bestimmen: Börner
(Nr 3, 10)
Wer in einer anderen, als der im § 8 bezeichneten dringenden Lebensgefahr sich befunden hat und seitdem verschollen ist, kann nach Ablauf von drei Jahren seit dem die Lebensgefahr begründenden Ereignisse für todt erklärt werden.

g) Die §§ 9—20 zu streichen und in dem Art. 11 des Einf.Ges. folgende Bestimmungen aufzunehmen: Börner
(Nr 3, 11)

aa) als § 836 a:

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

bb) als § 836 b: Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Verschollene den letzten Wohnsitz gehabt hat.

Hat ein verschollener Deutscher einen solchen Wohnsitz im Inlande nicht gehabt, so wird das zuständige Amtsgericht von der obersten Justizverwaltungsbehörde des Bundesstaats bestimmt, welchem derselbe angehört oder angehört hat.

cc) als § 836 c: Antragsberechtigt ist der gesetzliche Vertreter des Verschollenen, einschließlich des Abwesenheitspflegers, sowie ein Jeder, welcher an der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat. Der gesetzliche Vertreter bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

dd) als § 836 d: Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrages erforderlichen Thatsachen vor Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.

ee) als § 836 e: Das Gericht hat in jeder Lage des Verfahrens unter Benutzung der von dem Antragsteller angegebenen Beweismittel von Amtswegen die zur Fest-

stellung der im § 836 d bezeichneten Thatfachen erforderlichen Ermittlungen zu bewirken und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

ff) als § 836 f: In das Aufgebot ist aufzunehmen:

1. die Aufforderung an den Verschollenen, spätestens im Aufgebotstermine sich zu melden, widrigenfalls er die Todeserklärung zu gewärtigen habe;
2. die Aufforderung . . . (wie § 14 des Entw., jedoch statt „des Abwesenden“ „des Verschollenen“).

gg) als § 836 g: Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebotes . . . (wie Entw. § 15).

hh) als § 836 h den § 16 des Entw.

ii) als § 836 i den § 17 des Entw. unter Streichung der eingeklammerten Worte.

kk) als § 836 k den § 18 des Entw.

ll) als § 836 l den § 19 des Entw. unter Ersetzung der Worte „nach dem § 9“ durch „nach dem § 836 b“.

mm) als § 836 m: In den Fällen der §§ 7, 8 unterbleibt das Aufgebot. Die Todeserklärung wird nach mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung auf Antrag ausgesprochen. Jeder zur Verhandlung oder Urtheilerlassung bestimmte Termin ist durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen. Der § 833 findet keine Anwendung.

Börner (Nr 3, 12) **b, aa)** den Abs. 2 in den ersten Abschnitt des fünften Buches zu verweisen;
bb) als Abs. 2 zu bestimmen: In den Fällen der §§ 7–8 a wird vermuthet, daß der für todt Erklärte zur Zeit des Friedensschlusses, des Unterganges des Fahrzeugs oder des Ereignisses, welches die Lebensgefahr begründete, gestorben sei.

Börner (Nr 3, 13) **i)** Die §§ 23, 24 in das Einf.Ges. als §§ 836 n, 836 o aufzunehmen und
aa) den § 23 zu fassen: Zur Erhebung der Anfechtungsklage ist ein Jeder berechtigt, welcher an der Aufhebung der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat.
bb) im § 24 die Worte „der Civilprozeßordnung“ zu streichen.

Planck (Nr 10, 1) **4 a)** Den § 5 zu fassen: Eine Person, welche verschollen ist, kann durch Urtheil für todt erklärt werden.

Die Todeserklärung eines Ausländers ist nur zulässig, wenn derselbe im Inlande seinen letzten Wohnsitz gehabt oder Vermögen zurückgelassen hat oder sein Ehegatte ein Deutscher ist. (Anm. Für den Fall, daß in das BGB Vorschriften über die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen aufgenommen werden, wird der Inhalt des zweiten Absatzes dorthin zu verweisen sein.)

Planck (Nr 10, 2) **b)** Den § 9 bezw. den § 836 b in dem Antrage Nr. 3 dahin zu fassen: Für die Todeserklärung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Verschollene den letzten Wohnsitz im Inlande hatte.

In Ermangelung eines solchen Gerichts wird das zuständige Gericht für einen Deutschen von der obersten Justizverwaltungsbehörde des Heimathsstaats, für einen Ausländer von dem Reichskanzler bestimmt.

Struckmann (Nr 12, 1) **5 a)** den § 21 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

Die Todeserklärung begründet die Vermuthung, daß der Verschollene an dem Tage verstorben sei, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheile als Todestag angegeben ist.

Enthält das Urtheil die Angabe, daß der Verschollene einen bestimmten Tag nicht überlebt habe, so beschränkt die Vermuthung sich auf den Inhalt dieser Angabe. Ist in dem Urtheile auch eine solche Angabe nicht enthalten, so wird vermuthet,

daß der Verschollene den Tag der Erlassung der Todeserklärung nicht überlebt habe.

In Ansehung der Beerbung des Verschollenen gilt die Vermuthung, daß der im Abs. 2 bezeichnete Tag der Todestag sei.

b) hinter § 836 m der C.P.O. (vergl. Antrag Nr. 3 unten) als § 836 n folgende Bestimmung aufzunehmen: Ergeben die Verhandlungen einen bestimmten Tag, von welchem anzunehmen ist, daß er der Todestag sei oder daß der Verschollene ihn nicht überlebt habe, so ist dieser Tag in dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheile anzugeben. (vergl. § 8 des österr. Ges. v. 16. Febr. 1883; *Strohal* in den Jahrb. f. Dogm. XXX S. 144 ff.)

Struckmann
(Nr 12, 2)

6. An Stelle der §§ 5–24:

a) folgende Vorschriften in das BGB aufzunehmen:

Struckmann
(Nr 16, 4)

§ a (§§ 5, 6 d. E.) wie Antrag 3 Nr. 7.

§ b (§ 7 d. E.). Wer als Angehöriger der bewaffneten Macht an einem Kriege theiligt gewesen und seitdem verschollen ist, kann nach Ablauf von drei Jahren seit der Beendigung des Krieges für todt erklärt werden.

Diese Vorschrift findet auch auf denjenigen Anwendung, welcher sich in einem Amtsverhältnisse oder Dienstverhältnisse oder zu Zwecken freiwilliger Hülfeleistung bei der bewaffneten Macht befunden hat.

§ c (§ 8 d. E.) wie Antrag 3 Nr. 9.

§ d (neu). Wer unter anderen als den in den §§ b, c bezeichneten Umständen einer Lebensgefahr, welche die hohe Wahrscheinlichkeit seines Todes begründet, ausgesetzt gewesen und seitdem verschollen ist, kann nach Ablauf von drei Jahren seit dem die Lebensgefahr begründenden Ereignisse für todt erklärt werden.

§ e (neu). Die Todeserklärung eines Ausländers ist nur zulässig, wenn er im Inlande Vermögen besitzt oder wenn seine Ehefrau oder seine Kinder Deutsche sind.

§ f (§ 21 d. E.). Die Todeserklärung begründet die Vermuthung, daß der Verschollene an dem Tage gestorben sei, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheile als Todestag festgestellt ist. Ist in dem Urtheile nur festgestellt, daß der Verschollene einen bestimmten Tag nicht überlebt habe, so wird vermuthet, daß dieser Tag der Todestag sei. (vgl. unten unter b § 836 m)

§ g (§ 22 d. E.). Wird das die Todeserklärung aussprechende Urtheil in Folge der Anfechtungsklage aufgehoben, so verliert die Todeserklärung ihre Kraft.

b) folgende Bestimmungen in den Art. 11 des Einführungsgesetzes aufzunehmen:

§ 836 a wie Antrag 3 Nr. 11 a.

§ 836 b (§ 9 d. E.). Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke der Verschollene bei Beginn der Verschollenheit seinen Wohnsitz im Inlande gehabt hat. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht für einen Deutschen von der obersten Justizverwaltungsbehörde des Bundesstaates, welchem er bei Beginn der Verschollenheit angehört hat, für einen Ausländer von dem Reichskanzler bestimmt.

§ 836 c (§ 11 Satz 1, 3 d. E.). Antragsberechtigt ist der gesetzliche Vertreter des Verschollenen sowie ein Jeder, welcher an der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat. Der gesetzliche Vertreter bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

§ 836 d (§ 11 Satz 2, § 12 d. E.) wie Antrag 3 Nr. 11 d.

§ 836 e (§ 13 d. E.) wie § 13 des Entw. unter Ersetzung der Worte „im § 12“ durch „im § 836 d“.

§ 836 f (§ 14 d. E.) wie Antrag 3 Nr. 11 f.

§ 836 g (§ 15 d. E.) wie Antrag 3 Nr. 11 g.

§ 836 h (§ 16 d. E.) wie § 16 d. E.

§ 836 i (§ 17 d. E.) wie Antrag 3 Nr. 11 i.

§ 836 k (§ 18 d. E.) wie § 18 d. E.

§ 836 l (§ 19 d. E.) wie Antrag 3 Nr. 11 l.

§ 836 m (neu). In dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheile ist der Tag festzustellen, von welchem anzunehmen ist, daß er der Todestag des Verschollenen sei oder daß der Verschollene ihn nicht überlebt habe. Im Zweifel ist anzunehmen, daß der Verschollene in den Fällen des § a des Bürgerlichen Gesetzbuches den Tag, an welchem die dort bezeichneten Fristen abgelaufen sind, in den Fällen der §§ b bis d des Bürgerlichen Gesetzbuches die Beendigung des die Wahrscheinlichkeit seines Todes begründenden Ereignisses nicht überlebt habe.

Die Abänderung der im Abs. 1 bezeichneten Feststellung kann im Wege der Anfechtungsklage beantragt werden.

§ 836 n (§ 23 d. E.) wie Antrag 3 Nr. 13 a.

§ 836 o (§ 24 d. E.) wie Antrag 3 Nr. 13 b.

§ 836 p (§ 20 d. E.). In den Fällen der §§ b, c des Bürgerlichen Gesetzbuches findet ein Aufgebot nicht statt. Die Todeserklärung wird nach mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung auf Antrag ausgesprochen. Jeder zur Verhandlung oder Urtheilerlassung bestimmte Termin ist durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen. Im Uebrigen finden die für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 833 entsprechende Anwendung.

(Der Antrag 12 wird zurückgezogen.)

7. Unter Zurückziehung der Anträge zu §§ 5 bis 24 (Nr. 4 des Antrages Nr. 1) wird beantragt:

Planck I. An Stelle der §§ 4 bis 24 in das Bürgerliche Gesetzbuch folgende Vorschriften
(Nr 17 I) aufzunehmen:

§§ 5 bis 8 a wie in dem Antrage Nr. 3

§ 8 b. Die Todeserklärung eines Nichtdeutschen ist nur zulässig, wenn derselbe seinen letzten Wohnsitz im Inlande gehabt oder daselbst Vermögen zurückgelassen hat oder sein Ehegatte ein Deutscher ist.

(Werden Vorschriften über das internationale Privatrecht in den Entwurf aufgenommen, so wird der § 8 b in diese zu übernehmen sein.)

§ 9 (§ 21 des Entw.). Die Todeserklärung erfolgt nach Maßgabe der §§ 823 bis 836 q der Civil-Prozeßordnung.

Die Todeserklärung begründet die Vermuthung, daß der Verschollene den Zeitpunkt nicht überlebt habe, in welchem nach Maßgabe der durch das Urtheil erfolgten Feststellung die in dem § 6 bestimmte Verschollenheitsfrist abgelaufen ist. In den Fällen der §§ 7 bis 8 a tritt an die Stelle dieses Zeitpunktes derjenige Zeitpunkt, in welchem nach Maßgabe der durch das Urtheil erfolgten Feststellung der Friede geschlossen, das Fahrzeug untergegangen ist oder als untergegangen vermuthet wird oder das die Lebensgefahr begründende Ereigniß stattgefunden hat.

In Ansehung der Beerbung des Verschollenen gilt die Vermuthung, daß er in dem im Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkte gestorben sei.

Eventuell zwischen Absatz 2 und 3 einzufügen:

Ist in dem Urtheile ein früherer als der im Absatze 2 bezeichnete Zeitpunkt als derjenige festgestellt, welchen der Verschollene nicht überlebt habe, so ist dieser Zeitpunkt maßgebend.

und bei Annahme dieses Antrages im letzten Absatz statt „Absatz 2“, Absatz 2 und 3 zu setzen.

§ 10 wie § 22 des Entwurfs.

II. in den Artikel 11 des Einführungsgesetzes folgende Vorschriften aufzunehmen:

Planck
(Nr 17 II)

§ 836 a wie in dem Antrage Nr. 3.

§ 836 b. Für die Todeserklärung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Verschollene den letzten Wohnsitz im Inlande hatte.

In Ermangelung eines solchen Gerichts wird das zuständige Gericht, wenn der Verschollene ein Deutscher ist, von der obersten Justizverwaltungsbehörde seines Heimathstaates, wenn er kein Deutscher ist, von dem Reichskanzler bestimmt.

§§ 836 c bis 836 m wie in dem Antrage Nr. 3.

§ 836 n. (Das Gericht hat die Todeserklärung nur dann auszusprechen, wenn es von der Richtigkeit der die Zulässigkeit derselben bedingenden Thatfachen überzeugt ist.)

In den Fällen des § 6 des B.G.B. ist der Zeitpunkt, in welchem die daselbst bestimmte Verschollenheitsfrist abgelaufen ist, in den Fällen des § 7 des BGB der Zeitpunkt des Friedensschlusses, in den Fällen des § 8 des BGB der Zeitpunkt, in welchem das Fahrzeug untergegangen ist oder als untergegangen vermuthet wird, in den Fällen des § 8 a der Zeitpunkt des die Lebensgefahr begründenden Ereignisses durch das Urtheil festzustellen.

Eventuell hinzuzufügen: Ergeben in den Fällen der §§ 6 bis 8 die Verhandlungen, daß der Verschollene schon vor dem Ende der Verschollenheitsfrist oder dem Friedensschlusse oder dem Zeitpunkte, in welchem das Fahrzeug als untergegangen vermuthet wird, gestorben ist, so ist der Zeitpunkt, welchen er nicht überlebt hat, durch das Urtheil festzustellen.

§ 836 o. Die Anfechtungsklage gegen das die Todeserklärung aussprechende Urtheil ist außer in den Fällen des § 834 auch dann zulässig, wenn die Todeserklärung mit Unrecht erfolgt oder der nach § 836 n festzustellende Zeitpunkt unrichtig bestimmt ist.

Die für die Erhebung der Anfechtungsklage bestimmte Nothfrist von einem Monate beginnt, wenn die Anfechtung auf andere als die im § 834 bezeichneten Gründe gestützt wird, mit der Eröffnung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils.

§§ 836 p und 836 q wie die §§ 836 n und 836 o in dem Antrage Nr. 3.

II. 1. Sitzung vom 5. 1. 1891

| 4. die §§ 5 und 6 des Entwurfes dahin zusammenzufassen:

| Prot RJA 1

„Ein *Verschollener* kann für todt erklärt werden, | wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von seinem Leben vorhanden ist. Sind seit der Geburt des Verschollenen siebenzig Jahre verstrichen, so genügt, auch wenn die Verschollenheit bereits begonnen hat, ein fünfjähriger Zeitraum.“

| Prot RJA 2

Der zehnjährige oder fünfjährige Zeitraum beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem der Verschollene der letzten Nachricht zufolge noch gelebt hat. Fällt dieser Tag in die Zeit vor dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre, so beginnt der zehnjährige Zeitraum mit *Vollendung* dieses Lebensjahres.“

5. den § 7 des Entwurfes zu fassen:

„Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege betheiligt gewesen und seitdem verschollen ist, kann nach Ablauf von drei Jahren seit der Beendigung des Krieges für todt erklärt werden.“

Diese Vorschrift findet auch auf denjenigen Anwendung, welcher sich in einem Amts- oder Dienstverhältnisse oder zu Zwecken freiwilliger Hülfeleistung bei der bewaffneten Macht befunden hat.“

6. a) den § 8 Abs. 1 des Entwurfes zu fassen:

„Wer bei einer Seefahrt auf einem Fahrzeuge, welches untergegangen ist, sich befunden hat und seitdem verschollen ist, kann nach Ablauf eines Jahres seit dem Untergange des Fahrzeuges für todt erklärt werden.“

b) Abs. 2 § 8 wie der Entwurf, jedoch die Worte „und Azowschen“ zu streichen und zwischen *Mittelländischen* und *Schwarzen* „und“ einzufügen.

7. als neue Paragraphen hinter § 8 des Entwurfes aufzunehmen:

| Prot RJA 3 § 8 a. „Wer unter anderen als den in den §§ 7, 8 bezeichneten Umständen in einer Lebensgefahr sich befunden hat und seitdem verschollen ist, | kann nach Ablauf von drei Jahren seit dem die Lebensgefahr begründenden Ereignisse für todt erklärt werden.“

§ 8 b. „Die Todeserklärung eines Nichtdeutschen ist nur zulässig, wenn Vermögen desselben im Inlande sich befindet oder wenn sein Ehegatte oder seine Kinder Deutsche sind.“ (§ 8 b ist unter dem Vorbehalt vorgeschlagen, daß eine Regelung des internationalen Privatrechtes nicht stattfindet.)

2. Sitzung vom 6. 1. 1891

| Prot RJA 5 | I. Die Kommission trat zuerst in die Berathung der §§ 21 und 22 des Entwurfs. Es wurde die *deklarative* Bedeutung der Todeserklärung für *alle* Fälle angenommen und in Verbindung mit der Todesvermuthung die Aufstellung einer allgemeinen Lebensvermuthung beschlossen.

Demgemäß wurde beschlossen,

1. die §§ 21 und 22 des Entwurfs dahin abzuändern und zusammenzufassen:

„Die Todeserklärung begründet die Vermuthung, daß der Verschollene an dem Tag gestorben sei, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheile als Todestag festgestellt ist.

Wird das Urtheil in Folge der Anfechtungsklage aufgehoben, so verliert die Todeserklärung ihre Kraft.“

2. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 zu streichen.

II. Die Kommission verwies das die Todeserklärung regelnde Verfahren, als dem Prozeßrecht angehörig, in den Art. 11 des Entwurfs des Einführungsgesetzes.

Es wurde beschlossen,

1. die §§ 9–20, 23, 24 des Entwurfs zu streichen,

2. dem Einführungsgesetz Art. 11 folgende Bestimmungen aufzunehmen:

| Prot RJA 6 § 836 a. „Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung gelten nachfolgende besondere Bestimmungen:“

§ 836 b (§ 9 des Entw.). „Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke der Verschollene seinen letzten Wohnsitz im Inlande gehabt hat. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht für einen Deutschen, welcher einem

Bundesstaat angehört, von der obersten Justizverwaltungsbehörde dieses Staates, in anderen Fällen von dem Reichskanzler bestimmt.“

§ 836 c (§ 11 Satz 1, 3 des Entw.). „Antragsberechtigt ist der gesetzliche Vertreter des Verschollenen, sowie ein Jeder, welcher an der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat. Der gesetzliche Vertreter bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.“

§ 836 d (§ 11 Satz 2, § 12 des Entw.). „Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrages erforderlichen Thatsachen vor Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.“

§ 836 e (§ 13 Satz 2 des Entw.). „Das Gericht hat in jeder Lage des Verfahrens unter Benutzung der von dem Antragsteller angegebenen Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung der im § 836 d bezeichneten Thatsachen erforderlichen Ermittlungen zu bewirken und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.“

(Die Beschlußfassung über Satz 1 § 13 des Entw., ob diese Bestimmung aufzunehmen sei, und eventuell an welcher Stelle, blieb vorbehalten.)

§ 836 f (§ 14 des Entw.). „In das Aufgebot ist aufzunehmen:

1. die Aufforderung an den Verschollenen, spätestens im Aufgebotstermine sich zu melden, widrigenfalls er die Todeserklärung zu gewärtigen habe;

| Prot RJA 7

2. die Aufforderung . . . (wie § 14 des Entw., jedoch statt „des Abwesenden“ „des Verschollenen“).“

§ 836 g (§ 15 des Entw.). „Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebotes in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.“

§ 836 h (wie § 16 des Entw.).

§ 836 i (wie § 17 des Entw. unter Streichung der eingeklammerten Worte.).

§ 836 k (wie § 8 des Entw.).

§ 836 l (wie § 19 des Entw. unter Ersetzung des „§ 9“ durch „§ 836 b“).

§ 836 m (§ 20 des Entw.). „In den Fällen der §§ 7, 8 unterbleibt die Bekanntmachung des Aufgebotes durch öffentliche Blätter. Es genügt, wenn zwischen der Anheftung des Aufgebotes an der Gerichtstafel und dem Aufgebotstermine ein Zeitraum von sechs Wochen liegt.“

(Wegen der Eigenartigkeit der dort bezeichneten Umstände ist § 8 a nicht in den § 836 m aufgenommen worden.)

3. Sitzung vom 7. 1. 1891

I. Die Kommission beschloß § 21 Abs. 1 des Entwurfs in der Fassung, wie sie in | Prot RJA 9 der zweiten Sitzung bestimmt worden ist, wie folgt abzuändern:

„Die Todeserklärung begründet die Vermuthung, daß der Verschollene in dem Zeitpunkte gestorben sei, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheile festgestellt ist.“

II. Es sollen ferner in das Einführungsgesetz Art. 11 aufgenommen werden als

§ 836 n (§ 13 Satz 1 des Entw.). „Das Gericht hat die Todeserklärung nur dann auszusprechen, wenn es von der Richtigkeit der zur Begründung derselben erforderlichen Thatsachen überzeugt ist.

In dem Urtheile ist der Zeitpunkt festzustellen, welcher als der des Todes des

Verschollenen angenommen wird. Sofern nicht die Verhandlungen ein Anderes ergeben, ist als Zeitpunkt des Todes anzunehmen

in den Fällen des § 6 der Ablauf des daselbst bezeichneten Zeitraumes,

in den Fällen des § 7 das Ende des Krieges,

| Prot RJA 10 | in den Fällen des § 8 der Zeitpunkt des Unterganges des Fahrzeuges,
in den Fällen des § 9 der Zeitpunkt des die Lebensgefahr begründenden Ereignisses.“

III. 1. Hinsichtlich der Anfechtungsklage einigte sich die Kommission *grundsätzlich* darüber, daß die Klage wegen der deklarativen Gestaltung der Todeserklärung auch aus *materiellen* Gründen zugelassen werden müsse, mit der Einschränkung jedoch, daß die Klage nur wegen des unrichtigen Zeitpunktes des Todes erhoben werden solle, sei es, daß diese Feststellung auf irrthümlicher Berechnung des Verschollenheitszeitraumes oder auf irrthümlicher Ansetzung des Beginnes dieses Zeitraumes beruhe, oder sonst als thatsächlich unrichtig sich erweise. Mit der Anfechtungsklage solle für den Fall, daß in Folge der unrichtigen Feststellung des Zeitpunktes des Todes sich nicht die Unzulässigkeit der Todeserklärung überhaupt ergebe, eine Berichtigung des Zeitpunktes des Todes des Verschollenen erwirkt werden können. Hinsichtlich der Anfechtungsfrist solle § 835 der CPO maßgebend sein.

Eine Fassung dieser Bestimmungen wurde vorbehalten (§ 836 o).

| Prot RJA 11 | 2. § 836 p (§ 23 des Entw.). „Zur Erhebung der Anfechtungsklage ist Jeder berechtigt, welcher an der Aufhebung oder Abänderung des Urtheils ein rechtliches Interesse hat.“

§ 836 q (§ 24 des Entw.). Abs. 1 wie § 24 Abs. 1 des Entw. — „Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 608, 610, 611 des § 614 Abs. 1 und des § 836 e entsprechende Anwendung.“

IV. Die Kommission regelte endlich die Anordnung der das Todeserklärungsverfahren betreffenden, in Art. 11 des Einführungsgesetzes aufgenommenen Bestimmungen in nachstehender Weise:

§ 836 a. „Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung gelten nachfolgende besondere Bestimmungen:“

§ 836 b (§ 9 des Entw.). „Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke der Verschollene seinen letzten Wohnsitz im Inlande gehabt hat. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht für einen Deutschen, welcher einem Bundesstaat angehört, von der obersten Justizverwaltungsbehörde dieses Staates, in anderen Fällen von dem Reichskanzler bestimmt.“

§ 836 c (§ 11 Satz 1, 3 des Entw.). „Antragsberechtigt ist der gesetzliche Vertreter des Verschollenen, sowie ein Jeder, welcher an der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat. Der gesetzliche Vertreter bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.“

| Prot RJA 12 | § 836 d (§ 11 Satz 2, 12 des Entw.). „Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrages erforderlichen Thatsachen vor Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.“

§ 836 e (§ 14 des Entw.). „In das Aufgebot ist aufzunehmen:

1. die Aufforderung an den Verschollenen, spätestens im Aufgebotstermine sich zu melden, widrigenfalls er die Todeserklärung zu gewärtigen habe; 2. die Auffor-

derung ... (wie § 14 des Entw., jedoch statt „des Abwesenden“ „des Verschollenen“).“

§ 836f (§ 15 des Entw.). „Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebotes in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.“

§ 836g (§ 20 des Entw.). „In den Fällen der §§ 7, 8 unterbleibt die Bekanntmachung des Aufgebotes durch öffentliche Blätter. Es genügt, wenn zwischen der Anheftung des Aufgebots an der Gerichtstafel und dem Aufgebotstermine ein Zeitraum von sechs Wochen liegt.“

§ 836h (wie § 16 des Entw.).

§ 836i (§ 13 Satz 2 des Entw.). „Das Gericht hat in jeder Lage des Verfahrens unter Benutzung der von dem Antragsteller angegebenen Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung der im § 836d bezeichneten Thatsachen erforderlichen Ermittlungen zu bewirken und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.“

| § 836k (wie § 17 des Entw. unter Streichung der eingeklammerten Worte.) | Prot RJA 13

§ 836l (§ 13 Satz 1 des Entw.). „Das Gericht hat die Todeserklärung nur dann auszusprechen, wenn die zur Begründung derselben erforderlichen Thatsachen für erwiesen erachtet werden.

In dem Urtheile ist der Zeitpunkt festzustellen, welcher als der Todes der Verschollenen angenommen wird. Sofern die Verhandlungen nicht ein Anderes ergeben, ist als Zeitpunkt des Todes anzunehmen,

in den Fällen des § 6 der Ablauf des daselbst bezeichneten Zeitraumes,

in den Fällen des § 7 das Ende des Krieges,

in den Fällen des § 8 der Zeitpunkt des Unterganges des Fahrzeuges,

in den Fällen des § 8a der Zeitpunkt des die Lebensgefahr begründenden Ereignisses.“

§ 836m (wie § 18 des Entw.).

§ 836n (wie § 19 des Entw. unter Ersetzung des „§ 9“ durch „§ 836b“).

§ 836o (Zulässigkeit der Anfechtungsklage; die Fassung ist vorbehalten).

§ 836p (§ 23 des Entw.). „Zur Erhebung der Anfechtungsklage ist Jeder berechtigt, welcher an der Aufhebung des Urtheiles ein rechtliches Interesse hat.“

| § 836q (24 des Entw.). Abs. 1 wie § 24 Abs. 1 des Entwurfes. —

| Prot RJA 14

„Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 608, 610, 611, des § 614 Abs. 1 und des § 836i entsprechende Anwendung.“

4. Sitzung vom 8. 1. 1891

| I. Die Kommission nahm abweichend von dem in der dritten Sitzung gefaßten Beschlusse an, daß mit der Anfechtungsklage nur die *Aufhebung* des die Todeserklärung aussprechenden Urtheiles, nicht aber auch eine *Berichtigung* des Zeitpunktes des Todes des Verschollenen solle erwirkt werden können. Sie beschloß ferner, auch dem Antragsteller selbst die Befugniß zu gewähren, die Anfechtungsklage zu erheben. | Prot RJA 15

Hiernach wurde die Fassung des § 836o und des § 836q Abs. 1 wie folgt bestimmt:

§ 836o. „Die Anfechtungsklage kann auch darauf gegründet werden, daß der Zeitpunkt des Todes des Verschollenen in dem Urtheile unrichtig festgestellt sei.“

§ 836 q (§ 24 des Entw.). „Die Anfechtungsklage ist gegen denjenigen, welcher die Todeserklärung beantragt hatte, falls aber dieser verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, oder er selbst die Anfechtungsklage erhebt, gegen den Staatsanwalt zu richten.“

14. Sitzung vom 25. 1. 1891

| Prot RJA 61 | 4. Eine nochmalige Berathung des die Todeserklärung eines Nichtdeutschen betreffenden § 8 b führte zu dem Ergebniss, die Zulässigkeit der Todeserklärung eines verschollenen Nichtdeutschen abgesehen von dem Falle, daß sich Vermögen desselben im Inlande befinde, auf die Fälle zu beschränken, in welchen der Ehegatte oder die Kinder des Verschollenen Deutsche seien.

Der § 8 b soll demnach lauten:

„Die Todeserklärung eines Nichtdeutschen ist nur zulässig, wenn sich Vermögen desselben im Inlande befindet oder wenn sein Ehegatte oder seine Kinder Deutsche sind.“

C. 2. Kommission

I. Anträge (*Mugdan*, Bd. 1, S. 575 ff.)

| P II 1, 4 | IV. Es folgte die Berathung der Bestimmungen über die Todeserklärung. Die Berathung des § 5 wurde mit derjenigen des § 6 verbunden. Folgende Anträge lagen vor²⁶.

Börner 1. an Stelle der §§ 5, 6 zu bestimmen:

(Nr 1) Ein Verschollener kann für todt erklärt werden, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von seinem Leben vorhanden ist. Sind seit der Geburt des Verschollenen siebenzig Jahre verstrichen, so genügt, auch wenn die Verschollenheit bereits vorher eingetreten war, ein fünfjähriger Zeitraum.

Der zehnjährige oder fünfjährige Zeitraum beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Verschollene der letzten Nachricht zufolge noch gelebt hat. Fällt

²⁶ Nicht enthalten in den Protokollen sind folgende Anträge:

Nr. 5, 7 von *v. Cuny*: den § 5 folgendermaßen zu fassen: „Wer verschollen ist, kann durch Urtheil für todt erklärt werden.“ – Motive: Während der Entwurf die Frage, ob ein Ausländer für volljährig erklärt, und die, ob er entmündigt werden kann, nicht beantwortet, sondern absichtlich dem internationalen Privatrechte überlassen hat, hat er inkonsequenterweise die Frage, ob er für todt erklärt werden kann, entschieden. Meines Erachtens ist es geboten, auch in § 5, ebenso wie in §§ 26, 28 und 29, nur den Rechtssatz *an sich* auszusprechen, also die Zulässigkeit der Todeserklärung Verschollener; die besondere Frage, inwiefern auch Ausländer nach dieser Rechtsnorm zu behandeln seien, gehört nicht zu diesen Paragraphen, sondern in dasjenige Gesetz oder denjenigen Gesetzesabschnitt, welcher überhaupt die Anwendung der deutschen Gesetze auf Personen, Dinge und Verhältnisse des Auslandes zu regeln haben wird.

Nr. 6, 4 von *Rüger*: § 5 (§§ 5 und 6 des Entw.). Ein Verschollener kann für todt erklärt werden, wenn seit 10 Jahren keine Nachricht von seinem Leben vorhanden ist. Sind seit der Geburt des Verschollenen siebenzig Jahr verstrichen, so genügt ein fünfjähriger Zeitraum. – Der zehnjährige oder fünfjährige Zeitraum beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem der Verschollene u.s.w. wie § 6 Abs. 2 des Entwurfs. – Die Todeserklärung eines Nichtdeutschen ist nur zulässig, wenn sich im Inlande Vermögen desselben befindet, oder wenn er den letzten Wohnsitz im Inlande hatte.

dieser Zeitpunkt vor die Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs, so beginnt der zehnjährige Zeitraum mit der Vollendung dieses Lebensjahrs.

2. die §§ 5, 6 wie folgt zusammenzufassen:

[P II 1, 5

Abs. 1. Ein Verschollener kann für todt erklärt werden, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von seinem Leben vorhanden ist. Sind seit der Geburt des Verschollenen sieben Jahre verstrichen, so genügt ein fünfjähriger Zeitraum. Gebhard (Nr 2, 3)

Abs. 2 wie Abs. 2 des § 6 des Entw. mit der Aenderung, daß gesetzt wird statt „zurückgelegten“: „vollendeten“ und statt „mit dem ersten Tage nach Zurücklegung dieses Lebensjahrs“: „mit der Vollendung dieses Lebensjahrs“;

3. an Stelle des § 6 zu bestimmen:

Sohm

Gegen einen Verschollenen kann nach zehnjähriger Dauer der Verschollenheit die gerichtliche Todeserklärung beantragt werden. Die zehnjährige Frist wird von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welchem der Verschollene laut Inhalt der letzten Nachrichten noch gelebt hat. (Nr 3)

Hatte der Verschollene jedoch zu der Zeit, auf welche die letzten Nachrichten sich beziehen, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so wird die zehnjährige Frist von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welchem derselbe das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben würde.

Es genügt eine fünfjährige Dauer der Verschollenheit, wenn der Verschollene das siebenzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte oder doch innerhalb der fünf Jahre vollendet haben würde.

4. a) an Stelle des § 5 zu bestimmen²⁷:

Jacubezky

Ein Verschollener gilt als todt, wenn er für todt erklärt ist. (Nr 4 u. 8)

b) den Eingang des § 6 zu fassen:

Ein Verschollener kann für todt erklärt werden, wenn etc. (wie im Entw.);

5. an Stelle des § 6 zu bestimmen:

Wolffson

Eine Person gilt als verschollen, wenn über ihr Leben während der letzten zehn Jahre keine Nachricht vorhanden ist. Sind seit der Geburt mehr als sieben Jahre verflossen, so wird die Zeit nach dem Ablaufe des siebenzigsten Jahres doppelt gerechnet. (Nr 7)

Die Frist beginnt mit dem Ablaufe des letzten Tages desjenigen Jahres²⁸, in welchem die betreffende Person nach den vorhandenen Nachrichten noch am Leben war. Sind seit der Geburt derselben noch keine einundzwanzig Jahre verflossen, so beginnt die Frist mit dem Ablaufe des einundzwanzigsten Jahres.

Die Kom. beschloß zunächst, zu dem im Antrage 3 vorgeschlagenen Paragraphen den ersten Satz des Abs. 1 sowie den Abs. 3, soweit hiermit sachliche Aenderungen bezweckt würden, abzulehnen.

Anlangend die übrigen Anträge, so bezielen nur die unter 1 im Abs. 2 Satz 1, unter 3 im Abs. 1 Satz 2, unter 5 im Abs. 2 Satz 1 sowie die unter 5 im Abs. 1 Satz 2 vorgeschlagenen Bestimmungen sachliche Aenderungen des Entw. Der Antrag, den zehnjährigen oder fünfjährigen Zeitraum abweichend vom Entw. nicht mit dem Ablaufe des Tages, an welchem, sondern mit dem Schlusse des Jahres beginnen zu lassen, in welchem der Verschollene der letzten Nachricht zufolge noch gelebt hat (1 Abs. 2 Satz 1; 3 Abs. 1 Satz 2; 5 Abs. 2 Satz 1), fand die Billigung der Kom., weil man in ihm ein geeignetes Mittel erkannte, die Berechnung der Abwesenheitsfrist zu [P II 1, 6

²⁷ Der ursprünglich gestellte Antrag Nr. 4 lautet: § 5. Der Beweis des Todes eines Verschollenen wird durch Todeserklärung ersetzt.

²⁸ Im metallographierten Antrag heißt es: „des letzten Tages, an welchem.“

erleichtern. Hingegen wurde die weiter vorgeschlagene Aenderung (5 Abs. 1 Satz 2), nach welcher für den Fall, daß seit der Geburt mehr als siebenzig Jahre verflossen sind, die Zeit nach dem Ablaufe des 70. Jahres doppelt gerechnet werden soll, abgelehnt, weil die Berechnungsweise des Entw. als die einfachere den Vorzug verdiene.

Mit der erwähnten einzigen Modifikation wurden die §§ 5 und 6 ihrem sachlichen Inhalte nach angenommen und die noch übrigen Fassungsverschlüsse der RedKom. überwiesen.

I. Zu § 7 lagen folgende Anträge vor:

Börner 1. den § 7 durch die Vorschrift zu ersetzen:

(Nr 1) Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege theilgenommen und seitdem verschollen ist, kann nach dem Ablaufe von drei Jahren seit der Beendigung des Krieges für todt erklärt werden.

Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Anwendung, welcher sich in einem Amts- oder Dienstverhältniß oder zu Zwecken freiwilliger Hülfeleistung bei der bewaffneten Macht befunden hat.

hierzu der Unterantrag:

im Abs. 1 statt „seit der Beendigung des Krieges“ zu setzen „seit dem Friedensschluß und, wenn ein solcher nicht stattgefunden hat, seit dem Ablaufe des Jahres, in welchem der Krieg beendet ist“;

Gebhard 2. den § 7 zu fassen:

(Nr 2, 5) Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege Theil genommen hat und während des Krieges verschollen ist, kann nach dem Ablaufe von drei Jahren seit der Beendigung des Krieges für todt erklärt werden.

Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Anwendung, welche sich etc. (wie im Entw.);

Sohm 3. den § 7 zu fassen:

(Nr 3) Es genügt eine dreijährige Dauer der Verschollenheit, wenn der Verschollene als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege theilgenommen und seitdem in Verschollenheit gerathen ist. Die drei Jahre werden von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welchem der Krieg beendet worden ist.

Als Angehörige einer bewaffneten Macht gelten auch diejenigen, welche sich in einem Amts- oder Dienstverhältniß oder zu Zwecken freiwilliger Hülfeleistung bei der bewaffneten Macht befinden.

Wolffson 4. den Abs. 1 des § 7 zu fassen:

(Nr 7) Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege Theil genommen hat und seitdem vermißt wird, gilt als verschollen.

| P II 1, 7 | Die Kom. entschied sich für den Antrag 1 unter gleichzeitiger Annahme des dazu gestellten Unterantrags; die Fassung des Paragraphen wurde der RedKom. überwiesen.

| P II 1, 7 | II. Zu § 8 lagen folgende Anträge vor:

Börner 1. a) den Abs. 1 des § 8 zu fassen:

(Nr 1) Wer bei einer Seefahrt auf einem Fahrzeuge, welches untergegangen ist, sich befunden hat und seitdem verschollen ist, kann nach dem Ablauf eines Jahres seit dem Untergange des Fahrzeuges für todt erklärt werden.

b) im Abs. 2 des § 8 statt „einschließlich der nicht zu Europa gehörenden Theile des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres“ zu setzen „einschließlich der nicht zu Europa gehörenden Theile des Mittelländischen und Schwarzen Meeres“;

2. a) den Abs. 1 des § 8 zu fassen:

Gebhard
(Nr 2, 6)

Wer bei einer Seefahrt auf einem untergegangenen Fahrzeuge sich befunden hat und seitdem verschollen ist, kann nach dem Ablauf eines Jahres seit dem Untergange des Fahrzeugs für todt erklärt werden.

| b) im Abs. 2 des § 8 statt „einschließlich der nicht zu Europa gehörenden Theile des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres“ zu setzen „einschließlich der nicht zu Europa gehörenden Theile des Mittelländischen und Schwarzen Meeres“;

| P II 1, 8

3. a) den Abs. 1 des § 8 zu fassen:

Sohm
(Nr 3)

Es genügt eine einjährige Dauer der Verschollenheit, wenn der Verschollene zuletzt auf einem seitdem in Verschollenheit gerathenen Fahrzeug an einer Seefahrt betheilig war. Die einjährige Frist wird von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welchem das Fahrzeug in Verschollenheit gerathen ist.

b) im Abs. 2 des § 8 die im Antrag 1 b vorgeschlagene Aenderung vorzunehmen, ferner statt „Der Untergang des Fahrzeugs wird vermuthet“ zu setzen „Das Fahrzeug ist in Verschollenheit gerathen“ und den Schlußsatz zu streichen;

4. den § 8 zu fassen:

Wolffson
(Nr 7)

Wer seit einem Unfalle, der mit einer nahen Todesgefahr für ihn verbunden war, namentlich seit dem Untergang eines Fahrzeugs, auf dem er sich befunden hat, vermißt wird, gilt als verschollen, wenn seit dem Unfall ein Jahr verstrichen und keine Nachricht vorhanden ist, daß er noch nach dem Unfalle gelebt hat.

Der Untergang des Fahrzeugs wird vermuthet, wenn dasselbe entweder am Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder bei Ermangelung eines festen Reiseziels nicht zurückgekehrt ist und in beiden Fällen

bei Fahrten innerhalb der Ostsee während eines Jahres,

bei Fahrten innerhalb anderer europäischer Meere einschließlich der nicht zu Europa gehörenden Theile des Mittelländischen und Schwarzen Meeres während zweier Jahre,

bei Fahrten, welche über außereuropäische Meere führen, während dreier Jahre

keine Nachrichten von demselben eingetroffen sind.

Der Zeitraum beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das Fahrzeug die letzte Reise angetreten hat oder nach dem Antritte der Reise zuletzt gesehen worden ist. Ist das Fahrzeug nach dem Antritte der Reise gesehen worden, so ist der Zeitraum maßgebend, welcher abgelaufen sein müßte, wenn das Fahrzeug von dem Orte abgegangen wäre, an welchem es sich befand, als es zuletzt gesehen wurde.

| Die Kom. beschloß, dem Antrag 1 vorbehaltlich näherer Prüfung der Fassung stattzugeben, jedoch die Frage, ob im Abs. 2 des § 8 neben dem Mittelländischen und Schwarzen Meere des Azowschen Meeres zu erwähnen sei, der Prüfung der Red.Kom. zu überweisen. Die Ausscheidung bezw. besondere Behandlung derjenigen Fälle, in welchen das Fahrzeug erwiesenermaßen untergegangen, wurde nicht für angemessen erachtet.

| P II 1, 9

Was den Antrag 4 anbelangt, so wurde derselbe, soweit er über die Seeverschollenheit hinausgeht, der Prüfung bei Berathung des § 8 a vorbehalten.

III. Es war beantragt:

1. als § 8 a die Vorschrift aufzunehmen:

Börner
(Nr 1)

Wer unter anderen als den in den §§ 7, 8 bezeichneten Umständen in einer Lebensgefahr sich befunden hat und seitdem verschollen ist, kann nach dem Ablaufe

von drei Jahren seit dem die Lebensgefahr begründenden Ereignisse für todt erklärt werden.

Sohm 2. die Vorschrift zu fassen:

(Nr 3) Es genügt eine dreijährige Dauer der Verschollenheit in allen anderen Fällen, wo der Verschollene in Lebensgefahr gerathen und seitdem verschollen ist. Die drei Jahre werden von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welchem die Lebensgefahr eingetreten ist.

Die Kom. genehmigte den Antrag 1. Eine Herabsetzung der Frist auf ein Jahr, wie solche oben unter II in dem Antrage 4 in Vorschlag gebracht, wurde nicht für angemessen erachtet. Die Berechnung der Frist von dem Ablaufe des Jahres, in welchem das Ereigniß eingetreten, wurde abgelehnt; man ging davon aus, daß sich der Tag des Ereignisses ohne Schwierigkeit ermitteln lasse.

IV. Des Weiteren war beantragt:

Jacubezky a) als § 24 a die Bestimmung aufzunehmen:

(Nr 4) Ist Jemand in solcher Weise um das Leben gekommen, daß die Leiche nicht aufgefunden werden kann oder nicht erkennbar ist, so kann die Feststellung seines Todes beantragt werden.

Hat der Vermißte sich im Bereich eines Ereignisses befunden, welches wahrscheinlich seinen Tod herbeigeführt hat, so kann auf Grund von Umständen, nach welchen als gewiß anzunehmen ist, daß er nicht vermißt würde, wenn er nicht bei dem Ereigniß um das Leben gekommen wäre, die Feststellung des Todes nicht erfolgen, ehe seit dem Ereignisse drei Monate abgelaufen sind.

| P II 1, 10 | Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 20 entsprechende Anwendung.

(Versetzung in die CPO bleibt vorbehalten; ebenso eventuelle Ergänzung des § 2113 Nr. 2 wegen der Kosten.)

b) für den Fall der Ablehnung des vorstehenden Antrags als § 8 b die Bestimmung aufzunehmen²⁹:

α) In den Fällen der §§ 7 bis 8 a findet die Todeserklärung nur statt, wenn die Umstände die Annahme rechtfertigen, daß, wenn der Verschollene nicht gestorben sein sollte, Nachricht von seinem Leben vorhanden wäre.

β) die Bestimmung zu fassen:

In den Fällen des § 8 a findet etc. (wie unter α).

Der Antrag a wurde abgelehnt. Die Kom. vermochte sich nicht zu überzeugen, daß ein tatsächliches Bedürfniß für die Aufnahme einer solchen Bestimmung vorliege.

Die Anträge unter b wurden gleichfalls abgelehnt.

V. Es war beantragt:

Börner 1. zu bestimmen:

(Nr 1) Die Todeserklärung eines Nichtdeutschen ist nur zulässig, wenn Vermögen desselben im Inlande sich befindet oder wenn sein Ehegatte oder seine Kinder Deutsche sind.

Rüger 2. die Bestimmung zu fassen:

(Nr 6, 4) Die Todeserklärung eines Nichtdeutschen ist nur zulässig, wenn sich im Inlande Vermögen desselben befindet oder wenn er den letzten Wohnsitz im Inlande hatte.

²⁹ Ob dieser Antrag von Jacubezky stammt, läßt sich nicht feststellen.

3. a) die Frage, ob nur Deutsche oder auch Nichtdeutsche für todt erklärt werden können, an dieser Stelle nicht zu entscheiden;

Gebhard
(Nr 2, 4)

| b) eventuell zu bestimmen:

| P II 1, 11

Die Todeserklärung eines Nichtdeutschen ist nur zulässig:

1. wenn derselbe früher ein Deutscher war und nach dem Verluste der Reichsangehörigkeit eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben hat;

2. wenn derselbe zu keiner Zeit einem Staate angehörte, aber beim Beginne der Verschollenheit den Wohnsitz oder in Ermangelung eines bekannten Wohnsitzes den Aufenthalt im Inlande hatte.

Die Kom. entschied sich für den Antrag 3 a und beschloß demgemäß, daß hier lediglich allgemein die Voraussetzungen der Todeserklärung aufgestellt werden sollen und daß es dem besonderen Abschnitt über die örtliche Herrschaft der Rechtsnormen vorbehalten bleibe, die Frage zu regeln, inwieweit die Vorschriften des Entw. bei Ausländern in Anwendung zu bringen seien.

VI. Es lagen Anträge vor, welche bewecken, die Vorschriften über das die Todeserklärung betreffende Verfahren (§§ 9 bis 20, 23, 24), als dem formellen Rechte zugehörig, aus dem BGB in die CPO zu verweisen.

Diese Anträge lauten³⁰:

1. das die Todeserklärung behandelnde Verfahren in die CPO zu verweisen und im Art. 11 des Entw. d. EG nachstehende Bestimmungen in die CPO aufzunehmen:

Börner
(Nr 1)

§ 836 a. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung gelten nachfolgende besondere Bestimmungen.

§ 836 b. (§ 9). Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke der Verschollene seinen letzten Wohnsitz im Inlande gehabt hat. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht für einen Deutschen, welcher einem Bundesstaat angehört, von der obersten Justizverwaltungsbehörde dieses Staates, in anderen Fällen von dem Reichskanzler bestimmt.

| § 836 c. (§ 11 Satz 1, 3.) Antragsberechtigt ist der gesetzliche Vertreter des Verschollenen sowie ein Jeder, welcher an der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat. Der gesetzliche Vertreter bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

| P II 1, 12

§ 836 d. (§ 11 Satz 2, § 12.) Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.

³⁰ Nicht enthalten in den Protokollen sind die Anträge Nr. 6, 5 von *Rüger*: an Stelle des zweiten Satzes des § 9: In Ermangelung eines solchen Gerichts wird das zuständige Gericht für Deutsche von der obersten Justizverwaltungsbehörde des Heimathstaates, für Nichtdeutsche von dem Reichskanzler bestimmt.

Nr. 7 von *Wolffson*: § 10 Abs. 2. Das Verfahren bestimmt sich nach den §§ 824–829, 831–836 der CPO und nach den in den §§ 11–19, 23, 24 enthaltenen Vorschriften.

Nr. 8, 2 von *Jacubezky*: dem § 22 folgende Vorschrift als Abs. 2 beizufügen: Die Todeserklärung verliert ferner ihre Kraft, wenn bekannt wird, daß der Verschollene sie überlebt hat oder wenn er gestorben ist.

Nr. 22, 2 von *Wolffson*: In § 836 q die Worte „die Klage erhebt oder falls er“ zu streichen.

§ 836 e. (§ 14.) In das Aufgebot ist aufzunehmen:

1. die Aufforderung an den Verschollenen, spätestens im Aufgebotstermine sich zu melden, widrigenfalls er die Todeserklärung zu gewärtigen habe;
2. die Aufforderung an alle diejenigen, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu erstatten.

§ 836 f. (§ 15.) Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

§ 836 g. (§ 20.) In den Fällen der §§ 7, 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterbleibt die Bekanntmachung des Aufgebots durch öffentliche Blätter. Es genügt, wenn zwischen der Anheftung des Aufgebots an der Gerichtstafel und dem Aufgebotstermin ein Zeitraum von sechs Monaten liegt.

§ 836 h. (Wie § 16.)

§ 836 i. (§ 13 Satz 2.) Das Gericht hat in jeder Lage des Verfahrens unter Benutzung der von dem Antragsteller angegebenen Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung der im § 836 d bezeichneten Thatsachen erforderlichen Ermittlungen zu bewirken und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

§ 836 k. (§ 17.) Wird derjenige, welcher sich als der angeblich Verschollene meldet, als solcher von dem Antragsteller nicht anerkannt, so ist das Verfahren auszusetzen.

§ 836 l. (§ 13 Satz 1.) Das Gericht hat die Todeserklärung nur auszusprechen, wenn die zur Begründung derselben erforderlichen Thatsachen für erwiesen erachtet werden.

In dem Urtheil ist der Zeitpunkt festzustellen, welcher als der des Todes des Verschollenen angenommen wird. Sofern die Ermittlungen nicht ein Anderes ergeben, ist als Zeitpunkt des Todes anzunehmen:

- in den Fällen des § 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Ablauf des daselbst bezeichneten Zeitraums,
- in den Fällen des § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Ende des Krieges,
- in den Fällen des § 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Zeitpunkt des Unterganges des Fahrzeugs,
- in den Fällen des § 8 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Zeitpunkt des die Lebensgefahr begründenden Ereignisses.

| P II 1, 13 | § 836 m. (Wie § 18.)

§ 836 n. (Wie § 19, jedoch unter Ersetzung des Zitats „9“ durch „§ 836 b“.)

§ 836 o. (§ 23.) Zur Erhebung der Anfechtungsklage ist ein Jeder berechtigt, welcher an der Aufhebung des Urtheils ein rechtliches Interesse hat.

§ 836 p. Die Anfechtungsklage kann auch darauf gegründet werden, daß der Zeitpunkt des Todes des Verschollenen in dem Urtheil unrichtig festgestellt sei.

§ 836 q. (§ 24.) Die Anfechtungsklage ist gegen denjenigen zu richten, welcher die Todeserklärung erwirkt hat, falls aber dieser die Klage erhebt oder falls er verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Ausland ist, gegen den Staatsanwalt.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 608, 610, 611, des § 614 Abs. 1 und des § 836 i entsprechende Anwendung.

2. die §§ 9 bis 20, 23 und 24 zu streichen und zum Ersatze derselben im Art. 11 des Entw. d. EG folgende Vorschriften in die CPO aufzunehmen: Gebhard (Nr 2, 7)

§ 836 a. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§ 836 b. (§ 9.) Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke der Verschollene den letzten Wohnsitz im Inlande hatte. In Ermangelung eines solchen Gerichts wird das zuständige Gericht für einen Deutschen, welcher einem Bundesstaat angehört, von der obersten Justizverwaltungsbehörde dieses Staates, für andere Verschollene von dem Reichskanzler bestimmt.

§ 836 c. (§ 11 Satz 1, 3.) Antragsberechtigt ist der gesetzliche Vertreter des Verschollenen, sowie ein Jeder, welcher an der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat.

Der Antrag des gesetzlichen Vertreters bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Vor der Entscheidung über die Genehmigung soll das Vormundschaftsgericht nach Maßgabe des § 1678 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Verwandte oder Verschwägte des Verschollenen hören. (Vergl. BGB § 1657)

§ 836 d. (§ 11 Satz 2, § 12.) Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.

§ 836 e. (§ 14.) In das Aufgebot ist aufzunehmen:

1. Die Aufforderung an den Verschollenen, spätestens im Aufgebotstermine sich zu melden, widrigenfalls er die Todeserklärung zu gewärtigen habe;

2. wie § 14 Nr. 2, jedoch statt „Abwesenden“ zu setzen „Verschollenen“.

§ 836 f. (§ 15.) Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung etc. (wie im § 15).

| § 836 g. (§ 20.) In den Fällen der §§ 7, 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots nur durch Anheftung an die Gerichtstafel. Zwischen dem Tage, an welchem das Aufgebot an die Gerichtstafel angeheftet worden ist, und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen. | P II 1, 14

§ 836 h. (Wie § 16.)

§ 836 i. (§ 13 Satz 2.) Das Gericht hat unter Benutzung der in dem Antrag angegebenen Thatsachen und Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. (Vergl. CPO § 597)

§ 836 k. Wie § 17, jedoch unter Weglassung des eingeklammerten Zitats.

§ 836 l. (§ 13 Satz 1.) Das Gericht hat die Todeserklärung nur dann auszusprechen, wenn die zur Begründung derselben erforderlichen Thatsachen für erwiesen erachtet werden.

§ 836 m. (Wie § 18.)

§ 836 n. Wie § 19, jedoch unter entsprechender Aenderung der Zitate.

§ 836 o. (§ 23.) Zur Erhebung der Anfechtungsklage ist ein Jeder berechtigt, welcher etc. (wie im § 23).

§ 836 p. (§ 24.) Abs. 1 wie § 24 Abs. 1; Abs. 2 wie § 24 Abs. 2, jedoch unter Einschaltung des Zitats „§ 614 Abs. 1“ (d. CPO).

Bei der Durchberathung dieser Anträge wurde für zweckmäßig erachtet, von der im Entw. getroffenen Anordnung in der Reihenfolge der Paragraphen auszugehen. Der Einstellung in die CPO wurde im Allgemeinen zugestimmt.

Im Einzelnen wurde beschlossen:

1. An Stelle des § 9 des Entw. soll in den Entw. d. EG eine Bestimmung aufgenommen werden, welche dem in den Anträgen 1, 2 vorgeschlagenen § 836 b d. CPO entspricht.

Es war erwogen, daß § 6 des Reichsges., betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, in der Fassung vom 19. März 1888 eine Fürsorge für diejenigen Reichsangehörigen nöthig mache, welche keinem deutschen Einzelstaate angehören.

2. Der § 10 des Entw. wurde als erledigt angesehen, nachdem man sich darüber geeinigt hatte, die das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung betreffenden Vorschriften in der CPO durch einen den Anträgen 1, 2 entsprechenden § 836 a einzuleiten.

3. Zu § 11 Satz 1 und 3 des Entw. beschloß die Kom. bezüglich des in den Anträgen 1, 2 vorgeschlagenen § 836 c d. CPO die Aufstellung etwaiger Erfordernisse für den Antrag auf Todeserklärung eines bevormundeten Verschollenen hinsichtlich der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts sowie der Anhörung der Verwandten des Bevormundeten an dieser Stelle auszuschneiden und dem Familienrechte vorzubehalten.

Dem Entw. gegenüber hielt man für angezeigt, die Vorschrift des ersten Satzes | P II 1, 15 durch Einführung des gesetzlichen Vertreters statt des Abwesenheitspflegers und | des Vormundes zu erweitern, und erachtete nicht für nöthig, der Ehefrau besonders zu erwähnen.

Hiernach wurde der § 836 c mit den aus den vorstehenden Bemerkungen sich ergebenden Abweichungen gebilligt.

4. Die Berathung des § 11 Satz 2 des Entw. wurde mit derjenigen des § 12 verbunden und die in den Anträgen 1, 2 als § 836 d d. CPO empfohlene Bestimmung genehmigt.

5. Die Berathung des § 13 des Entw. wurde vorläufig ausgesetzt, weil es angemessen erschien, diesen Paragraphen an einer anderen Stelle (vergl. die Anträge 1, 2 §§ 836 i, 836 l) unter den das Verfahren regelnden Bestimmungen unterzubringen.

6. Die Ersetzung der §§ 14, 15 des Entw. durch die in den Anträgen 1, 2 vorgeschlagenen §§ 836 e, 836 f. d. CPO wurde angenommen, vorbehaltlich einer Nachprüfung der Redaktion.

7. Die Ersetzung der §§ 16, 17 des Entw. durch die in den Anträgen 1, 2 vorgeschlagenen §§ 836 h, 836 k d. CPO wurde angenommen.

8. Nach Beginn der Diskussion über den § 18 des Entw. wurde die Fortsetzung der Berathung auf die nächste Sitzung vertagt.

II. Die Berathung des § 18 wurde fortgesetzt. Außer den auf S. 13 und 14 mitgetheilten, die Versetzung der Vorschrift des Entw. in die CPO (§ 836 m) bezweckenden Vorschlägen lagen folgende Anträge vor:

1. den § 18 ersatzlos zu streichen;
2. an Stelle des § 18 folgenden § 836 m in die CPO aufzunehmen:

Bei der Entscheidung über den Kostenpunkt ist, wenn die Todeserklärung erfolgt, der Verschollene als die unterliegende Partei im Sinne des § 87 anzusehen.

3. an Stelle des § 18 folgenden § 836 m in die CPO aufzunehmen³¹:

Wilke
(Nr 14)

Die Kosten des Aufgebotsverfahrens sind im Falle der Todeserklärung von dem Nachlasse des Verschollenen, anderenfalls von dem Antragsteller zu tragen.

4. an Stelle des § 18 folgenden § 836 m in die CPO aufzunehmen:

Achilles
(Nr 19)

Die Kosten des Verfahrens fallen, wenn die Todeserklärung erfolgt, dem Nachlasse des Verschollenen zur Last, soweit sie nach dem freien Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Durchführung des Verfahrens notwendig waren.

5. den § 18 inhaltlich beizubehalten³², jedoch die Qualifikation der in demselben bestimmten Kostenerstattungspflicht als Masseschuld im Nachlaßkonkurse durch folgenden Zusatz zu § 2113 Nr. 2 auszusprechen:

Jacubezky
(Nr 4)

im Falle der Todeserklärung des Erblassers auch die gemäß § 18 aus dem Nachlasse zu ersetzenden Kosten des Verfahrens.

| zu Antrag 5 die Unteranträge:

| P II 1, 16

a) den § 18 unter Streichung der Worte „Als Masseschulden“ als § 836 m in die CPO zu verweisen;

b) denselben an seiner Stelle im Entw., zu belassen.

Die Kom. nahm den Antrag 5 in Gemäßheit des Unterantrags a an.

Hiernach soll:

a) folgender § 836 m in die CPO eingestellt werden: die dem Antragsteller erwachsenen Kosten, welche zur zweckentsprechenden Durchführung des Verfahrens notwendig waren, sind im Falle der Todeserklärung aus dem Nachlasse des Verschollenen zu ersetzen;

b) die in diesem § 836 m festgesetzte Kostenersatzpflicht durch einen Zusatz zu § 2113 des Entw. als Masseschuld im Nachlaßkonkurse qualifiziert werden.

III. Zu § 19 war beantragt:

den § 19 unter Ersetzung des Zitats „§ 9“ durch „§ 836 b“ als § 836 n in die CPO zu übertragen.

Dieser Antrag fand die Zustimmung der Kom.

| IV. Zu § 20 lagen folgende Anträge vor:

| P II 1, 17

1. den § 20 ersatzlos zu streichen;

v. Mandry
(Nr 13, 1)
Jacubezky
(Nr 15, 1)

2. an Stelle des § 20 folgenden § 836 g in die CPO aufzunehmen:

In den Fällen der §§ 7, 8 und 8 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Bekanntmachung des Aufgebots durch öffentliche Blätter unterbleiben³³. Unterbleibt die Bekanntmachung des Aufgebots durch öffentliche Blätter, so genügt es, wenn zwischen der Anheftung des Aufgebots an die Gerichtstafel und dem Aufgebotstermin ein Zeitraum von sechs Wochen liegt.

³¹ Der Antrag von *Wilke* ging dahin, den § 18 zu streichen und an dessen Stelle die im Antrag genannte Bestimmung in die CPO zu übernehmen.

³² Nach dem metallographierten Antrag Nr. 4 sollte § 18 lauten: „Erfolgt die Todeserklärung auf den Antrag eines Beteiligten, so sind die Kosten, welche zur Durchführung des Verfahrens notwendig waren, dem Antragsteller aus dem Vermögen des Verschollenen zu ersetzen.“ Der Zusatzantrag war zunächst nur eventuell gestellt.

³³ Im metallographierten Antrag folgt hier noch: „Das Gleiche gilt in den Fällen des § 7, wenn der Verschollene bei der bewaffneten Macht oder bei einer Schutztruppe des Deutschen Reiches vermißt wird.“

- Börner (Nr 1) 3. an Stelle des § 20 folgenden § 836 g in die CPO aufzunehmen:
In den Fällen der §§ 7, 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterbleibt die Bekanntmachung des Aufgebots durch öffentliche Blätter. Es genügt, wenn zwischen der Anheftung des Aufgebots an der Gerichtstafel und dem Aufgebotstermin ein Zeitraum von sechs Wochen liegt.
- Gebhard (Nr 2, 7) 4. an Stelle des § 20 folgenden § 836 g in die CPO aufzunehmen:
In den Fällen der §§ 7, 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots nur durch Anheftung an die Gerichtstafel. Zwischen dem Tage, an welchem das Aufgebot an die Gerichtstafel angeheftet worden ist, und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.
- Wolffson (Nr 7) 5. den § 20 Abs. 1 Satz 1 dahin zu ändern:
Das Aufgebot unterbleibt in den Fällen der §§ 7, 8 sowie wenn seit der Geburt des Verschollenen hundert Jahre verstrichen sind;
im Uebrigen den § 20 unverändert zu lassen, jedoch im Abs. 2 das Zitat des § 828 d. CPO zu streichen;
- v. Cuny (Nr 5, 8) 6. im Abs. 2 des § 20 statt „§§ 16 bis 19“ zu setzen „§§ 16 bis 18“.³⁴
Die Kom. nahm den Antrag 2 an, mit der Ergänzung, daß die Bekanntmachung des Aufgebots durch öffentliche Blätter auch dann solle unterbleiben können, wenn seit der Geburt des Verschollenen hundert Jahre verstrichen sind.
- [P II 1, 18] | VI. Hierauf wurde die Berathung des § 21 in Verbindung mit derjenigen des § 4 begonnen (vergl. S. 4. III), aber nicht zum Abschlusse gebracht.
I. Die Berathung der §§ 4, 21 wurde fortgesetzt. Nachstehende Anträge lagen vor:
- Rüger (Nr 6, 6) 1. a) die Abs. 2, 3 des § 4 zu streichen;
b) den § 21 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:
Die Todeserklärung begründet die Vermuthung, daß der Verschollene an dem Tage gestorben sei, an welchem der für die Annahme der Verschollenheit maßgebende Zeitraum verstrichen ist.
- Börner (Nr 1) 2. a) den § 4 zu streichen;
b) die §§ 21, 22 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:
Die Todeserklärung begründet die Vermuthung, daß der Verschollene in dem Zeitpunkte gestorben sei, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheile festgestellt ist.
- [P II 1, 19] | Wird das Urtheil in Folge der Anfechtungsklage aufgehoben, so verliert die Todeserklärung ihre Kraft.
c) in die CPO den auf S. 12 vorgeschlagenen Abs. 2 des § 836 l aufzunehmen;
- Sohm (Nr 3) 3. zu Antrag 2 der Aenderungsantrag:
a) die §§ 21, 22 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:
Die gerichtliche Todeserklärung stellt den Tag fest, welcher als der Todestag des Verschollenen zu gelten hat. Es wird dadurch die rechtliche Vermuthung begründet, daß der Verschollene an diesem Tage gestorben sei.
Wird das Urtheil in Folge der Anfechtungsklage aufgehoben, so verliert die Todeserklärung ihre Kraft.

³⁴ Dem Antrag war folgende Begründung beigelegt: Der § 19 handelt vom Aufgebot; in den Fällen, auf die sich der § 20 bezieht, unterbleibt das Aufgebot und ist somit der § 19 gegenstandslos.

b) dazu als § 836 I in die CPO die Vorschrift aufzunehmen:

Als Todestag ist festzustellen der Tag, seit welchem die Verschollenheit eingetreten ist. Läßt dieser Tag sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln, so ist als Todestag der letzte Tag des Jahres anzusetzen, in welchem der Verschollene in Verschollenheit gerieth.

4. den § 21 zu fassen:

In der Todeserklärung ist der Zeitpunkt festzustellen, der bei Ermangelung des Gegenbeweises als der Todestag des Verschollenen anzusehen ist. Wolffson
(Nr 7)

Dieser Zeitpunkt ist:

im Falle des § 6 der Ablauf der in diesem Paragraphen bestimmten Frist,

im Falle des § 7 das Ende des Krieges,

im Falle des § 8 (in der auf S. 8 unter II mitgetheilten Fassung des Antrags 4) der Tag, an welchem der Unfall bezw. die Vermuthung eingetreten ist, daß das Fahrzeug, auf dem sich der Verschollene befunden hat, untergegangen ist.

Ist der betreffende Tag nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln, so stellt das Gericht denselben nach freiem Ermessen fest, jedoch so, daß ein thunlichst später Tag angenommen wird.

Dem Antragsteller steht auch gegen die Feststellung des betreffenden Tages die sofortige Beschwerde zu.

5. a) den § 21 zu fassen³⁵:

Ist nach dem Tage, an welchem der für todt erklärte Verschollene der letzten Nachricht zufolge noch gelebt hat, ein Vermögensanfall eingetreten, welcher davon abhängig ist, daß der Verschollene ihn erlebt hat, so gilt derselbe als nicht eingetreten. Jacubezky
(Nr 4 u. 15, 2)

An die Stelle des in der vorstehenden Vorschrift bezeichneten Tages tritt im Falle des § 7, wenn sich nicht ermitteln läßt, daß der Verschollene schon seit einem früheren Tage bei der bewaffneten Macht vermißt wird, die Beendigung des Krieges, im Falle des § 8 Abs. 1 der Untergang des Fahrzeugs, im Falle des § 8 Abs. 2 der Tag, mit dessen Ablaufe die dort bezeichnete Frist beginnt.

außerdem dem § 1749 als Abs. 2 der Vorschrift einzufügen:

Ist ein Verschollener für todt erklärt, so gilt der Erbfall als mit der Todeserklärung eingetreten. | P II 1, 20

6. a) im Abs. 1 des § 4 statt „eine Person“ zu setzen „ein Mensch“ oder „Jemand“;

v. Cuny
(Nr 5, 3)

b) die Abs. 2, 3 des § 4 wie folgt zusammenzufassen:

v. Cuny
(Nr 5, 4)

Ist ungewiß, ob Jemand, über dessen Leben oder Tod keine Gewißheit besteht, einen Anfall von Todeswegen oder den Anfall der Kraft des Gesetzes oder eines Ehevertrags ihm als überlebendem Ehegatten gebührenden Vortheile erlebt habe, so wird in dieser Hinsicht vermuthet, daß er bis zum Ablaufe des siebenzigsten Lebensjahrs gelebt, später aber nicht mehr gelebt habe³⁶.

³⁵ Nach dem Antrag Nr. 4 war beantragt: § 21. Ist nach dem Tage, an welchem der Verschollene der letzten Nachricht zufolge noch gelebt hat, im Falle des § 6 nach dem Tage, seit welchem er vermißt wird, im Falle des § 7 nach dem Untergange des Fahrzeuges, ein Vermögensanfall eingetreten, welcher davon abhängig ist, daß der Verschollene ihn erlebt hat, so gilt im Falle der Todeserklärung der Verschollene in Ansehung des Vermögensanfalles als vor demselben gestorben. Außerdem Einfügung folgender Vorschrift in den § 1749 als Abs. 2: Ist ein Verschollener für todt erklärt, so gilt der Erbfall als mit der Todeserklärung eingetreten.

³⁶ Als Begründung ist im metallographierten Antrag hinzugefügt: Mein Antrag faßt den Abs. 2 und 3 zusammen, da es sich in beiden um den Ausdruck eines und desselben Prinzips han-

Gebhard (Nr 2, 2) 7. im Abs. 2 des § 4 die Worte „über deren Leben oder Tod keine Gewißheit besteht“ zu streichen.

Die Kom. nahm die Anträge 2a bis c mit folgenden Vorbehalten an: Der Erwägung der RedKom. soll vorbehalten bleiben, ob die zunächst als Abs. 2 des § 836 I d. CPO in Aussicht genommene Vorschrift sich vielleicht besser zur Aufnahme in das G.B. selbst eigne. Die Entscheidung über den Abs. 2 des in den Anträgen 2b und 3a vorgeschlagenen Paragraphen soll bis zur Berathung des § 22, die Entscheidung über den Abs. 4 des im Antrage 4 vorgeschlagenen Paragraphen bis zur Berathung des § 23 ausgesetzt bleiben.

| P II 1, 23 | II. Es folgte die auf S. 15 unter 5 ausgesetzte Berathung des § 13. Zu demselben lagen die beiden Anträge vor, welche die Ersetzung der Vorschrift des § 13 Satz 1 durch den auf S. 12 mitgetheilten § 836 I Abs. 1 bzw. durch den auf S. 14 mitgetheilten § 836 I d. CPO, die Ersetzung der Vorschrift des § 13 Satz 2 durch den auf S. 12 und 14 mitgetheilten § 836 I d. CPO bezwecken.

Die den § 13 Satz 1 betreffenden Anträge lauten:

- Börner (Nr 1) 1. § 836 I Abs. 1. Das Gericht hat die Todeserklärung nur auszusprechen, wenn die zur Begründung derselben erforderlichen Thatfachen für erwiesen erachtet werden.
- Gebhard (Nr 2, 7) 2. § 836 I. Das Gericht hat die Todeserklärung nur dann auszusprechen, wenn die zur Begründung derselben erforderlichen Thatfachen für erwiesen erachtet werden.

Beide Anträge stellen übereinstimmend auf die zur Begründung der „Todeserklärung“ erforderlichen Thatfachen ab, während nach der Fassung des § 13 Satz 1 des Entw., worin auf „die im § 12 bezeichneten Thatfachen“ verwiesen wird, nur die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatfachen in Betracht kommen. Die Abweichung von der Fassung des Entw. bezweckt, zum Ausdruck zu bringen, daß das Gericht die Todeserklärung immer dann auszusprechen habe, wenn zur Zeit der Urtheilsfällung die zur Begründung der Todeserklärung erforderlichen Thatfachen vorhanden sind, selbst wenn vielleicht die zur Begründung des Antrags vorgebrachten Thatfachen sich inzwischen als unrichtig oder als nicht ausreichend herausgestellt haben sollten.

delt (wie auch die Motive des Entwurfs anerkennen). Die jetzige Fassung des Abs. 3 entspricht dem nicht vollständig; es fehlt in ihr der (im Absatze 3 befindliche) Relativsatz: „Über deren Leben und Tod keine Gewißheit besteht“, so daß der Abs. 3 *seinem Wortlaute nach* auch dann Anwendung finden würde, wenn *beide* Ehegatten erweislich todt sind und nur die Reihenfolge ihres Todes ungewiß ist; sogar in dem Falle, daß beide Ehegatten bei einem und demselben Unfalle umgekommen sind und es nur zweifelhaft ist, wer zuerst und wer zuletzt umgekommen ist. Eine Berichtigung der Fassung dürfte demnach unumgänglich nöthig sein.

Ferner stellte v. Cury noch folgenden Antrag (Nr. 5, 5): Zu § 4 einen neuen Absatz am Schlusse hinzuzufügen: „Auf Ausländer findet die Lebensvermuthung keine Anwendung.“ – Motive: „Kraft der in § 4 Abs. 4 enthaltenen Lebensvermuthung kann der Verschollene eine in Deutschland eröffnete Erbschaft erben, so lange nicht siebenzig Jahre seit seiner Geburt verflossen sind. Das einzige Mittel, dies zu verhindern, besteht in der Todeserklärung. Wenn das Gesetzbuch gegenüber dem *Ausländer* dieses Mittel versagen will (§ 5), so darf es ihm auch nicht die Lebensvermuthung zu gute kommen lassen; sonst würde die Erbfolge des Verschollenen Ausländers bei einem in Deutschland eröffneten Nachlasse in krasser Weise privilegiert werden. Lebensvermuthung einerseits und Zulassung der Todeserklärung andererseits stehen in engstem Zusammenhang; es ist unthunlich, dem Ausländer den Vortheil der Lebensvermuthung zu gewähren, wenn man die Todeserklärung gegen ihn nicht zulassen will.“

Die Kom. genehmigte diese Abweichung vom Entw. und beschloß die Annahme des Antrags 1.

Die den § 13 Satz 2 betreffenden Anträge lauten:

1. § 836i. Das Gericht hat in jeder Lage des Verfahrens unter Benutzung der von dem Antragsteller angegebenen Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung der im § 836d bezeichneten Thatsachen erforderlichen Ermittlungen zu bewirken und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. Börner (Nr 1)

2. § 836i. Das Gericht hat unter Benutzung der in dem Antrag angegebenen Thatsachen und Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. (Vergl. CPO § 597.) Gebhard (Nr 2, 7)
P II 1, 24

Der Antrag 2 gelangte, vorbehaltlich redaktioneller Nachprüfung, zur vorläufigen Annahme.

III. Es lag ferner der Antrag vor:

an geeigneter Stelle in die CPO als § x die Vorschrift aufzunehmen: Das die Todeserklärung aussprechende Urtheil ist seinem wesentlichen Inhalte nach durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Dieser Antrag wurde abgelehnt.

IV. Zu § 22 wurde, entsprechend den auf S. 19 unter I mitgetheilten Anträgen 2b und 3a, beschlossen, die Vorschrift vorläufig als Abs. 2 an den § 21 neuer Fassung anzuschließen, die endgültige Entscheidung jedoch der RedKom. zu überlassen. P II 1, 25

V. Zu § 23 lagen die beiden Anträge vor, welche die Ersetzung der Vorschrift durch den auf S. 13 und 14 mitgetheilten § 836 o d. CPO bezwecken. Dieselben lauten:

1. § 836o. Zur Erhebung der Anfechtungsklage ist ein Jeder berechtigt, welcher an der Aufhebung des Urtheils ein rechtliches Interesse hat. Börner (Nr 1)

2. § 836o. Zur Erhebung der Anfechtungsklage ist ein Jeder berechtigt, welcher an der Aufhebung der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat. Gebhard (Nr 2, 7)

Mit der Berathung dieser Anträge wurde die Berathung des auf S. 13 mitgetheilten, zur Aufnahme in die CPO in Vorschlag gebrachten § 836p verbunden. Derselbe lautet:

3. § 836p. Die Anfechtungsklage kann auch darauf gegründet werden, daß der Zeitpunkt des Todes des Verschollenen in dem Urtheil unrichtig festgestellt sei. Börner (Nr 1)

hierzu der Abänderungsantrag³⁷:

4. den § 836p zu fassen:

Die Anfechtung kann auch darauf gegründet werden, daß die Todeserklärung mit Unrecht erfolgt oder daß der Zeitpunkt des Todes des Verschollenen unrichtig festgestellt sei. Planck (Nr 18)

³⁷ Ferner lag noch der metallographierte Antrag Nr. 11, 1 von v. Cunny vor: „den § 836p der Anträge Börner so zu fassen: „Die Anfechtungsklage kann auch darauf gegründet werden, 1. daß keine derjenigen Voraussetzungen vorliege, unter welchen ein Verschollener für todt erklärt werden kann, 2. daß der Zeitpunkt des Todes des Verschollenen im Urtheile unrichtig festgestellt sei.“ *Motive*: Ohne die vorstehende Nr. 1 deren Einschaltung ich beantrage, würde die Anfechtung nicht auf eine unrichtige Thatwürdigung betreffs der Voraussetzungen der Todeserklärung gestützt werden können.

Die Nothfrist zur Erhebung der Anfechtungsklage beginnt, wenn die Klage nicht aus einem der im § 834 bestimmten Gründe erhoben wird, mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils.

Zu diesem Antrage wurde gleichfalls ein Abänderungsantrag gestellt. Es wurde beantragt:

5. a) den im Antrage 4 vorgeschlagenen Abs. 2 des § 836 p zu fassen:

Eine Klage, welche nicht auf einem der im § 834 bezeichneten Anfechtungsgründe beruht, ist nach Ablauf eines Monats, von dem Tage der Verkündung des Ausschlußurtheils an gerechnet, unstatthaft.

b) dem im Antrage 4 vorgeschlagenen § 836 p folgenden Abs. 3 beizufügen:

Die Todeserklärung wird vor dem Ablaufe der im Abs. 2 bestimmten Frist nicht wirksam. Der Eintritt der Wirksamkeit wird durch rechtzeitige Erhebung der Anfechtungsklage gehemmt.

c) dem § 23 des Entw., wenn der Antrag 4 mit der unter 5 a und b vorgeschlagenen Aenderung angenommen wird, folgenden Zusatz beizufügen:

Innerhalb der im § 836 p Abs. 2 der Civilprozeßordnung bestimmten Frist kann die Anfechtungsklage auch von dem gesetzlichen Vertreter des Verschollenen erhoben werden.

[P II 1, 26] Mit der Berathung dieser Anträge wurde ferner die auf S. 20 ausgesetzte Berathung des auf S. 19 vorgeschlagenen § 21 Abs. 4 verbunden. Derselbe lautet:

Wolffson 6. a) § 21 Abs. 4. Dem Antragsteller steht auch gegen die Feststellung des betref-
(Nr 22, 1) fenden Tages die sofortige Beschwerde zu.

Im Zusammenhange hiermit wurde von derselben Seite der weitere Antrag gestellt:

6. b) im Abs. 1 des auf S. 13 vorgeschlagenen § 836 q d. CPO die Worte „die Klage erhebt oder falls er“ zu streichen.

Die Kom. entschied sich zunächst für die Verweisung des § 23 in die CPO, entsprechend den Anträgen 1, 2. Die Berücksichtigung der redaktionellen Verschiedenheiten dieser Anträge soll der RedKom. überlassen bleiben, ingleichen die Frage, ob neben den Interessenten der Ehegatte besonders zu nennen sei, wie dies im Entw. geschehen, oder ob die Worte des § 23 „sowohl der Ehegatte des Verschollenen als“, entsprechend jenen Anträgen in Wegfall kommen sollen.

Die Kom. lehnte sodann die Anträge 6 a und 6 b ab und nahm den Antrag 4 an. Damit wurden die Anträge 3 und 5 für erledigt erachtet.

VI. Zu § 24 lagen die beiden Anträge vor, welche die Ersetzung der Vorschrift durch den auf S. 13 mitgetheilten § 836 q bzw. durch den auf S. 14 mitgetheilten § 836 p d. CPO bezwecken. Die beantragten Bestimmungen lauten³⁸:

³⁸ Von *Jacubezky* lag noch der Antrag Nr. 4 auf Aufnahme folgender Vorschrift vor: § 24 a. Ist Jemand in solcher Weise um das Leben gekommen, daß die Leiche nicht aufgefunden werden kann oder nicht erkennbar ist, so kann die Feststellung seines Todes beantragt werden. — Hat der Vermißte sich im Bereiche eines Ereignisses befunden, welches wahrscheinlich seinen Tod herbeigeführt hat, so kann auf Grund von Umständen, nach welchen als gewiß anzunehmen ist, daß er nicht vermißt würde, wenn er nicht bei dem Ereignisse um das Leben gekommen wäre, die Feststellung des Todes nicht erfolgen, ehe seit dem Ereignisse drei Monate abgelaufen sind. — Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 20 entsprechende Anwendung. (Die Versetzung in die Civilprozeßordnung bleibt vorbehalten; ebenso die eventuelle Ergänzung des § 2113 Nr. 2 wegen der Kosten.)

| 1. § 836 q. Die Anfechtungsklage ist gegen denjenigen zu richten, welcher die Todeserklärung erwirkt hat, falls aber dieser die Klage erhebt oder falls er verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Ausland ist, gegen den Staatsanwalt. | P II 1, 27
Börner
(Nr 1)

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 608, 610, 611, des § 614 Abs. 1 und des § 836 i entsprechende Anwendung.

2. § 836 p. Abs. 1 wie § 24 Abs. 1;

Abs. 2 wie § 24 Abs. 2, jedoch unter Einschaltung des Zitats „§ 614 Abs. 1“.

Gebhard
(Nr 2, 7)

Die Kom. beschloß die Annahme des Antrags 1 (§ 836 q) unter Streichung des Zitats des § 836 i im Abs. 2.

VII. Hierauf gelangte zur Berathung der Antrag:

Als § 4 b die Vorschrift aufzunehmen:

Rüger
(Nr 6, 3)

Ist die muthmaßliche Lebensdauer einer Person zu ermitteln, so ist
bis zum vollendeten 1. Lebensjahre eine Lebensdauer von noch 35 Jahren,
bis zum vollendeten 2. Lebensjahre eine Lebensdauer von noch 41 Jahren,
bis zum vollendeten 10. Lebensjahre eine Lebensdauer von noch 44 Jahren,
| bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine Lebensdauer von noch 41 Jahren,
bis zum vollendeten 20. Lebensjahre eine Lebensdauer von noch 39 Jahren,
bis zum vollendeten 25. Lebensjahre eine Lebensdauer von noch 38 Jahren,
bis zum vollendeten 30. Lebensjahre eine Lebensdauer von noch 35 Jahren,
bis zum vollendeten 35. Lebensjahre eine Lebensdauer von noch 31 Jahren,
bis zum vollendeten 40. Lebensjahre eine Lebensdauer von noch 27 Jahren,
bis zum vollendeten 45. Lebensjahre eine Lebensdauer von noch 24 Jahren,
bis zum vollendeten 50. Lebensjahre eine Lebensdauer von noch 21 Jahren,
bis zum vollendeten 55. Lebensjahre eine Lebensdauer von noch 17 Jahren,
bis zum vollendeten 60. Lebensjahre eine Lebensdauer von noch 14 Jahren,
bis zum vollendeten 65. Lebensjahre eine Lebensdauer von noch 11 Jahren,
bis zum vollendeten 70. Lebensjahre eine Lebensdauer von noch 9 Jahren,
bis zum vollendeten 75. Lebensjahre eine Lebensdauer von noch 7 Jahren,
bis zum vollendeten 80. Lebensjahre eine Lebensdauer von noch 5 Jahren,
bis zum vollendeten 85. Lebensjahre eine Lebensdauer von noch 4 Jahren,
bis zum vollendeten 90. Lebensjahre eine Lebensdauer von noch 3 Jahren,
bis zum vollendeten 95. Lebensjahre eine Lebensdauer von noch 2 Jahren,
nach dem vollendeten 95. Lebensjahre eine Lebensdauer von noch 1 Jahre
zu vermuthen.

| P II 1, 28

Der Antrag wurde abgelehnt.

| I. Man trat zunächst in die Berathung mehrerer, den Fall der Kommorienten betreffender Anträge ein. Dieselben lauten³⁹: | P II 1, 30

1. als § 4 a die Vorschrift aufzunehmen⁴⁰:

v. Cuny
(Nr 5, 6)

³⁹ Nicht enthalten in den Protokollen ist der Antrag Nr. 21 von *Wilke*: dem § 4 des Entwurfs folgenden Zusatz zu geben: Ist ungewiß, ob Rechte einer Person, über deren Leben oder Tod keine Gewißheit besteht, fort dauern, so wird vermuthet, daß sie dieses Lebensjahr nicht überschritten hat.

⁴⁰ Zu diesem Antrag ist angemerkt: Der Entwurf schweigt über den Fall der sogenannten Commorienten; in Folge dessen wird auf sie der Grundsatz des § 4 Absatz 1 Anwendung finden. In der Praxis wird das meistens darauf hinauslaufen, daß diejenige Partei siegt, welche im Besitze und daher der Beweislast überhoben ist. Ich halte das, mit *Bekker* S. 10–12, für einen unbefriedigenden Rechtszustand, und glaube mit *Schilling* S. 26, daß die Aufstellung einer gesetzlichen Vermuthung ein Bedürfniß der Praxis ist. Demgemäß beantrage ich, nach dem Vorgange des Preuß. Allg. Landrechts I, 1, § 39, eine gesetzliche Vermuthung,

Besteht Gewißheit über den Tod mehrerer Menschen, aber nicht über die Reihenfolge ihres Todes, so wird vermuthet, daß keiner die anderen überlebt habe.

Rüger 2. als § 4 a die Vorschrift aufzunehmen:

(6, 2) Sind mehrere Personen in einer gemeinsamen Gefahr umgekommen und kann die Reihenfolge der Todesfälle nicht ermittelt werden, so wird vermuthet, daß sie zu gleicher Zeit gestorben sind.

Jacubezky 3. am Schlusse des Titels als § 24 b die Vorschrift aufzunehmen:

(Nr 4) Sind Mehrere in gemeinschaftlicher Gefahr um das Leben gekommen, ohne daß sich ermitteln läßt, wer vor dem Anderen gestorben ist, so gelten Sie als gleichzeitig gestorben.

Die Kom. stimmte, vorbehaltlich der Fassung, dem Antrage 2 zu.

II. Fassung der beschlossenen Regelung in der *VorlZust*:

E I-VorlZust § 5, 6. Ein Verschollener kann für todt erklärt werden, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von seinem Leben vorhanden ist. Sind seit der Geburt des Verschollenen sieben Jahre verstrichen, so genügt (, auch wenn die Verschollenheit bereits vorher eingetreten war,) ein fünfjähriger Zeitraum. Der zehnjährige oder fünfjährige Zeitraum beginnt mit Schluß des Jahres, in welchem der Verschollene der letzten Nachricht zufolge (oder: nach den vorhandenen Nachrichten) noch gelebt hat. Sind zu dieser Zeit noch nicht einundzwanzig Jahre seit der Geburt des Verschollenen verstrichen, so beginnt die Frist erst mit dem Schlusse des einundzwanzigsten Jahres. (Die Entscheidung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Ausländer für todt erklärt werden kann, ist bis zur Berathung des internationalen Privatrechtes ausgesetzt.)

E I-VorlZust § 7. § 7. Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege Theil genommen hat und während des Krieges verschollen ist, kann nach Ablauf von drei Jahren seit dem Friedensschluß für todt erklärt werden. Hat ein Friedensschluß nicht stattgefunden, so beginnt die dreijährige Frist mit Schluß des Jahres, in welchem der Krieg beendigt ist. Diese Vorschrift findet auch auf denjenigen Anwendung, welcher sich in einem Amts- oder Dienstverhältnisse oder zu Zwecken freiwilliger Hülfeleistung bei der bewaffneten Macht befunden hat.

E I-VorlZust § 8. § 8. Wer bei einer Seefahrt auf einem Fahrzeuge, welches untergegangen ist, sich befunden hat und seitdem verschollen ist, kann nach Ablauf eines Jahres seit dem Untergange des Fahrzeuges für todt erklärt werden.

Der Untergang des Fahrzeuges wird vermuthet, wenn dasselbe entweder am Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder bei Ermangelung eines festen Reisezieles nicht zurückgekehrt ist und wenn in beiden Fällen zugleich bei Fahrten innerhalb der Ostsee ein Jahr, bei Fahrten innerhalb anderer europäischer Meere, mit Einschluß der nicht zu Europa gehörenden Theile des Mittelländischen, Schwarzen (und Azow'schen) Meeres, zwei Jahre, bei Fahrten, welche über außereuropäische Meere führen, drei Jahre verstrichen sind. Der Zeitraum beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem das Fahrzeug die Reise angetreten hat. Ist nach diesem Tage Nachricht von dem Fahrzeuge eingegangen, so ist der Zeitraum maßgebend, welcher abgelaufen sein mußte, wenn das Fahrzeug von dem Orte abgegangen wäre, an welchem es der letzten Nachricht zufolge sich befunden hat.

daß keiner den anderen überlebt habe. Diese gesetzliche Vermuthung gilt bereits in einem sehr großen Theile Deutschlands und ist sachlich durchaus gerechtfertigt; denn unter den obwaltenden Umständen hat das etwaige Ueberleben keine reelle Bedeutung.

§ 8 a. Wer unter anderen als den in den §§ 7, 8 bezeichneten Umständen in einer Lebensgefahr sich befunden hat und seitdem verschollen ist, kann nach Ablauf von drei Jahren seit dem die Lebensgefahr begründenden Ereignisse für todt erklärt werden. E I-VorlZust § 8 a

§§ 9–20, 23, 24 gestrichen. An Stelle der gestrichenen Paragraphen sollen folgende Ergänzungen der Civilprozeßordnung in den Artikel 11 des Einführungsgesetzes aufgenommen werden:

§ 836 a. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§ 836 b. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke der Verschollene den letzten Wohnsitz im Inlande hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht für einen Deutschen, welcher einem Bundesstaat angehört, von der obersten Justizverwaltungsbehörde dieses Staates, für andere Verschollene von dem Reichskanzler bestimmt.

§ 836 c. Antragsberechtigt ist der gesetzliche Vertreter des Verschollenen sowie ein Jeder, welcher an der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat.

Anmerkung: Die Entscheidung der Frage, ob der gesetzliche Vertreter zu dem Antrage auf Todeserklärung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf (§ 11 Satz 3 des Entw.) und ob das Vormundschaftsgericht vor der Entscheidung darüber Verwandte und Verschwägte des Verschollenen zu hören hat, ist dem Vormundschaftsrechte vorbehalten.

§ 836 d. Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrages erforderlichen Thatfachen vor Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.

§ 836 e. In das Aufgebot ist aufzunehmen:

1. die Aufforderung an den Verschollenen, spätestens im Aufgebotstermine sich zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen werde,
2. die Aufforderung an alle diejenigen, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu ertheilen vermögen, spätestens im Aufgebotstermine dem Gerichte Anzeige zu erstatten.

§ 836 f. Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebotes in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

§ 836 g. Die Bekanntmachung des Aufgebotes durch öffentliche Blätter unterbleibt, wenn seit der Geburt des Verschollenen hundert Jahre verstrichen sind. Sie kann (nach dem Ermessen des Gerichts) auch in den Fällen der §§ 7, 8, 8 a unterbleiben. Unterbleibt die Bekanntmachung des Aufgebotes durch öffentliche Blätter, so muß zwischen dem Tage, an welchem das Aufgebot an die Gerichtstafel angeheftet worden ist, und dem Aufgebotstermine ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

§ 836 h. Jeder Antragsberechtigte kann neben dem Antragsteller oder statt desselben in das Verfahren eintreten.

§ 836 i. Das Gericht hat unter Benutzung der in dem Antrage angegebenen Thatfachen und Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

§ 836 k. Wird derjenige, welcher sich als der angeblich Verschollene meldet, als solcher von dem Antragsteller nicht anerkannt, so ist das Verfahren auszusetzen.

§ 836 l. Das Gericht hat die Todeserklärung nur auszusprechen, wenn die zur Begründung derselben erforderlichen Thatsachen für erwiesen erachtet werden. In dem Urtheile ist der Zeitpunkt des Todes nach Maßgabe des § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festzustellen.

§ 836 m. Die dem Antragsteller erwachsenen Kosten, welche zur zweckentsprechenden Durchführung des Verfahrens nothwendig waren, fallen, wenn die Todeserklärung erfolgt, dem Nachlasse zur Last. — *Anmerkung:* In den § 2113 des Entw. soll eine Vorschrift aufgenommen werden, durch welche den in dem § 836 m bezeichneten Kosten im Nachlaßkonkurse das Vorrecht als Masseschulden gesichert wird.

§ 836 n. Die Erledigung der Aufgebotsanträge kann durch die Landesjustizverwaltung für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte desselben Landgerichtsbezirkes einem dieser Amtsgerichte übertragen werden. Auf Verlangen des Antragstellers erfolgt die Erledigung durch das nach dem § 836 b zuständige Gericht.

Wird das Aufgebot durch ein anderes als das nach dem § 836 b zuständige Gericht erlassen, so ist die öffentliche Bekanntmachung auch durch Anheftung an die Gerichtstafel des letzteren Gerichtes zu bewirken.

§ 836 o. Zur Erhebung der Anfechtungsklage ist ein Jeder berechtigt, welcher an der Aufhebung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils (der Todeserklärung) ein rechtliches Interesse hat.

§ 836 p. Die Anfechtungsklage kann auch darauf gegründet werden, daß die Todeserklärung mit Unrecht erfolgt oder daß der Zeitpunkt des Todes des Verschollenen unrichtig festgestellt sei.

§ 836 q. Die Nothfrist zur Erhebung der Anfechtungsklage beginnt, wenn die Klage nicht aus einem der im § 834 bezeichneten Gründe erhoben wird, mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheiles.

§ 836 r. Die Anfechtungsklage ist gegen denjenigen zu richten, welcher die Todeserklärung erwirkt hat, falls aber dieser die Klage erhebt oder falls er verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 608, 610, 611, des § 614 Abs. 1 entsprechende Anwendung. — *Anmerkung.* Vorbehalten bleibt die Frage, ob der allegirte § 611 mit Rücksicht darauf, daß die in demselben in Bezug genommenen §§ 577, 578 in dem Art. 11 des Entw. eines Einführungsgesetzes geändert sind, ebenfalls eine Aenderung zu erleiden habe oder ob in dem § 836 r statt auf den § 611 unmittelbar auf die in demselben allegirten Vorschriften zu verweisen sei.

E I-VorlZust § 21. Solange die Voraussetzungen nicht eingetreten sind, unter welchen ein Verschollener nach den Vorschriften der §§ 5–8^a für todt erklärt werden kann, wird vermuthet, daß derselbe noch am Leben sei.

Die Todeserklärung begründet die Vermuthung, daß der Verschollene in dem Zeitpunkte gestorben sei, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheile festgestellt ist.

Als Zeitpunkt des Todes ist festzustellen (anzunehmen) in den Fällen der §§ 5, 6 der Zeitpunkt, in welchem der daselbst bezeichnete Zeitraum abgelaufen ist,

in den Fällen des § 7 der Zeitpunkt, in welchem der Friede geschlossen oder der Krieg beendigt ist,

in den Fällen des § 8 der Zeitpunkt, in welchem das Fahrzeug untergegangen ist oder als untergegangen vermuthet wird,

in den Fällen des § 8^a der Zeitpunkt, in welchem das die Lebensgefahr begründende Ereigniß stattgefunden hat.

Ergeben in den Fällen der §§ 5, 6, 7 die Verhandlungen, daß der Verschollene in einem früheren als dem im dritten Absatze bezeichneten Zeitpunkte gestorben ist, so ist dieser Zeitpunkt als der des Todes festzustellen.

(Die vorgeschlagene Redaction dieses Paragraphen weicht scheinbar von dem Beschlusse ab, nach welchem der § 836 I unverändert angenommen ist. Die Abweichung ist indessen nur eine scheinbare. In den Fällen der §§ 8, 8^a, können die Verhandlungen nie einen anderen als den in Abs. 3 des § 21 bezeichneten Zeitpunkt als den des Todes ergeben, weil, wenn dies der Fall wäre, die Voraussetzungen der Todeserklärung nicht vorliegen würden. Aus demselben Grunde kann in den Fällen der §§ 5, 6, 7 immer nur ein früherer, nie ein späterer als der im Abs. 3 bezeichnete Zeitpunkt in Betracht kommen.)

§ 22. Die Todeserklärung verliert ihre Kraft, wenn das dieselbe aussprechende Urtheil im Wege der Anfechtungsklage aufgehoben wird. E I-VorlZust § 22

§ 4 (früher ausgesetzt) gestrichen.

§ 22^a. Sind mehrere Personen in einer gemeinsamen Gefahr umgekommen und kann die Reihenfolge der Todesfälle nicht ermittelt werden, so wird vermuthet, daß sie zu gleicher Zeit gestorben sind. E I-VorlZust § 22 a

III. 1. Fassung der Regelung in der *ZustRedKom*:

§§ 5, 6. (5, 6.) Ein Verschollener kann für todt erklärt werden, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von seinem Leben vorhanden ist. Sind seit der Geburt des Verschollenen sieben Jahre verstrichen, so genügt ein fünfjähriger Zeitraum. E I-ZustRedKom § 5, 6

Der zehn- oder fünfjährige Zeitraum beginnt mit Schluß des Jahres, in welchem der Verschollene den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat. Sind zu dieser Zeit seit der Geburt des Verschollenen noch nicht einundzwanzig Jahre verstrichen, so beginnt der zehnjährige Zeitraum erst mit Schluß des einundzwanzigsten Jahres⁴¹.

§ 7. (7.) Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege Theil genommen hat, während desselben vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann nach Ablauf von drei Jahren seit dem Friedensschlusse für todt erklärt werden. Hat ein Friedensschluß nicht stattgefunden, so beginnt der dreijährige Zeitraum mit Schluß des Jahres, in welchem der Krieg beendigt ist. E I-ZustRedKom § 7

Im Sinn dieser Vorschrift gilt als Angehöriger der bewaffneten Macht auch derjenige, welcher bei derselben sich in einem Amts- oder Dienstverhältniß oder zu Zwecken freiwilliger Hülfeleistung befindet.

§ 8. (8.) Wer bei einer Seefahrt seit dem Untergange des Fahrzeugs, auf welchem er sich befunden hat, verschollen ist, kann nach Ablauf eines Jahres seit dem Untergange des Fahrzeugs für todt erklärt werden. E I-ZustRedKom § 8

⁴¹ Zu den §§ 5, 6 ist angemerkt: „Die Entscheidung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Ausländer für todt erklärt werden kann, ist bis zur Berathung des internationalen Privatrechts ausgesetzt.“

Der Untergang des Fahrzeugs wird vermuthet, wenn dasselbe entweder am Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder bei Ermangelung eines festen Reiseziels nicht zurückgekehrt ist, und wenn bei Fahrten innerhalb der Ostsee ein Jahr, bei Fahrten innerhalb anderer europäischer Meere, mit Einschluß sämtlicher Theile (der nicht zu Europa gehörenden Theile) des Mittelländischen, Schwarzen und Azow'schen Meeres⁴², zwei Jahre, bei Fahrten, welche über außereuropäische Meere führen, drei Jahre seit Antritt der Reise verstrichen sind. Sind während der Reise Nachrichten von dem Fahrzeug eingegangen, so ist der Zeitraum maßgebend, welcher abgelaufen sein mußte, wenn das Fahrzeug von dem Orte abgegangen wäre, an welchem es den Nachrichten zufolge sich zuletzt befunden hat.

E I-ZustRedKom § 8 a (8 a.) Wer unter anderen als den in den §§ 7, 8 bezeichneten Umständen in
§ 8 a eine Lebensgefahr gerathen und seitdem verschollen ist, kann nach Ablauf von drei Jahren seit dem die Lebensgefahr begründenden Ereignisse für todt erklärt werden.

§§ 9–20, 23, 24 (desgl.) gestrichen.

An Stelle der gestrichenen Paragraphen sollen folgende Ergänzungen der Civilprozeßordnung in den Artikel 11 des Einführungsgesetzes aufgenommen werden:

§ 836 a (10.) [836 a.] Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§ 836 b (9.) [836 b.] Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Verschollene den letzten Wohnsitz im Inlande hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht für einen Deutschen, welcher einem Bundesstaat angehört, von der obersten Justizverwaltungsbehörde dieses Staates, für andere Verschollene von dem Reichskanzler bestimmt.

§ 836 c (11 Satz 1.) [836 c.] Antragsberechtigt ist der gesetzliche Vertreter des Verschollenen sowie ein Jeder, welcher an der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat. *Anmerkung.* Die Entscheidung der Frage, ob der gesetzliche Vertreter zu dem Antrag auf Todeserklärung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf (§ 11 Satz 3 des Entw.) und ob das Vormundschaftsgericht vor der Entscheidung darüber Verwandte und Verschwägte des Verschollenen zu hören hat, ist dem Vormundschaftsrechte vorbehalten.

§ 836 d (11 Satz 2; 12.) [836 d.] Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen vor Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.

§ 836 e (14.) [836 e.] In das Aufgebot ist aufzunehmen:

1. die Aufforderung an den Verschollenen, spätestens im Aufgebotstermine sich zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen werde;

2. die Aufforderung an alle diejenigen, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu ertheilen vermögen, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu erstatten.

§ 836 f (15.) [836 f.] Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

§ 836 g (20.) [836 g.] In den Fällen der §§ 7 bis 8 a kann die Bekanntmachung des Aufgebots durch öffentliche Blätter unterbleiben. Dasselbe gilt, wenn seit der Geburt des Verschollenen hundert Jahre verstrichen sind.

⁴² Hier ist angemerkt: „Vor endgültiger Feststellung der Fassung soll noch ein Gutachten des Professors Dr. Kiepert darüber eingeholt werden, ob das Azow'sche Meer ganz zu Europa oder theilweise zu Asien zu rechnen ist.“

Unterbleibt die Bekanntmachung durch öffentliche Blätter, so muß zwischen dem Tage, an welchem das Aufgebot an die Gerichtstafel angeheftet worden ist, und dem Aufgebotstermin ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

§ 836 h (16.) [836 h.] Jeder Antragsberechtigte kann neben dem Antragsteller oder statt desselben in das Verfahren eintreten.

§ 836 i (13 Satz 2.) [836 i.] Das Gericht hat unter Benutzung der in dem Antrag angegebenen Thatsachen und Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

§ 836 k (17.) [836 k.] Wird derjenige, welcher sich als der angeblich Verschollene meldet, als solcher von dem Antragsteller nicht anerkannt, so ist das Verfahren auszusetzen.

§ 836 l (13 Satz 1.) [836 l.] Das Gericht hat die Todeserklärung nur auszusprechen, wenn die zur Begründung derselben erforderlichen Thatsachen für erwiesen erachtet werden.

In dem Urtheil ist der Zeitpunkt des Todes nach Maßgabe des § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festzustellen.

§ 836 m (18.) [836 m.] Die dem Antragsteller erwachsenen Kosten, welche zur zweckentsprechenden Durchführung des Verfahrens nothwendig waren, fallen, wenn die Todeserklärung erfolgt, dem Nachlasse zur Last. *Anmerkung.* In den § 2113 des Entwurfs soll eine Vorschrift aufgenommen werden, durch welche den in dem § 836 m bezeichneten Kosten im Nachlaßkonkurse das Vorrecht als Masse-schulden gesichert wird.

§ 836 n (19.) [836 n.] Die Erledigung der Aufgebotsanträge kann durch die Landesjustizverwaltung für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte desselben Landgerichtsbezirks einem dieser Amtsgerichte übertragen werden. Auf Verlangen des Antragstellers erfolgt die Erledigung durch das nach dem § 836 b zuständige Gericht.

Wird das Aufgebot durch ein anderes als das nach dem § 836 b zuständige Gericht erlassen, so ist die öffentliche Bekanntmachung auch durch Anheftung an die Gerichtstafel des letzteren Gerichts zu bewirken.

§ 836 o (23.) [836 o.] Zur Erhebung der Anfechtungsklage ist ein Jeder berechtigt, welcher an der Aufhebung der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat.

§ 836 p [836 p.] Die Anfechtungsklage kann auch darauf gegründet werden, daß die Todeserklärung mit Unrecht erfolgt oder daß der Zeitpunkt des Todes des Verschollenen unrichtig festgestellt sei. *Anmerkung.* Hinsichtlich der *Wirkung* der Anfechtung bestanden in der Redaktionskommission Zweifel darüber, ob mit der Anfechtungsklage nur die *Aufhebung* des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils, oder ob auch eine bloße Berichtigung des festgestellten Todestages erreicht werden könne.

§ 836 q [836 q.] Die Nothfrist zur Erhebung der Anfechtungsklage beginnt, wenn die Klage nicht aus einem der im § 834 bezeichneten Gründe erhoben wird, mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils.

§ 836 r (24.) [836 r.] Die Anfechtungsklage ist gegen denjenigen zu richten, welcher die Todeserklärung erwirkt hat, falls aber dieser die Klage erhebt oder falls er verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 608, 610, 611, 614 Abs. 1 entsprechende Anwendung. *Anmerkung.* Vorbehalten bleibt die Frage, ob der allegirte § 611 mit Rücksicht darauf, daß die in demselben in Bezug genommenen §§ 577, 578 in dem Artikel 11 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes geändert sind, eben-

falls eine Aenderung zu erleiden habe oder in dem § 836 r statt auf den § 611 unmittelbar auf die in demselben allegirten Vorschriften zu verweisen sei.

- E I-ZustRedKom § 21 § 21 (21 Abs. 2) Die Todeserklärung begründet die Vermuthung, daß der Verschollene in dem Zeitpunkte gestorben sei, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheile festgestellt ist. Als Zeitpunkt des Todes ist, sofern die Ermittlungen nicht ein Anderes ergeben, anzunehmen
in den Fällen der §§ 5, 6 das Ende des daselbst bezeichneten Zeitraums,
in den Fällen des § 7 der Zeitpunkt des Friedensschlusses oder der Ablauf des Jahres, in welchem der Krieg beendet ist,
in den Fällen des § 8 der Zeitpunkt, in welchem das Fahrzeug untergegangen ist oder als untergegangen vermuthet wird,
in den Fällen des § 8 a der Zeitpunkt, in welchem das die Lebensgefahr begründende Ereigniß stattgefunden hat.
Ist die Todeszeit nur dem Tage nach festgestellt, so gilt der Ablauf dieses Tages als Zeitpunkt des Todes.
- ZustRedKom § 22 § 22 (22.) Wird das die Todeserklärung aussprechende Urtheil in Folge der Anfechtungsklagen aufgehoben, so verliert die Todeserklärung ihre Kraft.
- ZustRedKom § 22 a § 22 a (4.) (21 Abs. 1.) Solange die Todeserklärung nicht erfolgt ist, wird vermuthet, daß der Verschollene bis zu dem Zeitpunkte gelebt habe, welcher nach § 21 Abs. 2 in Ermangelung eines anderen Ergebnisses der Ermittlungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist.
- ZustRedKom § 22 b § 22 b (22 a.) Sind mehrere Menschen in einer gemeinsamen Gefahr umgekommen und kann die Reihenfolge ihres Todes nicht ermittelt werden, so wird vermuthet, daß sie gleichzeitig gestorben seien.

2. Revision der *ZustRedKom* (*Mugdan*, Bd. 1: —):

- | P II 1, 272 | Die dem § 836 p von der RedKom. beigefügte Anmerkung gab Anlaß, daß folgender Antrag eingebracht wurde:
- Jacubezky (Nr 117, 1) 1. a) Falls es bei den gefaßten Beschlüssen verbleibt, dürfte die in der Zus. d. RedKom. dem § 836 p d. CPO beigefügte Anmerkung zu streichen und im Prot. als die Anschauung der Kom. auszusprechen sein, daß mit der Anfechtungsklage, auch wenn dieselbe darauf gegründet ist, daß der Zeitpunkt des Todes des Verschollenen unrichtig festgestellt sei, nur die Aufhebung der Todeserklärung, nicht die Feststellung einer anderen Todeszeit erwirkt werden könne. Die Aufhebung der Todeserklärung könne nämlich auch beim Vorhandensein mehrerer Anfechtungsberechtigter mit Wirkung für alle Berechtigten auf die von einem derselben erhobene Anfechtungsklage erfolgen, weil durch sie auch die übrigen Berechtigten ohne Weiteres ihr Ziel erreichten. Dagegen könnten, wenn die Todeszeit unrichtig festgestellt sei, die mehreren Anfechtungsberechtigten über die richtige Todeszeit verschiedener Ansicht sein, und es gehe nicht an, die auf die Anfechtungsklage desjenigen, der zuerst das Urtheil erwirkt habe, festgestellte Todeszeit ohne Weiteres allen anderen Berechtigten gegenüber für maßgebend zu erklären. Hierzu bedürfte es einer Gestaltung des Anfechtungsverfahrens, durch welche, wie es in den auf die Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses bei der Commanditgesellschaft auf Aktien, der Aktiengesellschaft und der eingetragenen Genossenschaft bezüglichen Vorschriften der Art. 190 a, 222 d. HGB, in der Fassung des Ges. v. 18. Juli 1884, und des § 49 des Genossenschaftsges. v. 1. Mai 1889 geschehen sei, alle solche An-

fechtungen zusammengefaßt und einheitlicher Entscheidung entgegengeführt werden.

b) Sollte die Kom. sich für die Wiederaufnahme der Berathung und für eine Aenderung der gefaßten Beschlüsse entscheiden, so dürfte es sich empfehlen, den §§ 836 p, 836 q d. CPO folgende Fassung zu geben: Jacubezky
(Nr 117, 2)

§ 836 p. Die Anfechtungsklage kann auch darauf gegründet werden, daß die Todeserklärung mit Unrecht erfolgt sei. Mit der Anfechtungsklage kann auch beantragt werden, statt des unrichtig festgestellten Zeitpunkts des Todes des Verschollenen einen bestimmten anderen Zeitpunkt festzustellen.

§ 836 q. (Für die Anfechtungsklage ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke das Aufgebotsgericht seinen Sitz hat.)

Eine Anfechtungsklage, mit welcher die Feststellung eines anderen Zeitpunkts des Todes des Verschollenen beantragt wird, findet nur binnen der Frist von einem Monate statt, welche mit der Verkündung des Ausschlußurtheils beginnt. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor dem Ablaufe dieser Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Erhalte der § 836 q die vorstehende Fassung, so wäre für die Redaktion zu empfehlen, den Abs. 2 des § 836 r als zweiten Satz in den Abs. 1 des § 836 q zu versetzen. Der Abs. 1 des § 836 r wäre dann dem § 836 o als zweiter Absatz anzufügen, so daß der § 836 r als solcher hinwegfiele.

Des Weiteren waren folgende Anträge gestellt:

2. den § 836 p hinter dem § 836 r einzustellen und demselben folgenden Zusatz beizufügen: Wolffson
(Nr 121)

Ergiebt sich, daß der Zeitpunkt des Todes unrichtig festgestellt ist, so hat das Gericht die Sache zur anderweitigen Feststellung dieses Zeitpunkts an das Amtsgericht zurückzuverweisen. Der auf Antrag festgesetzte Termin zur weiteren Verhandlung ist durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen. Der Antragsteller und die in das Verfahren eingetretenen Antragsberechtigten sind zu laden. | P II 1, 274

Die Todeserklärung tritt erst mit der Feststellung des Todestags in Kraft. hierzu der Unterantrag:

a) im Abs. 1 Satz 1 der im Antrage 2 vorgeschlagenen Bestimmungen statt „das Gericht die Sache zur anderweitigen Feststellung dieses Zeitpunkts an das Amtsgericht zurückzuverweisen“ zu setzen „das Gericht das die Todeserklärung aussprechende Urtheil insoweit aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Feststellung der Todeszeit an das Amtsgericht zurückzuverweisen“. Das Amtsgericht ist bei dieser Feststellung an die von dem Prozeßgerichte getroffene Anordnung gebunden.“

b) im Abs. 2 der im Antrage 2 vorgeschlagenen Bestimmungen hinter dem Worte „tritt“ einzufügen „im Falle des Abs. 1“.

3. die Kom. wolle beschließen:

a) Durch das auf die Anfechtungsklage ergehende Urtheil kann auch an Stelle des festgestellten Zeitpunkts des Todes ein anderer Zeitpunkt festgestellt werden. Planck
(Nr 122, 1-3)

b) Das Verfahren ist in der Art zu ordnen, daß

α) wenn mehrere Anfechtungsklagen erhoben werden, durch welche eine anderweitige Bestimmung der Todeszeit verlangt wird, über alle Klagen gemeinschaftlich verhandelt und einheitlich entschieden wird;

β) das die Todeszeit anderweit bestimmende Urtheil als ein Bestandtheil des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils behandelt wird, daher wie dieses in rem